

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 12. September 2014

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main

(Emittentin)

Partizipations-Zertifikate, Open End Partizipations-Zertifikate, Discount-Zertifikate, Discount Plus-Zertifikate, Multi Discount-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Flex-Zertifikate, Plus Bonus-Zertifikate, Optional Capped Bonus-Zertifikate, Multi Bonus-Zertifikate, Multi Capped Bonus-Zertifikate, Multi Bonus Flex-Zertifikate, Express-Zertifikate, Stufenexpress-Zertifikate, Multi (Stufen) Express-Zertifikate, Best Express-Zertifikate, Bonus Express-Zertifikate, Memory Express-Zertifikate, Multi Memory Express-Zertifikate, Airbag-Zertifikate, Capped Airbag-Zertifikate, Airbag Plus-Zertifikate, Capped Airbag Plus-Zertifikate, Stufenexpress Airbag-Zertifikate, Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate, Outperformance-Zertifikate, Outperformance Protect-Zertifikate, Sprint-Zertifikate, Sprint Protect-Zertifikate, Lock-In-Zertifikate, Lock-In-Protect-Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Capped Reverse Bonus-Zertifikate, Multi Reverse Bonus-Zertifikate, Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Discount-Zertifikate, Reverse Outperformance-Zertifikate, Korridor Discount-Zertifikate, Korridor Bonus-Zertifikate, Multi Korridor Bonus-Zertifikate, Twin-Win Korridor-Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen

bzw.

einen Korb bestehend aus

Aktien / aktienvertretenden Wertpapieren / Indizes / Edelmetallen / Buntmetallen / Rohstoffen / Wechselkursen / Future Kontrakten / Fondsanteilen

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	6
	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	6
	Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin.....	7
	Abschnitt C – Wertpapiere	21
	Abschnitt D – Risiken	83
	Abschnitt E – Angebot	107
B.	RISIKOFAKTOREN.....	115
I.	Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	115
1.	Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin	115
2.	Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin	116
3.	Risiken im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag der Emittentin.....	116
II.	Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren	118
III.	Mit der Treuhandkonstruktion verbundene Risiken	136
IV.	Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren	139
1.	Risiken in Verbindung mit der Laufzeit von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten (Closed End / Open End)	140
a)	Risiken bezüglich der Laufzeit von Zertifikaten.....	140
b)	Risiken bezüglich der Laufzeit von Reverse Zertifikaten.....	140
2.	Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen	141
a)	Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Höchstbetrag (Cap)	141
b)	Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit bedingten Mindestbetrag.....	141
c)	Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Partizipationsfaktor	142
d)	Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Managementgebühr	142
3.	Allgemeine basiswertspezifische Risiken	143
a)	Risiken bezogen auf Aktien	143
b)	Risiken bezogen auf Indizes.....	143
c)	Risiken bezogen auf Rohstoffe.....	143
d)	Risiken bezogen auf Future Kontrakte	145
e)	Risiken bezogen auf Fondsanteile	146
f)	Risiken bezogen auf einen Korb	149
4.	Besondere Risiken bei Zertifikaten mit physischer Lieferung	150
5.	Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten	150
6.	Allgemeine Risiken in Verbindung mit Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten ..	151
a)	Preisbildung von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten	151
b)	Währungsrisiko bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten	151
c)	Bestimmungen zum Handel, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade und Interessenkonflikte.....	152
d)	Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen.....	154
e)	Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte.....	155
f)	Inanspruchnahme von Kredit	155
g)	Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin	156

h) Einfluss von Nebenkosten.....	156
i) Angebotsgröße.....	156
j) Steuerliche Risiken.....	156
7. Allgemeine Risiken in Verbindung mit der Verzinsung von Wertpapieren.....	157
V. Besondere mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren.....	158
Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten.....	158
1. Besondere Risiken in Bezug auf Partizipations-Zertifikate.....	158
2. Besondere Risiken in Bezug auf Open End Partizipations-Zertifikate.....	158
3. Besondere Risiken in Bezug auf Discount-Zertifikate.....	159
4. Besondere Risiken in Bezug auf Discount Plus-Zertifikate.....	159
5. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Discount-Zertifikate.....	160
6. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus-Zertifikate.....	160
7. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Bonus-Zertifikate.....	161
8. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Flex-Zertifikate.....	161
9. Besondere Risiken in Bezug auf Plus Bonus-Zertifikate.....	161
10. Besondere Risiken in Bezug auf Optional Capped Bonus-Zertifikate.....	162
11. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus-Zertifikate.....	162
12. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Bonus-Zertifikate.....	163
13. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus Flex-Zertifikate.....	163
14. Besondere Risiken in Bezug auf Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate.....	164
15. Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate.....	164
16. Besondere Risiken in Bezug auf Best Express-Zertifikate.....	165
17. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Express-Zertifikate.....	165
18. Besondere Risiken in Bezug auf Memory Express-Zertifikate.....	166
19. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Memory Express-Zertifikate.....	167
20. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag-Zertifikate.....	168
21. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag-Zertifikate.....	169
22. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag Plus-Zertifikate.....	169
23. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag Plus-Zertifikate.....	170
24. Besondere Risiken in Bezug auf Stufenexpress Airbag-Zertifikate.....	170
25. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate.....	171
26. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance-Zertifikate.....	172
27. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance Protect-Zertifikate.....	172
28. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint-Zertifikate.....	172
29. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint Protect-Zertifikate.....	173
30. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Zertifikate.....	173
31. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Protect-Zertifikate.....	174
32. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win-Zertifikate.....	174
Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Reverse Zertifikaten.....	174
1. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Bonus-Zertifikate.....	174
2. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Reverse Bonus-Zertifikate.....	175
3. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Reverse Bonus-Zertifikate.....	175
4. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate.....	176
5. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Discount-Zertifikate.....	177
6. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Outperformance-Zertifikate.....	177
7. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Discount-Zertifikate.....	177
8. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Bonus-Zertifikate.....	178
9. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Korridor Bonus-Zertifikate.....	178
10. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win Korridor-Zertifikate.....	179

C. FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE BZW. DER REVERSE ZERTIFIKATE	180
I. Allgemeine Funktionsweise und Laufzeit von Zertifikaten	180
1. Zertifikate und deren allgemeine Funktionsweise	180
2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)	182
a) Closed End-Zertifikate	182
b) Open End-Zertifikate	182
3. Zertifikate mit Partizipationsfaktor	183
II. Allgemeine Funktionsweise von Reverse Zertifikaten, Laufzeit von Reverse Zertifikaten sowie Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor	183
1. Reverse Zertifikate und deren Funktionsweise	183
2. Laufzeit der Reverse Zertifikate (Closed End / Open End)	185
a) Closed End-Reverse Zertifikate	185
b) Open End-Reverse Zertifikate	185
3. Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor	186
III. Zusätzliche Ausstattungsmerkmale von Zertifikaten und Reverse Zertifikaten	186
1. Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)	187
2. Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag	187
3. Zertifikate mit Managementgebühr	187
IV. Allgemeine Funktionen in Bezug auf Zertifikate und Reverse Zertifikate	188
1. Preisbildung von Zertifikaten	188
2. Zertifikate mit Währungsrisiko	188
3. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade	189
4. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen	190
5. Angebotsgröße	190
V. Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion	191
VI. Besondere Funktionsweise der Wertpapiere	192
VII. Besonderheiten bei Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt	232
D. SONSTIGE INFORMATIONEN	234
I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	234
II. Beratung	234
E. LISTE DER QUERVERWEISE	236
F. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	237
G. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS	238
I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt	238
II. Bereithaltung des Prospekts	238
H. GARANTIE	240
I. Art und Anwendungsbereich der Garantie	240
II. Angaben über die Garantin	240
III. Einsehbare Dokumente	241
I. BESCHREIBUNG DES TREUHANDVERTRAGS UND DES BEGRENZTEN RÜCKGRIFFSANSPRUCHS	242
J. SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION	245
K. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN	251
I. Bedingungen für Zertifikate	251
II. Bedingungen für Reverse Zertifikate	361
L. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	433
M. BESTEUERUNG	450

I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland.....	450
II. Steuerliche Behandlung in der Republik Österreich	450
III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg.....	457
N. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS	460
O. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER GARANTIN	F-1
P. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN	P-1
Unterschriftenseite.....	S-1

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Zertifikate und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.</p> <p>Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin, haben für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Prospektnutzung.	<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).]</p>

		<p>[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] <i>einfügen</i>].</p> <p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.]</p> <p>[Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich <i>einfügen</i>.] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.]</p> <p>Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--	--

Punkt Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantiegeberin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden auch die „Emittentin“ genannt).
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Société Générale Effekten GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.

	Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.																																																				
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris und als solche Teil der Société Générale-Gruppe (die „Gruppe“). Die Société Générale ist die Obergesellschaft der Gruppe und verfügt über Beteiligungen an mehreren Unternehmen der Gruppe. Die Société Générale Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Retail Banking (in Frankreich), Internationales Retail Banking und Corporate und Investment Banking tätig.																																																			
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen für die Emittentin vor.																																																			
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.																																																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2013:</u></p> <p>Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2013 entnommen worden sind.</p> <p><u>a) Bilanz der Emittentin zum 31. Dezember 2013:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>31.12.2013</th> <th>31.12.2012</th> </tr> <tr> <td></td> <td>in EUR</td> <td>in EUR</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A. Umlaufvermögen</td> <td>15.433.080.154,51</td> <td>24.660.583.820,75</td> </tr> <tr> <td>B. Aktive Latente Steuern</td> <td>12.633,90</td> <td>6.030,50</td> </tr> <tr> <td>C. Treuhandvermögen</td> <td>6.418.253.205,21</td> <td>5.773.413.777,30</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>21.851.345.993,62</u></td> <td><u>30.434.003.628,55</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Passiva</th> <th>31.12.2013</th> <th>31.12.2012</th> </tr> <tr> <td></td> <td>in EUR</td> <td>in EUR</td> </tr> <tr> <td>A. Eigenkapital</td> <td>930.537,13</td> <td>832.513,97</td> </tr> <tr> <td>B. Rückstellungen</td> <td>502.874,13</td> <td>427.790,98</td> </tr> <tr> <td>C. Verbindlichkeiten</td> <td>15.431.659.377,15</td> <td>24.659.329.546,30</td> </tr> <tr> <td>D. Treuhandverbindlichkeiten</td> <td>6.418.253.205,21</td> <td>5.773.413.777,30</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>21.851.345.993,62</u></td> <td><u>30.434.003.628,55</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2013:</u></p> <table> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">2013</td> <td style="text-align: right;">2012</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> </table>	Aktiva	31.12.2013	31.12.2012		in EUR	in EUR	A. Umlaufvermögen	15.433.080.154,51	24.660.583.820,75	B. Aktive Latente Steuern	12.633,90	6.030,50	C. Treuhandvermögen	6.418.253.205,21	5.773.413.777,30		<u>21.851.345.993,62</u>	<u>30.434.003.628,55</u>				Passiva	31.12.2013	31.12.2012		in EUR	in EUR	A. Eigenkapital	930.537,13	832.513,97	B. Rückstellungen	502.874,13	427.790,98	C. Verbindlichkeiten	15.431.659.377,15	24.659.329.546,30	D. Treuhandverbindlichkeiten	6.418.253.205,21	5.773.413.777,30		<u>21.851.345.993,62</u>	<u>30.434.003.628,55</u>					2013	2012		EUR	EUR
Aktiva	31.12.2013	31.12.2012																																																			
	in EUR	in EUR																																																			
A. Umlaufvermögen	15.433.080.154,51	24.660.583.820,75																																																			
B. Aktive Latente Steuern	12.633,90	6.030,50																																																			
C. Treuhandvermögen	6.418.253.205,21	5.773.413.777,30																																																			
	<u>21.851.345.993,62</u>	<u>30.434.003.628,55</u>																																																			
Passiva	31.12.2013	31.12.2012																																																			
	in EUR	in EUR																																																			
A. Eigenkapital	930.537,13	832.513,97																																																			
B. Rückstellungen	502.874,13	427.790,98																																																			
C. Verbindlichkeiten	15.431.659.377,15	24.659.329.546,30																																																			
D. Treuhandverbindlichkeiten	6.418.253.205,21	5.773.413.777,30																																																			
	<u>21.851.345.993,62</u>	<u>30.434.003.628,55</u>																																																			
	2013	2012																																																			
	EUR	EUR																																																			

1.	Erträge aus Optionsgeschäften	8.455.883.741,69	4.538.509.942,73
2.	Aufwendungen aus Optionsgeschäften	8.455.883.741,69	4.538.509.942,73
3.	Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	3.071.364.173,89	3.388.902.182,00
4.	Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	3.071.364.173,89	3.388.902.182,00
5.	Sonstige betriebliche Erträge	4.054.006,62	3.375.037,39
6.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	148.316,24	145.186,86
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	62.768,41	31.235,48
	- davon für Altersversorgung EUR 36.797,87 (Vorjahr: EUR 9.370,87)		
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.686.217,11	2.869.450,92
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.256,82	0,00
	- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 1.256,82 (Vorjahr: EUR 0,00)		
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.546,99	7.928,60
	- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 3.546,99 (Vorjahr: EUR 7.928,60)		
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	154.414,69	321.235,53
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	56.391,53	105.768,49
	- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 6.603,40 (Vorjahr: EUR 1.944,50)		
12.	Jahresüberschuss	<u>98.023,16</u>	<u>215.467,04</u>

c) Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2013:

	2013 in EUR	2012 in EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-111.174,52	469.915,92
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	358.741,40	469.915,92
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Guthaben bei Kreditinstituten	358.741,40	469.915,92

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2*:

a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter ausgewiesen.

b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.

c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht dem Guthaben bei Kreditinstituten und wird in der Position Sonstige Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen.

d) In der Berichtsperiode erfolgten keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge.

e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

* Es handelt sich hierbei um ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung gemäß Textziffer 52 des Deutschen Rechnungslegungsstandard-2 (DRS-2).

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2014:

Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Zwischenfinanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem ungeprüften Halbjahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum von 01. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 entnommen worden sind.

a) Bilanz der Emittentin zum 30. Juni 2014:

Aktiva	30.06.2014	31.12.2013
	in EUR	in EUR
A. Umlaufvermögen	16.500.065.438,85	15.433.080.154,51
B. Aktive Latente Steuern	14.750,87	12.633,90
C. Treuhandvermögen	6.259.972.085,65	6.418.253.205,21
	<u>22.760.052.275,37</u>	<u>21.851.345.993,62</u>
Passiva		
	30.06.2014	31.12.2013
	in EUR	in EUR
A. Eigenkapital	984.977,94	930.537,13
B. Rückstellungen	413.870,18	502.874,13
C. Verbindlichkeiten	16.498.681.341,60	15.431.659.377,15
D. Treuhandverbindlichkeiten	6.259.972.085,65	6.418.253.205,21
	<u>22.760.052.275,37</u>	<u>21.851.345.993,62</u>

b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2014:

	1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 EUR	1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 EUR
1. Erträge aus Optionsgeschäften	2.537.058.962,14	6.111.814.642,44
2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	2.537.058.962,14	6.111.814.642,44
3. Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	1.065.629.262,98	2.188.568.293,58
4. Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	1.065.629.262,98	2.188.568.293,58
5. Sonstige betriebliche Erträge	1.990.754,25	1.959.422,97

		<table border="0"> <tr> <td>6.</td> <td>Personalaufwand</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>a) Löhne und Gehälter</td> <td>80.063,69</td> <td>78.375,24</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</td> <td>21.737,25</td> <td>19.836,34</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- davon für Altersversorgung EUR 10.700,00 (Halbjahr 2013: EUR 8.979,43)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>7.</td> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>1.804.855,38</td> <td>1.777.354,00</td> </tr> <tr> <td>8.</td> <td>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</td> <td>2,26</td> <td>1.255,21</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2,26 (Halbjahr 2013: EUR 0,00)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>9.</td> <td>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</td> <td>4.128,38</td> <td>2.467,33</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- davon an verbundene Unternehmen: EUR 4.128,38 (Halbjahr 2013: EUR 2.467,33)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>10.</td> <td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td> <td><u>79.971,81</u></td> <td><u>82.645,27</u></td> </tr> <tr> <td>11.</td> <td>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</td> <td>25.531,00</td> <td>27.332,15</td> </tr> <tr> <td></td> <td>- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 2.116,97 (Halbjahr 2013: EUR 1.776,56)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>12.</td> <td>Halbjahresüberschuss</td> <td><u><u>54.440,81</u></u></td> <td><u><u>55.313,12</u></u></td> </tr> </table>	6.	Personalaufwand				a) Löhne und Gehälter	80.063,69	78.375,24		b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.737,25	19.836,34		- davon für Altersversorgung EUR 10.700,00 (Halbjahr 2013: EUR 8.979,43)			7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.804.855,38	1.777.354,00	8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,26	1.255,21		- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2,26 (Halbjahr 2013: EUR 0,00)			9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.128,38	2.467,33		- davon an verbundene Unternehmen: EUR 4.128,38 (Halbjahr 2013: EUR 2.467,33)			10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>79.971,81</u>	<u>82.645,27</u>	11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	25.531,00	27.332,15		- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 2.116,97 (Halbjahr 2013: EUR 1.776,56)			12.	Halbjahresüberschuss	<u><u>54.440,81</u></u>	<u><u>55.313,12</u></u>
6.	Personalaufwand																																																					
	a) Löhne und Gehälter	80.063,69	78.375,24																																																			
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	21.737,25	19.836,34																																																			
	- davon für Altersversorgung EUR 10.700,00 (Halbjahr 2013: EUR 8.979,43)																																																					
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.804.855,38	1.777.354,00																																																			
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,26	1.255,21																																																			
	- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2,26 (Halbjahr 2013: EUR 0,00)																																																					
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.128,38	2.467,33																																																			
	- davon an verbundene Unternehmen: EUR 4.128,38 (Halbjahr 2013: EUR 2.467,33)																																																					
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>79.971,81</u>	<u>82.645,27</u>																																																			
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	25.531,00	27.332,15																																																			
	- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 2.116,97 (Halbjahr 2013: EUR 1.776,56)																																																					
12.	Halbjahresüberschuss	<u><u>54.440,81</u></u>	<u><u>55.313,12</u></u>																																																			
	Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2013 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten.																																																				
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.																																																				
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungs-	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungs-																																																				

	fähigkeit in hohem Maße relevant sind.	
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Vgl. Angaben zu Punkt B.5.
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Nicht anwendbar. Es bestehen keine Abhängigkeiten, da die Emittentin keine Tochtergesellschaften hat. Da die Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich ist, ist sie aber von der Société Générale abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	<p>Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten.</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2013 hat die Gesellschaft insgesamt 48.612 (im Vorjahr 32.400) Emissionen von Optionsscheinen und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.</p> <p>Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale.</p> <p>Zwischen der Emittentin und der Société Générale bestehen Servicevereinbarungen. Im Rahmen dieser Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main oder der Société Générale, Paris, zurückgreifen. Die Emittentin ist von der Société Générale abhängig.</p>
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie.	Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 12. September 2014 für Zertifikate und Reverse

		<p>Zertifikate (die „Wertpapiere“) garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's¹ Rating: A²) (Stand: 12. September 2014) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 12. September 2014 für die Wertpapiere werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.</p> <p>Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.</p> <p>Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge nicht durch die Emittentin erfolgt ist.</p>
B.19	Angaben zur Garantiegeberin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie ist.	
	B.1 Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin.	Der juristische und kommerzielle Name der Garantin lautet Société Générale.
	B.2 Sitz und Rechtsform der Garantin, das für die Garantin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Die Société Générale hat ihren Sitz in Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“), sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société anonyme</i>) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.</p> <p>Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit</p>

¹ Standard and Poor's Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

² Langzeit-Emittenten-Kreditrating: Ein Rating „A“ bedeutet: Ein Schuldner, der „A“ gerated worden ist, hat eine starke Leistungsfähigkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, allerdings reagiert er leichter anfällig auf die negativen Auswirkungen von Änderungen der Umstände bzw. der ökonomischen Lage als Schuldner höher gerateter Kategorien. Die Ratings von „AA“ bis „CCC“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) und Minus (-) Zeichen modifiziert werden, um den relativen Rang innerhalb einer Hauptrating-Kategorie widerzuspiegeln.

		<p>Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („<i>Code Monétaire et Financier</i>“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („<i>Code de Commerce</i>“) und der jeweiligen Satzung.</p> <p>Die Société Générale ist im Handelsregister („<i>Registre du commerce</i>“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.</p> <p>Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.</p>
	<p>B.4b Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p>	<p>Die Eurozone und insbesondere Frankreich bewegen sich sehr fortschreitend Richtung Erholung. Des Weiteren bleibt das verbesserte wirtschaftliche Klima in den USA ungewiss in Bezug auf die Frage, wie das Land einen Ausweg aus seiner Steuer- und Geldpolitik vornehmen wird.</p> <p>In den Entwicklungsländern kämpfen die Märkte mit einem akuten Anstieg an Kapitalflucht. Aktuelle Entwicklungen könnten sich auf das Wachstum der Schwellenländer auswirken, aber nicht in einem Ausmaß, das systemische Finanzkrisen, wie jene, die in den 1990er Jahren zu beobachten waren, auslösen könnte.</p> <p>Verschiedene Regulierungen der Marktaktivitäten werden zunehmend für Europa und die Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft treten.</p> <p>Neue fundamentale Entwicklungen im Privatkundengeschäft werden darüber hinaus erwartet.</p> <p>In einem einschränkenden makroökonomischen Umfeld ist das Hauptziel der Diskussionen an den Marktplätzen ein nachhaltiges Wachstumsmodell für den Finanzsektor hervorzubringen, welches den Banken ermöglicht, die Wirtschaft auch in Zeiten restriktiver Budgetpolitiken zu finanzieren. Dennoch ist klar, dass neue regulatorische Einschränkungen, die durch mögliche wettbewerbliche Ungleichgewichte zwischen Ländern verursacht werden, auf der Profitabilität bestimmter Aktivitäten signifikant lasten werden. Sie werden daher möglicherweise die Entwicklungsmodelle bestimmter Akteure im Bankensektor beeinflussen.</p> <p>Die Société Générale Gruppe führt die Anpassung der Struktur ihrer Geschäftsbereiche fort und unternimmt den zweiten Schritt ihres Umwandlungsplans zur Neuausrichtung ihrer Struktur in drei Kompetenzbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Französisches Privatkundengeschäft;

	<ul style="list-style-type: none"> •Internationales Privatkundengeschäft und Finanzdienstleistungen; •Globales Bankgeschäft und Kapitalanlagelösungen.
<p>B.5 Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft des Société Générale-Konzerns. Die Société Générale Gruppe bietet ihren Privat-, Geschäfts und institutionellen Kunden Beratungs- und andere Dienstleistungen aus den drei Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Französisches Privatkundengeschäft, welches die Marken Societe Generale, Crédit du Nord und Boursorama umfasst. Jede bietet das volle Spektrum von Finanzdienstleistungen von Multi-Channel Produkten, die sich modernster digitaler Innovation bedienen. • Internationales Retail Banking, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen mit Netzwerken in aufstrebenden Entwicklungsregionen sowie spezialisierten Geschäftsfeldern, die eine Führungsposition in ihren Märkten haben. • Corporate und Investment Banking, Private Banking, Asset and Wealth Management sowie Wertpapierdienstleistungen, die mit einer angesehenen Expertise, internationale Schlüsselpositionen sowie integrierte Lösungen anbieten.
<p>B.9 Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es liegen weder Gewinnprognosen noch –schätzungen für die Garantin vor.</p>
<p>B.10 Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin.</p>
<p>B.12 - Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorge-</p>	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2013:</u></p> <p>In den folgenden Tabellen sind die wesentlichen konsolidierten Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um geprüfte Angaben, die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2013</u></p> <p><u>Aktiva</u></p>

legt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2013	31. Dez. 2012*	
	Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	66.602	67.591	
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	484.386	484.026	
	Sicherungsderivate	11.483	15.934	
	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	134.564	127.714	
	Forderungen gegenüber Banken	84.842	77.204	
	Kundenkredite	333.535	350.241	
	Leasingfinanzierungen	27.741	28.745	
	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	3.047	4.402	
	Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	989	1.186	
	Steuerforderungen	7.337	6.154	
	Sonstige Aktiva	55.895	53.646	
	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	116	9.417	
	Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	2.129	2.119	
	Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	17.624	17.190	
	Geschäfts- und Firmenwert	4.972	5.320	
	Bilanzsumme	1.235.262	1.250.889	
	* Erneut ausgewiesene Beträge des am 31. Dezember 2012 veröffentlichten Jahresabschlusses gemäß der rückwirkenden Anwendung der IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die sich hieraus ergebenden Änderungen belaufen sich auf 245 Mio. EUR für Steuerforderungen, -59 Mio. EUR für Sonstige Aktiva und 7 Mio. EUR für Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte.			
	<u>Passiva</u>			
	<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2013	31. Dez. 2012*	
	Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	3.566	2.398	
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	426.756	411.388		
Sicherungsderivate	9.819	13.975		
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	91.098	122.049		
Kundeneinlagen	344.687	337.230		
Ausgegebene Schuldtitel	131.734	135.744		
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	3.706	6.508		
Steuerverbindlichkeiten	1.639	1.150		
Sonstige Verbindlichkeiten	59.761	58.163		
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	4	7.327		
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	97.167	90.831		
Rückstellungen	3.829	3.523		
Nachrangige Verbindlichkeiten	7.395	7.052		
Summe Verbindlichkeiten	1.181.161	1.197.338		
EIGENKAPITAL				
Eigenkapital, Konzernanteil				
Ausgegebene Stammaktien,	27.381	26.196		
Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen				

Gewinnrücklagen	21.927	21.916
Jahresüberschuss	2.175	790
Zwischensumme	51.483	48.902
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	(475)	377
Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	51.008	49.279
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	3.093	4.272
Summe Eigenkapital	54.101	53.551
Bilanzsumme	1.235.262	1.250.889

* Erneut ausgewiesene Beträge des am 31. Dezember 2012 veröffentlichten Jahresabschlusses gemäß der rückwirkenden Anwendung der IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die sich hieraus ergebenden Änderungen belaufen sich auf -17 Mio. EUR für Steuerverbindlichkeiten, 40 Mio. EUR für Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten, 716 Mio. EUR für Rückstellungen, -542 Mio. EUR für Gewinnrücklagen, 16 Mio. EUR für Jahresüberschuss, -4 Mio. EUR für Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste sowie -16 Mio. EUR für Anteile ohne beherrschenden Einfluss.

Somit wird die Summe Eigenkapital um einen Betrag von -546 Mio. EUR angepasst.

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2013

(Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2013	31. Dez. 2012*
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	22.831	23.110
Personalaufwand	(9.225)	(9.493)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(6.253)	(6.000)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(921)	(925)
Bruttobetriebsergebnis	6.432	6.692
Risikokosten	(4.052)	(3.935)
Betriebsergebnis	2.380	2.757
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	153	154
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	575	(504)
Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	(50)	(842)
Ergebnis vor Steuern	3.058	1.565
Ertragsteuern	(533)	(341)
Konsolidierter Jahresüberschuss	2.525	1.224
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	350	434
Jahresüberschuss, Konzernanteil	2.175	790
Gewinn je Stammaktie	2,40[†]	0,66[†]
Verwässerter Gewinn je Stammaktie	2,40[†]	0,66[†]

* Erneut ausgewiesene Beträge des am 31. Dezember 2012 veröffentlichten Jahresabschlusses gemäß der rückwirkenden Anwendung der IAS 19-Novellierungen (International Accounting Standards). Die sich hieraus ergebenden Änderungen belaufen sich auf 20 Mio. EUR für Personalaufwand, 3 Mio EUR für Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten und -7 Mio. EUR für Ertragsteuern.

[†] Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro.

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2014:

In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Zwischenfinanzzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um ungeprüfte Angaben.

Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. Juni 2014

Aktiva

<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2014	31. Dez. 2013*
Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	56.248	66.598
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	563.826	479.112
Sicherungsderivate	11.948	11.474
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	135.735	130.232
Forderungen gegenüber Banken	94.157	75.420
Kundenkredite	336.216	332.651
Leasingfinanzierungen und ähnliche Verträge	25.826	27.741
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	3.300	3.047
Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	4.145	989
Steuerforderungen	6.726	7.307
Sonstige Aktiva	57.655	54.118
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	2.027	116
Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	2.687	2.829
Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	17.815	17.591
Geschäfts- und Firmenwert	4.306	4.968
Bilanzsumme	1.322.617	1.214.193

* Erneut ausgewiesene Beträge des 2013 veröffentlichten Jahresabschlusses gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRS 10 und IFRS 11 (International Financial Reporting Standards).

Passiva

<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2014	31. Dez. 2013*
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	6.086	3.566
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	500.930	425.783
Sicherungsderivate	9.176	9.815
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	89.522	86.789
Kundeneinlagen	341.837	334.172
Auszuzahlende Schuldtitel	129.082	138.398
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	6.684	3.706
Steuerverbindlichkeiten	918	1.613
Sonstige Verbindlichkeiten	69.477	53.525
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	2.987	4
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	98.015	91.538

Rückstellungen	4.010	3.807
Nachrangige Verbindlichkeiten	7.898	7.507
Summe Verbindlichkeiten	1.266.622	1.160.223
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Konzernanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.247	27.381
Gewinnrücklagen	22.760	21.927
Jahresüberschuss	1.345	2.044
Zwischensumme	53.352	51.352
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	(51)	(475)
Zwischensumme Eigenkapital, Konzernanteil	53.301	50.877
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	2.694	3.093
Summe Eigenkapital	55.995	53.970
Bilanzsumme	1.322.617	1.214.193

* Erneut ausgewiesene Beträge des 2013 veröffentlichten Jahresabschlusses gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRS 10 und IFRS 11 (International Financial Reporting Standards).

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2014 (Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	30. Jun. 2014	31. Dez. 2013*
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	11.569	22.433
Personalaufwand	(4.498)	(9.019)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(2.836)	(6.121)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(438)	(906)
Bruttobetriebsergebnis	3.797	6.387
Risikokosten	(1.419)	(4.050)
Betriebsergebnis	2.378	2.337
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	102	61
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	200	574
Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	(525)	(50)
Ergebnis vor Steuern	2.155	2.922
Ertragsteuern	(651)	(528)
Konsolidierter Jahresüberschuss	1.504	2.394
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	159	350
Jahresüberschuss, Konzernanteil	1.345	2.044
Gewinn je Stammaktie	1,49[†]	2,23[†]
Verwässerter Gewinn je Stammaktie	1,49[†]	2,23[†]

* Erneut ausgewiesene Beträge des 2013 veröffentlichten Jahresabschlusses gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRS 10 und IFRS 11 (International Financial Reporting Standards).

[†] Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro.

- Erklärung, dass sich die
Aussichten der Garantin
seit dem Datum des

Seit dem 31. Dezember 2013 ist keine wesentliche Verschlechterung der
Aussichten der Garantin eingetreten.

<p>letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.</p>	
<p>- Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten.</p>
<p>B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
<p>B.14 - Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft des Société Générale-Konzerns. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen der Euro-Zone dar, strukturiert in drei Kerngeschäftsfelder, wie das Französische Privatkundengeschäft; das Internationale Retail Banking, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie das Corporate und Investment Banking, Private Banking, Asset and Wealth Management sowie Wertpapierdienstleistungen. Die Konzernmutter Société Générale ist an der Euronext Paris (Nyse-Euronext) notiert.</p>
<p>- Ist die Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der Société Générale innerhalb der Gruppe besteht nicht.</p>
<p>B.15 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin.</p>	<p>Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Geschäftszweck der Société Générale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betreiben von Bankgeschäften; • die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im

		<p>Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen <p>jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.</p> <p>Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („Comité de la Réglementation Bancaire et Financière“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.</p> <p>Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.</p>
	<p>B.16</p> <p>Soweit der Garantin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Garantin.</p>

Punkt		Abschnitt C – Wertpapiere
C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Die Zertifikate sind [jeweils] in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [andere Clearingstelle, Adresse: ●] hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an dem [jeweiligen] Inhabersammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [andere Clearingstelle: ●]</p>

		<p>übertragen werden können. Die Lieferung der Zertifikate erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der [Clearstream Banking AG] [Clearstream Banking AG Luxemburg] [<i>andere Clearingstelle: •</i>] und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>[Wertpapierkennnummer der Wertpapiere: [<i>WKN / ISIN einfügen</i>]]</p> <p>[Die jeweilige Wertpapierkennnummer bzw. ISIN wird in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Die Währung der Wertpapieremission ist [<i>Währung einfügen</i>].
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Nicht anwendbar. Die Zertifikate sind frei übertragbar.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p><u>Anwendbares Recht:</u></p> <p>Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</u></p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, gewährt dem Inhaber der Wertpapiere das Recht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bei Tilgung die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu erhalten. [Im Falle von Zertifikaten, die die Möglichkeit einer Verzinsung vorsehen, haben die Inhaber der Wertpapiere das Recht, einen Zinsbetrag zu erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags erfüllt sind.]</p> <p><u>Rangordnung der Wertpapiere:</u></p> <p>Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:</u></p>

		Die Emittentin ist gemäß den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Zertifikate sowie zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.				
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	<p>[Nicht anwendbar. Eine Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt an einer Börse soll nicht beantragt werden.]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt, die Wertpapiere in der Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu handeln.] [Dieser Markt ist [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG.]</p> <p>[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der [Frankfurter Wertpapierbörse] [(Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [●] [und der] [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [Segment [Euwax] [●]] [andere Börse: ●.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Zertifikat[en] gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Die Zertifikate sind an keiner Börse notiert.]]</p>				
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p><u>Auszahlungsprofil bei Partizipations-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis³ des Basiswerts am finalen Bewertungstag⁴. [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die ISIN ist das Bezugsverhältnis wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="623 1373 911 1457"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Bezugsverhältnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>●</td> <td>●</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Für die jeweilige ISIN ist das Bezugsverhältnis in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p> <p>]</p> <p><u>Auszahlungsprofil bei Open End Partizipations-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis</p>	ISIN	Bezugsverhältnis	●	●
ISIN	Bezugsverhältnis					
●	●					

³ Der „Referenzpreis“ beschreibt den zur Berechnung des Auszahlungsbetrags heranzuziehenden Kurs / Schlusskurs des Basiswerts.

⁴ „Finaler Bewertungstag“ ist der Tag, an dem der Basiswert für die Kalkulation des Auszahlungsbetrags bewertet wird.

multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag [abzüglich [des Management-Faktors] [und] [des Quanto-Faktors]]. [Der Management-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung der Managementgebühr.] [Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des Quantozinssatzes⁵.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN ist das Bezugsverhältnis[, die Managementgebühr] [und] [der Quantozinssatz] wie folgt festgelegt:

ISIN	Bezugs- verhältnis	[Management- gebühr	[Quanto- zinssatz
●	●	●]	●]

] [Für die jeweilige ISIN ist das Bezugsverhältnis[, die Managementgebühr] [und] [der Quantozinssatz] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]]

[Auszahlungsprofil bei Discount-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap] [Nominalbetrag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]]] [die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am

⁵ Der „Quantozinssatz“ stellt den Zinssatz dar, den die Emittentin für die Absicherung der Währungsrisiken für das Zertifikat berechnet.

anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind [der Basispreis,] [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	[Basispreis	[Bezugs- verhältnis [Nominal- betrag]	Cap [in ●]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind [der Basispreis,] [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Discount Plus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere⁶ erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind das Bezugsverhältnis, die Barriere und der Cap wie folgt

⁶ Die „Barriere“ stellt eine Kursschwelle dar, die der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts je nach Ausgestaltung des Zertifikats während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums (nicht) unterschreiten und/oder erreichen bzw. nicht überschreiten und/oder erreichen sollte. Erreicht und oder überschreitet bzw. erreicht und oder unterschreitet der Kurs bzw. der Referenzpreis des Basiswerts (nicht) diese Kursschwelle, kann sich dies nachteilig auf die Höhe des Auszahlungsbetrags auswirken.

festgelegt:

ISIN	Bezugs- verhältnis	Barriere [in ●]	Cap [in ●]
●	●	●	●

]

[Für die jeweilige ISIN sind das Bezugsverhältnis, die Barriere und der Cap in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Discount-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der „Höchstbetrag“). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestand- teils [in ●]	Nominal- betrag	Höchst- betragsfaktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewer-

		<p>tungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p> <p>]</p> <p><u>[Auszahlungsprofil bei Bonus-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]]] [die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis].</p> <p>(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]], mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis] [Nominalbetrag] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor⁷ [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).</p> <p>[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro [●] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:</p>
--	--	--

⁷ Der „Mindestbetragsfaktor“ ist der Faktor, der zur Errechnung des Mindestbetrags herangezogen wird.

ISIN	Basispreis [in ●]]	Barriere [in ●]	[Bezugs- verhält- nis] [Nominal- betrag]	Mindestbetrags- faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handels- währung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis]

[der Nominalbetrag] und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche

Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewer-

tungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Capped Bonus-Zertifikaten (ohne physische Lieferung):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des

Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem

Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere

erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [den [mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen

Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten

Cap][Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis

des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis; höchstens jedoch

den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor] [, multipliziert

mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt

während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder

unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugs-

verhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewer-

tag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap]

[Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des

Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der

Wechselkursperformance]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag

multiplizierten Höchstbetragsfaktor [multipliziert mit der Wechselkurs-

performance]] (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den [mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindest-

betragsfaktor] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor] [,

multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem

Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag], der Mindestbetragsfaktor und [der Cap] [der Höchstbetragsfaktor] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere [in ●]	[Bezugs- verhält- nis] [Nominal- betrag]	[Cap] [Höchst- betrags- faktor] [in ●]]	Mindest- betragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag], der Mindestbetragsfaktor und [der Cap] [der Höchstbetragsfaktor] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Capped Bonus-Zertifikaten (mit physischer Lieferung):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor [multipliziert mit der Wechselkurs-

performance]] (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet und der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap] [Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet und der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Cap unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag], der Mindestbetragsfaktor und [der Cap] [der Höchstbetragsfaktor] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere [in ●]	[Bezugs- verhält- nis] [Nominal- betrag]	[Cap] [Höchst- betrags- faktor] [in ●]]	Mindest- betragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
•	•

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, die Barriere, [das Bezugsverhältnis [der Nominalbetrag], der Mindestbetragsfaktor und [der Cap] [der Höchstbetragsfaktor] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Bonus Flex-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) und die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1).

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2).

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, die Barriere(1), die Barriere(2), das Bezugsverhältnis, der Mindestbetragsfaktor(1) und der Mindestbetragsfaktor(2) wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Bezugs- verhältnis	Mindest- betrags- faktor(1) [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Mindest- betrags- faktor(2) [in ●]
●	●

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, die Barriere(1), die Barriere(2), das Bezugsverhältnis, der Mindestbetragsfaktor(1) und der Mindestbetragsfaktor(2) in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Plus Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Bonusfaktor. Der Bonusfaktor stellt in diesem Falle die Summe aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Bonusbetrag dar.

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind die Barriere, das Bezugsverhältnis und der Bonusbetrag wie folgt festgelegt:

ISIN	Barriere [in ●]	Bezugs- verhältnis	Bonusbetrag [in ●]
●	●	●	●

]

[Für die jeweilige ISIN sind die Barriere, das Bezugsverhältnis und der Bonusbetrag in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]
]

[Auszahlungsprofil bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, aber zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, die Barriere(1), die Barriere(2), der Nominalbetrag und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Nominal- betrag	Cap [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
•	•]

]

Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, die Barriere(1), die Barriere(2), der Nominalbetrag und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, [und] der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestand- teils [in ●]	Nominal- betrag	Barriere des jeweiligen Korb- bestand- teils [in ●]	Mindest- betrags- faktor [in ●]	[Maßgeb- licher Wechselkurs der Handels- währung des Korbbestand- teils am anfänglichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, [und] der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag) und höchstens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem

Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]	[Höchstbetragsfaktor [in ●]]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag]
●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] sowohl die Barriere(1) als auch die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die

Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der Korbbestandteile während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(1) des Korbbestandteils, die Barriere(2) des Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor(1) und der Mindestbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des Korbbestandteils [in •]	Nominalbetrag	Barriere(1) des Korbbestandteils [in •]	Barriere(2) des Korbbestandteils [in •]	Mindestbetragsfaktor(1) [in •]
•	•	•	•		•

ISIN	Mindestbetragsfaktor(2) [in •]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag
•	•	•]

]

		<p>[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(1) des Korbbestandteils, die Barriere(2) des Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor(1) und der Mindestbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p> <p>]</p> <p><u>[Auszahlungsprofil bei [Stufen][e][E]xpress-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).</p> <p>[Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t)⁸ entspricht [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t)</p>
--	--	--

⁸ Der „Vorzeitige Rückzahlungsfaktor (n_t)“ ist der Faktor, mit dem der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag ermittelt wird.

entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]]	Mindest- betrags- faktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Höchst- betrags- faktor [in ●]	Vorzeitiger Rück- zahlungsfaktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

	<p>(b) Sofern [die Performance] [die Referenzpreise] aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag die Barriere erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).</p> <p>Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1. Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern [die Performance] [die Referenzpreise] aller Korbbestandteile an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis und 1.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, die Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor</p>
--	---

und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestandteils [(n_t von [●] bis [●])]	Mindestbetragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Höchstbetragsfaktor [in ●]	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag]
●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, die Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Best Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) [multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Mindestbetragsfaktor, die Barriere(n_t) und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominalbetrag	Barriere	Mindestbetragsfaktor [in ●]	Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Vorzeitiger Rückzahlungs-	[Maßgeblicher Wechselkurs der
------	---------------------------	-------------------------------

		<table border="1"> <tr> <td></td> <td>faktor(n_i) [in ●] [(n_i von [●] bis [●])]</td> <td>Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag</td> </tr> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●]</td> </tr> </table>		faktor(n _i) [in ●] [(n _i von [●] bis [●])]	Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag	●	●	●]
	faktor(n _i) [in ●] [(n _i von [●] bis [●])]	Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag						
●	●	●]						
		<p>] [Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Mindestbetragsfaktor, die Barriere(n_i) und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_i) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]] <i>[Auszahlungsprofil bei Bonus Express-Zertifikaten:</i> Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt: (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, und [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. (b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und / oder [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). [Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]] </p>						

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1), die Barriere(2), die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Barriere(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Mindest- betrags- faktor [in ●]	Höchst- betrags- faktor [in ●]	Vorzeitiger Rückzahlungs- faktor(n_t) [in ●] [(n_t von [●] bis [●])]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handels- währung des Basiswerts am anfänglichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1), die Barriere(2), die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

		<p><u><i>[Auszahlungsprofil bei Memory Express-Zertifikaten:</i></u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis].</p> <p>Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und 1. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.]</p> <p>[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts an einem [Beobachtungstag(t)] [Bewertungstag(t)] die Tilgungsschwelle[(n_t)] erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] entspricht. [Die Performance des Basiswerts an diesem [Beobachtungstag(t)] [Bewertungstag(t)] entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem [Beobachtungstag(t)] [Bewertungstag(t)] und dem Basispreis und 1.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen</p>
--	--	---

Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am [Beobachtungstag(t)] [Bewertungstag(t)].

Darüber hinaus werden die Memory Express Zertifikate verzinst. Die Höhe der Verzinsung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Wird die [Barriere] [Barriere (n_t)] [von der Performance] [bzw.] [vom Referenzpreis] des Basiswerts am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons.

(b) Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupon [0%][●].

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, [die Barriere(n_t),] die Tilgungsschwelle[(n_t)] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominalbetrag	Barriere [in ●]	[Barriere (n _t) [in ●] [(nt von [●] bis [●])]	Tilgungsschwelle [(n _t)] [in ●] [(nt von [●] bis [●])]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●]	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, [die Barriere(n_t),] die Tilgungsschwelle[(n_t)] [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Memory Express-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestands mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag

	<p>multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 100% [multipliziert mit der Wechselkursperformance]] [die physische Lieferung von N-Aktien des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag[; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance].</p> <p>Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1. Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.]</p> <p>[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance an einem [Bewertungstag(t)][Beobachtungstag(t)] die jeweils diesem [Bewertungstag(t)][Beobachtungstag(t)] zugeordnete Tilgungsschwelle[(n,)] erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] entspricht. [Die Performance eines Korbbestandteils an einem [Bewertungstag(t)][Beobachtungstag(t)] entspricht der Differenz aus dem</p>
--	---

Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am [Bewertungstag(t)][Beobachtungstag(t)] und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1.] [Die geringste Performance der Korbbestandteile an einem [Bewertungstag(t)][Beobachtungstag(t)] entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance an einem [Bewertungstag(t)][Beobachtungstag(t)] im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.] [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am [Bewertungstag(t)][Beobachtungstag(t)].]

Darüber hinaus werden die Multi Memory Express Zertifikate verzinst. Die Höhe der Verzinsung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Wird die [Barriere] [Barriere(n_i)] [von der Performance] [bzw.] [vom Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenden Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons.

(b) Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupon [0%][●].]

[Für die ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, [die Barriere(n_i) des jeweiligen Korbbestandteils,] die Tilgungsschwelle[(n_i)] des jeweiligen Korbbestandteils [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	[Barriere [(n _i)] des jeweiligen Korbbestandteils [in ●] [(nt von [●] bis [●])]	Tilgungsschwelle[(n _i)] des jeweiligen Korbbestandteils [in ●] [(nt von [●] bis [●])]
●	●	●	●	●]	●

		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="613 172 699 296">ISIN</td> <td data-bbox="699 172 1122 296">[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="613 296 699 338">•</td> <td data-bbox="699 296 1122 338">•]</td> </tr> </table>	ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag	•	•]	
ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag						
•	•]						
		<p>]</p> <p>[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, [die Barriere(n_i) des jeweiligen Korbbestandteils,] die Tilgungsschwelle[(n_i)] des jeweiligen Korbbestandteils [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p> <p>]</p> <p><u>[Auszahlungsprofil bei Airbag-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Airbag-Level erreicht oder überschreitet, aber den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem][den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.</p> <p>[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Airbag-Level und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung</p>					

des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]]	Nominalbetrag	Airbag-Level [in [●]]	Partizipationsfaktor [in [●]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Airbag-Level und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Capped Airbag-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, aber den Airbag-Level erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Airbag-Level, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in [●]]	Nominal- betrag	Airbag- Level [in [●]]	Partizi- pations- faktor [in [●]]	Höchst- betragsfaktor [in [●]]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Airbag-Level, der Partizipationsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Airbag Plus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert

mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am [finalen] Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Airbag-Level, der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]]	Nominal- betrag	Barriere [in [●]]	Airbag- Level	Mindest- betrags- faktor [in ●]]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Airbag-Level, der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level

erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag den Airbag-Level unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am [finalen] Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Airbag-Level, der Höchstbetragsfaktor, der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in [●]]	Nominalbetrag	Barriere [in [●]]	Airbag-Level	Höchstbetragsfaktor [in [●]]

•	•	•	•	•	•
---	---	---	---	---	---

ISIN	Mindestbetragsfaktor [in [•]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
•	•	•]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Airbag-Level, der Höchstbetragsfaktor, der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_i) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem

Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] entspricht. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor, der Airbag-Level und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]]	Nominal- betrag	Barriere(n _t) [in ●] [(n _t von [●] bis [●])]	Mindest- betrags- faktor [in [●]]	Höchst- betrags- faktor [in [●]]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Airbag- Level [in ●]]	Vorzeitiger Rückzahlungs- faktor [in ●]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor, der Airbag-Level und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag mit der geringsten Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance eines

		<p>Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. [Die geringste Performance der Korbbestandteile entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.]</p> <p>(b) Sofern die Referenzpreise der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag die Barriere erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Sofern die Referenzpreise der Korbbestandteile an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance] entspricht. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am Bewertungstag(t).] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor, der Airbag-Level und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="621 1772 1429 1892"> <thead> <tr> <th data-bbox="621 1772 711 1892">ISIN</th> <th data-bbox="711 1772 862 1892">Basispreis des jeweiligen</th> <th data-bbox="862 1772 987 1892">Nominalbetrag</th> <th data-bbox="987 1772 1154 1892">Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestand-</th> <th data-bbox="1154 1772 1289 1892">Mindestbetragsfaktor [in</th> <th data-bbox="1289 1772 1429 1892">Höchstbetragsfaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	Basispreis des jeweiligen	Nominalbetrag	Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestand-	Mindestbetragsfaktor [in	Höchstbetragsfaktor						
ISIN	Basispreis des jeweiligen	Nominalbetrag	Barriere(n_t) des jeweiligen Korbbestand-	Mindestbetragsfaktor [in	Höchstbetragsfaktor									

	Korb- bestandteils [in ●]]		teils [in ●] [(n _i von [●] bis [●])]	[●]]	[in [●]]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Airbag- Level [in ●]]	Vorzeitiger Rückzahlungs- faktor [in ●]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfäng- lichen Bewertungstag
●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(n_i) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor, der Airbag-Level und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Outperformance-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag] [den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswert am finalen Bewertungstag und dem Basispreis], multipliziert mit der Wechselkursperformance]].

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis] [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner)].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei]

[●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	[Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag]	Partizipationsfaktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, [das Bezugsverhältnis] [der Nominalbetrag] und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Outperformance Protect-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag. Die

Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Parti- zipations- faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem

Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), höchstens jedoch [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Cap und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) (der Höchstbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Partizipationsfaktor und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Parti- zipations- faktor [in ●]	Cap [in ●]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handelswährung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, der Partizipationsfaktor und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, höchstens jedoch die

mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis (der Höchstbetrag).

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Partizipationsfaktor und der Cap wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Bezugs- verhältnis	Partizipations- faktor [in ●]	Cap [in ●]
●	●	●	●	●

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Partizipationsfaktor und der Cap in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Sprint Protect-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswert zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor [multipliziert mit der

Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Höchstbetragsfaktor und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Höchst- betrags- faktor [in ●]	Parti- zipa- tions- faktor [in ●]	[Maß- geblicher Wechselkurs der Handels- währung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewer- tungstag
●	●	●	●	●	●	●]

] [Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Höchstbetragsfaktor und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level⁹ erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert

⁹ Der „Lock-In-Level“ stellt eine Kursschwelle dar.

mit der Wechselkursperformance].
 (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Lock-In-Level [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Lock-In- Level [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●]

] [Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Lock-In-Level [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Protect-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level erreicht oder überschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Lock-In-Level und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	Lock-In- Level [in ●]	Mindest- betragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere, der Lock-In-Level und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche

Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfanglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win-Zertifikaten:

Die Hohle des Auszahlungsbetrags hangt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts wahrend [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhalt der Anleger am Falligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag], multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts wahrend [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] die Barriere zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhalt der Anleger am Falligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Twin-Win-Faktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Der Twin-Win-Faktor entspricht 100% zuzuglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%.

Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis. [Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Mageblichen Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfanglichen Bewertungstag und dem Mageblichen Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmannisch gerundet.]

[Fur die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und die Barriere [sowie der Magebliche Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfanglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere [in ●]	[Mageblicher Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfang- lichen Bewertungstag
●	●	●	●	●]

]

[Fur die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und die Barriere [sowie der Magebliche Wechselkurs der Handelswahrung des Basiswerts am anfanglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung

festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, die Barriere, der Nominalbetrag und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere [in ●]	Nominal- betrag	Mindest- betrags- faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, die Barriere, der Nominalbetrag und

der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001; höchstens jedoch entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, die Barriere, der Nominalbetrag, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Barriere [in ●]	Nominal- betrag	Mindest- betrags-	Höchst- betrags-
------	----------------------	--------------------	--------------------	----------------------	---------------------

				faktor [in ●]	faktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, die Barriere, der Nominalbetrag, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am

anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils und der Mindestbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag). Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis

des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance] (der Höchstbetrag).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]	Höchstbetragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag]
●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor und der Höchstbetragsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag dem Cap entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Cap (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch EUR 0,001.

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, das Bezugsverhältnis und der Cap wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in •]	Bezugs- verhältnis	Cap [in •]
•	•	•	•

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, das Bezugsverhältnis und der Cap in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag dem Cap entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Cap und dem Basispreis (der Höchstbetrag).

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, mindestens jedoch EUR 0,001.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Cap [in ●]	[Maßgeblicher Wechsel- kurs der Handelswährung des Basiswerts am anfäng- lichen Bewertungstag
●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Cap [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Outperformance-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 1 und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Basispreis unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner).

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am

anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Parti- zipations- faktor [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag und der Partizipationsfaktor [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Discount-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(1) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(1) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch EUR 0,001.

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(2) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], mindestens jedoch EUR 0,001.

(c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(1) erreicht oder überschreitet und der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere(2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem

Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1) und die Barriere(2), [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in •]	Nominalbetrag	Barriere(1) [in •]	Barriere(2) [in •]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag]
•	•	•	•	•	•]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1) und die Barriere(2), [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Bonus-Zertifikaten:

Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere(2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den

Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) [multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1), die Barriere(2), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor(1) und der Höchstbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis [in]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	Mindest- betrags- faktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Höchst- betrags- faktor(1) [in ●]	Höchst- betrags- faktor(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
●	●	●	●]

]

[Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1),

		<p>die Barriere(2), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor(1) und der Höchstbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p> <p>]</p> <p><u>[Auszahlungsprofil bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance].</p> <p>(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.</p> <p>(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus</p>
--	--	---

dem jeweiligen Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[Für die ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(1) des jeweiligen Korbbestandteils, die Barriere(2) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor(1) und der Höchstbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:

ISIN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Nominalbetrag	Barriere(1) des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Barriere(2) des jeweiligen Korbbestandteils [in ●]	Mindestbetragsfaktor [in ●]
●	●	●	●	●	●

ISIN	Höchstbetragsfaktor(1) [in ●]	Höchstbetragsfaktor(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag [in ●]
●	●	●	●

] [Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils, der Nominalbetrag, die Barriere(1) des jeweiligen Korbbestandteils, die Barriere(2) des jeweiligen Korbbestandteils, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor(1) und der Höchstbetragsfaktor(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Korbbestandteils am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]

]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win Korridor-Zertifikaten:

		<p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.</p> <p>(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance], höchstens jedoch den Nominalbetrag[multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.</p> <p>(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts während [der Laufzeit] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance]. Der Mindestbetragsfaktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.</p> <p>[Die Wechselkursperformance entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am finalen Bewertungstag.] [Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]</p> <p>[Für die ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1) und die</p>
--	--	--

		<p>Barriere(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] wie folgt festgelegt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th> <th>Basispreis [in ●]</th> <th>Nominal- betrag</th> <th>Barriere(1) [in ●]</th> <th>Barriere(2) [in ●]</th> <th>[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●</td> <td>●]</td> </tr> </tbody> </table> <p>] [Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis, der Nominalbetrag, die Barriere(1) und die Barriere(2) [sowie der Maßgebliche Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]]</p>	ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag	●	●	●	●	●	●]
ISIN	Basispreis [in ●]	Nominal- betrag	Barriere(1) [in ●]	Barriere(2) [in ●]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag									
●	●	●	●	●	●]									
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Aus- übungstermin oder letzter Referenztermin.</p>	<p>[Beobachtungszeitraum: ●] [Laufzeit: ●] [finaler Bewertungstag: ●] [Bewertungstag(t): ●] [Beobachtungstag(t): ●] [Fälligkeitstag: ●] [Kündigungstag: ●] [Für die jeweilige ISIN(s) sind [der Beobachtungszeitraum,][der finale Bewertungstag,][der Bewertungstag(t),] [der Beobachtungstag(t),] [die Laufzeit,] [und] [der Fälligkeitstag] [sowie der Kündigungstag] in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p>												
C.17	<p>Beschreibung des Abrech- nungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere</p>	<p>Die Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „Inhaber-Sammelzertifikat“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.</p> <p>Die Emittentin wird die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen.</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.</p>												
C.18	<p>Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wert-</p>	<p>[Die Emittentin wird bis zum [●] Bankgeschäftstag nach dem [finalen] Bewertungstag (der „Fälligkeitstag“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der</p>												

	papieren.	Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen.] [Soweit dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.]
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	[Referenzpreis:] [Für den Basiswert Aktie [bzw.] [aktienvertretendes Wertpapier]: Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie [bzw. des, aktienvertretenden Wertpapiers] wie er an Berechnungstagen an der jeweiligen maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird.] [Für den Basiswert Indizes: Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs] [Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des jeweiligen Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index genannten maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte, die in dem Monat des [finalen] Bewertungstags der Zertifikate auslaufen, dann entspricht der Referenzpreis dem [von der maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Für den Basiswert [Edelmetalle] [, Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe]: Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und angegebenen Referenzpreis für den Basiswert, der an dem angegebenen Referenzmarkt festgestellt wird [und auf der angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach

		<p>billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.]</p> <p><u>[Für den Basiswert Wechselkurse:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem Referenzmarkt festgestellt wird [und auf der Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdiensts oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.]</p> <p><u>[Für den Basiswert Future Kontrakte:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und angegebenen Referenzpreis für den Basiswert, der an der maßgeblichen Terminbörse festgestellt wird [und auf der angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.]</p> <p><u>[Für den Basiswert Fondsanteile:</u></p> <p>Der „Referenzpreis“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und angegebenen Referenzpreis für den Basiswert, der von der angegebenen maßgeblichen Festlegungsstelle festgestellt wird [und auf der angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird.</p>
--	--	---

		<p>Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.]</p> <p><u>[Für den Basiswert Körbe:</u></p> <p>Der „Referenzpreis des Korbs“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen] Bewertungstag (§ 3 (•))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance].]</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Die den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerte beziehen sich: [auf den Kurs von [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen] [bzw.] [auf einen Korb bestehend aus] [Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [Indizes] [Edelmetallen] [Buntmetallen] [Rohstoffen] [Wechselkursen] [Future Kontrakten] [Fondsanteilen].]</p> <p>[Bezeichnung des Basiswerts: •]</p> <p>[ISIN: •]</p> <p>[Reuters-Code: •]</p> <p>[Bloomberg-Code: •]</p> <p>[Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des [jeweiligen] Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter http://www.[•] [•]] [sowie auf den für die im Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [bzw. in den Geschäftsstellen von [Adresse: •] erhältlich.]]</p> <p><i>[Bei Multi-Serien bitte einfügen:</i> Die Angaben zur Beschreibung der Art des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen über den jeweiligen Basiswert erhältlich sind, sind in der Basiswert-Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p>

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.</p>	<p><u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise erfüllen kann. - Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt. - Die Emittentin ist nicht Mitglied eines Einlagensicherungsfonds oder eines ähnlichen Sicherungssystems. - Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. - Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Grundsätzlich kann dies auch zur Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Wertpapiere eingesetzten Kapitals führen. <p><u>[Mit der Treuhandkonstruktion verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Emittentin die Wertpapiere treuhänderisch auf Rechnung der Garantin begibt, sind die Inhaber der Wertpapiere unmittelbar abhängig vom Kreditrisiko der Garantin, und nicht vom Kreditrisiko der Emittentin. Jede Zahlungsverpflichtung der Emittentin unter diesen Wertpapieren ist begrenzt auf die finanziellen Mittel, die von der Garantin aufgrund des Treuhandvertrags gewährt werden. - Die Garantie begründet eine generelle unbesicherte vertragliche Verpflichtung der Garantin und keiner anderen Person; Zahlungen auf die Wertpapiere sind von der Bonität der Garantin abhängig. - Wenn Anleger Wertpapiere erwerben, vertrauen sie ausschließlich auf die Kreditwürdigkeit der Garantin und nicht auf die Kreditwürdigkeit einer anderen Person. Eine oder mehrere unabhängige Ratingagentur(en) für die Bewertung der Bonität können von Zeit zu Zeit der Garantin Bonitätseinstufungen zugewiesen haben. Diese Einstufungen können im Laufe der Zeit Änderungen unterworfen

		<p>sein und diese müssen nicht alle Faktoren widerspiegeln, die erforderlich sind, um die Kreditwürdigkeit der Garantin zu bestimmen. Eine Verschlechterung der Bonitätseinstufung der Garantin hat eine negative Wirkung auf den Wert der Wertpapiere.</p> <p>- Da die Société Générale neben ihrer Funktion als Garantin der Emittentin gleichzeitig auch Hedging Instrumente zur Verfügung stellt, sind die Anleger dem operativen Risiko ausgesetzt, das sich aus der fehlenden Unabhängigkeit der Garantin ergibt.]</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind, inklusive Risikohinweis.	<p>Die Wertpapiere mögen nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Wertpapiere in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte und angemessene Anlage darstellt.</p> <p><u>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</u></p> <p>- Die Wertpapiere sind weder gesichert durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken, noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>- Die Zertifikatsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][anderen Betrag einfügen: ●] verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurück zu zahlende Betrag kann niedriger als der zu erwartende Gewinn am Ende der Laufzeit oder der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet.</p> <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer Frist von [4 Wochen][anderen Zeitraum einfügen:●] nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p>

		<p>- Im Falle eines fehlerhaften Geschäftes beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere (sogenannter „Mistrade“) kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Anleger tragen in einem solchen Fall das Risiko, dass das Geschäft zu den im Zeitpunkt des Mistrades geltenden Konditionen rückabgewickelt wird und sie an einer positiven Wertentwicklung des Zertifikats nicht teilnehmen.</p> <p>- Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Die Preise, angeboten von einem Market Maker, können materiell von dem fairen (mathematischen) bzw. von dem erwarteten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate abweichen.</p> <p>[- Bei einer Anlage in Wertpapiere, die mit einer variablen Verzinsung ausgestattet sind, müssen Anleger beachten, dass die Höhe des Zinskupons den Wert Null annehmen und die Höhe des Zinskupons von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen kann.]</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere:</u></p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten</u></p>
--	--	---

		<p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Partizipations-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Open End Partizipations-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Open End Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem vom Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Sofern eine Managementgebühr oder ein Quantozinssatz in Ansatz gebracht werden, beeinflusst dies die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ.</p> <p>Da Open End Partizipations-Zertifikate keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit haben, trägt der Anleger überdies das Risiko, dass die Emittentin die Zertifikate zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt kündigt und er dadurch einen Verlust erleidet.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags [bzw. können zu einer physischen Lieferung des Basiswerts führen]. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate [bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte] unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt [bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind].</p> <p>Bei Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe</p>
--	--	--

		<p>nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Discount Plus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Discount Plus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Discount Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Discount-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei Multi Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.</p>
--	--	--

		<p>Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags [bzw. können zu einer physischen Lieferung des Basiswerts führen]. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate [bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte] unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt [bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind].</p> <p>Die Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Bonus-Zertifikate]</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags [bzw. können zu einer physischen Lieferung des Basiswerts führen]. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate [bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte] unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt [bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind].</p> <p>Die Capped Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Flex-Zertifikate]</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des</p>
--	--	---

		<p>Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Plus Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Plus Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Optional Capped Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Optional Capped Bonus-Zertifikate verfügen über zwei Barrieren. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der unteren Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten ist, sofern die obere Barriere nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder unterschritten wurde, der Auszahlungsbetrag darüber hinaus der Höhe nach begrenzt. In diesem Fall profitiert der Anleger nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p>
--	--	---

		<p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Die Multi Bonus-Zertifikate sind darüber hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung. Die Multi Capped Bonus-Zertifikate sind darüber hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus Flex-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die</p>
--	--	--

		<p>Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Die Multi Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die jeweilige Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u>[Besondere Risiken in Bezug auf Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Express-Zertifikaten bzw. Stufenexpress-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p>
--	--	--

		<p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Best Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Best Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Best Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren</p>
--	--	--

		<p>positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Bonus Express-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit Barrieren, die bestimmten Bewertungstagen zugeordnet sind. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei einem Bonus Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag. Bei Bonus Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Bonus Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Memory Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags [bzw. können zur physischen Lieferung des Basiswerts führen]. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.</p> <p>Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate [bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte], einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im</p>
--	--	--

		<p>schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt [bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind] und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.</p> <p>Bei einem Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausgezahlt und auch keine Zinskuonzahlung nachgeholt.</p> <p>Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag [und bekommt einen Basiswert physisch geliefert]. Überdies erfolgt auch keine Zinskuonzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt. [Darüber hinaus kann, soweit anwendbar, die Tilgung des Zertifikats durch physische Lieferung des Basiswerts erfolgen.]</p> <p>Bei Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten der einem [Beobachtungstag(t)] [Bewertungstag(t)] zugeordneten Tilgungsschwelle[(n,)] vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden auch keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Memory Express-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags [bzw. die physische Lieferung] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags [bzw. können zur physischen Lieferung des Basiswerts führen]. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.</p> <p>Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate [bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte], einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall,</p>
--	--	---

		<p>wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.</p> <p>Basiswert bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag [bzw. die physische Lieferung] ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die diesem Bewertungstag(t) bzw. die dem finalen Bewertungstag zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausgezahlt und auch keine Zinskuponzahlung nachgeholt.</p> <p>Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag [und bekommt einen Basiswert physische geliefert]. Überdies erfolgt auch keine Zinskuponzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt. [Darüber hinaus kann, soweit anwendbar, die Tilgung des Zertifikats durch physische Lieferung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag erfolgen.]</p> <p>Bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern der Korbbestandteil mit der geringsten Wertentwicklung die Tilgungsschwelle$[(n_t)]$ an einem [Beobachtungstag(t)] [Bewertungstag(t)] erreicht oder überschreitet, vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.]</p> <p><u>[Besondere Risiken in Bezug auf Airbag-Zertifikate]</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p>
--	--	---

		<p>Bei einem Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Capped Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet.</p> <p>Bei Capped Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Airbag Plus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p>
--	--	--

		<p>Bei einem Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag Plus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Capped Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei einem Capped Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.</p> <p>Bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Stufenexpress Airbag-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Bei einem Stufenexpress Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei</p>
--	--	---

		<p>Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Stufenexpress Airbag-Zertifikat beachten, dass dieses, bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.]</p> <p><u>[Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust</p>
--	--	---

		<p>eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance Protect-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.</p> <p>Die Outperformance Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Sprint-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.</p> <p>Bei Sprint-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Sprint Protect-Zertifikate</i></u></p>
--	--	--

		<p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.</p> <p>Die Sprint Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p>Bei Sprint Protect-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.</p> <p>Die Lock-In-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Protect-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des</p>
--	--	---

		<p>Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.</p> <p>Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den anhand des Lock-In-Levels berechneten Auszahlungsbetrag. Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind zudem mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Twin Win-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Die Twin Win-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.</p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Reverse Zertifikaten</u></p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Die Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p>
--	--	--

[Besondere Risiken in Bezug auf Capped Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Die Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.]

[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Basiswert bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung. Die Multi Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]

[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts

		<p>führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Basiswert bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung. Die Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt. Bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Bei Reverse Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Outperformance-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.</p> <p>Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht unterhalb</p>
--	--	--

		<p>des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren. Bei Reverse Outperformance-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Discount-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors am finalen Bewertungstag führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Der Auszahlungsbetrag verringert sich umso mehr, je mehr der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die obere Grenze des Korridors überschreitet bzw. die untere Grenze des Korridors unterschreitet. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten. Bei Korridor Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten. Bei Korridor Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Multi Korridor Bonus-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors schon eines Korbbestandteils innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag steht. Sofern innerhalb des</p>
--	--	--

		<p>maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag steht. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.</p> <p>Basiswert bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist ausschließlich, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten. Bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u><i>[Besondere Risiken in Bezug auf Twin Win Korridor-Zertifikate</i></u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag steht. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann bei einem Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums sogar ein Totalverlust eintreten.</p> <p>Bei Twin Win Korridor-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.]</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kredit- und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiko): Gefahr von Verlusten, die aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder sonstiger Kontrahenten der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen entstehen. Das Kreditrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Markttransaktionen (Nachfolgerisiko) sowie Verbriefungen. • Marktrisiko: Risiko einer Wertminderung von Finanzinstrumenten, die sich aus Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und
--	--	--

		<p>Korrelationen zwischen diesen ergibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationelle Risiken (einschließlich Bilanz- und Umweltrisiken): Risiko von Verlusten oder Sanktionen insbesondere aufgrund von Fehlern in internen Verfahren oder Systemen, menschlichem Fehlverhalten oder externen Ereignissen; • Strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko: das Risiko von Verlusten oder Abschreibungen bezüglich des Aktivvermögens der Gruppe ergibt sich aus Schwankungen der Zinssätze oder Wechselkurse. • Liquiditätsrisiko: das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, die auftretenden Cash- oder Sicherheitsauflagen zu vertretbaren Kosten zu erfüllen; • Nichtkonformitätsrisiko (einschließlich rechtliche und steuerliche Risiken): Risiko rechtlicher, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen, erheblicher finanzieller Verluste oder Reputationsschäden, die sich aus der Nichteinhaltung von die Tätigkeit der Gruppe regelnden Bestimmungen ergeben; • Reputationsrisiko: Risiko, das sich aus der negativen Wahrnehmung von Kunden, Kontrahenten, investierten Aktionären oder Regulierungsbehörden ergibt, was negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder herzustellen, sowie ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben könnte. <p>Die Gruppe ist auch den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strategisches Risiko: Risiko, das mit der Entscheidung für eine bestimmte geschäftliche Strategie verbunden ist oder aus der Unfähigkeit der Gruppe resultiert, ihre Strategie umzusetzen; • Geschäftsrisiko: Risiko von Verlusten, wenn die Kosten die Erträge übersteigen; • Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten: Über ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben Bilanzmanagementrisiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) gehören dazu das Prämiengestaltungsrisiko, das Sterblichkeitsrisiko und das strukturelle Risiko von Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäften, einschließlich Pandemien, Unfälle und Katastropheneignisse (wie Erdbeben, Orkane, Industrieunfälle, Terroranschläge oder militärische Konflikte); <p>Darüber hinaus ist die Gruppe auch den folgenden Risiken ausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzaktivitäten: Über ihre Aktivitäten im Bereich der spezialisierten Finanzdienstleistungen, hauptsächlich in ihrer
--	--	---

		<p>operationellen Tochtergesellschaft für Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Netto-Wiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende der Leasingperiode geringer ausfällt als erwartet);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlageportfoliorisiko: Risiko ungünstiger Veränderungen des Werts des Anlageportfolios der Gruppe
--	--	--

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Bedingungen für das Angebot: [Nicht anwendbar. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.] [ggf. <i>Bedingungen für das Angebot einfügen</i>]</p> <p>[Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere: <i>einfügen</i>] [<i>Bei Multi-Serien bitte einfügen</i>: Die Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere für die [jeweilige] ISIN ist in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.]</p> <p>[Zeichnungsfrist][Ausgabetag]: [Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab [●] bis zum [●] gestellt werden.]</p> <p>[Das Angebot für die Wertpapiere beginnt am [●] und endet am [●].]</p> <p>[Die Zertifikate [werden fortlaufend angeboten und] können in der Regel bis zu [●][Berechnungstage [vor dem]] [finalen] [Bewertungstag] ([börslich und]außerbörslich) erworben werden.]</p> <p>[Die Valutierung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag.] [Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt am [●].]</p> <p>[Angaben zur Zeichnung:</p> <p>Mindestbetrag der Zeichnung: [Nicht anwendbar. Es gibt keinen Mindestbetrag für die Zeichnung.] [ggf. <i>festgelegte Mindestzeichnungssumme einfügen</i>]</p> <p>Höchstbetrag der Zeichnung: [Nicht anwendbar. Es gibt keinen Höchstbetrag für die Zeichnung.] [ggf. <i>festgelegte Höchstzeichnungssumme einfügen</i>]</p>

	<p>[Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.]</p> <p>[Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge [oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung].]</p> <p>[Vorzeitige Beendigung [der Zeichnungsfrist][des Angebotszeitraums] für die Wertpapiere: [Nicht anwendbar, [die Zeichnungsfrist][der Angebotszeitraum] wird nicht vorzeitig beendet.] [Die Emittentin behält sich vor, [die Zeichnungsfrist][den Angebotszeitraum], gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem Ende der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [●] für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]]</p> <p>[Angebote können an alle Personen in Deutschland[,] [Luxemburg.] [und] [Österreich] erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. [In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]</p> <p><i>Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf:</i></p> <p>[Nicht anwendbar, ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht.] [ggf. festgelegtes Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages einfügen]</p> <p>[Anfänglicher Ausgabepreis: <i>einfügen</i>] [Der anfängliche Ausgabepreis ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.]</p> <p>[Anfänglicher Verkaufspreis: <i>einfügen</i>] [Der anfängliche Verkaufspreis ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.]</p> <p><i>Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i> [Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere</p>
--	--

		<p>Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]] [ggf. <i>abweichende Vergütungsregelung für Vertriebspartner einfügen</i>]</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: [in Deutschland [und Österreich]: Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. [Eine Zahlstelle in der Republik Österreich besteht nicht. Anleger können sich an die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wenden.]] [ggf. <i>abweichende Angaben zur Zahlstelle einfügen</i>]</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: [Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich)][ggf. <i>abweichende Angaben zur Berechnungsstelle einfügen</i>]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen, die unter ungünstigen Umständen erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen werden im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als [Market-Maker,] Zertifikatsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. [<i>weitere Interessenkonflikte einfügen</i>]</p>

E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	[Nicht anwendbar. Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.] [Der Anleger kann die Zertifikate zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis [zzgl. des Ausgabeaufschlags] erwerben.] [Der Ausgabeaufschlag entspricht [●].][<i>weitere Informationen zu Ausgaben einfügen</i>]
-----	---	---

[Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.1		Angaben zu Punkt C.15											
ISIN	WKN	[[Basispreis [des jeweiligen Korbbestandteils] [in •]]	[[Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag]	[[Barriere] [Barriere(1)] [des [jeweiligen] Korbbestandteils] [in •]]	[[Cap] [Höchstbetragsfaktor] [in •]]	[[Mindestbetragsfaktor] [Mindestbetragsfaktor(1)] [in •]]	[[Barriere(n _t)] [des [jeweiligen] Korbbestandteils]] [(n _t von [•] bis [•]) [Bonusbetrag [in •]]]	[[Mindestbetragsfaktor(2)] [Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor[(n _t)] [in •]] [(n _t von [•] bis [•])]	[[Barriere(2) [in •]] [Tilgungsschwelle(n _t) [des [jeweiligen] Korbbestandteils] [(n _t von [•] bis [•])]	[[Managementgebühr] [Airbag-Level] [in •]]	[[Quantozinssatz] [Partizipationsfaktor] [in •]]	[[Lock-Level] [in •]]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Währung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] am anfänglichen Bewertungstag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]

Angaben zu Punkt C.16							Angaben zu Punkt E.3
[finale Bewertungstag]	[Bewertungstag(t)]	[Beobachtungszeitraum]	[Beobachtungstag(t)]	[Laufzeit]	[Fälligkeitstag]	[Kündigungstag]	[Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere]

•	•	•	•	•	•	•	•
•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]

]

[Tabelle für Reverse-Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.1		Angaben zu Punkt C.15							
ISIN	WKN	[Basispreis [des jeweiligen Korbbestands] [in •]	[[Barriere [Barriere(1)] [in •] [des jeweiligen Korbbestands] [in •]	[[Nominalbetrag [Bezugsverhältnis]	[Mindestbetragsfaktor [in •]	[[Höchstbetragsfaktor [Höchstbetragsfaktor(1)] [Cap] [in •]	[[Partizipationsfaktor] [Höchstbetragsfaktor(2)] [in •]	[Barriere(2) [des jeweiligen Korbbestands] [in •]	[Maßgeblicher Wechselkurs der Handelswährung des Basiswerts am anfänglichen Bewertungstag
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
•	•	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]

Angaben zu Punkt C.16						Angaben zu Punkt E.3
[finale Bewertungstag	[Bewertungstag(t)	[Beobachtungszeitraum	[Laufzeit	[Fälligkeitstag	[Kündigungstag	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere
•	•	•	•	•	•	•
•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]

]

[Basiswert-Tabelle für Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate:

<i>Angaben zu Punkt C.20</i>			
Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN][Reuters-Code] [Bloomberg-Code]	[Adresse der Geschäftsstelle	[Internetseite
•	•	•	•
•	•	•]	•]

]

B. RISIKOFAKTOREN

I. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten sollten bei der Entscheidung über einen Kauf von Zertifikaten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen.

1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Anleger sollten beachten, dass sich die Bonität der Emittentin aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern kann. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Emittentin der Wertpapiere, die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, wurde gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet und entfaltet daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit. Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.564,59. **Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Die Emittentin ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind nicht erfasst vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Klumpenrisiko bedeutet in diesem Zusammenhang das Ausfallrisiko, das durch die begrenzte Auswahl der Vertragsparteien der jeweiligen Absicherungsgeschäfte entstehen kann. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.

2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

Bonitätsänderungen bzw. die Konkretisierung der aufgeführten Risiken können grundsätzlich auch zur Insolvenz der Emittentin führen und aus diesem Grund kann auch dann ein Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten, wenn das Zertifikat eigentlich aufgrund der Bedingungen bezüglich der Bezugsgröße noch werthaltig wäre. Das gilt auch für Zertifikate, die über einen anteiligen oder vollständigen Kapitalschutz verfügen.

3. Risiken im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag der Emittentin

Sämtliche Zahlungspflichten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind auf die Mittel beschränkt, die im Rahmen des Treuhandvertrages von der Garantin erhalten werden. Soweit die Mittel, die im Rahmen des Treuhandvertrages von der Garantin erhalten werden, letztlich für die vollständige Erfüllung der Ansprüche aller Inhaber von Schuldverschreibungen unzureichend

sind, erlischt der sich somit ergebende Fehlbetrag und keinem Inhaber von Schuldverschreibungen stehen weitere Ansprüche gegen die Emittentin zu (dies gilt jedoch vorbehaltlich etwaiger Kündigungsrechte oder Rechte auf eine vorzeitige Rückzahlung). Dies gilt unabhängig davon, ob die Emittentin zur Leistung dieser Zahlungen aus anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage wäre.

Die Garantin ist gemäß dem Treuhandvertrag verpflichtet, der Emittentin Mittel in einer Höhe zur Verfügung zu stellen, die dem Betrag sämtlicher von der Emittentin im Rahmen der Schuldverschreibungen geschuldeter Zahlungen entspricht, und zwar bei Fälligkeit der Zahlungspflichten und auf eine Weise, die der Emittentin eine fristgerechte Erfüllung ihrer Zahlungspflichten ermöglicht. Auf Grund dieser treuhänderischen Emissionsstruktur sind die Inhaber der Schuldverschreibungen allein und unmittelbar von den Zahlungen nach dem Treuhandvertrag und somit vom Kreditrisiko der Garantin abhängig.

II. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Jedes der unten hervorgehobenen Risiken kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Tätigkeiten, die Finanzlage oder finanziellen Aussichten der Société Générale und jeder/jedes ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (die „Gruppe“, bei welcher die Société Générale die Muttergesellschaft ist) haben.

Die Risikofaktoren, welche die Fähigkeit der Gruppe zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern beeinträchtigen können, sind die im Folgenden aufgeführten Risiken. Es können darüber hinaus weitere Risiken bestehen, die jedoch derzeit unbekannt sind.

Die Gruppe ist in Sparten, Märkten oder Regionen tätig, welche eine Reihe von Risiken bergen, deren Häufigkeit, Schwere und Volatilität von nachweislichem und erheblichem Ausmaß sein können.

Die Gruppe ist den Risiken ihrer Kerngeschäfte ausgesetzt. Angesichts der vielfältigen und sich verändernden Aktivitäten der Gruppe konzentriert sich ihr Risikomanagement auf die folgenden Hauptrisikokategorien, von denen jede beliebige negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben könnte:

- **Kredit- und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiko):** Gefahr von Verlusten, die aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder sonstiger Kontrahenten der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen entstehen. Das Kreditrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Markttransaktionen (Nachfolgerisiko) sowie Verbriefungen. Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko durch ein Konzentrationsrisiko verstärken, das sich aus einer umfangreichen Positionierung gegenüber einem bestimmten Risiko, einem oder mehreren Kontrahenten, oder einer oder mehreren homogenen Gruppen von Kontrahenten ergibt.

Ein Länderrisiko ergibt sich, wenn eine Position durch sich ändernde politische, wirtschaftliche, soziale und finanzielle Bedingungen im Land der Geschäftstätigkeit negativ beeinflusst werden kann;

- **Marktrisiko:** Risiko einer Wertminderung von Finanzinstrumenten, die sich aus Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Korrelationen zwischen diesen ergibt. Diese Parameter beinhalten insbesondere Wechselkurse, Zinssätze, die Kurse von Wertpapieren (Aktien, Anleihen) und die Preise von Rohstoffen, Derivaten und anderen Anlagen, einschließlich Immobilienanlagen;
- **Operationelle Risiken (einschließlich Bilanz- und Umweltrisiken):** Risiko von Verlusten oder Sanktionen insbesondere aufgrund von Fehlern in internen Verfahren oder Systemen, menschlichem Fehlverhalten oder externen Ereignissen;
- **Strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko:** das Risiko von Verlusten oder Abschreibungen bezüglich des Aktivvermögens der Gruppe ergibt sich aus

Schwankungen der Zinssätze oder Wechselkurse. Ein strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko ergibt sich aus kommerziellen Aktivitäten und aus Transaktionen, die von den zentralen Funktionen getätigt werden.

- **Liquiditätsrisiko:** das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, die auftretenden Cash- oder Sicherheitsauflagen zu vertretbaren Kosten zu erfüllen;
- **Nichtkonformitätsrisiko (einschließlich rechtliche und steuerliche Risiken):** Risiko rechtlicher, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen, erheblicher finanzieller Verluste oder Reputationsschäden, die sich aus der Nichteinhaltung von die Tätigkeit der Gruppe regelnden Bestimmungen ergeben;
- **Reputationsrisiko:** Risiko, das sich aus der negativen Wahrnehmung von Kunden, Kontrahenten, investierten Aktionären oder Regulierungsbehörden ergibt, was negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder herzustellen, sowie ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben könnte.

Die Gruppe ist auch den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Strategisches Risiko:** Risiko, das mit der Entscheidung für eine bestimmte geschäftliche Strategie verbunden ist oder aus der Unfähigkeit der Gruppe resultiert, ihre Strategie umzusetzen;
- **Geschäftliches Risiko:** Risiko von Verlusten, wenn die Kosten die Erträge übersteigen;
- **Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten:** Über ihre Versicherungstochtergesellschaften ist die Gruppe auch vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben Bilanzmanagementrisiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) gehören dazu das Prämien-gestaltungsrisiko, das Sterblichkeitsrisiko und das strukturelle Risiko von Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäften, einschließlich Pandemien, Unfälle und Katastrophenereignisse (wie Erdbeben, Orkane, Industrieunfälle, Terroranschläge oder militärische Konflikte);

Darüber hinaus ist die Gruppe auch den folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzaktivitäten:** Über ihre Aktivitäten im Bereich der spezialisierten Finanzdienstleistungen, hauptsächlich in ihrer operationellen Tochtergesellschaft für Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Netto-Wiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende der Leasingperiode geringer ausfällt als erwartet);
- **Anlageportfoliorisiko:** Risiko ungünstiger Veränderungen des Werts des Anlageportfolios der Gruppe.

Jedes dieser Risiken kann sich in wesentlichem Maße nachteilig auf das Geschäft der Gruppe sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte vermitteln weiterhin ein Bild hochgradiger Unsicherheit, was schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben kann.

Als Teil eines globalen Finanzinstituts reagieren die Geschäftsbereiche der Gruppe im Allgemeinen sehr sensibel auf Veränderungen an den Finanzmärkten und der konjunkturellen Lage in Europa, den Vereinigten Staaten und anderenorts auf der Welt. Die Gruppe könnte mit einer signifikanten Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftsbedingungen konfrontiert werden, die sich insbesondere aus die Kapital- oder Kreditmärkte beeinträchtigenden Krisen, Liquiditätsengpässen, regionalen oder globalen Rezessionen, starken Schwankungen der Rohstoffpreise (einschließlich Öl), der Wechselkurse oder der Zinssätze, Inflation oder Deflation, Ratingherabstufungen von Staatsschuldtiteln, Restrukturierungen oder Ausfällen, oder nachteiligen geopolitischen Ereignissen (einschließlich Terroranschlägen und militärischen Konflikten) ergibt. Solche Vorfälle, die sich rasch entwickeln und folglich nicht abgesichert werden können, könnten das operative Umfeld von Finanzinstituten für kurze oder längere Zeiträume beeinträchtigen und schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage bzw. die Risikokosten der Gruppe haben.

Die Finanzmärkte haben in den vergangenen Jahren erhebliche Einbrüche infolge von Bedenken bezüglich der Staatsschulden verschiedener Länder der Eurozone erfahren. Die erhöhte Verschuldung einiger europäischer Staaten und die Restrukturierung der griechischen Staatsschulden im Jahr 2012, die Anlegern bedeutende Abschreibungen abverlangte, haben Anlass zu Befürchtungen im Hinblick auf Staatsbankrotte und die Eurozone gegeben. Die weitere Entwicklung in dieser Situation lässt sich noch nicht vorhersagen. In der jüngsten Vergangenheit haben diese Befürchtungen zu Störungen geführt, die zu erhöhter Volatilität des Wechselkurses des Euro gegenüber anderen wichtigen Währungen beitrugen, negative Auswirkungen auf die Aktienkurse hatten, die Finanzierungsbedingungen von Finanzinstituten verschlechterten und Unsicherheit in Bezug auf die kurzfristigen Konjunkturaussichten von Ländern der Europäischen Union wie auch die Qualität von Krediten hervorriefen, die an staatliche Schuldner in der Europäischen Union vergeben wurden. Austerität und andere durch Akteure des öffentlichen oder privaten Sektors eingeführte Maßnahmen, um diese Probleme anzugehen, könnten selbst eine wirtschaftliche Kontraktion und nachteilige Auswirkungen für die Gruppe nach sich ziehen. Darüber hinaus hat die lange und schwere Rezession in einigen Ländern der Eurozone die finanzielle Lage von Unternehmen und privaten Haushalten in diesen Ländern geschwächt, was wiederum zu einer weiteren Erhöhung der Ausfallquote von Kreditnehmern führen könnte.

Die Gruppe ist dem Risiko erheblicher Verluste ausgesetzt, wenn souveräne Staaten, Finanzinstitute oder andere Kontrahenten im Kreditgeschäft insolvent werden oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht mehr erfüllen können. Die Gruppe hält Staatsschuldtitel bestimmter Länder, die von der nach wie vor bestehenden Krise in der Eurozone am schwersten betroffen sind. Darüber hinaus hat die Erosion der wahrgenommenen Kreditqualität eines souveränen Staates häufig negative Auswirkungen darauf, wie die Märkte Finanzinstitute mit Sitz in diesem Staat wahrnehmen. Eine Verschärfung der Krise in der Eurozone könnte einen deutlichen Rückgang der Aktiva-Qualität und einen Anstieg ihrer

Kreditverluste in den betroffenen Ländern auslösen. Die Unfähigkeit der Gruppe, den Wert ihrer Anlagen entsprechend der auf Basis früherer historischer Trends geschätzten anteilmäßigen Werthaltigkeit (die sich als ungenau erweisen könnte) einzubringen, könnte weitere negative Auswirkungen auf ihre Performance haben. Es kann für die Gruppe auch notwendig werden, Ressourcen zu investieren, um die Rekapitalisierung ihrer Geschäftsbereiche und/oder Tochtergesellschaften in der Eurozone oder in Ländern zu unterstützen, die eng mit der Eurozone verbunden sind, wie die in Mittel- und Osteuropa. Die lokalen Aktivitäten der Gruppe könnten Gegenstand juristischer Notfallinitiativen oder Restriktionen seitens der lokalen Behörden werden, was negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnte.

Eine Reihe von außergewöhnlichen Maßnahmen, die von Regierungen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden ergriffen wurden, sind in letzter Zeit abgeschlossen oder beendet worden oder könnten es bald werden, und Maßnahmen auf europäischer Ebene sind mit Umsetzungsrisiken behaftet.

Als Reaktion auf die Finanzkrise setzten Regierungen, Zentralbanken und Regulierungsbehörden Maßnahmen um, mit denen Finanzinstitute und souveräne Staaten unterstützt und dadurch die Finanzmärkte stabilisiert werden sollten. Die Zentralbanken ergriffen Maßnahmen, um für Finanzinstitute den Zugang zu Liquidität zu erleichtern, vor allem durch Senkung der Zinssätze bis auf historische Tiefstände für längere Zeit.

Verschiedene Zentralbanken beschlossen, den Umfang und die Befristung der den Banken zur Verfügung gestellten Liquidität zu erhöhen, die Sicherheitsanforderungen zu lockern und in einigen Fällen unkonventionelle Maßnahmen umzusetzen, um das Finanzsystem in erheblichem Umfang mit Liquidität zu versorgen, wozu auch unmittelbare Käufe von Staatsanleihen, Commercial Paper von Unternehmen und hypothekarisch besicherten Wertpapieren auf dem Markt gehörten. Diese Zentralbanken können beschließen, allein oder koordiniert handelnd ihre Geldpolitiken zu modifizieren oder ihre Richtlinien in Bezug auf den Zugang zu Liquidität zu verschärfen, wodurch sich der Zustrom von Liquidität in das Finanzsystem deutlich und abrupt verringern könnte. So hat beispielsweise die US-Notenbank ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, ihr Programm der quantitativen Lockerung im Jahr 2014 herunterzufahren, doch bleiben Tempo und Umfang dieser Anpassung ungewiss. Solche Veränderungen, oder die Befürchtungen hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen, könnten die Volatilität an den Finanzmärkten erhöhen und die Zinssätze deutlich höher treiben. Angesichts der Unsicherheit der aufkeimenden Konjunkturerholung könnten solche Veränderungen negative Auswirkungen auf die operativen Bedingungen für Finanzinstitute, und somit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Die 2012 zur Unterstützung der Eurozone unternommenen Schritte, darunter die im Juni 2012 durch den Europäischen Rat angenommenen kurzfristigen Stabilitätsmaßnahmen, die Ankündigung der Europäischen Zentralbank (EZB) im August 2012, dass sie „Outright Monetary Transactions“ (OMT) auf den Staatsanleihenmärkten tätigen werde, und die durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament in den Jahren 2012 und 2013 erzielten Erfolge bezüglich der Annahme einer allgemeinen Herangehensweise an die Etablierung eines einheitlichen Überwachungsmechanismus für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, haben zu

einem spürbaren Abbau der Belastung im Zusammenhang mit der Finanzstabilität seit Mitte 2012 beigetragen. Diese Schritte wurden 2013 durch zusätzliche Maßnahmen untermauert, darunter den Beschluss der EZB, ihre Leitzinsen auf einen neuen Tiefstand von 0,25% zu senken und ihre Verpflichtung zu erweitern, Banken bis Mitte 2015 in unbegrenztem Umfang kurzfristige Finanzierungen zur Verfügung zu stellen. Dennoch unterliegen die vereinbarten politischen Maßnahmen weiterhin Umsetzungsrisiken sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene und könnten selbst bei erfolgter Umsetzung beendet werden. Gleichzeitig ist die Funktion von Geld- und Kreditmärkten noch immer fragmentiert, was die Finanzierungsbelastungen in Ländern unter Druck verstärkt. Diese Belastungen könnten der Politik auf nationaler Ebene Anlass geben, grenzüberschreitende Liquiditätsströme einzuschränken, und letztlich die Integration der Märkte innerhalb der Währungsgemeinschaft unterminieren.

Die Ergebnisse der Gruppe können durch Engagements an den regionalen Märkten beeinträchtigt werden.

Die Performance der Gruppe wird maßgeblich durch die wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Bedingungen auf den Hauptmärkten beeinflusst, auf denen sie tätig ist, wie Frankreich und andere Länder der Europäischen Union. In Frankreich, dem Hauptmarkt der Gruppe, hatten und haben möglicherweise weiterhin eine stagnierende wirtschaftliche und finanzielle Aktivität, reduzierte Verbraucherausgaben und eine ungünstige Entwicklung des Immobilienmarkts schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihr Geschäft, was zu einer rückläufigen Nachfrage nach Krediten, höheren Zinsen auf überfällige Kredite und Wertminderungen bei Vermögensgegenständen geführt hat. In den anderen Ländern der Europäischen Union könnte die stagnierende Konjunktur oder ein sich verschlechterndes wirtschaftliches Umfeld zu erhöhten Kreditausfällen oder höheren Rückstellungen führen.

Die Gruppe ist an kommerziellen Bankgeschäften und Geschäfte im Bereich Investment Banking in Schwellenländern beteiligt, vor allem in Russland und anderen mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in Nordafrika. Die Kapitalmärkte und der Wertpapierhandel in Schwellenländern sind möglicherweise volatil als diejenigen in Industrieländern und anfälliger für bestimmte Risiken, wie politische Unsicherheit und Währungsvolatilität. Es ist wahrscheinlich, dass diese Märkte auch weiterhin durch ein höheres Niveau an Unsicherheit und demzufolge ein höheres Risiko gekennzeichnet sein werden.

Diese Märkte beeinträchtigende ungünstige Entwicklungen der politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage der Gruppe haben.

Die Gruppe betreibt ihre Geschäfte in Branchen, die durch einen starken Wettbewerb gekennzeichnet sind, darunter auch auf ihrem Heimatmarkt.

Die Gruppe ist auf den globalen und lokalen Märkten, auf denen sie ihre Geschäfte betreibt, einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Auf globaler Ebene konkurriert sie mit vergleichbaren Unternehmen im Wesentlichen in ihren Kerngeschäftsbereichen (French Networks, International Banking and Financial Services und Global Banking and Investor Solutions). Auf den lokalen Märkten, darunter Frankreich, ist die Gruppe mit einem erheblichen Wettbewerb seitens ortsansässiger Banken, Finanzinstitute, Finanz- und andere Dienstleistungen anbietender

Unternehmen sowie in einigen Fällen staatlicher Einrichtungen konfrontiert. Dieser Wettbewerb besteht in allen Geschäftssparten der Gruppe.

In Frankreich haben die Präsenz großer heimischer Wettbewerber im Bank- und Finanzdienstleistungssektor sowie aufkommender Wettbewerber wie Online-Anbieter von Retailbanking und Finanzdienstleistungen zu einem intensiven Wettbewerb bei praktisch allen Produkten und Dienstleistungen der Gruppe geführt. Der französische Markt ist ein gesättigter Markt sowie einer, auf dem die Gruppe bereits einen signifikanten Marktanteil in den meisten ihrer Geschäftssparten hält. Ihr Geschäft und ihre Ertragslage können negativ beeinflusst werden, wenn sie ihren Marktanteil in den wichtigsten Geschäftssparten nicht aufrechterhalten oder ausbauen kann. Die Gruppe ist auch mit Wettbewerb seitens lokaler Akteure auf anderen geografischen Märkten konfrontiert, auf denen sie in erheblichem Maße vertreten ist. Der Grad des Wettbewerbs auf globaler Ebene sowie auf lokaler Ebene in Frankreich und ihren anderen Schlüsselmärkten könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben.

Im Laufe der Zeit ist es in bestimmten Sektoren der Finanzdienstleistungsbranche zu einer stärkeren Konzentration gekommen, da die beteiligten Institute in einem breiten Spektrum von Finanzdienstleistungen von anderen Firmen übernommen worden sind, mit diesen zusammengelegt wurden oder Konkurs angemeldet haben. Solche Veränderungen könnten dazu führen, dass die verbleibenden Wettbewerber der Gruppe größere Kapital- und andere Ressourcen erlangen, und damit beispielsweise auch die Fähigkeit, eine größere Auswahl an Produkten und Dienstleistungen sowie geografische Vielfalt anzubieten. Die Gruppe erlebt infolge dieser Faktoren, und da einige ihrer Wettbewerber versuchen, durch Preissenkungen ihren Marktanteil zu erhöhen, Preisdruck und könnte davon auch weiterhin betroffen sein.

Reputationsschaden könnte die Wettbewerbsposition der Gruppe beeinträchtigen.

Die Finanzdienstleistungsbranche ist von starkem Wettbewerb geprägt und das Renommee der Gruppe aufgrund ihrer Finanzstärke und Integrität ist entscheidend für ihre Fähigkeit, Kunden und Kontrahenten zu gewinnen und zu halten.

Ihre Reputation könnte durch ihr zuzuschreibende Ereignisse und die Entscheidungen ihrer Geschäftsführung sowie durch Ereignisse und Handlungen Dritter außerhalb ihrer Kontrolle Schaden nehmen. Unabhängig vom Wert der verbreiteten Informationen könnten negative Entwicklungen, die die Gruppe betreffen, ihr Geschäft und ihre Wettbewerbsposition nachteilig beeinflussen.

Die Reputation der Gruppe könnte durch eine Schwäche bezüglich des Umgangs mit Interessenkonflikten oder anderer ähnlicher Abläufe, oder infolge des Fehlverhaltens eines Mitarbeiters, des Fehlverhaltens anderer Marktteilnehmer, des Rückgangs ihrer Finanzergebnisse oder deren Neuformulierung oder Berichtigung sowie nachteilige juristische oder regulatorische Maßnahmen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn eines dieser Ereignisse in den Brennpunkt einer ausführlichen Berichterstattung in den Medien gerät. Reputationsschäden könnten einen Geschäftsverlust nach sich ziehen, der schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben könnte.

Anhaltend nachgebende Finanzmärkte oder Liquiditätsverknappung in diesen Märkten können die Veräußerung von Anlagen erschweren und zu erheblichen Verlusten führen.

In einer Reihe von Geschäftsbereichen der Gruppe können anhaltende Marktbewegungen, insbesondere ein Kursverfall von Anlagen, die Aktivität an den Finanzmärkten bremsen oder die Liquidität an den Märkten verringern. Diese Entwicklungen können erhebliche Verluste nach sich ziehen, wenn die Gruppe nachgebende Positionen nicht rechtzeitig schließen oder die Absicherung ihrer Positionen nicht anpassen kann. Dies trifft insbesondere auf von der Gruppe gehaltene Vermögenswerte zu, für welche die Märkte ihrem Wesen nach relativ illiquide sind. Anlagen, die nicht an geregelten Märkten oder anderen öffentlichen Handelsplätzen gehandelt werden, wie Derivatkontrakte zwischen Banken, werden auf der Grundlage von internen Modellen der Gruppe anstatt von öffentlich notierten Kursen bewertet. Die Überwachung des Kursverfalls von Anlagen wie diesen ist schwierig und könnte zu Verlusten führen, die die Gruppe nicht erwartet hat.

Die Gruppe ist auf den Zugang zu Finanzierung und anderen Liquiditätsquellen angewiesen, der aus Gründen außerhalb ihrer Kontrolle Beschränkungen unterliegen kann.

Die Fähigkeit, sich Zugang zu kurz- und langfristiger Finanzierung zu verschaffen, ist für das Geschäft der Gruppe von grundlegender Bedeutung. Die Gruppe finanziert sich auf unbesicherter Basis, indem sie Einlagen bei ihren Banktöchtern akzeptiert, langfristige Schuldtitel, Solawechsel und Commercial Paper begibt, und Bankdarlehen oder Kreditlinien erhält. Die Gruppe strebt auch an, viele ihrer Anlagen auf besicherter Basis zu finanzieren, auch durch den Abschluss von Pensionsgeschäften. Wenn sich die Gruppe keinen Zugang zu den Märkten für besicherte oder unbesicherte Kredite zu Bedingungen verschaffen kann, die sie für akzeptabel erachtet, oder wenn es bei ihr zu unvorhergesehenen Abflüssen von Barmitteln oder Sicherheiten kommt, einschließlich eines erheblichen Rückgangs von Kundeneinlagen, könnte die Liquidität der Gruppe beeinträchtigt werden. Insbesondere dann, wenn die Gruppe nicht mehr erfolgreich Kundeneinlagen gewinnt (weil beispielsweise Wettbewerber die Zinssätze erhöhen, die sie Einlegern zu zahlen bereit sind und die Kunden ihre Einlagen dementsprechend zu anderen Anbietern verlagern), muss die Gruppe eine solche Finanzierung möglicherweise durch eine teurere Finanzierung ersetzen, was die Nettozinsmarge und den Nettozinsertrag der Gruppe reduzieren würde.

Die Liquidität der Gruppe könnte durch Faktoren beeinträchtigt werden, die die Gruppe nicht kontrollieren kann, wie allgemeine Marktstörungen, Drittparteien betreffende operationelle Schwierigkeiten, negative Betrachtungen zur Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen, die kurz- oder langfristigen finanziellen Aussichten der Gruppe, Veränderungen von Bonitätsbewertungen oder sogar die Wahrnehmung der Gruppe oder anderer Finanzinstitute unter den Marktteilnehmern. Die Gruppe unterliegt auch Änderungen der Politik der EZB im Hinblick auf die Bereitstellung von Liquidität für die Banken in der Eurozone.

Die Bonitätsbewertungen der Gruppe können erhebliche Auswirkungen auf den Zugang der Gruppe zu Finanzierungen und auch auf bestimmte Einnahmen aus Handelsgeschäften haben. Möglicherweise wird von der Gruppe im Falle einer Bonitätsherabstufung verlangt, für

bestimmte Kontrahenten in Zusammenhang mit bestimmten OTC-Handelsvereinbarungen und bestimmten anderen Vereinbarungen in Verbindung mit dem Geschäftssegment Institutional Securities zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Die Ratingagenturen beobachten weiterhin bestimmte emittentenspezifische Faktoren, die für die Feststellung der Bonitätsbewertung der Gruppe wichtig sind, darunter Governance, die Höhe und Qualität der Erträge, Kapitaladäquanz, Finanzierung und Liquidität, Risikobereitschaft und -management, die Aktiva-Qualität, die strategische Ausrichtung und die Zusammensetzung der geschäftlichen Aktivitäten. Darüber hinaus prüfen die Ratingagenturen andere branchenweite Faktoren, wie regulatorische oder legislative Veränderungen, das gesamtwirtschaftliche Umfeld und den vermeintlichen Umfang der Unterstützung durch die Regierung und es ist möglich, dass solche Faktoren zu Rating-Herabstufungen der Gruppe und vergleichbarer Institute führen.

Einige Schulden der Gruppe können beim Eintritt bestimmter Ereignisse, einschließlich dem Versäumnis der Gruppe, im Anschluss an eine Herabstufung ihrer Bonität unter eine bestimmte Schwelle die notwendige Sicherheit zu stellen und anderer Verzugsfälle, die in den Bedingungen einer solchen Schuldenaufnahme dargelegt sind, von Kreditgebern vorzeitig fällig gestellt werden. Wenn die jeweiligen Kreditgeber sämtliche offenen Beträge aufgrund eines Verzugs sofort zur Zahlung fällig stellen, ist die Gruppe möglicherweise nicht in der Lage, eine ausreichende alternative Finanzierung zu akzeptablen Bedingungen oder überhaupt zu finden, und das Vermögen der Gruppe reicht eventuell nicht aus, um ihre offenen Schulden vollständig zurückzuzahlen.

Darüber hinaus hängen die Fähigkeit der Gruppe, sich Zugang zu den Kapitalmärkten zu verschaffen, sowie ihre Kosten für den Erhalt einer langfristigen, unbesicherten Finanzierung unmittelbar mit ihren Kreditspreads auf dem Kassamarkt für Anleihen und dem Derivatemarkt zusammen, die ebenfalls nicht ihrer Kontrolle unterliegen. Liquiditätsengpässe können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe sowie ihre Fähigkeit haben, ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Kontrahenten zu erfüllen.

Die Volatilität der Finanzmärkte kann für die Gruppe erhebliche Verluste bei ihrer Handels- und Anlagetätigkeit verursachen.

Marktinstabilität könnte negative Auswirkungen auf die Handels- und Anlagepositionen der Gruppe an den Kredit-, Währungs-, Rohstoff- und Aktienmärkten sowie bei Private Equity, Immobilien und anderen Anlagen haben. Schwere Marktstörungen und extreme Marktvolatilität hat es in den letzten Jahren gegeben und könnte es in Zukunft wieder geben, was für die Aktivitäten der Gruppe an den Kapitalmärkten erhebliche Verluste nach sich ziehen könnte. Diese Verluste können sich auf eine breite Palette von Handels- und Absicherungsprodukten erstrecken, darunter Swaps, Futures- und Forwardkontrakte, Optionen und strukturierte Produkte.

Marktvolatilität erschwert es, Trends zu prognostizieren und effektive Handelsstrategien umzusetzen; sie erhöht zudem das Risiko von Verlusten aus Netto-Long-Positionen, wenn die Kurse nachgeben, und umgekehrt aus Netto-Short-Positionen, wenn die Kurse anziehen. Solche

Verluste könnten, wenn sie erheblich sind, negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben.

Zinsänderungen können negative Auswirkungen auf das Bank- und Anlageverwaltungsgeschäft der Gruppe haben.

Die Performance der Gruppe wird durch die Entwicklung und Fluktuation der Zinssätze in Europa und auf anderen Märkten beeinflusst, auf denen sie tätig ist. Die Höhe der in einem bestimmten Zeitraum vereinnahmten Nettozinslöse kann erhebliche Auswirkungen auf die Erträge und die Rentabilität der Gruppe insgesamt haben. Die Zinssensitivitätssteuerung der Gruppe kann ebenfalls Auswirkungen auf ihre Ertragslage haben. Die Zinssensitivität bezieht sich auf das Verhältnis zwischen den Veränderungen der Marktzinsen und den Veränderungen der maßgeblichen Zinsmargen und Bilanzwerte. Ein Missverhältnis zwischen den von der Gruppe geschuldeten Zinsen und den ihr zustehenden Zinsen (bei Fehlen eines geeigneten Schutzes vor einem solchen Missverhältnis) könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Wechselkursschwankungen könnten negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Gruppe haben.

Die Hauptwährung für die operative Tätigkeit der Gruppe ist der Euro. Zu einem erheblichen Teil wird das Geschäft der Gruppe jedoch in anderen Währungen als dem Euro ausgeführt, wie dem US-Dollar, dem britischen Pfund, der tschechischen Krone, dem rumänischen Leu, dem russischen Rubel und dem japanischen Yen. Die Gruppe ist in dem Maße Wechselkursbewegungen ausgesetzt, wie ihre Erträge und Aufwendungen oder ihre Forderungen und Verbindlichkeiten in unterschiedlichen Währungen vorliegen.

Da die Gruppe ihre konsolidierten Geschäftsberichte in Euro veröffentlicht, der die Währung der meisten ihrer Verbindlichkeiten darstellt, unterliegt die Gruppe bei der Erstellung ihrer Berichte auch einem Umrechnungsrisiko. Schwankungen der Wechselkurse zwischen diesen Währungen und dem Euro können trotz Absicherungen, die die Gruppe möglicherweise vornimmt, um ihr Wechselkursrisiko einzuschränken, negative Auswirkungen auf die konsolidierten Ergebnisse aus operativer Tätigkeit, die Finanzlage und die Cashflows der Gruppe von Jahr zu Jahr haben. Wechselkursschwankungen können auch den (in Euro angegebenen) Wert der Investitionen der Gruppe in ihre Tochtergesellschaften außerhalb der Eurozone beeinflussen.

Die Gruppe unterliegt in den Ländern, in denen sie ihre Geschäfte betreibt, umfangreichen Aufsichts- und Regulierungssystemen und Änderungen dieser Systeme könnten erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe haben.

Die Gruppe unterliegt in allen Rechtssystemen, in denen sie operativ tätig ist, einer umfangreichen Regulierung und Überwachung. Die für Banken geltenden Bestimmungen sind im Wesentlichen darauf ausgerichtet, ihr Risikoexposure zu begrenzen, ihre Stabilität und finanzielle Solidität aufrechtzuerhalten sowie Einleger, Gläubiger und Anleger zu schützen. Die für Anbieter von Finanzdienstleistungen geltenden Bestimmungen regeln unter anderem die Veräußerung, Platzierung und Vermarktung von Finanzinstrumenten. Die Bankunternehmen der Gruppe müssen in den Ländern, in denen sie ihre Geschäfte betreiben, ebenfalls Anforderungen hinsichtlich Kapitaladäquanz und Liquidität erfüllen. Die Einhaltung dieser Bestimmungen und

Vorschriften bedarf beträchtlicher Ressourcen. Die Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften könnte Bußgelder, Reputationsschäden für die Gruppe, die zwangsweise Aussetzung ihres Geschäftsbetriebs oder den Entzug von Betriebsgenehmigungen nach sich ziehen.

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise wurden vielfältige Maßnahmen von zahlreichen nationalen und internationalen Legislativorganen, Regulierungsbehörden sowie anderen Einrichtungen vorgeschlagen, diskutiert und angenommen. Bestimmte dieser Maßnahmen wurden bereits umgesetzt, während andere noch diskutiert werden. Es bleibt daher schwierig, die künftigen Auswirkungen dieser Maßnahmen genau abzuschätzen oder, in einigen Fällen, ihre wahrscheinlichen Konsequenzen zu bewerten.

Namentlich wird in der Europäischen Union das Basel-III-Reformpaket in Gestalt der EU-Verordnung „Capital Requirement Regulation 1“ (CRR1) und der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive 4, CRD4) umgesetzt, die am 1. Januar 2014 in Kraft traten, wobei bestimmte Anforderungen über einen längeren Zeitraum bis 2019 eingeführt werden. Basel III ist ein internationales Regelwerk, mit dem strengere Kapital- und Liquiditätsvorschriften mit dem Ziel durchgesetzt werden sollen, die Entwicklung hin zu einem belastbareren Bankensektor voranzubringen. Die auf systemische Risiken von globalen Banken abzielenden Empfehlungen und Maßnahmen, darunter zusätzliche Verlustausgleichsanforderungen, wurden durch den Basler Ausschuss (Basel Committee) und den 2009 im Anschluss an den G20-Gipfel in London gegründeten Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board) verabschiedet. Société Générale wurde, neben anderen globalen Banken, durch den Finanzstabilitätsrat als „systemrelevantes Finanzinstitut“ benannt und unterliegt demzufolge zusätzlichen Anforderungen an das Eigenkapitalpolster. Besondere Vorschriften in Bezug auf die Anwendung dieser Maßnahmen wurden auf europäischer Ebene noch nicht vollständig definiert.

Die EZB kündigte im Oktober 2013 an, sie werde mit einer umfassenden Bewertung bestimmter großer europäischer Banken einschließlich der Gruppe beginnen, wozu Stresstests und eine Überprüfung der Aktiva-Qualität gehören. Die Ergebnisse dieser Bewertung, deren Veröffentlichung im November 2014 erwartet wird, könnte zu Empfehlungen für zusätzliche Überwachungsmaßnahmen, Schritten zur Erhöhung der Kapitalquoten und anderen korrektiven Maßnahmen führen, die die Gruppe und den Bankensektor im Allgemeinen berühren. Darüber hinaus fällt Société Générale, zusammen mit allen anderen wichtigen Finanzinstituten in der Eurozone, durch die Umsetzung des Regelwerks für die geplante „Bankenunion“ ab November 2014 unter die unmittelbare Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Es ist noch nicht möglich, die etwaigen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Gruppe abzuschätzen; die Aussicht auf solche Empfehlungen und die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen könnten jedoch eine Quelle weiterer Unsicherheit und Volatilität an den Finanzmärkten sein.

In Frankreich schreibt das Bankengesetz vom 26. Juli 2013 unter anderem vor:

- (i) dass Banken, deren Bilanz eine bestimmte Schwelle überschreitet, einen präventiven Rettungsplan, in dem erwartete Rettungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Verschlechterung ihrer Finanzlage umrissen werden, erarbeiten und der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR – französische Behörde für

Finanzdienstleistungsaufsicht) übermitteln müssen. Dieses Gesetz erweitert die Vollmachten der Behörde für Finanzdienstleistungsaufsicht über diese Institute in Zeiten finanzieller Schwierigkeiten. An die Stelle der Vollmachten der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR – französische Behörde für Finanzdienstleistungsaufsicht) könnte jedoch eine europäische Regulierungsbehörde treten, falls ein europäischer Abwicklungsmechanismus verabschiedet wird (ein diesbezüglicher Vorschlag wurde am 18. Dezember 2013 durch den Europäischen Rat angenommen).

- (ii) die Abtrennung oder Abschirmung von Marktaktivitäten, die von Finanzinstituten ausgeübt werden und als „spekulativ“ (d.h. für die Finanzierung der Volkswirtschaft nicht zweckdienlich) anzusehen sind. Nur Aktivitäten, die von Banken für eigene Konten ausgeübt werden, fallen unter diese Verpflichtung.

Bis zum 1. Juli 2014 müssen alle Institute, die der Abtrennungsverpflichtung unterliegen, die entsprechenden abzutrennenden Aktivitäten identifiziert und schließlich auf eine speziell dafür bestimmte Tochtergesellschaft übertragen haben. Die tatsächliche Übertragung solcher Aktivitäten muss spätestens bis zum 1. Juli 2015 erfolgen.

- (iii) größere Transparenz in Bezug auf Aktivitäten in kooperationsunwilligen Steuerländern sowie die Begrenzung bestimmter Bankgebühren.

Diese Reformen könnten die Gruppe und ihre Struktur in einer Weise betreffen, die derzeit noch nicht abzuschätzen ist.

Der 2010 in den Vereinigten Staaten verabschiedete Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („Dodd-Frank“) betrifft die Gruppe und einige ihrer Geschäftsbereiche. Dodd-Frank fordert für die Finanzdienstleistungsbranche, darunter auch Nicht-US-Banken, bedeutsame strukturelle Reformen, die insbesondere die Überwachung systemischer Risiken, Eigenkapitalanforderungen von Banken, die geordnete Liquidation zahlungsunfähiger systemrelevanter Finanzinstitute, OTC-Derivate sowie die Fähigkeit von Bankunternehmen thematisieren, Eigenhandel zu betreiben und als Sponsor von Hedgefonds und Private Equity-Fonds aufzutreten und in diese zu investieren (Gegenstand der endgültigen „Volcker Rule“, die im Dezember 2013 von der US-Notenbank und anderen Finanzaufsichtsbehörden in den Vereinigten Staaten verabschiedet wurde). Während einige Bestimmungen von Dodd-Frank unmittelbar mit der Verabschiedung in Kraft traten, gibt es für andere Bestimmungen Übergangsfristen und ein langwieriges Rechtssetzungsverfahren, oder sie profitieren von erheblichen Verzögerungen bei ihrer Anwendung, was es schwierig macht, derzeit die Gesamtauswirkungen (einschließlich extraterritorialer Auswirkungen) abzuschätzen, die endgültige Regelungen auf die Gruppe oder auf die Finanzdienstleistungsbranche als Ganzes haben könnten.

Die 2012 veröffentlichte European Market Infrastructure Regulation (EMIR) erlegt Teilnehmern am Derivatemarkt neue Beschränkungen auf, um die Stabilität und Transparenz dieses Marktes zu verbessern. Im Einzelnen schreibt EMIR vor, für als ausreichend liquide und standardisiert geltende Produkte zentrale Kontrahenten zu nutzen, alle Transaktionen mit Derivatprodukten an ein Transaktionsregister zu melden und für OTC-Derivate ohne Clearing durch zentrale

Kontrahenten Risikominderungsverfahren (z.B. Austausch von Sicherheiten) zu implementieren. Einige dieser Maßnahmen sind bereits wirksam, während andere 2015 in Kraft treten dürften, was eine genaue Abschätzung ihrer Auswirkungen erschwert.

In Europa könnten die Vorschrift von Mitarbeitervergütungen, einschließlich Regelungen bezüglich Boni und anderer erfolgsabhängiger Vergütungen, Rückforderungsaufgaben und aufgeschobener Zahlungen den Anteil fester Vergütungskosten der Gruppe gegenüber den variablen Kosten erhöhen und ihre Fähigkeit einschränken, Schlüsselmitarbeiter anzuwerben oder zu halten, was in beiden Fällen negative Auswirkungen auf die Rentabilität der Gruppe haben könnte.

Schließlich sind noch weitere Reformen angedacht, mit denen angestrebt wird, die von einem Ausfall systemrelevanter Banken ausgehenden Risiken für die Stabilität des Finanzsystems weiter zu mindern. So hat beispielsweise im Oktober 2013 die Basel Trading Book Group ein Diskussionspapier (Fundamental Review of Trading Book) veröffentlicht, in dem revidierte Methoden für die Berechnung des Kapitalbedarfs bei der Bewertung von Marktrisiken vorgeschlagen werden. Diese und andere Vorschläge für die Reform des Bankensektors können erhebliche Auswirkungen auf die Gruppe haben, insbesondere in Bezug auf die den einzelnen Typen von Bankaktivitäten zugeordneten Kapitalkosten, auch wenn es derzeit noch zu früh ist, deren konkrete Auswirkungen abzuschätzen.

Die Gruppe ist einem Kontrahenten- und einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt.

Die Gruppe ist im Hinblick auf zahlreiche Kontrahenten bei ihren gewöhnlichen Handels-, Kreditvergabe-, Einlagenentgegennahme-, Clearing- und Settlement- sowie anderen Aktivitäten einem Kreditrisiko ausgesetzt. Zu diesen Kontrahenten gehören institutionelle Kunden, Broker und Händler, Geschäfts- und Investmentbanken sowie souveräne Staaten. Die Gruppe kann Verluste realisieren, wenn ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht dem damit zu deckenden Wert der vollen Höhe des Kredits oder des Risikos aus Derivaten entsprechen bzw. zu Preisen liquidiert werden, die für die Einbringung des vollen Werts nicht ausreichen. Viele der Absicherungs- und anderen Risikomanagementstrategien der Gruppe beinhalten auch Transaktionen mit Finanzdienstleistungskontrahenten. Die Schwäche oder Zahlungsunfähigkeit dieser Kontrahenten kann die Effektivität der Absicherungs- und anderen Risikomanagementstrategien der Gruppe beeinträchtigen, was wiederum schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben könnte.

Die Gruppe kann auch ein konzentriertes Risiko in Bezug auf einen bestimmten Kontrahenten, Kreditnehmer oder Emittenten (einschließlich staatliche Emittenten) oder in Bezug auf ein bestimmtes Land bzw. eine bestimmte Branche aufweisen. Eine Herabstufung der Bonitätsbewertung, ein Zahlungsausfall oder eine Zahlungsunfähigkeit seitens eines solchen Kontrahenten, oder eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen in einem solchen Land oder einer solchen Branche, könnte besonders negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben. Die Systeme, derer sich die Gruppe bedient, um die Höhe ihres Kreditrisikos gegenüber einzelnen Unternehmen oder Organisationen, Branchen und Ländern zu begrenzen und zu überwachen, sind möglicherweise nicht effektiv genug, um eine

Konzentration des Kreditrisikos zu vermeiden. Aufgrund eines Konzentrationsrisikos kann die Gruppe sogar dann Verluste erleiden, wenn die Konjunktur- und Marktbedingungen für ihre Wettbewerber im Allgemeinen günstig sind.

Die finanzielle Solidität und das Gebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten negative Auswirkungen auf die Gruppe haben.

Die Solidität anderer Finanzinstitute oder Marktteilnehmer könnte negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe haben, Finanzierungs-, Anlage- und Derivategeschäfte zu tätigen. Finanzdienstleistungsinstitute stehen aufgrund von Handels-, Clearing-, Kontrahenten-, Finanzierungs- und anderen Beziehungen in einem Wechselverhältnis zueinander. Infolgedessen können Zahlungsausfälle eines oder mehrerer Finanzdienstleistungsinstitute, oder sogar Gerüchte oder Fragen im Hinblick darauf, oder der Verlust des Vertrauens in die Finanzdienstleistungsbranche im Allgemeinen zu einer marktweiten Liquiditätsverknappung führen und könnten weitere Verluste oder Ausfälle nach sich ziehen. Die Gruppe ist direkt und indirekt einem Risiko gegenüber vielen Kontrahenten in der Finanzbranche ausgesetzt, wozu Broker und Händler, Geschäftsbanken, Investmentbanken, Investment- und Hedgefonds sowie andere institutionelle Kunden gehören, mit denen sie regelmäßig Geschäfte tätigt. Viele dieser Transaktionen setzen die Gruppe im Falle eines Ausfalls von Kontrahenten oder Kunden einem Kreditrisiko aus. Darüber hinaus kann sich das Kreditrisiko der Gruppe verschärfen, wenn die von ihr gehaltenen Sicherheiten aus einem bestimmten Grund nicht verwertet werden können oder nicht ausreichen, um das Risiko der Gruppe in voller Höhe zu decken.

Die Absicherungsstrategien der Gruppe können nicht sämtliche Verlustrisiken abwenden.

Wenn sich eine(s) aus der Vielzahl von Instrumenten und Strategien, die die Gruppe einsetzt, um sich gegen die verschiedenen Risikoarten abzusichern, denen sie bei ihren Geschäften ausgesetzt ist, als nicht wirksam erweist, kann sie erhebliche Verluste erleiden. Viele ihrer Strategien beruhen auf historischen Handelsmustern und Korrelationen und sind in Zukunft vielleicht nicht mehr effektiv.

Wenn die Gruppe beispielsweise eine Long-Position in einer Anlage hält, kann sie diese Position absichern, indem sie eine Short-Position in einer anderen Anlage eingeht, deren Wert sich historisch in die entgegengesetzte Richtung entwickelt hat. Die Absicherung deckt allerdings möglicherweise nur einen Teil ihres Risikos aus der Long-Position, wobei die eingesetzten Strategien vielleicht nicht sämtliche künftigen Verluste abwenden können oder in Zukunft vielleicht nicht unter allen Marktbedingungen oder gegen alle Risikoarten voll wirksam sind, um ihr Risikoexposure zu mindern. Unerwartete Marktentwicklungen können ebenfalls die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien der Gruppe vermindern.

Eine erhebliche Zunahme neuer Rückstellungen oder unangemessener Rückstellungen könnte negative Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe haben.

Die Gruppe bildet regelmäßig Rückstellungen für Kreditausfälle in Zusammenhang mit ihren Kreditvergabeaktivitäten. Der Gesamtumfang ihrer Rückstellungen für Kreditausfälle, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung als Risikokosten ausgewiesen sind, beruht auf ihrer Bewertung der Werthaltigkeit der entsprechenden Kredite. Diese Bewertung stützt sich auf eine Analyse verschiedener Faktoren, darunter frühere Ausfallquoten, Volumen und Typ getätigter

Kreditvergaben, Branchenstandards, überfällige Kredite, bestimmte wirtschaftliche Bedingungen sowie Umfang und Typ etwaiger Garantien und Sicherheiten. Ungeachtet der Sorgfalt, mit der die Gruppe solche Bewertungen vornimmt, musste sie ihre Rückstellungen für Kreditausfälle in der Vergangenheit erhöhen. Zudem muss sie ihre Rückstellungen in der Zukunft nach der Zunahme von Ausfällen oder aus anderen Gründen möglicherweise beträchtlich erhöhen. Darüber hinaus kündigte die EZB im Oktober 2013 an, sie werde mit einer umfassenden Bewertung bestimmter großer europäischer Banken (einschließlich der Gruppe) beginnen, wozu Stresstests und eine Überprüfung der Aktiva-Qualität gehören. Die Ergebnisse sollen im November 2014 veröffentlicht werden. Es ist noch nicht möglich, die etwaigen Auswirkungen abzuschätzen, die diese Überprüfung oder sich daraus ergebende Abhilfemaßnahmen auf notleidende Kredite und/oder Rückstellungen für Kreditausfälle haben könnten. Beträchtliche Erhöhungen der Rückstellungen für Kreditausfälle, eine deutliche Veränderung der Einschätzung der Gruppe bezüglich ihres Verlustrisikos im Zusammenhang mit Krediten, für die keine Rückstellung gebildet worden ist, oder das Auftreten von über ihre Rückstellungen hinausgehenden Kreditausfällen könnten schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage haben.

Die Gruppe stützt sich auf Annahmen und Schätzungen, die erhebliche Auswirkungen auf ihre Geschäftsberichte haben könnten, falls sie sich als falsch erweisen sollten.

Bei der Anwendung der in der Finanzinformationen (Kapitel 6) veröffentlichten Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen (IFRS) für die Zwecke der Erstellung der konsolidierten Geschäftsberichte der Gruppe trifft die Geschäftsführung Annahmen und nimmt Schätzungen vor, die Auswirkungen auf Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, auf die Bewertung von Aktiva und Passiva in der Bilanz sowie auf Angaben in den Erläuterungen zum konsolidierten Geschäftsbericht haben können.

Für diese Annahmen und Schätzungen fällt die Geschäftsführung Urteile und zieht Informationen heran, die zum Zeitpunkt der Erstellung des konsolidierten Geschäftsberichts zur Verfügung stehen.

Ihrem Wesen nach sind Bewertungen, die auf Schätzungen beruhen, mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsberichte der Gruppe haben könnte.

Die Anwendung von Schätzungen bezieht sich hauptsächlich auf die folgenden Bewertungen:

- Beizulegender Zeitwert von nicht an einem aktiven Markt notierten Finanzinstrumenten, die in der Bilanz oder den Erläuterungen zum Geschäftsbericht ausgewiesen werden;
- die Höhe der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten (Kredite und Forderungen, zur Veräußerung stehende finanzielle Vermögenswerte, bis zur Endfälligkeit gehaltene finanzielle Vermögenswerte), Leasingfinanzierungs- und ähnliche Verträge, materielles oder immaterielles Anlagevermögen sowie Geschäfts- oder Firmenwert;

- als Passiva ausgewiesene Rückstellungen, einschließlich Rückstellungen für Leistungen an Arbeitnehmer oder versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften sowie latente Gewinnbeteiligungen auf der Aktivseite der Bilanz;
- die in der Bilanz ausgewiesenen latenten Steueransprüche;
- die Erstbewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts bei jedem Unternehmenszusammenschluss; und
- im Falle des Verlusts der Kontrolle über eine konsolidierte Tochtergesellschaft der beizulegende Zeitwert der ggf. bei der Gruppe verbleibenden Beteiligung an dem Unternehmen.

Die Gruppe ist rechtlichen Risiken ausgesetzt, die negative Auswirkungen auf ihre Finanz- oder Ertragslage haben könnten.

Die Gruppe und bestimmte ihrer früheren und gegenwärtigen Vertreter können in verschiedene Arten von Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren verwickelt werden, darunter Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren. Die große Mehrheit dieser Verfahren kann als Teil des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gruppe gelten. Es gab in den letzten Jahren zunehmend Rechtsstreitigkeiten mit Anlegern und rechtliche Schritte von Aufsichtsbehörden gegen Intermediäre wie Banken und Anlageberater, teilweise aufgrund des schwierigen Marktumfelds. Dies hat für die Gruppe wie auch für andere Finanzinstitute das Risiko von Verlusten oder Reputationsschäden erhöht, die sich aus Rechtsstreitigkeiten und anderen Verfahren ergeben. Solche Verfahren oder regulatorischen Durchsetzungsmaßnahmen könnten auch zivil- oder strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Es ist grundsätzlich schwierig, über das Ergebnis von Rechtsstreitigkeiten, aufsichtsrechtlichen Verfahren und anderen kontradiktorischen Verfahren, an denen Unternehmen der Gruppe beteiligt sind, Prognosen abzugeben, insbesondere in solchen Fällen, wo eine Angelegenheit im Namen verschiedener Kategorien von Klägern vorgebracht wird, wo Schadenersatzansprüche nicht spezifiziert werden oder in unbestimmter Höhe gestellt werden, oder wo es um Ansprüche geht, bei denen eine neue Rechtsgrundlage eine Rolle spielt.

Bei der Erstellung der Geschäftsberichte der Gruppe nimmt die Geschäftsführung Schätzungen bezüglich des Ergebnisses von juristischen, aufsichtsrechtlichen und schiedsgerichtlichen Auseinandersetzungen vor und bildet eine Rückstellung, wenn Verluste im Hinblick auf solche Auseinandersetzungen wahrscheinlich sind und vernünftigerweise erwartet werden können. Sollten sich diese Schätzungen als falsch oder die von der Gruppe gebildeten Rückstellungen als nicht ausreichend erweisen, um solche Risiken zu decken, könnte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Finanz- oder Ertragslage haben.

Wenn die Gruppe eine Übernahme tätigt, ist sie möglicherweise nicht in der Lage, den Integrationsprozess auf kosteneffiziente Weise zu bewältigen oder den erwarteten Nutzeffekt zu erzielen.

Die Auswahl eines Übernahmeziels erfolgt durch die Gruppe nach einer sorgsamem Analyse des zu übernehmenden Unternehmens oder dessen Vermögens. Solche Analysen können jedoch

aufgrund verschiedener Faktoren häufig nicht erschöpfend sein. Infolgedessen können bestimmte übernommene Unternehmen nicht wünschenswerte Vermögenswerte einschließen oder die Gruppe erhöhten Risiken aussetzen, vor allem dann, wenn die Gruppe nicht in der Lage war, vor der Übernahme eine vollständige und umfassende „Due Diligence“ durchzuführen.

Die erfolgreiche Integration eines neuen Unternehmens erfordert üblicherweise eine effektive Koordinierung der Geschäftsentwicklung und Marketinginitiativen zur Bindung wichtiger Führungskräfte, Rekrutierung und Schulung sowie die Konsolidierung von Informationstechnologiesystemen. Diese Aufgaben können sich als schwieriger erweisen als ursprünglich angenommen, mehr Managementzeit und -ressourcen als erwartet erfordern, während die Gruppe unter Umständen höhere Integrationskosten und geringere Einsparungen verzeichnet oder geringere Einnahmen erzielt als erwartet. Das Tempo und der Grad der Ausprägung von Synergieeffekten sind ebenfalls ungewiss.

Das Risikomanagementsystem der Gruppe ist möglicherweise nicht effektiv und kann die Gruppe unbekanntem oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu erheblichen Verlusten führen könnte.

Die Gruppe hat auf die Erarbeitung ihrer Risikomanagementgrundsätze, -abläufe und -bewertungsmethoden erhebliche Ressourcen verwendet und beabsichtigt, dies auch in Zukunft zu tun. Dennoch sind ihre Risikomanagementtechniken und -strategien vielleicht nicht unter allen wirtschaftlichen Marktbedingungen oder gegen alle Risikoarten (einschließlich ihr unbekanntem oder nicht erwarteten Risiken) voll wirksam, um ihr Risiko zu mindern. Einige ihrer qualitativen Werkzeuge und Metriken zur Risikosteuerung beruhen auf dem in der Vergangenheit beobachteten Marktverhalten. Die Gruppe wendet für diese Beobachtungen statistische und andere Werkzeuge an, um so ihr Risikoexposure zu beurteilen. Mit diesen Werkzeugen und Metriken lassen sich möglicherweise keine genauen Prognosen über künftige Risiken treffen, die sich aus Faktoren ergeben, die die Gruppe nicht erwartet oder in ihren statistischen Modellen nicht korrekt bewertet hat. Mangelnde Weitsicht oder fehlerhafte Schätzungen könnten schwerwiegende Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe haben.

Betriebsstörungen, Ausfälle oder Kapazitätsengpässe, die Institute betreffen, mit denen die Gruppe Geschäfte tätigt, oder ein Ausfall oder eine Sicherheitsverletzung der Informationstechnologiesysteme der Gruppe, welche zu Verlusten führen können.

Die Gruppe ist dem Risiko von Betriebsstörungen, Ausfällen oder Kapazitätsengpässen auf Seiten von Drittparteien (darunter Finanzintermediären), derer sich die Gruppe für die Unterstützung von Barabwicklungen oder Wertpapiertransaktionen bedient (wie Clearingstellen, Börsen und Clearinghäusern), Kunden und anderen Marktteilnehmern ausgesetzt. Eine zunehmende Anzahl von Derivategeschäften wird nun oder in naher Zukunft an Börsen abgewickelt, was die diesbezüglichen Risiken der Gruppe erhöht hat und die Fähigkeit der Gruppe beeinträchtigen könnte, im Falle von solchen Störungen, Ausfällen oder Engpässen geeignete und kosteneffiziente Alternativen zu finden. Die Vernetzung vieler Finanzinstitute mit Clearingstellen, Börsen und Clearinghäusern sowie die erhöhte Zentralität dieser Einrichtungen steigern das Risiko, dass eine Betriebsstörung bei einem Institut oder einer Einrichtung

möglicherweise eine branchenweite Betriebsstörung verursacht, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit der Gruppe haben könnte. Der Konsolidierungsprozess in der Branche, gleich ob unter Marktteilnehmern oder Finanzintermediären, kann diese Risiken verschärfen, da grundverschiedene komplexe Systeme – häufig unter Zeitdruck – integriert werden müssen. Die Gruppe sieht sich auch dem Risiko von Betriebsstörungen im Hinblick auf die Informations- und Kommunikationssysteme ihrer Kunden gegenüber, denn die Vernetzung mit den Kunden der Gruppe nimmt zu. Störungen, Ausfälle oder Engpässe könnten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe haben, Transaktionen auszuführen, Dienstleistungen für die Kunden der Gruppe zu erbringen, die Risiken der Gruppe zu steuern oder die Geschäfte der Gruppe zu erweitern, oder einen finanziellen Verlust oder eine Haftung gegenüber den Kunden der Gruppe, eine Beeinträchtigung der Liquidität der Gruppe, Geschäftsunterbrechungen, regulatorische Eingriffe oder Reputationsschäden nach sich ziehen.

Darüber hinaus ist eine zunehmende Anzahl von Unternehmen, darunter Finanzinstitute, Opfer von Einbruchversuchen oder sogar Umgehungen ihrer IT-Sicherheitssysteme, was in einigen Fällen komplexe und sehr gezielte Angriffe auf ihre Computernetzwerke beinhaltet, bei denen entsprechend vertrauliche Informationen gestohlen oder verlorengegangen werden. Da die Techniken, die benutzt werden, um nicht autorisierten Zugang zu erlangen, Dienste zu deaktivieren oder zu beeinträchtigen, oder Informationssysteme zu sabotieren, sich häufig ändern und oft erst dann erkannt werden, wenn sie gegen ein Ziel eingesetzt werden, ist die Gruppe möglicherweise nicht in der Lage, diese Techniken vorauszusehen oder zeitnah effektive Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Gruppe ist bei ihrer Geschäftstätigkeit stark auf Kommunikations- und Informationssysteme angewiesen. Jegliche Betriebsstörung oder -unterbrechung oder Umgehung der Sicherheit dieser Systeme könnte, selbst wenn dies nur kurz und vorübergehend erfolgt, Störungen oder Unterbrechungen ihres Geschäfts nach sich ziehen, was zusätzliche Kosten in Zusammenhang mit der Wiederherstellung und Verifizierung von Daten, Reputationsschäden und mögliche Geschäftseinbußen zur Folge hätte.

Eine Betriebsstörung oder -unterbrechung oder eine Umgehung der Sicherheit ihrer Informationssysteme könnte schwerwiegende negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben.

Die Gruppe kann Verluste infolge von unvorhergesehenen oder Katastrophenereignissen erleiden, darunter dem Ausbruch einer Pandemie und das Auftreten von Terroranschlägen oder Naturkatastrophen.

Unvorhergesehene oder Katastrophenereignisse, darunter der Ausbruch einer Pandemie oder anderer ausgedehnter Gesundheitskrisen (oder Befürchtungen über die Möglichkeit solcher Krisen) und das Auftreten von Terroranschlägen oder Naturkatastrophen, könnten wirtschaftliche und finanzielle Störungen verursachen und zu betriebsbedingten Schwierigkeiten führen (einschließlich Reisebeschränkungen oder Umsiedlung betroffener Mitarbeiter), die die Fähigkeit der Gruppe zur Führung ihrer Geschäfte beeinträchtigen und ihre Versicherungsaktivitäten erheblichen Verlusten und erhöhten Kosten (wie Rückversicherungsprämien) aussetzen könnten.

Die Gruppe kann in Marktabschwungphasen geringere Einnahmen aus dem Brokergeschäft und anderen auf Provisionen und Gebühren beruhenden Geschäften erwirtschaften.

Während des jüngsten Marktabschwungs verzeichnete die Gruppe einen Rückgang des Volumens an Transaktionen, die sie für ihre Kunden ausführte, was geringere Einnahmen aus dieser Tätigkeit zur Folge hatte. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Gruppe bei künftigen Marktabschwüngen, die periodisch und unerwartet auftreten können, nicht eine ähnliche Entwicklung erlebt. Zudem könnten Änderungen der geltenden Rechtsbestimmungen, wie die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, ebenfalls Auswirkungen auf das Volumen an Transaktionen haben, die die Gruppe für ihre Kunden ausführt, was geringere Einnahmen aus dieser Tätigkeit zur Folge hätte. Darüber hinaus würde ein Marktabschwung, der mit einem Wertverlust der Kundenportfolios der Gruppe oder zunehmenden Kapitalabzügen verbunden ist, die Einnahmen schmälern, die die Gruppe aus ihrem Vermögensverwaltungs-, Depotbank- und Privatkundengeschäft erwirtschaftet, weil die Gebühren, die sie für die Verwaltung ihrer Kundenportfolios in Rechnung stellt, in vielen Fällen auf dem Wert oder der Performance dieser Portfolios beruhen.

Die Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu halten und zu gewinnen, ist entscheidend für den Erfolg des Geschäfts der Gruppe; gelingt dies nicht, könnte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Performance der Gruppe haben.

Die Mitarbeiter der Gruppe sind das wichtigste Gut und der Wettbewerb um qualifiziertes Personal in der Branche ist intensiv. Um qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu halten und zu beschäftigen, muss die Gruppe Berufsperspektiven, Schulungen und Entwicklungschancen sowie Vergütungsniveaus bieten, die denen ihrer Wettbewerber und der Marktpraxis entsprechen. Wenn die Gruppe keine hoch qualifizierten Mitarbeiter mehr beschäftigen kann, könnte dies schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Performance der Gruppe haben, darunter auch ihre Wettbewerbsposition und die Kundenzufriedenheit. Zudem wird die Finanzbranche in Europa weiterhin strengeren Vorschriften über Mitarbeitervergütungen erleben, einschließlich Regelungen bezüglich Boni und anderer erfolgsabhängiger Vergütungen, Rückforderungsaufgaben und aufgeschobener Zahlungen, und die Gruppe, so wie die meisten anderen Unternehmen in der Branche, muss sich diesen sich ändernden Gegebenheiten stellen, wenn die Gruppe qualifizierte Mitarbeiter gewinnen und halten will.

III. Mit der Treuhandkonstruktion verbundene Risiken

Soweit in den Endgültigen Bedingungen die Anwendbarkeit der Treuhandkonstruktion auf die Wertpapiere bestimmt wird, gelten die folgenden Regelungen:

1. Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin für Rechnung der Garantin und begrenzter Rückgriffsanspruch

Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen direkte, unbedingte, nicht nachrangige und, vorbehaltlich der Garantie, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin mit begrenztem Rückgriffsanspruch und sind untereinander jederzeit gleichrangig. Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der Treuhandvertrag), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Wertpapiere treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Wertpapiere zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Infolge der Treuhandkonstruktion sind die Wertpapierinhaber unmittelbar vom Kreditrisiko der Garantin (siehe unten, „Bonität der Garantin“) abhängig und nicht vom Kreditrisiko der Emittentin. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin (dies jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung). Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, solche Zahlungsverpflichtungen aus anderen ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu begleichen.

2. Bonität der Garantin

Gemäß dem Treuhandvertrag ist die Garantin verpflichtet, der Emittentin finanzielle Mittel in Höhe der Zahlungen zur Verfügung zu stellen, welche die Emittentin gemäß den Wertpapieren bei Fälligkeit zu leisten hat, und es ihr zu ermöglichen, ihren Zahlungsverpflichtungen

rechtzeitig nachzukommen. Die Wertpapierinhaber sind, bedingt durch die Treuhandkonstruktion, ausschließlich und unmittelbar abhängig von den Zahlungen gemäß dem Treuhandvertrag und folglich vom Kreditrisiko der Garantin (siehe oben, „Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin für Rechnung der Garantin und begrenzter Rückgriffsanspruch“).

Darüber hinaus wird die fällige und pünktliche Zahlung jedweder fälliger und zahlbarer Beträge bedingungslos und unwiderruflich von der Garantin garantiert. Die Garantie begründet eine generelle unbesicherte vertragliche Verpflichtung der Garantin, und keiner anderen Person, die mit sämtlichen anderen unbesicherten vertraglichen Verpflichtungen der Garantin in gleichem Rang steht und den vorrangigen Verbindlichkeiten, einschließlich Verbindlichkeiten, deren Vorrang gesetzlich vorgeschrieben ist, nachgeordnet ist.

Anleger, welche die Wertpapiere erwerben, vertrauen auf die Bonität der Garantin und nicht auf die Bonität einer anderen Person.

Von Zeit zu Zeit können Bonitätseinstufungen der Garantin durch eine oder mehrere unabhängige Ratingagenturen vorgenommen worden sein. Solche Bonitätsbewertungen können sich im Laufe der Zeit ändern und berücksichtigen möglicherweise nicht alle Faktoren, die für eine Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Garantin von Bedeutung sind. Eine Bonitätsbewertung ist nicht gleichzusetzen mit einer Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und sie kann jederzeit von der betreffenden Ratingagentur geändert oder zurückgezogen werden. Eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit der Garantin wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere aus.

3. Risiken in Verbindung mit der mangelnden Unabhängigkeit von Emittentin und Garantin

Die Société Générale handelt als Garantin für die Wertpapiere der Emittentin und stellt der Emittentin außerdem Hedging-Instrumente zur Verfügung. Infolgedessen sind die Anleger nicht nur dem Kreditrisiko der Garantin ausgesetzt, sondern auch den operativen Risiken, die sich aus ihrer fehlenden Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen als Garantin und Anbieter von Hedging-Instrumenten ergeben. Es ist daher nicht möglich, das Entstehen von Interessenkonflikten gänzlich auszuschließen.

4. Hedging- und Handelstransaktionen durch die Emittentin oder die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen könnten sich möglicherweise nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Unabhängig davon, ob die Emittentin, die Garantin bzw. ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs Transaktionen am Sekundärmarkt tätigen, können sie Transaktionen für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Kunden durchführen und Long- oder Short-Positionen in einem bestimmten Vermögenswert halten. In Verbindung mit

Tätigkeiten wie Hedging, Market Making, Eigenhandel oder sonstigen Handelsaktivitäten der Emittentin, der Garantin bzw. der Gruppe können die Emittentin, die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen Transaktionen durchführen, welche sich möglicherweise nachteilig auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere auswirken und als eine Beeinträchtigung der Interessen der betreffenden Wertpapierinhaber angesehen werden könnten. Auch können sich nachteilige Folgen für den Wert der Wertpapiere ergeben.

IV. Allgemeine mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Potentielle Käufer von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten entschließen.

Niemand sollte Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potentielle Käufer von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten sollte genau prüfen, ob eine Anlage in Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist.

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der jeweiligen Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die jeweiligen Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate abgeraten.

Die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate mögen zudem nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte und angemessene Anlage darstellt.

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats unterschiedlich. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind nicht erfasst vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

1. Risiken in Verbindung mit der Laufzeit von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten (Closed End / Open End)

a) Risiken bezüglich der Laufzeit von Zertifikaten

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

Die Zertifikatsbedingungen von Closed End-Zertifikaten können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. Im Falle einer solchen Kündigung durch die Emittentin würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben kann.

Ein Anleger kann bei Open End-Zertifikaten hingegen nicht darauf vertrauen, dass ein Open End-Zertifikat an einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft noch existent ist, da dieses keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit hat. Die Zertifikate können daher durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertverlust des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder erholen wird.

b) Risiken bezüglich der Laufzeit von Reverse Zertifikaten

Die Reverse Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Reverse Zertifikate ausgestaltet sein.

Die Zertifikatsbedingungen von Closed End-Reverse Zertifikaten können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können. Im Falle einer solchen Kündigung durch die Emittentin würden Anleger von einer weiteren rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen ausüben kann.

Ein Anleger kann bei Open End-Reverse Zertifikaten nicht darauf vertrauen, dass ein Open End-Reverse Zertifikat an einen bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft noch existent ist, da dieses keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit hat. Daher können die Reverse Zertifikate durch die

Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Anleger können daher bei einem zwischenzeitlichen Wertzuwachs des Basiswerts nicht darauf vertrauen, dass der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin wieder fallen wird.

2. Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate können ferner mit den im Folgenden dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die ein oder mehrere der dargestellten Risikoprofile aufweisen. Nachfolgend sind die allgemeinen Risiken bezüglich der zusätzlichen Ausstattungsmerkmale bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten dargestellt.

a) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Höchstbetrag (Cap) ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**. Ein Anleger sollte daher beachten, dass er über den Höchstbetrag hinaus bei Zertifikaten nicht an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. bei Reverse Zertifikaten nicht an einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Auch im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

Bei Reverse Zertifikaten gilt überdies, dass der Auszahlungsbetrag aufgrund der Konstruktion der Reverse Zertifikate grundsätzlich auch ohne Einbeziehung eines Cap beschränkt ist, da die negative Performance des Basiswerts nicht mehr als 100% betragen kann.

b) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit bedingten Mindestbetrag

Bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen.

Wird bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag die in den endgültigen Bedingungen definierte Barriere (als Bedingung) während des definierten Zeitraums

oder zu einem definierten Zeitpunkt erreicht oder unter- bzw. überschritten, entfällt der Mindestbetrag und der Anleger ist dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen tätigen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit bzw. zur Absicherung von Risikopositionen aus den begebenen Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten Geschäfte in den Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) kann ein solches Geschäft den Eintritt einer oben beschriebenen Bedingung auslösen oder verhindern.

c) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Partizipationsfaktor

(1) Risiko bei Zertifikaten

Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an einem eventuellen Wertzuwachs des Basiswerts unterproportional (z.B. nur zu 80%) oder an einem eventuellen Wertverlust des Basiswerts überproportional (z.B. zu 120%) partizipiert.

(2) Risiko bei Reverse Zertifikaten

Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor vorliegen. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an der negativen Performance des Basiswerts unterproportional, d.h. der Wertzuwachs der Reverse Zertifikate ist kleiner als die negative Performance des Basiswerts.

d) Risiken bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Managementgebühr

Eine Managementgebühr mindert nicht nur den am Fälligkeitstag ggf. von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag, sondern beeinflusst auch während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt negativ. Bei den für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate in die jeweilige Preisbildung mit einbezogen. Gegebenenfalls berechtigen darüber hinaus die Endgültigen Bedingungen die Emittentin zu einer Anpassung der Höhe der Managementgebühr während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate. Eine solche Anpassung kann auch zum Nachteil des Anlegers erfolgen.

3. Allgemeine basiswertspezifische Risiken

a) Risiken bezogen auf Aktien

Beziehen sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf Aktien, ist zu beachten, dass die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate keinen Anspruch auf Dividendenzahlungen bzw. sonstige Barausschüttungen verbriefen. Von daher werden keine Dividenden bzw. sonstigen Barausschüttungen an den Anleger ausgezahlt, sofern eine Dividendenzahlung bzw. sonstige Barausschüttung bezogen auf den Basiswert erfolgt.

b) Risiken bezogen auf Indizes

Beziehen sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf Indizes, ist zwischen einem Kursindex und einem Performanceindex als Basiswert zu unterscheiden. Bei einem Kursindex werden im Gegensatz zu einem Performanceindex die auf die Indexbestandteile (Aktien) entfallenden Dividenden- bzw. sonstigen Barausschüttungen nicht bei der Berechnung mit einbezogen. Von daher verliert der Kurs eines Kursindex bei der Zahlung von Dividenden bzw. bei Ausschüttung auf im Index enthaltende Aktien an Wert.

c) Risiken bezogen auf Rohstoffe

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften (*over-the-counter*; außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) unterworfen als bei anderen Anlagekategorien. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte und daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und vielschichtig. Exemplarisch werden im Folgenden einige typischen Faktoren aufgeführt, die sich in Rohwaren-Preisen niederschlagen.

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohwaren nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohwaren begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohwaren in Regionen, in denen diese benötigt

werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohwaren, wie z.B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohwaren sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohwaren keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite von Rohwaren wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohwaren-Märkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohwaren-Märkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohwaren werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohwaren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohwaren verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohwaren niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohwaren-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohwaren-Produzenten rentabilitätsmindernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohwaren aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

d) Risiken bezogen auf Future Kontrakte

Future Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstands zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Future Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstands und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Future Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Basiswerts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als „Basis“ bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Basiswert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Bedingungen der Zertifikate genannten Future Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Future Kontrakt zugrunde liegenden Basiswert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Future Kontrakte als Basiswert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird der Basiswert durch die Emittentin bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit längerer Laufzeit zu einem in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Zeitpunkt jeweils durch einen Future Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future Kontrakt („**Roll-Over**“). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung der Zertifikatsstelle kein Future Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zu kündigen oder den Future Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Future Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der „**Roll-Over-Tag**“) innerhalb eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Future Kontrakts durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den Neuen Basiswert durchgeführt wird, können von der Emittentin bzw. Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen ermittelt werden.

Zum Stichtag eines Roll-Over ist die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen berechtigt, den Basispreis und das Bezugsverhältnis des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den neuen Basiswert nach billigem Ermessen der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle erforderlich erscheint. Dies kann zu Ungunsten der Anleger erfolgen.

Bei einem sog. „**Contango**“-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem neuen Future Kontrakt erworben werden. Folglich sinkt das Bezugsverhältnis und der Anleger partizipiert an der Wertentwicklung des neuen Future Kontrakts nur zu einem geringeren Anteil.

Dagegen liegt bei einem sog. „**Backwardation**“-Markt der Preis des nächstfälligen Future Kontrakts, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Future Kontrakts. In der Folge erhöht sich das Bezugsverhältnis.

Sofern die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sind, erfolgt für Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate, die mit Wirkung zu einem Stichtag für einen Roll-Over wirksam eingelöst werden, die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf der Grundlage des zu diesem Stichtag auslaufenden Future Kontrakts.

e) Risiken bezogen auf Fondsanteile

Bei Fonds als Basiswert ist zu beachten, dass die Wertentwicklung des oder der Fonds durch Gebühren beeinflusst wird, die das Fondsvermögen unmittelbar oder mittelbar belasten. Zu den unmittelbaren Gebühren zählen u.a.: Vergütung für die Verwaltung des oder der Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc. Die aufgeführten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung zusammengefasst sein. Als mittelbare Gebühren können beispielsweise Verwaltungsgebühren angesehen werden, die den oder dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Ferner spiegeln sich Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den oder die Fonds erworbenen Wertpapieren oder sonstigen Anlagen im Preis der Fondsanteile wieder und es besteht das Risiko sinkender Anteilspreise.

Der Fonds kann unter Umständen erhebliche Verluste erleiden, falls er in illiquide Vermögenswerte investiert hat oder diese einer Mindesthaltepflicht unterliegen und der Fonds diese zu einem niedrigen Preis verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können. Dies gilt insbesondere, wenn der Anleger Fondsanteile einlösen möchte. Dies kann sich nachteilig auf den Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Wertentwicklung des oder der Fonds als Basiswert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate hängt von der Wertentwicklung der Anlagen ab, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt werden. Im Rahmen einer praxisnahen Betrachtung hängt die Wertentwicklung eines Fonds somit vor allem von der Kompetenz des Anlageverwalters bzw. der verantwortlichen Manager ab. Ein Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen kann zu Verlusten bzw. sogar zur Auflösung des oder der Fonds führen.

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Zertifikatsstelle in der Regel berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Emissionsbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate durch die Emittentin.

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Emissionsbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auswirken.

Besonderheiten bei Hedge-Fondsanteilen: Hedge-Fonds ist es gestattet, in hoch riskante Anlagestrategien und –techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage zu investieren.

Das verwaltete Vermögen wird vornehmlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt. Insbesondere besteht bei der Anlage in hochriskante und komplexe Anlagetechniken und –strategien ein hohes Verlustrisiko. So erwerben einige Hedge-Fonds als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in schwierigen wirtschaftlichen Situationen befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse mit ungewissen Erfolgsaussichten durchlaufen. Darüber hinaus können auch Leerverkäufe (so genannte „Short-Sales“) und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Besonderheiten bei Exchange Traded Funds (ETFs): ETFs bilden die Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte nach. Der Wert eines ETFs hängt somit von der Kursentwicklung der einzelnen Indizes oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte ab. Es kann jedoch zu Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter „Tracking Error“) kommen. Als Tracking Error wird die Differenz zwischen der Kursentwicklung des ETFs und der des Basiswertes bezeichnet. In der Praxis ist eine 100-prozentige Übereinstimmung von ETF und Basiswert sehr schwierig, weil

beispielsweise in einem Index auch Ausschüttungen wie Dividenden oder Bezugsrechte mit einfließen, die im Fondsdepot nicht berücksichtigt werden, oder auch umgekehrt, dass also der Index keine Dividenden berücksichtigt, der ETF jedoch schon. Sofern hier die Differenz des ETFs negativ ist, wäre dies entsprechend nachteilhaft für den Zertifikatsinhaber. Darüber hinaus findet beim ETF kein aktives Management durch die den ETF aufliegende Investmentgesellschaft statt. Die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen werden daher durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben. Kommt es demnach zu einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index, Basket oder Einzelwerts besteht ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko bezüglich des ETFs, welches zu einem Wertverlust der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate führen kann.

f) Risiken bezogen auf einen Korb

Beziehen sich die Zertifikate auf einen Korb bestehend aus einer oder mehreren Arten von Korbbestandteilen (Basiswerten), kann die Emittentin gemäß den Zertifikatsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate festgelegte Zusammensetzung des Korbs unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, ist nicht davon auszugehen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate identisch bleibt.

Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Kursentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Bei Zertifikaten muss ein Anleger beachten, dass je nach der Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr schlecht entwickelt hat, maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein kann. Bei Reverse Zertifikaten hingegen muss ein Anleger beachten, dass je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen bei Reverse-Zertifikaten ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteilen, dessen bzw. deren Performance sich sehr gut entwickelt hat, im negativen Sinne maßgeblich für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags sein kann.

Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile. Hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile sollte jeder Anleger seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Beziehen sich die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate auf einen von der Société Générale und / oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen zusammengestellten bzw. berechneten Korb, besteht ein potentieller Interessenkonflikt zwischen der Funktion der

Société Générale als Korbberechnungsstelle und ihren Verpflichtungen als Garantin, Anbieterin und Zertifikatsstelle dieser Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate.

4. Besondere Risiken bei Zertifikaten mit physischer Lieferung

Zertifikate bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere können mit dem Recht der Emittentin ausgestattet sein, gegebenenfalls auch geknüpft an den Eintritt einer bestimmten Bedingung, die Zertifikate bei Fälligkeit durch die Lieferung des Basiswerts zu tilgen. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Eine Ausgestaltung sieht vor, dass immer nur eine Aktie geliefert wird (so bei Zertifikaten mit Bezugsverhältnis). Eine andere Ausgestaltung sieht vor, dass zur Bestimmung der Anzahl der zu liefernden Aktien eine Berechnungsgrundlage herangezogen wird (so bei Zertifikaten mit Nominalbetrag). Beide Ausgestaltungsvarianten beinhalten für den Anleger das Risiko, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt bekommt.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Zertifikate durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Fall unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Zertifikate aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten). Darüber hinaus sollte ein Anleger beachten, dass sich der Wert der physisch zu liefernden Wertpapiere zwischen dem Bewertungstag und dem Liefertag weiter verringern kann, so dass sich der Verlust des Anlegers noch weiter erhöhen kann.

5. Besonderheiten bei Korridor Bonus-Zertifikaten

Bei Korridor Bonus-Zertifikaten besteht vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale das Risiko, dass eine Partizipation an der Wertsteigerung des Basiswerts bei Erreichen oder Überschreiten einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums automatisch in einen Wertverlust umschlagen kann. Wenn die Zertifikatsbedingungen vorsehen, dass bei Erreichen oder Überschreiten einer Barriere der Auszahlungsbetrag nicht mehr an der positiven Performance, sondern ausschließlich an der negativen Performance des Basiswerts gemessen

wird, wandeln sich Korridor Bonus-Zertifikate wirtschaftlich gesehen von der Verbriefung einer Long-Position in die Verbriefung einer Short-Position um.

6. Allgemeine Risiken in Verbindung mit Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten

a) Preisbildung von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts können den Wert eines Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kann ein Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**.

b) Währungsrisiko bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten

Wenn der durch das Zertifikat bzw. Reverse Zertifikat verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Wechselkurses der Wert der erworbenen Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern. Eine entsprechende Anpassung des Quantozinssatzes kann sich auf den Quanto-Faktor und damit auf die Höhe des zu zahlenden Auszahlungsbetrags sowohl positiv wie auch negativ auswirken, dies je nachdem, ob die Kosten der Emittentin für die Absicherung von Währungsrisiken steigen bzw. fallen.

Die Einbeziehung eines solchen Quanto-Faktors in die Ermittlung des Auszahlungsbetrags kann nicht nur den am Fälligkeitstag von der Emittentin zu zahlenden Auszahlungsbetrag mindern, sondern auch während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend beeinflussen, da bei den für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen ein derartiger Quanto-Faktor rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate in die jeweilige Preisstellung mit einbezogen wird.

c) Bestimmungen zum Handel, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade und Interessenkonflikte

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate einer Emission stellen wird. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass während Anpassungsphasen und Marktstörungen gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate gestellt werden können.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. a) Preisbildung bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats mal Stückzahl) im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Anleger sollten beachten, dass in der Republik Österreich eine Zahlstelle zurzeit nicht eingerichtet ist. Österreichische Anleger müssen sich daher im Falle von Unregelmäßigkeiten an eine Zahlstelle

außerhalb der Republik Österreich wenden. Dies ist gegebenenfalls mit einem größeren Aufwand für den Anleger verbunden.

Der Verkaufspreis der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Solche Provisionen und Entgelte sind ggf. wirtschaftlich vom Anleger zu tragen.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Interessenkonflikte

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. einer niedrigen Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können hierbei auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags relevante Barrieren unterschritten werden.

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren (5. a) Preisbildung bei Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die

Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als Market-Maker, Zertifikatsstelle und/oder Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

d) Marktstörungen-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungen-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert (der gleichen Basiswertkategorie ggf. ergänzt durch einen Baranteil) ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein. Sowohl die Anpassung des Basiswerts als auch die ordentliche Kündigung der Wertpapiere kann nachteilig für die Anleger sein. So nimmt der Anleger z.B. im Falle einer Kündigung an einer möglichen Wertsteigerung des Wertpapiers über den Kündigungstermin hinaus nicht mehr teil oder er erleidet einen Verlust, dadurch dass der Kündigungsbetrag geringer ist als der Kaufpreis.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen. Die Ausübung des Ermessensspielraums durch die Emittentin kann dabei auch zum Nachteil der Anleger erfolgen und der Anleger im Ergebnis dadurch einen Verlust erleiden.

Ein Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen für Closed End-Zertifikate bzw. Closed End-Reverse Zertifikate gegebenenfalls vorsehen können, dass die Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt

werden können. In diesem Fall würden Anleger von einem weiteren Kursanstieg des Basiswerts nach der Kündigung nicht mehr profitieren können. Der Anleger sollte beachten, dass die Zertifikatsbedingungen auch vorsehen können, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht auch nach freiem Ermessen ausüben kann.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung entweder des anfänglichen Verkaufspreises oder eines anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Betrags verlangen. Der Anleger sollte beachten, dass der aufgrund der Anfechtung von der Emittentin zurückgezahlte anfängliche Verkaufspreis bzw. der in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Betrag niedriger als der zu erwartenden Gewinn am Ende der Laufzeit der Zertifikate oder als der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein kann. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch einen Verlust erleidet. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen oder eines anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraums nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises bzw. eines in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Betrags verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

e) Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Die Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

f) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn ein Anleger den Erwerb von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte daher darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

g) Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann. Unter Umständen können hierbei auch für die Berechnung des Auszahlungsbetrags relevante Barrieren unterschritten werden.

h) Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten bzw. Reverse Zertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – im Verhältnis zu diesem zu verhältnismäßig hohen Kostenbelastungen führen. Anleger sollten sich deshalb vor Erwerb eines Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats bzw. Reverse Zertifikats anfallenden Kosten informieren.

i) Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate verändern.

j) Steuerliche Risiken

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen. Die Höhe der Besteuerung kann unterschiedlich sein. Ein Anleger sollte sich vor Abschluss der Geschäfte über die steuerlichen Auswirkungen informieren.

Darüber hinaus besteht in Österreich ein Umqualifizierungsrisiko für Zertifikate. Das heißt unter Umständen können Zertifikate ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden. In solch einem Fall

kann sich die jeweilige Umqualifizierung negativ auf die Besteuerung des Zertifikatsinhabers auswirken.

7. Allgemeine Risiken in Verbindung mit der Verzinsung von Wertpapieren

Soweit in den Endgültigen Bedingungen bestimmt, können die Wertpapiere auch mit einer Verzinsung ausgestattet sein.

Bei einer Anlage in Wertpapiere, die mit einer variablen Verzinsung ausgestattet sind, müssen Anleger beachten, dass die Höhe des Zinskupons den Wert Null annehmen kann. Darüber hinaus kann die Höhe des Zinskupons von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen.

Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass, wenn die Endgültigen Bedingungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung vorsehen, nach der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere keine weiteren Zinskupons ausbezahlt werden, selbst wenn die Voraussetzungen für die Zahlung des Zinskupons gegeben wären. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf die Zahlung von Zinsen steht den Anlegern nicht zu.

V. Besondere mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Die Verlustszenarien sind je nach Ausstattungsmerkmalen des Zertifikats bzw. des Reverse Zertifikats unterschiedlich und die besonderen Risiken der jeweiligen Zertifikatsstruktur ist im Folgenden näher erläutert. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate als Inhaberschuldverschreibungen sind nicht erfasst vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz und auch nicht vom Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands Deutscher Banken.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. Garantin haben die Anleger daher keinerlei Ansprüche aus vorgenannten Sicherungsinstituten.

Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten

1. Besondere Risiken in Bezug auf Partizipations-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

2. Besondere Risiken in Bezug auf Open End Partizipations-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Bei einem Open End Partizipations-Zertifikat nimmt der Anleger in der Regel nahezu 1:1 an der Wertentwicklung des Basiswerts teil. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem vom Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Sofern eine Managementgebühr oder ein Quantozinssatz in Ansatz gebracht werden, beeinflusst dies die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ.

Da Open End Partizipations-Zertifikate keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit haben, trägt der Anleger überdies das Risiko, dass die Emittentin die Zertifikate zu einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt kündigt und er dadurch einen Verlust erleidet.

3. Besondere Risiken in Bezug auf Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags bzw. können zu einer physischen Lieferung des Basiswerts führen. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind.

Bei Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

4. Besondere Risiken in Bezug auf Discount Plus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Discount Plus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Discount Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

5. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Discount-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei Multi Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

6. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags bzw. können zu einer physischen Lieferung des Basiswerts führen. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind.

Die Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

7. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags bzw. können zu einer physischen Lieferung des Basiswerts führen. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind.

Die Capped Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

8. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Flex-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

9. Besondere Risiken in Bezug auf Plus Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Plus Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

10. Besondere Risiken in Bezug auf Optional Capped Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Optional Capped Bonus-Zertifikate verfügen über zwei Barrieren. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der unteren Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten ist, sofern die obere Barriere nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder unterschritten wurde, der Auszahlungsbetrag darüber hinaus der Höhe nach begrenzt. In diesem Fall profitiert der Anleger nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

11. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Die Multi Bonus-Zertifikate sind darüber hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

12. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Die Multi Capped Bonus-Zertifikate sind darüber hinaus mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

13. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Bonus Flex-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Die Multi Bonus Flex-Zertifikate sind mit zwei Barrieren ausgestattet. Erreicht oder unterschreitet mindestens ein Korbbestandteil die jeweilige Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den der jeweiligen Barriere zugeordneten Mindestbetrag und ist bei einem Erreichen oder Unterschreiten beider Barrieren einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

14. Besondere Risiken in Bezug auf Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Bei Express-Zertifikaten bzw. Stufenexpress-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Express-Zertifikat bzw. einem Stufenexpress-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

15. Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

16. Besondere Risiken in Bezug auf Best Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Best Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Best Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

17. Besondere Risiken in Bezug auf Bonus Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer

Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Bonus Express-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit Barrieren, die bestimmten Bewertungstagen zugeordnet sind.

Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei einem Bonus Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.

Bei Bonus Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Bonus Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

18. Besondere Risiken in Bezug auf Memory Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags bzw. können zur physischen Lieferung des Basiswerts führen. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.

Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte, einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt bzw. die zu liefernden Basiswerte wertlos sind und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.

Bei einem Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts an einem Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausbezahlt und auch keine Zinskuponzahlung nachgeholt.

Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag und bekommt gegebenenfalls einen Basiswert physisch geliefert. Überdies erfolgt auch keine Zinskuponzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt. Darüber hinaus kann, soweit anwendbar, die Tilgung des Zertifikats durch physische Lieferung des Basiswerts erfolgen.

Bei Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten der einem Bewertungstag(t) bzw. einem Beobachtungstag(t) zugeordneten Tilgungsschwelle bzw. der Tilgungsschwelle(n_t) vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden auch keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

19. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Memory Express-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags bzw. können zur physischen Lieferung des Basiswerts führen. Darüber hinaus ist gemäß der Struktur der Wertpapiere auch die Höhe des zu zahlenden Zinskupons an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden.

Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte, einschließlich der gezahlten Zinskupon(s), unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und während der Laufzeit keine Zinskupons gezahlt worden sind.

Basiswert bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag bzw. die physische Lieferung ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei einem Multi Memory Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag die diesem Bewertungstag(t) bzw. die dem finalen Bewertungstag zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall wird an dem jeweiligen Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag kein Zinskupon ausbezahlt und auch keine Zinskuponzahlung nachgeholt.

Des Weiteren trägt der Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Nominalbetrag und bekommt gegebenenfalls einen Basiswert physisch geliefert. Überdies erfolgt auch keine Zinskuponzahlung und gegebenenfalls bisher nicht gezahlte Zinskupons werden auch nicht nachgeholt.

Bei Multi Memory Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über den Nominalbetrag hinaus, vorbehaltlich der Zinszahlung.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Memory Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern der Korbbestandteil mit der geringsten Wertentwicklung die Tilgungsschwelle bzw. die Tilgungsschwelle(n_t) an einem Bewertungstag(t) bzw. einem Beobachtungstag(t) erreicht oder überschreitet, vorzeitig zurückgezahlt wird. In diesen Fällen nimmt der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teil und es werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

20. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

21. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Capped Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Bei Capped Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

22. Besondere Risiken in Bezug auf Airbag Plus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist.

Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei einem Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.

23. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Airbag Plus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Capped Airbag Plus-Zertifikate sind sowohl mit einer Barriere ausgestattet, die über einen bestimmten Zeitraum beobachtet wird, als auch mit einer Barriere, die dem finalen Bewertungstag zugeordnet ist.

Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei einem Capped Airbag Plus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag.

Bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

24. Besondere Risiken in Bezug auf Stufenexpress Airbag-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Bei einem Stufenexpress Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Referenzpreis bzw. die Wertentwicklung des Basiswerts am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Bei Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Stufenexpress Airbag-Zertifikat beachten, dass dieses bei Erreichen oder Überschreiten von Bewertungstagen zugeordneten Barrieren, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

25. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Basiswert bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung.

Bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Korbbestandteil am finalen Bewertungstag die diesem zugeordnete Barriere unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag.

Bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Korbbestandteile die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.

26. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

27. Besondere Risiken in Bezug auf Outperformance Protect-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Die Outperformance Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

28. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Bei Sprint-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

29. Besondere Risiken in Bezug auf Sprint Protect-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht oberhalb des Basispreises, kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Die Sprint Protect-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Sprint Protect-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.

30. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.

Die Lock-In-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

31. Besondere Risiken in Bezug auf Lock-In-Protect-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt und der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten wurde.

Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind mit einem Lock-In-Level ausgestattet. Wird der Lock-In-Level nicht innerhalb des maßgeblichen Zeitraums erreicht oder überschritten, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den anhand des Lock-In-Levels berechneten Auszahlungsbetrag.

Die Lock-In-Protect-Zertifikate sind zudem mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den entsprechenden Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

32. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kursverluste des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.

Die Twin-Win-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Unterschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Reverse Zertifikaten

1. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu

einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Die Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

2. Besondere Risiken in Bezug auf Capped Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswertes führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Die Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Bei einem Erreichen oder Überschreiten der Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.

3. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Basiswert bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung.

Die Multi Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

4. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Basiswert bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung.

Die Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Erreicht oder überschreitet mindestens ein Korbbestandteil die Barriere innerhalb des maßgeblichen Zeitraums, verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag und ist einem Totalverlustrisiko ausgesetzt.

Bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.

5. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Bei Reverse Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Untergrenze hinaus.

6. Besondere Risiken in Bezug auf Reverse Outperformance-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Kurssteigerungen des Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag mindestens das Zweifache des Basispreises beträgt.

Liegt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag nicht unterhalb des Basispreises kann der Anleger nicht von einem Partizipationsfaktor profitieren.

Bei Reverse Outperformance-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

7. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Discount-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors am finalen Bewertungstag führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Der Auszahlungsbetrag verringert sich umso mehr, je mehr der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag die obere Grenze des Korridors überschreitet bzw. die untere Grenze des Korridors unterschreitet. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Korridor Discount-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

8. Besondere Risiken in Bezug auf Korridor Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Korridor Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

9. Besondere Risiken in Bezug auf Multi Korridor Bonus-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors schon eines Korbbestandteils innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag ist. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung am finalen Bewertungstag ist. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Basiswert bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist ein Korb. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist ausschließlich, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der geringsten Wertentwicklung, sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die obere

Grenze des Korridors überschritten wurde, die Wertentwicklung des Korbbestandteils mit der höchsten Wertentwicklung.

Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

10. Besondere Risiken in Bezug auf Twin-Win Korridor-Zertifikate

Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden. Ein Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums führt zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Sofern innerhalb des maßgeblichen Zeitraums zuerst die untere Grenze des Korridors unterschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Sofern zuerst die obere Grenze des Korridors überschritten wurde, verringert sich der Auszahlungsbetrag umso mehr, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag ist. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust.

Im schlechtesten Fall kann bei einem Über- bzw. Unterschreiten des Korridors innerhalb des maßgeblichen Zeitraums sogar ein Totalverlust eintreten.

Bei Twin-Win Korridor-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt.

C. FUNKTIONSWEISE DER ZERTIFIKATE BZW. DER REVERSE ZERTIFIKATE

I. Allgemeine Funktionsweise und Laufzeit von Zertifikaten

1. Zertifikate und deren allgemeine Funktionsweise

Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte, Fondsanteile oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist bei Zertifikaten grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden (finalen) Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performanzenwerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Basispreises, des Bezugsverhältnisses, des Referenzpreises des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten

des Basiswerts sich ein Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf eine Zinszahlung noch auf eine Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, mit Ausnahme von Memory Express Zertifikaten und Multi Memory Express Zertifikaten. Mögliche Wertverluste des Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Zertifikats mit Ausnahme von Memory Express Zertifikaten und Multi Memory Express Zertifikaten kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein enger Zusammenhang. Ein Zertifikat verliert daher regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.

Bei Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies betrifft vor allem Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

2. Laufzeit der Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Zertifikate

Closed End-Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

b) Open End-Zertifikate

Open End-Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierten Tag.

Die Emittentin übt dabei ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End-Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Ein-

lösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Je nach Ausstattung der Zertifikate kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor vorliegen.

II. Allgemeine Funktionsweise von Reverse Zertifikaten, Laufzeit von Reverse Zertifikaten sowie Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor

1. Reverse Zertifikate und deren Funktionsweise

Reverse Zertifikate sind handelbare Wertpapiere, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der rückläufigen Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts umgekehrt zu partizipieren. Als Basiswerte für unter diesem Prospekt zu begebende Reverse Zertifikate kommen Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte und Fondsanteile oder Körbe aus einem oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

Durch ein Reverse Zertifikat ist das Recht der Zertifikatsinhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Reverse Zertifikate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Reverse Zertifikaten einen Miteigentumsanteil an einem bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelzertifikat. Die Ausgabe einzelner effektiver Reverse Zertifikate ist hingegen gemäß den Zertifikatsbedingungen ausgeschlossen.

Die Besonderheit von Reverse Zertifikaten besteht darin, dass sie Anlageinstrumente sind, die im Gegensatz zu üblichen Partizipationszertifikaten, die eine sog. Long Position verbriefen, eine sog. Short Position verbriefen, d.h. dass sich die Höhe eines gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrags je Reverse Zertifikats umgekehrt zur Entwicklung des jeweiligen Basiswerts verhält.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist daher bei Reverse Zertifikaten grundsätzlich an die rückläufige Kursentwicklung (**negative Performance**) des Basiswerts während der Laufzeit der

Reverse Zertifikate gebunden. Für die Berechnung der negativen Performance des Basiswerts kommen die folgenden zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der europäischen Performanceberechnung wird die Kursentwicklung des Basiswerts zwischen einem anfänglichen Bewertungstag und einem in der Zukunft liegenden (finalen) Bewertungstag betrachtet, die jeweils in den Zertifikatsbedingungen definiert sind. Bei der Performanceberechnung anhand von Durchschnittswerten hingegen wird ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts gebildet. Im Vergleich zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bewertungstag) jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts berücksichtigt.

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags kann je nach Ausstattung der Reverse Zertifikate auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Reverse Zertifikate zu einem **Nominalbetrag** je Reverse Zertifikat ausgegeben, wird der Auszahlungsbetrag auf Basis des Nominalbetrags und der negativen Performance des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Bei **nominalbetragslosen Reverse Zertifikaten** wird der Auszahlungsbetrag auf Basis eines anfänglichen Basispreises, des Bezugsverhältnisses, des Referenzpreis des Basiswerts sowie gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das **Bezugsverhältnis** gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Reverse Zertifikat bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Reverse Zertifikat auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Dies bedeutet, dass 100 Reverse Zertifikate eine Einheit eines Basiswerts „kontrollieren“.

Ein Reverse Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab, es sei denn, dies ist in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich so vorgesehen. Mögliche Wertverluste des Reverse Zertifikats können daher **nicht** durch andere Erträge des Reverse Zertifikats kompensiert werden.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Reverse Zertifikate und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein enger Zusammenhang. Ein Reverse Zertifikat verliert daher regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Reverse Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.

Bei Reverse Zertifikaten ist grundsätzlich zu beachten, dass diese die Wertentwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich einer anderweitigen Partizipation, während der Laufzeit nicht immer eins zu eins abbilden, sondern dass die Wertentwicklung des Reverse Zertifikats unter Umständen auch erheblich von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. von dem in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit, der an die Wertentwicklung des Basiswerts am (finalen) Bewertungstag anknüpft, abweichen können. Dies

betrifft vor allem Reverse Zertifikate, die mit Hilfe von Finanzinstrumenten (in der Regel Derivate bzw. Finanztermingeschäfte) zum Zwecke der Absicherung (Hedging) von der Emittentin bzw. von einem mit der Emittentin verbundenen Unternehmen abgebildet werden. Hierbei können neben der Kursentwicklung des Basiswerts auch die Entwicklung von Volatilität, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter einen mitunter maßgeblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Reverse Zertifikats während der Laufzeit haben. Erst bei Fälligkeit am Laufzeitende haben die Anleger einen Anspruch auf den in den Zertifikatsbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag entsprechend der Wertentwicklung des Basiswerts.

Neben dem wertbeeinflussenden Faktor des Kurses des Basiswerts wird der Wert der Reverse Zertifikate zusätzlich von weiteren wertbeeinflussenden Faktoren beeinflusst, u.a. von der Laufzeit der Reverse Zertifikate, der Volatilität des Basiswerts, Dividenden, Zinsen oder weiterer Parameter. Eine Wertminderung der Reverse Zertifikate während der Laufzeit kann daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Ein Anleger sollte beachten, dass in den Zertifikatsbedingungen Regelungen enthalten sind, die der Emittentin bzw. der Zertifikatsstelle einen Ermessensspielraum für ihre Entscheidung einräumen, wie z.B. bei den Anpassungsregeln oder den Kündigungsbestimmungen.

2. Laufzeit der Reverse Zertifikate (Closed End / Open End)

Die Reverse Zertifikate können sowohl als Closed End- als auch als Open End-Reverse Zertifikate ausgestaltet sein.

a) Closed End-Reverse Zertifikate

Closed End-Reverse Zertifikate haben eine in den Zertifikatsbedingungen bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit eines Reverse Zertifikats ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zum Endtag der Reverse Zertifikate. Der Auszahlungsbetrag der Reverse Zertifikate wird am in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Allerdings können die Zertifikatsbedingungen eine Regelung enthalten, die bei Eintritt eines bestimmten Umstands die vorzeitige Rückzahlung der Reverse Zertifikate vorsieht. In einem solchen Fall endet die Laufzeit der Reverse Zertifikate automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Reverse Zertifikate durch die Emittentin bedarf. Die Zertifikatsbedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Reverse Zertifikate zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung eines gegebenenfalls im Vorhinein festgelegten Kündigungsbetrags fällig gestellt werden können.

b) Open End-Reverse Zertifikate

Open End-Reverse Zertifikate haben keine im Vorhinein begrenzte Laufzeit. Daher können die Reverse Zertifikate durch die Emittentin zu im Vorhinein festgelegten Kündigungsterminen gekündigt und zur Zahlung fällig gestellt werden. Der Tag zur Feststellung des für den

Kündigungsbetrag maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht dabei dem Kündigungstermin bzw. einem anderen in den Endgültigen Bedingungen näher spezifizierten Tag.

Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach freiem Ermessen aus.

Außerdem können Open End- Reverse Zertifikate – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – mit einem Einlösungsrecht der Zertifikatsinhaber ausgestattet sein. Die wirksame Ausübung dieses Einlösungsrechts nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen führt zur Fälligkeit des durch das Reverse Zertifikat verbrieften Anspruchs. Der Tag zur Feststellung des für die Einlösung maßgeblichen Referenzpreises des Basiswerts entspricht im Fall der Einlösung in der Regel dem Einlösungstermin.

Die Einlösung der Reverse Zertifikate kann an einem in den Zertifikatsbedingungen näher bestimmten Einlösungstermin auf einen für alle einlösenden Zertifikatsinhaber gemeinsam geltenden Einlösungshöchstbetrag begrenzt sein. Selbst Reverse Zertifikate, für die die Einlösung wirksam erklärt wurde, könnten in diesem Fall unter Umständen ggf. erst am nächst folgenden Einlösungstermin eingelöst werden.

Überschreitet die Summe der Auszahlungsbeträge für alle Reverse Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin die Einlösung erklärt wurde, den für diesen Einlösungstermin vorgesehenen Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Reverse Zertifikate in der in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Form so lange reduziert, bis die Gesamtsumme der Auszahlungsbeträge der an diesem Einlösungstermin einzulösenden Reverse Zertifikate den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Diejenigen Reverse Zertifikate, die infolge der Reduzierung trotz Einlösungserklärung nicht eingelöst werden können, werden daher frühestens am nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst.

3. Reverse Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Bei der Einbeziehung eines **Partizipationsfaktors** in die Berechnung des Auszahlungsbetrags der Zertifikate partizipiert der Anleger an der negativen Performance des Basiswerts in Höhe eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatzes. Bei einem Partizipationsfaktor von unter 100% partizipiert der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an der negativen Performance des Basiswerts unterproportional, d.h. der Wertzuwachs der Zertifikate ist kleiner als die negative Performance des Basiswerts.

III. Zusätzliche Ausstattungsmerkmale von Zertifikaten und Reverse Zertifikaten

Die unter diesem Prospekt zu begebenden Zertifikate können ferner mit den unten dargestellten zusätzlichen Ausstattungsmerkmalen ausgestaltet werden, die die Berechnung des Auszahlungs-

betrags modifizieren. Nachfolgend sind die möglichen zusätzlichen Ausstattungsmerkmale im Einzelnen erläutert.

1. Zertifikate mit Höchstbetrag (Cap)

Bei Zertifikaten mit Höchstbetrag ist der Auszahlungsbetrag auf einen bestimmten Betrag **begrenzt**, da bei solchen Zertifikaten als Auszahlungsbetrag maximal die Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit dem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Höchstbetragsfaktor oder ein sonstiger, in den Zertifikatsbedingungen bestimmter Höchstbetrag ausgezahlt wird. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert **ist der Auszahlungsbetrag nach oben hin also begrenzt**.

2. Zertifikate mit einem bedingten Mindestbetrag

Bei Zertifikaten mit einem bedingten Mindestbetrag werden die Zertifikate mindestens zu einem Betrag zurückgezahlt, der der Berechnungsbasis (Nominalbetrag oder Basispreis, letzterer ggf. noch multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) multipliziert mit einem in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Mindestbetragsfaktor entspricht, **vorausgesetzt**, dass eine in den Zertifikatsbedingungen angegebene Bedingung, z.B. hinsichtlich der Kursentwicklung des Basiswerts, oder eine sonstige Bedingung erfüllt ist. Eine solche Bedingung kann sich auf den Kursverlauf des Basiswerts während eines in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums oder auf den Kursstand am Bewertungstag im Vergleich zu einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Barriere beziehen.

3. Zertifikate mit Managementgebühr

Gegebenenfalls wird gemäß den Zertifikatsbedingungen von dem am jeweiligen Fälligkeitstag der Zertifikate zu zahlenden Auszahlungsbetrag eine Managementgebühr in der in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Die Managementgebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen u.a. anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen („Hedging-Geschäfte“).

IV. Allgemeine Funktionen in Bezug auf Zertifikate und Reverse Zertifikate

1. Preisbildung von Zertifikaten

Zertifikate können während ihrer Laufzeit börslich oder außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Zertifikaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen in seiner Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse für die Zertifikate stellt. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Zertifikaten grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und des Werts der weiteren Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ermittelt wird. Als weitere den Wert beeinflussende Faktoren kommen noch die Bonität der Emittentin und der Garantin hinzu.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als „Handelswährung“, während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als „Preiswährung“ bezeichnet wird. Die wichtigsten im internationalen Devisenhandel gehandelten Währungen sind der Dollar der USA (USD), der Euro (EUR), japanische Yen (JPY), Schweizer Franken (CHF) und das britische Pfund Sterling (GBP). Beispielhaft bedeutet daher der Wechselkurs „EUR/USD 1,3283“, dass für den Kauf von einem Euro 1,3283 USD zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Wechselkurs „USD/EUR 0,75284“, dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,75284 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Bei Quanto-Zertifikaten kann der zu zahlende Auszahlungsbetrag – je nach Ausgestaltung der Zertifikatsbedingungen – unter Abzug eines sog. „Quanto-Faktors“ ermittelt werden. Der Quanto-Faktor entspricht der laufzeitabhängigen Umrechnung des in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatzes. Der Quantozinssatz dient zur Abdeckung der Kosten, die der Emittentin bei währungsgesicherten Zertifikaten im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen.

Während der Laufzeit der Zertifikate ist die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt, den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Quantozinssatz anzupassen, sofern sich die ihr erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken verändern.

3. Handel in den Zertifikaten, Preisstellung, Zahlstelle, Provisionen, Mistrade

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Zertifikate vorgesehen, wird die Emittentin zusätzlich die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Zu dem jeweils maßgeblichen Erwerbspreis der Zertifikate kommen die dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Jeder Anleger sollte sich daher über die Höhe dieser Nebenkosten bei seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister informieren.

Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Anleger sollten beachten, dass in der Republik Österreich eine Zahlstelle zurzeit nicht eingerichtet ist. Österreichische Anleger müssen sich daher im Falle von Unregelmäßigkeiten an eine Zahlstelle außerhalb der Republik Österreich wenden.

Der Verkaufspreis der Zertifikate kann außerdem Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, welche die Société Générale für die Emission erhebt bzw. die von der Société Générale ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate als auch die während der Laufzeit von der Société Générale gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Insbesondere kann in diesen Preisen eine Marge enthalten sein, die gegebenenfalls u. a. die Kosten für die Strukturierung des Wertpapiers, die Risikoabsicherung und für den Vertrieb (Rückvergütung / Zuwendungen) abdeckt.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Zertifikate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund eines Fehlers im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in das Handelssystem erheblich und offenkundig von dem

zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis abweicht.

Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

4. Marktstörungs-, Anpassungs-, Kündigungs- sowie Anfechtungsbestimmungen

Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen ist die Emittentin berechtigt in Fällen von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des in den Endgültigen Bedingungen genannten Preises verlangen. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen genannten Zeitraums nach dem Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des in den Endgültigen Bedingungen genannten Preises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.

5. Angebotsgröße

Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Zertifikate. Dieser Maximalbetrag lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer

hinterlegten Zertifikate zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Zertifikate verändern.

V. Verhältnis von Garantie und Treuhandkonstruktion

Garantie und Treuhandkonstruktion finden grundsätzlich nur nebeneinander Anwendung im Falle von Memory Express-Zertifikaten und Multi Memory Express-Zertifikaten. Alle anderen Zertifikate unter diesem Basisprospekt werden allein unter der Garantie der Société Générale, aber ohne die Treuhandkonstruktion begeben.

Der Treuhandvertrag stellt einen Vertrag zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH dar. Die Inhaber der Zertifikate sind selbst nicht Vertragspartei des Treuhandvertrages. Der Treuhandvertrag regelt u. a. zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH die Verwendung der von der Société Générale zur Verfügung gestellten Mittel für Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten. Demgegenüber gewährt die Garantie, eine Garantie auf erstes Anfordern, den Inhabern der Zertifikate einen direkten Anspruch gegen die Garantin im Falle einer Zahlungsstörung. Im Falle einer Zahlungsstörung muss die Garantin grundsätzlich ohne Prüfung der materiell rechtlichen Berechtigung der Forderung des Zertifikateinhabers auf bloße Anforderung hin bezahlen. Sollten die von der Société Générale der Société Générale Effekten GmbH im Rahmen des Treuhandvertrages zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um die Zahlungsansprüche der Zertifikateinhaber vollumfänglich zu befriedigen, so haben die Zertifikateinhaber einen direkten Anspruch auf Zahlung aller ausstehenden Beträge gegen die Société Générale gemäß den Bestimmungen der Garantie auf erstes Anfordern. Anders als die Garantie unterliegt der Treuhandvertrag zwischen der Société Générale und der Société Générale Effekten GmbH deutschem Recht. Jegliche Streitigkeiten betreffend die Gültigkeit des Treuhandvertrages sind den zuständigen Gerichten in Frankfurt vorzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass die Société Générale, und nur der Société Générale, zu deren Gunsten die Gerichtsstandswahl erfolgte, die Entscheidung zusteht, Streitigkeiten auch vor einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit vorzubringen. Die Garantie unterliegt demgegenüber französischem Recht. Zuständiges Gericht für die Garantie ist das Tribunal de Commerce de Paris, Frankreich.

VI. Besondere Funktionsweise der Wertpapiere

Partizipations-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Partizipations-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Open End Partizipations-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Open End Partizipations-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; gegebenenfalls abzüglich eines Management-Faktors und/oder eines Quanto-Faktors.

Die Open End Partizipations-Zertifikate haben keine im vorherein bestimmte Laufzeit und können von der Emittentin zu bestimmten Kündigungsterminen gekündigt werden.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Discount-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Discount-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Discount-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Erreicht oder übersteigt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

Werden der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bei Discount-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Erreicht oder übersteigt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts.

Werden der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Discount-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Discount-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Erreicht oder übersteigt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus

dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Werden der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bei Discount-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Erreicht oder übersteigt der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag und der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Discount Plus-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Discount Plus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Discount-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Der Anleger erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Bonus-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Bonus-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Bonus-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten

Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bei Bonus-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag bzw. die physische Lieferung des Basiswerts, die wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Bonus-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Bonus-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten,

erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bei Bonus-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag bzw. die physische Lieferung des Basiswerts, die wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Bei einem Capped Bonus-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag); mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag bzw. die physische Lieferung des Basiswerts, die wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts (wenn das Bezugsverhältnis 1,00 ist) bzw. die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis (wenn das Bezugsverhältnis ungleich 1,00 ist).
- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und erreicht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten,

erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (der Höchstbetrag); mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Bonus-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag bzw. die physische Lieferung des Basiswerts, die wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und erreicht oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag den Cap, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Bonus Flex-Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Bei einem Bonus Flex-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) und die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten,

erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

- Wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1).

- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wird aber zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2).

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Plus Bonus-Zertifikate mit Bezugsverhältnis

Bei einem Plus Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.

- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Bonusfaktor. Der Bonusfaktor stellt in diesem Falle die Summe aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Bonusbetrag dar.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Optional Capped Bonus –Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Optional Capped Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wird aber zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Capped Bonus-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Multi Capped Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag) und höchstens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechsel-

kursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Bonus Flex-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Multi Bonus Flex-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird sowohl die Barriere(1) als auch die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.
- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multi-

pliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten und wird die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis keines der jeweiligen Korbbestandteile während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Express-Zertifikate bzw. Stufenexpress-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Express-Zertifikat bzw. bei einem Stufenexpress-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dabei dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens

jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Multi (Stufen) Express-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht dabei der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) von allen Korbbestandteilen erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, entspricht.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Best Express-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Best Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem

Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Bonus Express-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Bonus Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(2) am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts unterschritten und wird zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(1) vom Kurs bzw. vom Referenzpreis erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere(2) am finalen Bewertungstag von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und / oder wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. vom Referenzpreis erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Memory Express Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Memory Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Memory Express-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dabei der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis und 1.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Bei Memory Express-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag bzw. die physische Lieferung des Basiswerts, der/die wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Tilgungsschwelle bzw. die Tilgungsschwelle(n_t) an einem Beobachtungstags(t) bzw. einem Bewertungstag(t) von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit 100% entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Memory Express-Zertifikate werden während der Laufzeit verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist variabel und der Zinskupon wird am (jeweiligen) Zinszahltag(n_t) gezahlt. Die Höhe des Zinskupons wird wie folgt ermittelt:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons.
- Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupons 0%.

Sollten die Memory Express-Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden, werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

Multi Memory Express Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Memory Express-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags bzw. die physische Lieferung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Bei Memory Express-Zertifikaten ohne physische Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht dabei der Differenz aus dem

Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1. Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Bei Memory Express-Zertifikaten mit physischer Lieferung erfolgt die Tilgung wie folgt:

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag bzw. die physische Lieferung des Basiswerts, der/die wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die physische Lieferung von N-Aktien des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag (Absatz 4); gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a). Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag. Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.
- Wird die Barriere von der Performance bzw. vom Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert 100%, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Tilgungsschwelle bzw. die Tilgungsschwelle(n_t) an einem Bewertungstag(t) bzw. einem Beobachtungstag(t) von der Performance bzw. dem Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominal-

betrag multipliziert mit 100% entspricht, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Multi Memory Express-Zertifikate werden während der Laufzeit verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist variabel und der Zinskupon wird am Zinszahltag(n_i) gezahlt. Die Höhe des Zinskupons wird wie folgt ermittelt:

- Wird die Barriere von der Performance bzw. dem Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am Bewertungstag(t) bzw. am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag, dem Zinssatz und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons.
- Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupons 0%.

Sollten die Multi Memory Express-Zertifikate vorzeitig zurückgezahlt werden, werden keine Zinskupons an den Zinszahltagen nach der vorzeitigen Rückzahlung mehr gezahlt.

Airbag-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Airbag-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Airbag-Level am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wird der Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem

Basispreis und 100%. Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Airbag-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Airbag-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wird der Airbag-Level am finalen Bewertungstag vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag). Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Airbag Plus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Airbag Plus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten und wurde die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag).
- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Airbag Plus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Airbag Plus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten und wurde die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (der Höchstbetrag).
- Wird das Airbag-Level vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. der Laufzeit vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Stufenexpress Airbag-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Stufenexpress Airbag-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) vom Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, entspricht.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von mindestens einem Korbbestandteil unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag mit der geringsten Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils. Die niedrigste Performance der Korbbestandteile entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.

- Wird die Barriere am finalen Bewertungstag von allen Korbbestandteilen erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Wird hingegen die Barriere(n_t) an einem Bewertungstag(t) von allen Korbbestandteilen erreicht oder überschritten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, entspricht.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Outperformance-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Outperformance-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Outperformance-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Outperformance-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswert am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Outperformance Protect-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Outperformance Protect-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten und wurde die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am

Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%. Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Sprint-Zertifikate mit Nominalbetrag

Bei einem Sprint-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag gegebenenfalls die Wechselkursperformance multipliziert mit dem bzw. den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), höchstens jedoch gegebenenfalls die Wechselkursperformance multipliziert mit dem bzw. den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Cap und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) (der Höchstbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Sprint-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Sprint-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, höchstens jedoch die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Summe aus dem Basispreis und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor und der Differenz aus dem Cap und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Sprint Protect-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Sprint Protect-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wurde zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen

Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten und wurde zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) und 100%. Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Lock-In-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Lock-In-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Lock-In-Level zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkurs-

performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Lock-In-Protect-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Lock-In-Protect-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde der Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Lock-In-Level zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Lock-In-Level zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindest-

betragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Twin-Win-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Twin-Win-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Twin-Win-Faktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Der Twin-Win-Faktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Capped Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Capped Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; höchstens jedoch entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor(der Höchstbetrag) gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der höchsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance; mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der höchsten Performance entscheidend.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch dem mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- Wird die Barriere vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Discount-Zertifikate (mit Bezugsverhältnis)

Bei einem Reverse Discount-Zertifikat (mit Bezugsverhältnis) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Cap.
- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens jedoch EUR 0,001 und höchstens die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz aus dem Basispreis und dem Cap (der Höchstbetrag).

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Reverse Discount-Zertifikat (mit Nominalbetrag) ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Cap und dem Basispreis (der Höchstbetrag). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.
- Wird der Cap vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001.

Werden der Auszahlungsbetrag bzw. der Höchstbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Reverse Outperformance-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Reverse Outperformance-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der rückläufigen Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 1 und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird der Basispreis vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 1 und der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus der Differenz aus dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Zähler) und dem Basispreis (Nenner). Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit der Wechselkursperformance multipliziert.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Korridor Discount-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Korridor Discount-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des

Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(1) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001.

- Wird die Barriere(2) vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und der Barriere(2) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001.
- Wird die Barriere(1) vom Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag erreicht oder überschritten und wird die Barriere(2) am finalen Bewertungstag erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Korridor Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Korridor Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) nicht zuvor vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit

der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und wurde die Barriere(1) nicht zuvor vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Werden der Auszahlungsbetrag, der Höchstbetrag bzw. der Mindestbetrag nicht in Euro ausgewiesen, werden diese entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Multi Korridor Bonus-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Multi Korridor Bonus-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der im Basiswert enthaltenen Korbbestandteile abhängig. Dabei ist der Korbbestandteil mit der geringsten Performance maßgeblich.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance.
- Wird die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder

unterschritten und wurde die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Korbbestandteils.

- Wird die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis von mindestens einem der jeweiligen Korbbestandteile während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums erreicht oder überschritten und wurde die Barriere(1) zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis von keinem der jeweiligen Korbbestandteile erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag, den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens erhält der Anleger den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1), gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils. Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

Twin-Win-Korridor-Zertifikate (mit Nominalbetrag)

Bei einem Twin-Win Korridor-Zertifikat ist die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Der Anleger erhält am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- Wird die Barriere(2) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten und wurde nicht zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(1) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten, erhält der Anleger am

Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

- Wird die Barriere(1) während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde nicht zuvor während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums die Barriere(2) vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance, höchstens jedoch den Nominalbetrag, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.
- Wird die Barriere(1) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder unterschritten und wurde die Barriere(2) zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit bzw. des Beobachtungszeitraums vom Kurs bzw. Referenzpreis des Basiswerts erreicht oder überschritten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor, gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance. Der Mindestbetragsfaktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.

Wird der Auszahlungsbetrag nicht in Euro ausgewiesen, wird dieser entsprechend der Endgültigen Bedingungen in Euro umgerechnet.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Fälligkeitstag.

VII. Besonderheiten bei Indizes als Basiswert, die durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt werden, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt

Handelt es sich bei dem Basiswert, auf den sich die Zertifikate bzw. Reverse-Zertifikate beziehen, um einen Index, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung

gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in ihrem Namen handelt, erklärt die Emittentin das Folgende:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.sg-zertifikate.de>) oder der Internetseite des Indexanbieters abrufbar

und

- die Regeln des Indexes (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung der Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Die Internetseite des Indexanbieters wird, soweit einschlägig, in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

D. SONSTIGE INFORMATIONEN

I. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate und Reverse Zertifikate (die „Wertpapiere“) oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

II. Beratung

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den jeweiligen Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Anbieterin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Wertpapieren stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Wertpapiere im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger dar. Insoweit kann sich ein Anleger nicht auf eine fehlerhafte Beratung seitens der Emittentin berufen.

Durch den vorangegangenen Absatz wird in keiner Weise die im Prospekt enthaltene Verantwortlichkeitserklärung eingeschränkt. Hier wird lediglich klargestellt, dass entsprechende Aussagen zu den Wertpapieren keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Wertpapiere im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und –kenntnisse einzelner Anleger darstellen.

Die steuerrechtliche Behandlung der Wertpapiere richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der persönlichen steuerrechtlichen Situation des Anlegers und kann jederzeit Änderungen unterworfen sein. Deshalb empfiehlt die Emittentin sich bezüglich der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Wertpapiere umfassend beraten zu lassen. Ein Anleger sollte beachten, dass sich insbesondere

aufgrund der Ausübung oder Veräußerung der Wertpapiere steuerliche Konsequenzen ergeben können.

E. LISTE DER QUERVERWEISE

Die folgenden Dokumente werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und sind Bestandteil des Basisprospekts.

Dokument	Veröffentlichung	Seite im Prospekt
Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 19. Mai 2014 in deutscher Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://www.sg-zertifikate.de bzw. http://www.sg-zertifikate.at	237
Registrierungsformular der Société Générale, Paris, vom 16. Juni 2014 in englischer Sprache	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main sowie im Internet auf http://prospectus.socgen.com	241

F. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die Société Générale handelt als Garantin für die Wertpapiere der Emittentin und stellt der Emittentin außerdem Hedging-Instrumente zur Verfügung. Infolgedessen sind die Anleger nicht nur dem Kreditrisiko der Garantin ausgesetzt, sondern auch den operativen Risiken, die sich aus ihrer fehlenden Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen als Garantin und Anbieter von Hedging-Instrumenten ergeben. Es ist daher nicht möglich, das Entstehen von Interessenkonflikten gänzlich auszuschließen.

Darüber hinaus bestehen keine Interessenkonflikte, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind.

Von Seiten der Geschäftsführer der Emittentin bestehen auch keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen einerseits ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie andererseits ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 19. Mai 2014 in deutscher Sprache verwiesen.

Bei den in dem oben genannten Registrierungsformular sowie den unter „P. Zwischenfinanzinformationen der Emittentin“ gemachten Angaben handelt es sich zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen. Seit dem 30. Juni 2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

G. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES PROSPEKTS

I. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, als Emittentin und die Société Générale, Paris, Frankreich, als Anbieterin und Garantin übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt gemachten Angaben.

Sie erklären ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

II. Bereithaltung des Prospekts

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ohne die Endgültigen Bedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Prospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Endgültigen Bedingungen der Zertifikate werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. <http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich sowie – bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu, sowie die Endgültigen Bedingungen von der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die in diesem Prospekt genannten, die Société Générale Effekten GmbH betreffenden und zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen sind bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können insbesondere die folgenden Dokumente eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH in der Fassung vom 5. Oktober 1990,

- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 und die Lageberichte für das Geschäftsjahr 2012 und 2013 der Société Générale Effekten GmbH,
- die Zwischenfinanzinformationen zum 30. Juni 2014 der Société Générale Effekten GmbH sowie
- das Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 19. Mai 2014 in deutscher Sprache.

H. GARANTIE

I. Art und Anwendungsbereich der Garantie

Nach Maßgabe der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006 und der unter französischem Recht errichteten Garantieurkunde vom 12. September 2014 für Zertifikate und Reverse Zertifikate (die „Wertpapiere“) garantiert die Société Générale, Paris, Frankreich (S&P's¹⁰ Rating: A¹¹) (Stand: 12. September 2014) (die „Garantin“) gegenüber den Inhabern von unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren der Emittentin die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der Emittentin aus sämtlichen Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden. Die Garantie vom 15. Dezember 2006 und die Garantie vom 12. September 2014 für die Wertpapiere werden nachfolgend zusammen als „Garantie“ bezeichnet.

Die Verpflichtungen der Société Générale unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Société Générale, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der physischen Lieferung von Wertpapieren durch die Emittentin, wird die Société Générale auf erstes Anfordern die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die physische Lieferung solcher Wertpapiere erbringen, vorausgesetzt, dass die Anforderung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an die Garantin erfolgt und bestätigt, dass (i) die geforderte Zahlung und/oder die geforderte Lieferung von Wertpapieren dieser Garantie unterfällt, (ii) die Bedingungen für die Zahlung und/oder Lieferung erfüllt sind und (iii) die Zahlung der geforderten Beträge und/oder die physische Lieferung solcher Wertpapiere nicht durch die Emittentin erfolgt ist.

II. Angaben über die Garantin

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin und der im Zusammenhang mit der Garantin bestehenden Risiken für die unter dem Basisprospekt zu

¹⁰ Standard and Poor's Credit Market Services France S.A.S., Paris, Frankreich (S&P) hat das angegebene Rating ausgesprochen. S&P ist in der Europäischen Gemeinschaft ansässig und im Einklang mit der Verordnung (EG) 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert. Die aktuelle Liste der registrierten Ratingagenturen ist auf der Webseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht.

¹¹ Langzeit-Emittenten-Kreditrating: Ein Rating „A“ bedeutet: Ein Schuldner, der „A“ gerated worden ist, hat eine starke Leistungsfähigkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, allerdings reagiert er leichter anfällig auf die negativen Auswirkungen von Änderungen der Umstände bzw. der ökonomischen Lage als Schuldner höher gerateter Kategorien. Die Ratings von „AA“ bis „CCC“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) und Minus (-) Zeichen modifiziert werden, um den relativen Rang innerhalb einer Hauptrating-Kategorie widerzuspiegeln.

begebenden Wertpapiere, wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte und veröffentlichte Registrierungsformular der Société Générale vom 16. Juni 2014 in englischer Sprache verwiesen.

Die Angabe zu dem Abschnitt „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin“ im Registrierungsformular der Garantin vom 16. Juni 2014 („**9. Significant Change**“ auf Seite xxi) wird wie folgt aktualisiert:

„There has been no significant change in the financial or trading position of Société Générale and its consolidated subsidiaries (taken as a whole) since its last respective financial statements dated June 30, 2014.“

Darüber hinaus wird hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Société Générale als Garantin auf den Abschnitt „O. Zwischenfinanzinformationen der Garantin“ auf den Seiten F-1 ff. dieses Basisprospekts verwiesen. Dieser Abschnitt enthält die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Garantin zum 30. Juni 2014 in englischer Sprache.

III. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können insbesondere die folgenden Dokumente bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Garantieurkunde vom 15. Dezember 2006, die Garantieurkunde vom 12. September 2014 für Zertifikate und Reverse Zertifikate,
- die Satzung der Société Générale,
- das Registrierungsformular der Société Générale vom 16. Juni 2014 in englischer Sprache,
- die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 der Société Générale sowie
- die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Société Générale vom 30. Juni 2014 in englischer Sprache.

I. BESCHREIBUNG DES TREUHANDVERTRAGS UND DES BEGRENZTEN RÜCKGRIFFSANSPRUCHS

Übersetzung aus der englischen Sprache

A. Treuhandvertrag

Am 12. September 2014 haben die Emittentin und die Garantin folgenden Treuhandvertrag geschlossen:

„TREUHANDVERTRAG

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNETEN

SOCIETE GENERALE S.A., Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (société anonyme) nach französischem Recht mit Sitz in 17, cours Valmy, 92972 LA DEFENSE CEDEX, FRANKREICH, hier "SG" genannt,

UND

SOCIETE GENERALE Effekten GmbH Frankfurt, Tochtergesellschaft der SOCIETE GENERALE S.A. mit Sitz in der Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt/Main, hier "SGE" genannt.

PRÄAMBEL

Die SGE ist bereit, treuhänderisch zugunsten und für Rechnung der SG Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate (insbesondere indexbezogene Zertifikate bzw. Reverse Zertifikate, Over-the-Counter Geschäfte) zu begeben oder zurückzuzahlen, die sich auf den Kurs von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen, Wechselkursen, Future Kontrakten, Fondsanteilen bzw. anderen Wertpapieren bzw. einen Korb bestehend aus Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen, Wechselkursen, Future Kontrakten, Fondsanteilen bzw. anderen Wertpapieren (hier „Wertpapiere“ genannt) beziehen. Dies vorausgesetzt schließen die SG und die SGE (zusammen „Vertragsparteien“ genannt) den nachstehenden Treuhandvertrag (hier „Vertrag“ genannt):

Artikel 1 - Gegenstand des Vertrags

Die SG hat das einseitige Recht, durch Ausstellen einer separaten Bestätigung (hier „Bestätigung“ genannt) festzulegen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages auf die Emission bestimmter Wertpapiere anwendbar sind. Die Wertpapiere, für die eine solche Bestätigung ausgestellt wird, werden im Folgenden als „Zertifikate“ bezeichnet.

Artikel 2 - Pflichten der SGE

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die SGE:

- treuhänderisch im eigenen Namen der SGE, jedoch für Rechnung der SG Zertifikate zu begeben oder zurückzuzahlen;

- sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und diese sodann auf ein von der SG zu bestimmendes Konto zu überweisen;
- die von der SG zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gemäß Artikel 3 lit. a) für Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten zu verwenden und bei ihrer Fälligkeit solche Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen der SGE, jedoch für Rechnung der SG durchzuführen;

allen Anweisungen der SG in Bezug auf alle Rechte der SGE aus den Zertifikaten zu folgen; dies beinhaltet insbesondere das Recht der SGE, als Emittentin und Hauptschuldnerin in Verbindung mit den Zertifikaten ersetzt zu werden.

Zur Vermeidung von Zweifeln sei klargestellt, dass die SGE nicht berechtigt ist, die von der SG zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel abweichend von dem unter dem dritten Aufzählungspunkt dieses Artikels 2 definierten Zweck zu verwenden.

Artikel 3 - Pflichten der SG

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die SG:

- der SGE im Voraus die Zahlung eines Betrags zu gewähren, der dem von der SGE im Rahmen der Zertifikate jeweils geschuldeten Betrag entspricht, wenn eine entsprechende Zahlungsverpflichtung fällig wird, und zwar in der Weise, dass die SGE dadurch in die Lage versetzt wird, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.
- Zur Vermeidung von Zweifeln sei klargestellt, dass diejenigen Zahlungsverpflichtungen der SGE im Rahmen der Zertifikate, die relevant für die durch die SG zu gewährenden Vorauszahlungen sind, nicht durch die in den Zertifikatsbedingungen enthaltene Bestimmung „Begrenzter Rückgriff“ (Limited Recourse“) begrenzt sein dürfen.
- die in Artikel 4 beschriebenen Gebühren an die SGE zu zahlen.

Artikel 4 - Zahlung der Gebühren

Als Entgelt erhält die SGE eine Gebühr, die auf den durch die Begebung der Zertifikate entstehenden Kosten beruht, die in der separaten Vereinbarung „Agreement relating to issuance activity in SG Effekten“ (Vereinbarung zu Emissionstätigkeit betreffend SG Effekten) vom 1. Juli 2005 in ihrer jeweils aktuellen Fassung beschrieben sind.

Artikel 5 - Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 12. September 2014 in Kraft. Er wird zunächst für ein Jahr geschlossen und verlängert sich am Ende eines jeden Jahres stillschweigend um ein Jahr, es sei denn, es erfolgt eine schriftliche Kündigung durch eine der Vertragsparteien spätestens 15 Tage vor dem Termin, an dem sich der Vertrag verlängert. Für den Fall einer Kündigung des Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien eine darüber hinaus andauernde Bindung an die vertraglichen Bestimmungen, bis die Verpflichtungen aus den Zertifikaten vollständig erfüllt sind.

Artikel 6 - Änderungen - vorherige Vereinbarungen

Änderungen dieses Vertrages erfolgen in Schriftform als Zusatz zum Vertrag, der von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 - Anwendbares Recht - Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Jegliche Streitigkeiten betreffend seine Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung sind den zuständigen Gerichten in Frankfurt vorzulegen, vorausgesetzt jedoch, dass der SG, und nur der SG, zu deren Gunsten diese Gerichtsstandswahl erfolgte, die Entscheidung zusteht, Streitigkeiten auch vor einem anderen Gericht mit entsprechender Zuständigkeit vorzubringen.“

B. Begrenzung des Rückgriffsanspruchs

Gemäß Bedingung 10a der Zertifikatsbedingungen sind die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten auf die finanziellen Mittel begrenzt, die von der Garantin auf Grund des Treuhandvertrages gewährt werden. Sofern sich die bereitgestellten Mittel letztlich als nicht ausreichend zur Erfüllung der Ansprüche der Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt ein daraus entstehender Fehlbetrag und keiner der Zertifikatsinhaber hat darüber hinaus Ansprüche gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit eigenen Mitteln zu begleichen; dies gilt jedoch vorbehaltlich der Rechte der Zertifikatsinhaber auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.

C. Auswirkungen des Treuhandvertrages und des begrenzten Rückgriffsanspruchs auf die Position der Emittentin gegenüber den Zertifikatsinhabern

Der Treuhandvertrag bewirkt, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen davon abhängt, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält. Da außerdem die Zertifikatsbedingungen einen begrenzten Rückgriffsanspruch vorsehen, gilt dies ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, solche Zahlungsverpflichtungen aus anderen ihr zu Verfügung stehenden finanziellen Mitteln zu begleichen.

Wirtschaftlich gesehen werden die Zertifikate daher von der Garantin und nicht von der Emittentin begeben; die Rolle der Emittentin ist mit der einer Zweckgesellschaft für die Begebung von Wertpapiere vergleichbar, und die Zertifikatsinhaber sind unmittelbar vom Kreditrisiko der Garantin abhängig (siehe „Risikofaktoren“: „Begebung der Wertpapiere durch die Emittentin für Rechnung der Garantin und begrenzter Rückgriffsanspruch“ und „Bonität der Garantin“) und nicht vom Kreditrisiko der Emittentin.

J. SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION

1. Beschlüsse

Hinsichtlich der Emissionen unter diesem Prospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

2. Zertifikatsstelle und Zahlstelle

Der Auszahlungsbetrag wird von der Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich) berechnet.

Die Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Zahlstelle in der Republik Österreich besteht nicht. Anleger können sich an die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wenden.

Im Großherzogtum Luxemburg ist die Société Générale Bank & Trust, 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxemburg, RCS Luxemburg B 6061 die Zahlstelle.

3. Maßgebliche Rechtsordnung

Die Wertpapiere werden unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben.

4. Ausgabebetrag bzw. Zeichnungsfrist, anfängliche Ausgabepreise und Valutierung

Für Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist gilt:

Der Ausgabebetrag der Wertpapiere sowie die anfänglichen Ausgabepreise sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision erhalten. Die Höhe der Innenprovision wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ein gegebenenfalls erhobener Ausgabeaufschlag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage. Die Valutierung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden. Der finale Bewertungstag wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Die Ausgabepreise und eventuelle Kosten sowie Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Für Produkte mit Zeichnungsfrist gilt:

Die Zeichnungsfrist der Wertpapiere sowie die anfänglichen Ausgabepreise sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen.

Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision erhalten. Die Höhe der Innenprovision wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Ein gegebenenfalls erhobener Ausgabeaufschlag wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage. Der Mindestbetrag bzw. der Höchstbetrag der Zeichnung wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Die Valutierung erfolgt an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag. Die Zeichnung der Wertpapiere unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge oder es erfolgt eine prozentuale Zuteilung. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist bzw. den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. Ist vor dem Ende der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits das in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Gesamtzeichnungsvolumen für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags existiert nicht. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden. Der finale Bewertungstag wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Die Ausgabepreise und eventuelle Kosten sowie Steuern, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5. Nennbetrag, ISIN und Wertpapierkennnummer (WKN)

Der Nennbetrag wird soweit anwendbar in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Die jeweilige ISIN des Wertpapiers sowie die jeweilige Wertpapierkennnummer (WKN) werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

6. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.

7. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission ist Euro bzw. die in den Endgültigen Bedingungen definierte Währung.

8. Verbriefung, Lieferung

Die Wertpapiere sind jeweils in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der maßgeblichen Clearingstelle hinterlegt ist. Die jeweils maßgebliche Clearingstelle wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an dem jeweiligen Inhabersammel-

zertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Clearingstelle übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Clearingstelle und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

9. Börsennotierung

Ob und inwieweit die Zulassung der Wertpapiere an einem oder mehreren geregelten Markt bzw. Märkten (beispielsweise Official List der Luxembourg Stock Exchange, geregelter Euro-MTF-Markt der Luxembourg Stock Exchange, regulierter Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse) oder in einem oder mehreren Marktsegment(en) einer oder mehreren Börse(n) (beispielsweise Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) oder Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (Segment Euwax)) beantragt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Dabei wird auch festgelegt, an welcher Börse bzw. welchen Börsen die Zulassung bzw. Einführung erfolgen soll und ob bereits Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zulassen sind.

In dem Fall, dass eine Zulassung bzw. eine Einführung der Wertpapiere an einer Börse erfolgt, richtet sich die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem oder einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Einheit von Wertpapieren gehandelt werden können.

10. Handel in den Wertpapieren

Es ist beabsichtigt, dass der jeweilige Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen im gegebenenfalls börslichen und außerbörslichen Sekundärmarkt unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen und börslichen Kursen für die Wertpapiere.

Der Name und die Anschrift des Market-Makers werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

11. Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> oder einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten abweichenden Internetseite für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> oder

einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten abweichenden Internetseite für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich bzw. für ein öffentliches Angebot im Großherzogtum Luxemburg auf der Internetseite <http://prospectus.socgen.com> oder einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten abweichenden Internetseite.

Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.

13. Angaben zu den Basiswerten

Die Angaben zu den Basiswerten werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Als Basiswerte kommen dabei Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Edelmetalle, Buntmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse, Future Kontrakte und oder Fondsanteile bzw. ein Korb bestehend aus diesen Basiswerten in Betracht. Die jeweilige Basiswertkategorie wird in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in den Endgültigen Bedingungen genannten allgemein zugänglichen Internetseiten einsehbar.

Für den Fall, dass Angaben von Seiten Dritter in den Endgültigen Bedingungen übernommen werden, wird die folgende Erklärung aufgenommen:

Die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten In-

formationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Im Falle von Indizes als Basiswert werden sowohl die Bezeichnung des Indexes als auch die Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, in den Endgültigen Bedingungen definiert.

14. Übernahme

Die Wertpapiere werden von der Société Générale, Paris, (im Folgenden: Société Générale) übernommen. Für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Prospekt wird die Société Générale Effekten GmbH mit der Société Générale am Ausgabetag einen eigenständigen Übernahmevertrag abschließen. Die Übernahme ist auf die jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße begrenzt. Die jeweils angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angegebenen Wertpapiere. Die angegebene Angebotsgröße lässt allerdings keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der jeweiligen Clearingstelle hinterlegten Wertpapiere zu.

15. Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Zertifikatsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich garantiert.

16. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Zertifikatsbedingungen genannten Bekanntmachungen und in den Fällen einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

17. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung (mit Ausnahme des Notifizierungsantrags und der Meldung zum Emissionskalender für die Republik Österreich und des Notifizierungsantrags für das Großherzogtum Luxemburg) zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Angebote können an alle Personen in Deutschland, Luxemburg und/oder Österreich erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen. In anderen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.

K. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

I. Bedingungen für Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Soci t  G n rale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gew hrt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)) [, wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 unter II. Allgemeine Informationen zur Emission, 1. Angaben zu den Basiswerten der Endg ltigen Bedingungen (die „**Tabelle 1**“ bzw. in der Tabelle 2 unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endg ltigen Bedingungen (die „**Tabelle 2**“) angegeben,] das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Ma gabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

[Auszahlungsbetrag bei Partizipations-Zertifikaten:

- (1) Der Anleger erh lt am F lligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverh ltnis (Absatz 3) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) (der „**Auszahlungsbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverh ltnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gem   § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufm nnisch gerundet.]

(2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

(3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.

]

[Auszahlungsbetrag bei Open End Partizipations-Zertifikaten:

(1) Der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 3) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) [abzüglich [des Management-Faktors (§ 2c)] [und] [des Quanto-Faktors (§ 2c)]]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag[- Management-Faktor] [-
Quanto-Faktor]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

(3) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.

]

[Auszahlungsbetrag bei Discount-Zertifikaten:

(1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Cap (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Cap] [den Nominalbetrag (Absatz 5) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]] (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Bezugsverhältnis * Cap] [Nominalbetrag] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Cap (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4)]]

[Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]]] [[die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Bezugsverhältnis} \cdot \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Nominalbetrag} \cdot \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}} \cdot \text{physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts} \cdot \text{physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden; Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt} \cdot \text{Wechselkursperformance}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (5)) multiplizierten Cap (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.

Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht [dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) an dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen anfänglichen Bewertungstag (§ 3 (●))] [dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.]
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem jeweils [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]

]]

[Auszahlungsprofil bei Discount Plus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Cap (Absatz 3) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Cap}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (Absatz 3) (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \min[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}; \text{Cap}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (4)) multiplizierten Cap (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.

Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Discount-Zertifikaten:

- (1) Der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“).

Die **Performance eines Korbbestandteils** entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\text{Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Höchstbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●]Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (5)) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Höchstbetragsfaktor}[* \text{Wechselkursperformance}]$$

Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

- (3) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5)] [Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]]] [[die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5)]; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag] [Nominalbetrag * Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis [* Wechselkursperformance] [physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden; Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5)] [Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]], mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Basispreis (Absatz 4)] [Nominalbetrag] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Bezugsverhältnis * max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Basispreis * Mindestbetragsfaktor]]

**[Nominalbetrag * max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis;
Mindestbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Bonus-Zertifikaten (ohne physische Lieferung):

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6); höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (Absatz 4)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)][, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**[Bezugsverhältnis * min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Cap]]
[Nominalbetrag * min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis;
Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6); höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (Absatz 4)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]] (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{[Bezugsverhältnis * min[max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Basispreis *} \\ & \quad \text{Mindestbetragsfaktor] Cap]} \\ & \text{[Nominalbetrag * max[min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis;} \\ & \quad \text{Höchstbetragsfaktor] Mindestbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]} \end{aligned}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (4) [Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Cap (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.] [Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.]

[Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (7) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Bonus-Zertifikaten (mit physischer Lieferung):

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6); höchstens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (Absatz 4)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]; höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]] (der Höchstbetrag), mindestens jedoch den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)] [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{[Bezugsverhältnis * min[max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Basispreis *} \\ & \quad \text{Mindestbetragsfaktor] Cap]} \\ & \text{[Nominalbetrag * max[min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis;} \\ & \quad \text{Höchstbetragsfaktor] Mindestbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]} \end{aligned}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet und der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Cap erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Cap (Absatz 4)] [Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)], multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\begin{aligned} & \text{[Bezugsverhältnis * Cap]} \\ & \text{[Nominalbetrag * Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]} \end{aligned}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet und der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Cap unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [[die physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6)]; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[physische Lieferung einer Aktie des Basiswerts] [physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden; Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (4) [Der Auszahlungsbetrag je Zertifikat entspricht höchstens dem mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 7) multiplizierten Cap (der „**Höchstbetrag**“). Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.] [Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.]

[Der Höchstbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (7) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]

]]

[*Auszahlungsprofil bei Bonus Flex-Zertifikaten:*

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) und die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5), mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis (Absatz 4) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1) (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Bezugsverhältnis * max[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Basispreis *
Mindestbetragsfaktor(1)]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 6) multiplizierten Referenzpreis am finalen

Bewertungstag (Absatz 5), mindestens jedoch den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Basispreis (Absatz 4) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2) (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}; \text{Basispreis} * \text{Mindestbetragsfaktor(2)}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(1). Der „**Mindestbetragsfaktor(2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(2).
- (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(2).
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.
]]

[Auszahlungsprofil bei Plus Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierten Bonusfaktor. Der Bonusfaktor stellt in diesem Falle die Summe aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Bonusbetrag dar (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} + \text{Bonusbetrag})$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere. Der „**Bonusbetrag**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bonusbetrag.
- (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (4) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.
]]

[Auszahlungsprofil bei Optional Capped Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, aber zu keinem Zeitpunkt während [der

Laufzeit (§ 3 (●)) [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Cap (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis; Cap}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●)) [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Cap (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Cap} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.
- (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(2).
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 8 (2)) keines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] (§ 8 (2)) mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Nominalbetrag * Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.

- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag) und höchstens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * min[max[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor]; Höchstbetragsfaktor]
[* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag). Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * min[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance;
Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Bonus Flex-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] sowohl die Barriere(1) (Absatz 3) als auch die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance
[* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(1) (Absatz 2) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor(1)] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, gleichzeitig aber keines der jeweiligen Korbbestandteile während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor(2) (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Mindestbetragsfaktor(2)] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [[gegebenenfalls] gemäß § 2a in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(1). Der „**Mindestbetragsfaktor(2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor(2).
- (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(2).
- (4) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am Anfänglichen Referenztag (§ 3 (●))] [[in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils].
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei [Stufen][e][E]xpress-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem

Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). [Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag und dem Basispreis.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5) und 1.

Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * ((Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag / Basispreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance - 1) + 1) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern [die Performance] [die Referenzpreise] aller Korbbestandteile am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Mindestbetrag**“), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). [Die Performance eines Korbbestandteils entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5) und 1.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis des Korbbestandteils.

- (6) Der „**Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteiles am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem jeweiligen Referenzpreis des Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Best Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 3) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis; Mindestbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Bonus Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere(2) (Absatz 4) unterschreitet, und [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschreitet und / oder [der Kurs][der Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder

unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). [Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Höchstbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(2).
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Memory Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3) und 1.] [die physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4); gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Nominalbetrag} * ((\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} - 1) + 100\%) * \text{ Wechselkursperformance}] [\text{physische Lieferung von N-Aktien des Basiswerts, die auf ganze Zahlen abgerundet werden; Bruchteile der Aktie des Basiswerts werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt}] [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am [Anfänglichen Referenztag] [anfänglichen Bewertungstag] (§ 3 (●))] [[in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis].
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
]

[Auszahlungsprofil bei Multi Memory Express-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 3) und 1.

Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern [die Performance] [bzw.] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag [den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]] [die physische Lieferung von N-Aktien des Korbbestandteils mit der geringsten Performance, die auf ganze Zahlen abgerundet werden. Bruchteile der Aktie des Korbbestandteils mit der geringsten Performance werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Bruchteil der Aktie (Restbetrag) multipliziert mit dem Referenzpreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag (Absatz 4)]; gegebenenfalls multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Anzahl der N-Aktien entspricht dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Basispreis des Korbbestandteils mit der geringsten Performance]. [Die Performance

eines Korbbestandteils am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 3) und 1.]

[Die geringste Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**[Nominalbetrag * ((Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis -1) + 100%)
[* Wechselkursperformance]] [physische Lieferung von N-Aktien des
Korbbestandteils mit der geringsten Performance, die auf ganze Zahlen abgerundet
werden; Bruchteile der Aktie des Korbbestandteils mit der geringsten Performance
werden nicht physisch geliefert, sondern in Form eines Ausgleichsbetrags gezahlt] [*
Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [jeweils] [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils**“ entspricht dem [jeweils] [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis des Korbbestandteils.
- (4) Der „**Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]

[Auszahlungsprofil bei Airbag-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Airbag-Level (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Airbag-Level (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * Referenzpreis am finalen Bewertungstag /
Airbag-Level [* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Airbag-Level (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, aber den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem][den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} - 100\%))}{100}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Airbag-Level.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (6) Die „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Airbag-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Airbag-Level (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Airbag-Level (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Airbag-Level}) [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Basispreis (Absatz 5) erreicht oder unterschreitet, aber den Airbag-Level (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Basispreis (Absatz 5) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 4) multiplizierten Performance des Basiswerts, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \min[100\% + (\text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} - 100\%)); \text{Höchstbetragsfaktor}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in [Euro] umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Airbag-Level.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Airbag Plus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Airbag-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[(\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); \text{Nominalbetrag}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (Absatz 5) zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat

multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 4) (der Mindestbetrag)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis; Mindestbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Airbag-Level (Absatz 7) unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Airbag-Level (Absatz 7)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Airbag-Level} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (7) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Airbag-Level.

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Airbag Plus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Airbag-Level (Absatz 8) erreicht oder überschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „Höchstbetrag“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\min[\max[(\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); \text{Nominalbetrag}; \text{Nominalbetrag} * \text{Höchstbetragsfaktor}] * \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag je Zertifikat multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\min[\max[\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \text{Nominalbetrag} * \text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Nominalbetrag} * \text{Höchstbetragsfaktor}] * \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) den Airbag-Level (Absatz 8) unterschreitet und sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [des Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit] (§ 3([●])) die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) je Zertifikat multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Airbag-Level (Absatz 8)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Airbag-Level} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
 - (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
 - (4) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
 - (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
 - (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
 - (8) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Airbag-Level.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den

Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Airbag-Level (Absatz 6)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Airbag Level} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „Mindestbetrag“), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „Höchstbetrag“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Höchstbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (6) Das „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Airbag-Level.
- (7) Der „**Referenzpreis**“ am finalen Bewertungstag“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (8) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Korbbestandteil am finalen Bewertungstag (Absatz 7) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag mit der geringsten Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag und dem Airbag-Level (Absatz 6)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 7) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5). [Die geringste Performance der Korbbestandteile entspricht der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance im Vergleich zu allen anderen Korbbestandteilen.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * (Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag mit der geringsten Performance der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag / Airbag Level) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern die Referenzpreise (§ 8 (2)) der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag (Absatz 7) die Barriere (Absatz 4) erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „Mindestbetrag“), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 8) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „Höchstbetrag“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
 - (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
 - (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
 - (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
 - (6) Der „**Airbag-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Airbag-Level.
 - (7) Die „**Referenzpreise der Korbbestandteile am finalen Bewertungstag**“ entsprechen den Referenzpreisen der Korbbestandteile (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (8) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[*Auszahlungsprofil bei Outperformance-Zertifikaten:*

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3)] [den Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2) [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]]].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Bezugsverhältnis} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}]}{[[\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]]]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 4) multiplizierte Summe aus dem Basispreis (Absatz 2) und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis] [die Wechselkursperformance

(§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2) (Zähler) und dem Basispreis (Nenner)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{[\text{Bezugsverhältnis} * (\text{Basispreis} + (\text{Partizipationsfaktor} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Basispreis})))]}{[\text{Wechselkursperformance} *] [\text{Nominalbetrag} * (100\% + (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Basispreis}) * \text{Partizipationsfaktor} / \text{Basispreis})]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (4) [Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.] [Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.]
- (5) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[*Auszahlungsprofil bei Outperformance Protect-Zertifikaten:*

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**Nominalbetrag * Referenzpreis am finalen Bewertungstag /
Basispreis [* Wechselkursperformance]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 3) (Nenner) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * (100\% + (Partizipationsfaktor * (Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis - 100\%))}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

- (6) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.
]]

[*Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):*

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner), höchstens jedoch [die Wechselkursperformance multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) multiplizierten Differenz aus dem Cap (Absatz 2) und dem Basispreis (Zähler) und dem Basispreis (Nenner) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (\text{Partizipationsfaktor} * \min[\frac{(\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Basispreis})}{\text{Basispreis}}; \frac{(\text{Cap} - \text{Basispreis})}{\text{Basispreis}}]))$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.

- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (6) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[*Auszahlungsprofil bei Sprint-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):*

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierten Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * Referenzpreis am finalen Bewertungstag

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) den Basispreis (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Summe aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) und der Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3), höchstens jedoch die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Summe aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Produkt aus dem Partizipationsfaktor (Absatz 6) und der Differenz aus dem Cap (Absatz 2) und dem Basispreis (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Bezugsverhältnis * [Basispreis + Partizipationsfaktor * (min[Referenzpreis am finalen Bewertungstag; Cap] – Basispreis)]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.
 - (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
 - (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (5) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.
 - (6) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Sprint Protect-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Basispreis (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}}{\text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Basispreis (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) den Basispreis (Absatz 4) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 7) multiplizierten Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 4) (Nenner) und 100%.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min[100% + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis – 100%); Höchstbetragsfaktor]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
- (7) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den Lock-In-Level (Absatz 5) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem

Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}) [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den Lock-In-Level (Absatz 5) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[(\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); (\text{Lock-In-Level} / \text{Basispreis})] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
 - (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (4) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
 - (5) Der „**Lock-In-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Lock-In-Level.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Lock-In-Protect-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] den Lock-In-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den Lock-In-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Quotienten aus dem Lock-In-Level (Absatz 7) und dem Basispreis (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[(\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); (\text{Lock-In-Level} / \text{Basispreis})] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] den Lock-In-Level (Absatz 7) erreicht oder überschreitet und zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz

4)], multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \max[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \\ \text{Mindestbetragsfaktor}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
 - (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
 - (4) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
 - (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
 - (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
 - (7) Der „**Lock-In-Level**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Lock-In-Level.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) zu irgendeinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis} \\ [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●)) die Barriere (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit dem Twin-Win-Faktor[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Der Twin-Win-Faktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Twin-Win-Faktor} [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am [Anfänglichen Referenztag] [anfänglichen Bewertungstag] (§ 3 (●))] [[in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis].
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]

§ 2a

[Wechselkursperformance][,] [Währungsumrechnung]

[[1)] Die „**Wechselkursperformance**“ des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] am anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] (wie [in der Tabelle 1] angegeben) am [finalen] Bewertungstag [bzw. am maßgeblichen Bewertungstag(t) im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4]. Der „**Maßgebliche Wechselkurs**“ der Handelswährung entspricht [hinsichtlich ●] dem [●][Mittel]kurs [der Handelswährung zum Euro], der auf der

[Reuters-Seite] [●] oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [●] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen. Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie [in der Tabelle 1] angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich dieses Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformance*definition: ●]]

[(1)][(2)] Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [18][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand: [1. Januar 2014][●])]. [Eine weitere Kurzbezeichnung einer Währung ist [in der Tabelle 1] [bzw.] [2]] definiert.] [Die Umrechnung der [in der Tabelle 1] angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [finalen] [Bewertungstag (§ 3 (●)))] [*anderer Umrechnungstag: ●*] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [finalen] Bewertungstag (§ 3 Abs. ●))] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Referenzpreises am [finalen] Bewertungstag nachfolgt] [und auf der [in der Tabelle 1] für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von einer (1) Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („Quanto“).] [*andere Umrechnungsregelung: ●*].

§ 2b

Zinsbetrag[, Zinszahltag (n_t)]

[(1)] [Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.] [Die Zertifikate werden verzinst. Die Höhe der Verzinsung ist variabel und der Zinskupon (Absatz 2) wird am [jeweiligen] [Zinszahltag] [Zinszahltag (n_t)] (Absatz 4) gezahlt.]

[(2)] Wird die [Barriere (§ 2 (●))] [Barriere (n_t) (Absatz 5)] [von der Performance [(§ 2 (●))]] [bzw.] [vom Referenzpreis] [des Basiswerts (§ 2 (●))] [des Korbbestandteils mit der

geringsten Performance (§ 2 (●)) am Bewertungstag(t) (§ [●]) bzw. am finalen Bewertungstag (§ [●]) erreicht oder überschritten, entspricht der Zinskupon der Differenz aus (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag (§ 2 (5)), dem Zinssatz (Absatz 3) und der Anzahl der durchlaufenen Bewertungstage (Bewertungstage(t) einschließlich des finalen Bewertungstags) und (b) der Summe der an vorangegangenen Zinszahltagen gezahlten Zinskupons. Andernfalls beträgt die Höhe des Zinskupon [0%][●].]

- [(3) Der „**Zinssatz**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Zinssatz.]
- [(4) Der [„**Zinszahlung(n_t)**“] [entspricht dem] [entsprechen den] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen [Zinszahlung(en)(n_t)]. Sollte ein Zinszahlung(n_t) auf einen Tag fallen, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 (●)) ist, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Bankgeschäftstag ist, der Zinszahlung(n_t).] [*andere Definition: ●*]
- [(5) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere(n_t).]
- [(5)][(6)] Sollten die Zertifikate gemäß § 4 vorzeitig zurückgezahlt werden, werden an dem diesem Zeitpunkt nachfolgenden Zinszahltagen(n_t) keine Zinskupons mehr gezahlt.]

[§ 2c

[Quanto-Faktor], [Quantozinssatz], [Management-Faktor], [Managementgebühr]

- [[1)][●]Der „**Quanto-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung des [in der Tabelle 2] angegebenen Quantozinssatzes und wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{t=1}^n \text{Zertifikatswert}_{t-1} \times \frac{\text{Quantozinssatz}_{t-1}}{365}$$

Dabei haben die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung:

- „Zertifikatswert_(t-1)“ entspricht dem von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) ermittelten Wert des Zertifikats (einschließlich bereits eingerechneter Quantozinssätze [und Managementgebühren] für die bisherige Laufzeit) zum Zeitpunkt der Festlegung des Referenzpreises des Basiswerts an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.
- „Quantozinssatz_(t-1)“ entspricht dem Quantozinssatz an dem dem Tag t vorangehenden Tag, wobei t die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis n durchläuft.

„n“ für t=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage von dem [in der Tabelle 2] angegebenen Beginn der Laufzeit der Zertifikate bis zum [finalen] Bewertungstag (§ 3 (●) (einschließlich)).]

[*andere Quanto-Faktordefinition: ●*]

[(2)][●] Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anzupassen, sofern aus Sicht der Emittentin eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Die Anpassung des Quantozinssatzes [und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung] [wird] [werden] unverzüglich auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at>][●] bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.]

[*andere Quantozinssatzdefinition: ●*]

[(3)][●] Der „**Management-Faktor**“ entspricht [der laufzeitabhängigen Umrechnung der [in der Tabelle 2] angegebenen Managementgebühr] [*andere Management-Faktordefinition: ●*]

[(4)][●] Die „**Managementgebühr**“ [entspricht [der in der Tabelle 2] angegebenen anfänglichen Managementgebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Managementgebühr mit Wirkung zu [jedem ●. eines Monats][●] [bis zur Höhe der [in der Tabelle 2] angegebenen Maximalen Managementgebühr anzupassen.][*andere Anpassungsregelung: ●*] Die Anpassung der Managementgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Managementgebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Managementgebühr (i+1)] [wird auf Grundlage der [in der Tabelle 2] in Prozent angegebenen Management-Gebühr bezogen auf den jeweiligen Schlusskurs des Basiswerts abzüglich bereits angefallener Management-Gebühren [und Quanto-Gebühren] [nach der Methode actual/actual][●] [taggenau] berechnet.][*andere Management-Gebührbestimmung: ●*.]

§ 3

[Anfänglicher Bewertungstag,] [Finaler] Bewertungstag, [Endtag,] [Laufzeit,] [Bankgeschäftstag, Beobachtungszeitraum]

[(1) Der „**anfängliche Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen anfänglichen Bewertungstag. Sollte der anfängliche Bewertungstag [für

[einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e] kein Berechnungstag [(§ 8 (●)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der anfängliche Bewertungstag.] [*andere anfängliche Bewertungsstagsdefinition: ●*]]

[(1)][(2)] [Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht [vorbehaltlich § ●] dem [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen [finalen] Bewertungstag.] [*Open End: Der „finale Bewertungstag“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14) [Zertifikate mit Einlösungsrecht:; für wirksam nach § 14[a] eingelöste Zertifikate entspricht der Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin.] [Sollte [der][ein] [finale] Bewertungstag kein Berechnungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteile] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [entsprechende] [finale] Bewertungstag.] [„**Bewertungsstage(t)**“ für die Feststellung [der Performance] [des Kurses] [des Referenzpreises] [des Basiswerts][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungsstage(t)] [die folgenden Tage: ●] .] [Sollte [der][ein] Bewertungstag(t) kein Berechnungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den] [die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den] [die] betroffenen Korbbestandteile] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag(t) [und ein ●] ist, der [entsprechende] Bewertungsstage(t).] [*andere Bewertungsstagebestimmung: ●*]*]

[(●)][(3)] [*Closed End: „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][8] [und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4][●], der [jeweils] angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die [jeweils] angegebene **Laufzeit**.]*]

[(●)][(4)] [„**Bankgeschäftstag**“ ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.] [*andere Bankgeschäftstagsbestimmung: ●*]

[(●)][(5)] [[Der „**Beobachtungszeitraum [(i)]**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraum [(i)].[Falls [im Falle von Indizes] der [in der Tabelle 2] angegebene [finale] [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie [in der Tabelle 1] angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [finalen] [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem

die [in der Tabelle 1] angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [*andere Beobachtungszeitraumbestimmung: ●*]

[§ 4
Vorzeitige Rückzahlung

[*Vorzeitige Rückzahlung bei [Stufen][e][E]xpress-Zertifikaten:*

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts [(§ 2 (●)) [(§ 8 (2)))] an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) (Absatz 2) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis an diesem Bewertungstag(t) (§ 2 (●)) und dem Basispreis (§ 2 (●)).]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] [jeweils] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Multi [Stufen][e][E]xpress-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] aller Korbbestandteile [(§ 2 (●)) [(§ 8 (2)))] an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. [Die Performance der Korbbestandteile an diesem Bewertungstag(t) (Absatz 2) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis der Korbbestandteile (§ 2 (●)) an diesem Bewertungstag(t) und dem Basispreis der Korbbestandteile (§ 2 (●)) und 1.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung des Referenzpreises der Korbbestandteile [ist] [sind] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] [jeweils] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Best Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts [(§ 2 (●)) [(§ 8 (2)))] an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält den Nominalbetrag (§ 2 (6)) multipliziert mit der Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)], mindestens jedoch den Nominalbetrag (§

2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis an diesem Bewertungstag(t) (§ 2 (●)) und dem Basispreis (§ 2 (●)).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Referenzpreis am Bewertungstag(t) / Basispreis; Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t)] [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] [jeweils] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Bonus Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts [(§ 2 (●)) [(§ 8 (2))]] an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t)]. [Die Performance des Basiswerts an diesem Bewertungstag(t) entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis an diesem Bewertungstag(t) (§ 2 (●)) und dem Basispreis (§ 2 (●)).]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] [jeweils] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Memory Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Basiswerts [(§ 2 (●))](§ 8 (2)) an einem [Bewertungstag(t)] [Beobachtungstag(t)] (Absatz 2) die Tilgungsschwelle[(n_t)] (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 a)] entspricht. [Die Performance des Basiswerts an diesem [Bewertungstag(t)] [Beobachtungstag(t)] entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem [Bewertungstag(t)] [Beobachtungstag(t)] (Absatz 2) und dem Basispreis (§ 2 (3)) und 1.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) [„**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung [der Performance] [des Referenzpreises] des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).] [„**Beobachtungstag(t)**“ für die Feststellung [der Performance] [des Referenzpreises] des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungstag(t). Sollte ein Beobachtungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so

ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag(t).]

- (3) Die „**Tilgungsschwelle**[(n_t)“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Tilgungsschwelle[(n_t)].
-]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Multi Memory Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern [die Performance] [der Referenzpreis] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance (§ 2 (●)) an einem [Bewertungstag(t)] [Beobachtungstag(t)] (Absatz 2) die jeweils diesem [Bewertungstag(t)] [Beobachtungstag(t)] zugeordnete Tilgungsschwelle[(n_t)] (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit 100%[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2 a)],] entspricht. [Die Performance eines Korbbestandteils an einem [Bewertungstag(t)] [Beobachtungstag(t)] (Absatz 2) entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am [Bewertungstag(t)] [Beobachtungstag(t)] und dem Basispreis des Korbbestandteils und 1.]

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * 100\% [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) [„**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung [der Performance] [des Referenzpreises] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).] [„**Beobachtungstag(t)**“ für die Feststellung [der Performance] [des Referenzpreises] des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungstag[e](t). Sollte ein Beobachtungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag(t).]
- (3) Die „**Tilgungsschwelle**[(n_t)“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Tilgungsschwelle[(n_t)].
-]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

- (1) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t),] entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung de[r][s] Referenzpreise[s] de[r][s] Basiswert[e][s] [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
 - (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(n_t).
 - (4) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] [jeweils] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
 - (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
-]]

[Vorzeitige Rückzahlung bei Multi Stufenexpress Airbag-Zertifikaten:

- (1) Sofern die Referenzpreise der Korbbestandteile (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (●)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a) an diesem Bewertungstag(t),] entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n_t) [* Wechselkursperformance]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung der Performance des Basiswerts [sind] [ist] [der] [die] [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstag[e](t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

]]

§ 4[a]

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung durch die Emittentin, wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die [in der Tabelle 2] angegebenen Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist][sind] bei der [Clearstream [Banking AG (die „**Clearstream**“))] in Frankfurt am Main [*andere Clearingstelle: ●*] hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten Giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

[Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung:

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen] Bewertungstag [bzw.] [dem Bewertungstag(t)] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags [bzw.] [des Zinskupons] an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw.] [der Zahlung des Zinskupons] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag [bzw.] [dem Zinskupon] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Regelungen betreffend Zertifikate mit ggf. physischer Lieferung:

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen] Bewertungstag [bzw.] [dem Bewertungstag(t)] (der „**Fälligkeitstag**“) die Übertragung des Basiswerts (in dem in § 2 [(●)] bezeichneten Fall) bzw. die Überweisung des Auszahlungsbetrags (in dem in § 2 [(●)] bezeichneten Fall) [und/oder eines gegebenenfalls nach § 2 [(●)] zu zahlenden Ausgleichsbetrags] [bzw.] [des Zinskupons] an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] [zur Weiterleitung an die Hinterleger] [bzw.] [zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger] der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Übertragung des Basiswerts [bzw. der Zahlung des Ausgleichsbetrags] bzw. Zahlung des Auszahlungsbetrags [bzw.] [der Zahlung des Zinskupons] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag [oder] [dem Ausgleichbetrag] [bzw.] [dem Zinskupon] etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Regelungen für [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. einem Bewertungstag(t)] eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)], wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. dem Bewertungstag(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen [Kurs][Referenzpreis] als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen.]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der [in der Tabelle 1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] [dem aktienvertretenden Wertpapier] der [in der Tabelle 1] angegebenen Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

[§ 9

Anpassungen (Corporate Actions)[, Vorzeitige Kündigung]

- [(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - [(a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,

- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,]

[[●] *sonstige Anpassungsgründe:* ●]

[kann][können] nach billigem Ermessen die [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Basispreis][[,] der Cap] [*weitere anzupassende Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Hierbei ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] auch berechtigt, den Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des [Basispreises]][[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(2)][(●)] Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, [eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor][.] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft

bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.]

[(3)][(●)] Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (i) [einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii)]einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder [(ii)][(iii)] aus irgendeinem sonstigen Grundendgültig eingestellt werden,
- [(b)] mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,]
- [(c)] Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht abgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]
- [(d)][(●)] für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
- [(e)][(●)]die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
- [(f)][(●)]der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
- [(g)][(●)] ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- [(h)][(●)] alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- [(i)][(●)] die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- [(j)][(●)] die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- [(k)][(●)] eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,

[(1)][(●)] das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder [(i)][(●)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][(●)] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis [(i)][(m)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [(●)] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird [zwei][fünf] [(●)] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die [Emittentin] [bzw.] [(die) Zertifikatsstelle] ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des [Referenzpreises] [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den [Referenzpreis] [anderer Kurs: ●] des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den [Referenzpreis] [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und] ggf. Anpassung des [Basispreises] [,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen] [(●)] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis [(i)][(m)][(●)] gemäß § 11 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz [(3)][(●)] kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** [anderer Kurs: ●] der

Aktien durch den **Referenzpreis** [*anderer Kurs*: ●] der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird [das Bezugsverhältnis und][den Basispreis] [[,]den Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale* sowie ●] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[(6)][(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes [(4) und (5)][(●)] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier](der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier]gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]

[(7)][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere]an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere]aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere]aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend

definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [●] entsprechend.]

[[8]][(●)]Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]
]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Notierung der Aktie an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Notierung der Aktie an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 9] [(●)] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen

Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.

- (3) Der „Außerordentliche Kündigungsbetrag“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Notierung der Aktie an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 9] [(●)] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9a (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. einem Bewertungstag(t)] eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)], wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. dem Bewertungstag(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses] [Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen [Kurs][Referenzpreis] als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) **„Marktstörung“** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die **„Terminbörse“**),

- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem [in der Tabelle 1] angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des [jeweiligen] Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index [in der Tabelle 1] genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte (wie [in der Tabelle 1] angegeben), die in dem Monat des [finalen] Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die [jeweiligen] „**Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am ● festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und oder Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse berechnet und veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] den Kurs des

[jeweiligen] Index nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen. Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise berechnet wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[(4)][(●)] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(5)][(●)] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 [(4)][(●)], fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[[6]][(•)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [andere Fortführungsbestimmung: •]

[[7]][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 9 Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [•] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem •. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: •] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: •] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Index durch den [jeweiligen] Index-Sponsor tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Index durch den [jeweiligen] Index-Sponsor] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Index durch den [jeweiligen] Indexsponsor] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.

- (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Edelmetalle[bzw. Buntmetalle][bzw. Rohstoffe] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. einem Bewertungstag(t)] eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)], wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. dem Bewertungstag(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] es des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen [Kurs][Referenzpreis] als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) **„Marktstörung“** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
- (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung oder Veränderung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaren)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises oder anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise des Basiswerts, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4)][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 9 Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [•] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem •. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die

[Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
- (a) [die Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
- (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
- (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.

- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzuhalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. einem Bewertungstag(t)] eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)], wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. dem Bewertungstag(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen [Kurs][Referenzpreis] als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) **„Marktstörung“** bedeutet

- (a) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
- (b) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
- (c) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurswährungspaares zu erhalten,
- [(d) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],

- (e) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird], oder
- [(f)][●] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdiensts (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdiensts angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaares)][Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●]für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungstagen**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.]

[*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basispreises [*weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●*] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] einen angepassten Basispreis und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basispreis erstmals zugrunde zu legen ist. [Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises auch [das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale: ●*] anpassen.] Der angepasste Basispreis [*weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●*] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(5)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe

dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.

- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9a (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. einem Bewertungstag(t)] oder an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] bzw. der Stichtag für den Roll-Over auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)], wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. dem Bewertungstag(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes aufgrund der weiter andauernden Marktstörung über den letzten Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts verschoben werden würde, gilt dieser letzte Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts als Stichtag für den Roll-Over und die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird dann nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag für den Roll-Over herrschenden Marktgegebenheiten einen Referenzwert für den auslaufenden Future Kontrakt bestimmen.] [andere Stichtagsbestimmung:●] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach § 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen [Kurs][Referenzpreis] als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen.]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,

- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,
- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzterminbörse, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a,]dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen][●].][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den

[jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

- [(4)][(●)] [Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.]

[(5)][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 8a
Roll-Over

- [(1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][•] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („**Roll-Over**“). „Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][•] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [•]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [•] [bzw.] [•]. Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [•] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse [*andere Stichtagsdefinition: •*]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [• Tag vor dem] Stichtag [zwischen • Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und • Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][•] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.] [*bei Zertifikaten mit Einlösungsrecht: Sollten Zertifikate nach § 14[a] wirksam zum Stichtag für einen Roll-Over eingelöst werden, so erfolgt die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz (1) für die eingelösten Zertifikate auf der Grundlage des •-Kurses des bis zu diesem Kalendertag geltenden Basiswerts.*]
- [(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- [(3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 wird unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite •] bekannt gemacht.] [*andere Roll-Over-Bestimmung: •*]

[§ 9
Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]
Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder

- (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] oder (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der **„Außerordentliche Kündigungsbetrag“** entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der die Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] oder (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem

Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. einem Bewertungstag(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)], wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. dem Bewertungstag(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen [Kurs][Referenzpreis] als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) **„Marktstörung“** bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
- (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzfestlegungsstelle, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Fondsanteil.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen [und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten]] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]
- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“),

berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im Wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.

[[5)][(●)] Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. der Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (iii) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (iv) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Absatz [(4)][(●)] zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde,

diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der „**Neue Basiswert**“) ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] sowie anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Absatz [(5)][(●)] beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]]

[[6)][(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

[§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“),

- der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
 - (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Basiswerts durch die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass

nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.

- (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der die Berechnung des Basiswerts durch die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. einem Bewertungstag(t)] eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich der Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)] aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale] Bewertungstag [bzw. der Bewertungstag(t)], wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen] Bewertungstag [bzw. dem Bewertungstag(t)] herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] [des][eines] [Basiswerts] [●] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen [Kurs][Referenzpreis] als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

- (2) **„Marktstörung“** bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 7 der *„Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“* beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[wie unter § 7 der *„Regelungen für Indizes als Basiswert“* beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[wie unter § 7 der *„Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“* beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 7 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[.]]

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] genannten Korbbestandteilen. [ggf. *Regelungen zum Rebalancing*: •]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle 1] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen] Bewertungstag (§ 3 (●))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance].] [*andere Referenzpreisdefinition des Korbs*: •]] [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle 1] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten]multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile [der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance]] [*andere Kursdefinition des Korbs*: •]]. [Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“][, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] [die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und die „**Berechnungsstunden**“ eines Korbbestandteils] entspre[chen][richt] [jeweils]

[den unter § 8 der „Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[den unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]]

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.] [anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●] [Die [„Gewichtungsfaktoren“] [„Anzahl der Einheiten“] entsprechen den [in der Tabelle 1] angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten der Basiswerte im Korb]. [Der Gewichtungsfaktor W_1 wird dabei dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W_2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und der Gewichtungsfaktor W_3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][geringsten] Performance zugeordnet][●]. [ggf. Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren]]].

(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 9 der „Regelungen für Aktien[bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier]ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Indizes als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Wechselkurse als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 8 der „Regelungen für Fondsanteile als Basiswert“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite ●] bekannt ge-

macht]. [Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der „Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [[die Notierung eines Korbbestandteils an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird] [die Berechnung eines Korbbestandteils durch [den [jeweiligen] Index-Sponsor] [den [jeweiligen] Referenzmarkt] [die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle] tatsächlich eingestellt wird];] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der [Notierung eines Korbbestandteils an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird] [Berechnung eines Korbbestandteils durch [den [jeweiligen] Index-Sponsor] [den [jeweiligen] Referenzmarkt] [die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle]] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 8] [§ 9] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.

- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der [Notierung eines Korbbestandteils an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird] [Berechnung eines Korbbestandteils durch [den [jeweiligen] Indexsponsor] [den [jeweiligen] Referenzmarkt] [die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle]] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 8] [§ 9] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Inhaber der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10
Zertifikatsstelle

- [(1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.] [*andere Regelung zur Zertifikatsstelle: ●*]

[§ 10 a
Begrenzter Rückgriff (Limited Recourse)

Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der **Treuhandvertrag**), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Zertifikate treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Zertifikaten bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags für die Emittentin bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen; dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.]

§ 11

Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen:* ●]

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf:* ●]

§ 13
Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.] [*andere Ersetzungsregelung*: ●]

[§ 14
Ordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zum [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung

des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstermin. Sollte der Kündigungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 14[a]

Einlösung der Zertifikate

- [(1) Die Zertifikate können – vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.] außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin – durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind[, beginnend mit dem [in der **Tabelle 2** angegebenen Ausgabebetrag],] [jeweils der dritte Freitag der Monate ●][alle Berechnungstage bis zum [●][einschließlich][ausschließlich]][*andere Definition von Einlösungstermin: ●*].
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens [●] Zertifikate [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren ganzen Zahl von Zertifikaten, die durch [●] teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
 - (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält

- (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
- (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,
- (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (b) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto [Nr. ●] der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14[a] Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14[a] Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- [(5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag [in Höhe von EUR [●]] [in der den Einlösungsterminen [in der Tabelle 2] zugeordneten Beträgen] begrenzt ([jeweils] der „**Einlösungshöchstbetrag**“). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den [für diesen Einlösungstag geltenden] Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin [und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin

eingelöst,] dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.]] [*andere Regelung zur Einlösung der Zertifikate*: ●]

- (6) Der Einlösungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Einlösungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Einlösungstermin. Sollte der Einlösungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den Einlösungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Einlösungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.]

[§ 15][●]

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4 [a]) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a]) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [*andere Gerichtsstandbestimmung*: ●]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern

gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter allen in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][*anderen Betrag einfügen: ●*] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][*anderen Betrag einfügen: ●*] der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][*anderen Betrag einfügen: ●*] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4 Wochen][*anderen Zeitraum einfügen: ●*] nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][*anderen Betrag einfügen: ●*] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der [in der Tabelle 2] angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“].][*andere Definition: ●*]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder

- (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

II. Bedingungen für Reverse Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), [wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 unter II. Allgemeine Informationen zur Emission, 1. Angaben zu den Basiswerten der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 1**“) bzw. in der Tabelle 2 unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 2**“) angegeben,] das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

[Auszahlungsprofil bei Reverse Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001. Die „**negative Performance des Basiswerts**“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (100\% - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis})); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts (Absatz 1); mindestens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * max[100% + (100% - Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis); Mindestbetragsfaktor]

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht jeweils der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts; mindestens entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat EUR 0,001;

höchstens jedoch entspricht der Auszahlungsbetrag dem mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die „negative Performance des Basiswerts“ entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{max}[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \text{min}[(100\% + (100\% - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}))]; \text{Höchstbetragsfaktor}]; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts (Absatz 1); mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \text{min}[\text{max}[(100\% + (100\% - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}))]; \text{Mindestbetragsfaktor}]; \text{Höchstbetragsfaktor}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere**“ entspricht jeweils der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (4) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.

(6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

(7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Reverse Bonus-Zertifikaten:

(1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 4). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + \text{negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance}); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 3) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance (Absatz (1a)), mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * max[(100% + negative Performance
des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance);
Mindestbetragsfaktor]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●]
Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (4) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am Anfänglichen [Referenztag] [Bewertungstag] (§ 3 (●))] [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis].
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der „**Höchstbetrag**“). Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{max}[\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominalbetrag} * \text{min}[(100\% + \text{negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance}); \text{Höchstbetragsfaktor}]; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den mit dem Nominalbetrag (Absatz 7) multiplizierten Höchstbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)] (der Höchstbetrag).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominalbetrag} * \text{min}[\text{max}[(100\% + \text{negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance}); \text{Mindestbetragsfaktor}]; \text{Höchstbetragsfaktor}]]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am Anfänglichen [Referenztag] [Bewertungstag] (§ 3 (●)).

(6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

(7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[*Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Bezugsverhältnis):*

(1)(a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) dem Cap (Absatz 4) entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Differenz aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Cap (Absatz 4) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Bezugsverhältnis} * (\text{Basispreis} - \text{Cap})$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) den Cap (Absatz 4) überschreitet, erhält der Anleger erhält am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) die mit dem Bezugsverhältnis (Absatz 5) multiplizierte Differenz aus dem Basispreis (Absatz 3) und dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{max}[(\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag}) * \text{Bezugsverhältnis}; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).

(3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.

(4) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.

(5) Das „**Bezugsverhältnis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Bezugsverhältnis.

]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Discount-Zertifikaten (mit Nominalbetrag):

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) dem Cap (Absatz 4) entspricht oder ihn unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Cap (Absatz 4) und dem Basispreis (Absatz 3) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (200\% - (\text{Cap} / \text{Basispreis}))$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) den Cap (Absatz 4) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Differenz aus 200% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 2) und dem Basispreis (Absatz 3), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (200\% - (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis})); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (3) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (4) Der „**Cap**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Cap.
- (5) Der **Nominalbetrag** entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag.

]]

[Auszahlungsprofil bei Reverse Outperformance-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Summe aus 1 und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 1 und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) und dem Basispreis (Absatz 2).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * (1 + (1 - Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis))}; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) den Basispreis (Absatz 2) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 4) multipliziert mit der Summe aus 1 und der mit dem Partizipationsfaktor (Absatz 5) multiplizierten Performance des Basiswerts. Die Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus der Differenz aus dem Basispreis (Absatz 2) und dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 3) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 2) (Nenner).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * (1 + (((Basispreis - Referenzpreis am finalen Bewertungstag) / Basispreis) * Partizipationsfaktor))}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (3) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (4) Der **Nominalbetrag** entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag.
- (5) Der „**Partizipationsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Partizipationsfaktor.

]]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Discount-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(1) (Absatz 3) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Summe aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und der Barriere(1) (Absatz 3) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 2) (Nenner) (Absatz 2), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% + (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Barriere}(1)) / \text{Basispreis}); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(2) (Absatz 3) überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 5) multipliziert mit der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus der Differenz aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) und der Barriere(2) (Absatz 3) (Zähler) und dem Basispreis (Absatz 2) (Nenner), mindestens jedoch EUR 0,001.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * (100\% - (\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} - \text{Barriere}(2)) / \text{Basispreis}); 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (c) Sofern der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(1) (Absatz 3) erreicht oder überschreitet und der Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 4) die Barriere(2) (Absatz 3) erreicht oder unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 5)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Basispreis.

- (3) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere(2).
- (4) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (5) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Korridor Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●)) die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2) (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\text{Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor(2)}] \\ [* \text{ Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 4)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}; \\ \text{Höchstbetragsfaktor(1)}] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 4)[multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\max[[\text{Wechselkursperformance} *] \text{Nominalbetrag} * \min[100\% + (100\% - \\ \text{Referenzpreis am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}); \text{Höchstbetragsfaktor(1)}]; \\ 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere(2).
- (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (4) Der „**Höchstbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor (1). Der „**Höchstbetragsfaktor (2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor (2).
- (5) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.

- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Multi Korridor Bonus-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(2) (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)].

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \min[\text{Mindestbetragsfaktor}; \text{Höchstbetragsfaktor}(2)] [* \text{Wechselkursperformance}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der geringsten Performance [, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die Performance eines Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

**[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * min[Performance des
Korbbestandteils mit der geringsten Performance; Höchstbetragsfaktor(1)]**

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] mindestens eines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 4) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] keines der jeweiligen Korbbestandteile (§ 8 (2)) zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 4) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance, mindestens erhält der Anleger EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor(1) (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5). Die Performance des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils (Absatz 5).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{max}[[\text{Wechselkursperformance *}] \text{Nominalbetrag} * \text{min}[100\% + \text{negative Performance des jeweiligen Korbbestandteils mit der höchsten Performance; Höchstbetragsfaktor(1)}]; 0,001]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor(1)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor(1). Der „**Höchstbetragsfaktor(2)**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Höchstbetragsfaktor(2).
- (4) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der **Tabelle 2**] angegebenen Barriere(2).

- (5) Der „**Basispreis**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils.
- (6) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ des jeweiligen Korbbestandteils entspricht dem Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.
-]]

[Auszahlungsprofil bei Twin-Win Korridor-Zertifikaten:

- (1) (a) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) [die Wechselkursperformance (§ 2a) multipliziert mit dem] [den] Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Summe aus 100% und der negativen Performance des Basiswerts, mindestens jedoch EUR 0,001, höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die negative Performance des Basiswerts entspricht der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\min[\max[[\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominalbetrag} * (100\% + (100\% - \text{Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag} / \text{Basispreis}))]; 0,001]; [\text{Wechselkursperformance} * \text{Nominalbetrag}]$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (b) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) nicht zuvor während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) erreicht oder überschritten hat, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit der Performance des Basiswerts[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)], höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 6) [multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Die

Performance des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{[Wechselkursperformance *] min[Nominalbetrag * Referenzpreis am finalen Bewertungstag / Basispreis; Nominalbetrag]}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(c) Sofern der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(1) (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder unterschreitet und der [Kurs] [bzw.] [Referenzpreis] des Basiswerts (§ 8 (2)) während [der Laufzeit (§ 3 (●))] [des Beobachtungszeitraums (§ 3 (●))] die Barriere(2) (Absatz 2) zu keinem Zeitpunkt erreicht oder überschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 6) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 3)[, multipliziert mit der Wechselkursperformance (§ 2a)]. Der Mindestbetragsfaktor entspricht 100% zuzüglich dem absoluten Wert aus der Differenz der Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag und 100%. Die Performance des Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis am finalen Bewertungstag (Absatz 5) und dem Basispreis (Absatz 4).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{[Wechselkursperformance *] Nominalbetrag * Mindestbetragsfaktor}$$

[Der Auszahlungsbetrag wird [gegebenenfalls in Euro umgerechnet und] auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

- (2) Die „**Barriere(1)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere(1). Die „**Barriere(2)**“ entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen Barriere(2).
- (3) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (4) Der „**Basispreis**“ entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Basispreis.
- (5) Der „**Referenzpreis am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (●)).
- (6) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

]]

[§ 2a

[Wechselkursperformance;] Währungsumrechnung

[[1]][(•)] [Die „**Wechselkursperformance**“ des Basiswerts entspricht dem Quotienten aus dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] am Anfänglichen Bewertungstag und dem Maßgeblichen Wechselkurs der Handelswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] (wie [in der Tabelle 1] angegeben) am [finalen] Bewertungstag. [Der „**Maßgebliche Wechselkurs**“ der Handelswährung entspricht [hinsichtlich •] dem [•][Mittel][k][K]urs [der Handelswährung zum Euro] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses], der auf der [Reuters-Seite] [•] oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen [Reuters-Seite] [•] angezeigt wird, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Wechselkurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als maßgeblichen Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurs festzulegen.] [Sofern die Handelswährung des Basiswerts, wie [in der Tabelle 1] angegeben, der Euro ist, entspricht die Wechselkursperformance hinsichtlich dieses Basiswerts stets 1.] [*andere Wechselkursperformancedefinition: •*]]

[[1]][(2)] Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [18][•] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen [(Stand: [1. Januar 2014][•])]. [(Eine] [W][w]eitere Kurzbezeichnung[en] [einer Währung][für Währungen] [ist][sind] [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] definiert. Die Umrechnung der [in der Tabelle 1] angegebenen Handelswährung[en] (die „**Handelswährung[en]**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses an dem [finalen] [Bewertungstag (§ 3 [(2)][•])] [*anderer Umrechnungstag: •*]] [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten und von der **Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main** festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [finalen] Bewertungstag (§ 3 [(2)][•])] [an dem Tag, der dem Tag der Ermittlung des Referenzpreises am [finalen] Bewertungstag nachfolgt]] [, der auf der [in der Tabelle 1] für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann

geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Wechselkurs festzulegen.][zu einem Wechselkurs von einer (1) Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („Quanto“).][*andere Umrechnungsdefinition: ●*]]

[§ 2b
Zinsbetrag

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3

[Anfänglicher Bewertungstag,] [Finaler]Bewertungstag, Endtag, [Laufzeit,]Bankgeschäftstag,
[Beobachtungszeitraum]

[(1) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ entspricht [jeweils] dem [in der Tabelle 2] angegebenen Anfänglichen Bewertungstag. Sollte der Anfängliche Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der Anfängliche Bewertungstag.] [*andere Anfängliche Bewertungstagedefinition: ●*]

[(2)][(●)] [Der „**finale Bewertungstag**“ entspricht dem [jeweils] [in der Tabelle 2] angegebenen [finalen] Bewertungstag.] [Bewertungstage (t) für die Feststellung der Performance [des Basiswerts][der Korbbestandteile] sind [jeweils der ● beginnend mit dem ● und endend mit dem ●][die [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungstage (t)][die folgenden Tage: ●.] [*Open End:* Der „**finale]Bewertungstag**“ entspricht dem Kündigungstermin (§ 14)[*Zertifikate mit Einlösungsrecht:* für wirksam nach § 14[a] eingelöste Zertifikate entspricht der [finale]Bewertungstag dem jeweiligen Einlösungstermin.] [Sollte [der][ein] [finale]Bewertungstag [für [einen] [oder] [mehrere] Korbbestandteil[e]] kein Berechnungstag (§ 8 (2)) [oder ein ●] sein, so ist [für alle Korbbestandteile] [nur für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] der nächstfolgende Tag, der [für [den][die] betroffenen Korbbestandteil[e]] [für alle Korbbestandteile] ein Berechnungstag [und ein ●] ist, der [entsprechende] [finale]Bewertungstag.] [*andere Bewertungstagedefinition: ●*]

[(3)][(●)] [*Closed End:* „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § [9][●] [oder des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4][●], der [in der Tabelle 2] angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die [in der Tabelle 2] angegebene **Laufzeit**.]

[(4)][(•)] „**Bankgeschäftstag**“ ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Banken in • für den Geschäftsverkehr [und •] geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die [Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“)] [*andere Clearingstelle: •*] Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]] [*andere Bankgeschäftstagesbestimmung: •*]

[(5)][(•)] [[Der „**Beobachtungszeitraum [(i)]**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraum [(i)].] Falls [im Falle von Indizes] der [in der Tabelle 2] angegebene [finale] [Bewertungstag][Endtag] dem Verfalltag eines Future-Kontrakts auf den Basiswert, wie [in der Tabelle 1] angegeben, entspricht, endet der Beobachtungszeitraum am [finalen] [Bewertungstag][Endtag] zu dem Zeitpunkt, zu dem die [in der Tabelle 1] angegebene Maßgebliche Terminbörse für die Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert den Schlussabrechnungskurs bestimmt und veröffentlicht. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der Index-Future-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die Index-Future-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.]

[§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

- (1) Sofern an einem Bewertungstag (t) die [[negative] [Performance des Basiswerts (§ 2 (1))][der Kurs des Basiswerts (§ 8 (2))][der Referenzpreis des Basiswerts (§ 8 ((2)))] an diesem Bewertungstag [den [an diesem Bewertungstag maßgeblichen] Rückzahlungslevel [erreicht][oder][überschreitet][unterschreitet] [(•)][[die][eine] Barriere [(n_t)] [erreicht oder] [unterschreitet][überschreitet]] [(•)], endet die Laufzeit der Zertifikate an diesem Bewertungstag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Rückzahlung**“ [oder das „**Vorzeitige Rückzahlungsereignis**“)] [*andere Definition des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses: •*]. In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag dem [Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (•))][[mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten][,][in EUR ausgedrückten [oder gemäß [(•)] umgerechneten]] Basispreis] der Zertifikate multipliziert mit dem diesem Bewertungstag [und der [jeweiligen] Barriere [(n_t)]][[in der Tabelle 2]] zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor [(n_t)] [Referenzpreis am [finalen]Bewertungstag (Absatz (•))][mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (•)) multiplizierten Basispreis (Absatz (•))][[Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (•))][[multipliziert mit der Differenz aus [100%][•] und [dem absoluten Wert] der [mit dem Partizipationsfaktor (Absatz (•)) multiplizierten] negativen Performance des Basiswerts][*anderer Auszahlungsbetrag bei Vorzeitiger Rückzahlung: •*].

[Sofern [*Bedingung einfügen: ●*], entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat mindestens dem [mit dem Bezugsverhältnis (Absatz (●)) multiplizierten Basispreis (Absatz (●))][Nominalbetrag je Zertifikat (Absatz (●))] multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor [(n_t)]. Der „**Mindestbetragsfaktor**“ [(n_t)] entspricht

[, sofern [*Bonus: der [Kurs] des Basiswerts (§ 8 (2)) zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die in der Tabelle 2 angegebene Barriere [(n_t)] [erreicht oder] überschreitet*][*andere Bedingung: ●*]

dem [in der Tabelle 2] angegebenen Mindestbetragsfaktor [(n_t)][(1), anderenfalls dem [in der Tabelle 2] angegebenen Mindestbetragsfaktor (2)][*anderer Faktor: ●*].]

- (2) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

§ 4[a]

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Garantin, die untereinander gleichrangig sind, einschließlich solchen aus Einlagen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Im Falle einer Nichterfüllung durch die Emittentin hinsichtlich (i) der ordnungsgemäßen und pünktlichen Rückzahlung sämtlicher Beträge oder eines Teils davon oder (ii) der Zahlung durch die Emittentin wird die Garantin die entsprechende Zahlung leisten, oder, soweit anwendbar, die Zahlung auf Anfordern erbringen, als ob diese Zahlung durch die Emittentin geleistet worden wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] angegebenen Zertifikate sind [jeweils] in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive

Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.

- (2) [Das][Die] Inhaber-Sammelzertifikat[e] [ist][sind] bei der [Clearstream [Banking AG (die „Clearstream“))] [*andere Clearingstelle: ●*] in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von ● Zertifikat[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [finalen]Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der [Einlösung von Zertifikaten nach § 14[a] oder der] Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●*]

[Regelungen für [Aktien] [bzw.] [aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des

[Schlusskurses][Kurses] der Aktien eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [der [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Aktie] [bzw.] [dem aktienvertretenden Wertpapier] der [in der Tabelle 1] angegebenen Gesellschaft (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.]] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

[§ 9

Anpassungen (Corporate Actions)[, Vorzeitige Kündigung]

- [(1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - [(a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert [bzw. zusammenlegt] oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,

- (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
- (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
- (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,]

[[●] *sonstige Anpassungsgründe:* ●]

können nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] der [Basispreis][[,] der Cap] [*weitere anzupassende Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. [Hierbei ist die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] auch berechtigt, den Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den Basiswert selbst bezogen hat.] [Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält.] [Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung des [Basispreises] [[,]des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale:* sowie ●] in den Fällen des Satz 1 auch das Bezugsverhältnis anpassen.] Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(2)][(●)] Bei Zahlung von [ordentlichen] Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, [eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor] [.] [bzw.] [die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich.] [Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft

bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.]

[(3)][(●)] Sollte bzw. sollten

- (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (iii) aus irgendeinem sonstigen Grundendgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,]
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),]
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
- (e)[(●)]die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein
- (f)[(●)]der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden
- (g)[(●)]ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
- (h)[(●)]alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen [,
- (i)[(●)]die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch den jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (j)[(●)]die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden.
- (k)[(●)]eine Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,

[(1)][(●)] das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten] oder [(i)][(●)] bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][(●)] nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis [(i)][(m)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [(●)] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird [zwei][fünf] [(●)] Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream][andere Clearingstelle: ●] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die [Emittentin] [bzw.] [die] [Zertifikatsstelle] ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[(4)][(●)] Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz [(3)][(●)] zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzpreises [anderer Kurs: ●] der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzpreis [anderer Kurs: ●] der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter [Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] [spätestens nach Ablauf [eines Monats] [von sechs Wochen] [(●)]] nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis [(i)][(m)][(●)] gemäß § 11 bekannt machen.]

[(5)][(●)] Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz [(3)][(●)] kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** [anderer Kurs: ●] der

Aktien durch den **Referenzpreis** [*anderer Kurs*: ●] der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird [das Bezugsverhältnis und][den Basispreis] [[,]den Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale* sowie ●] der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen[(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.]

[[6)][(●)] Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes [(4) und (5)][●] auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen [und ggf. unter Angabe des neuen Bezugsverhältnisses und]ggf. Anpassung des [Basispreises] [[,] des Cap] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] durch eine andere Aktie [bzw. durch ein anderes aktienvertretendes Wertpapier] (der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie [bzw. das aktienvertretende Wertpapier] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.]

[[7)][(●)] Sollte die Notierung der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien [bzw. der aktienvertretenden Wertpapiere] aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapiere] aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter

Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz [3] [●] entsprechend.]

[[8]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „Außerordentliche Kündigungstag“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Notierung der Aktie an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Notierung der Aktie an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 9] [(●)] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenes Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.

- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Notierung der Aktie an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 9] [(●)] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihe- markts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder

- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Index.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von dem [in der Tabelle 1] angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzpreises des [jeweiligen] Basiswerts auf den [Schlussabrechnungstag][●] derjenigen an der für den Index [in der Tabelle 1] genannten Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Index-Future [oder Options]-Kontrakte (wie [in der Tabelle 1] angegeben), die in dem Monat des [finalen]Bewertungstags der Zertifikate auslaufen (die [jeweiligen] „Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte“), dann entspricht der Referenzpreis dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungspreis] [●] [vom Index-Sponsor am • festgestellten ●Kurs des Index].] [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des [jeweiligen] Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die [jeweiligen] Index-Future [bzw. Options]-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den vom Index-Sponsor an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [Wird der Index an einem Berechnungstag während der üblichen Handelszeit von dem Index-Sponsor nicht berechnet [und] [oder] veröffentlicht, obwohl für die im [jeweiligen] Index enthaltenden Bestandteile Kurse von der [jeweils] maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht werden [und Kurse für die auf den Index lautenden Index-Future-Kontrakte von der Maßgeblichen Terminbörse berechnet und veröffentlicht werden], kann die [Emittentin] [Zertifikatsstelle] den Kurs des [jeweiligen] Index nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)] [(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.

Dieser Kurs gilt dann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert von dem Index-Sponsor üblicherweise berechnet wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[[3]] Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.]

[[4]][●] Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

[[5]][●] Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 [[4]][●], fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.]

[[6]][(•)] Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [*andere Fortführungsbestimmung: •*]

[[7]][(•)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][•] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [•] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem •. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: •*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: •*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Index durch den [jeweiligen] Index-Sponsor tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Index durch den [jeweiligen] Index-Sponsor] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Index durch den [jeweiligen] Index-Sponsor] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.

- (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für [Edelmetalle] [bzw.] [Buntmetalle] [bzw.] [Rohstoffe] als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung bezogen auf den Basiswert am Referenzmarkt,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Future- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Future- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf den Basiswert am Referenzmarkt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung in Bezug auf den Basiswert) oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung, Einschränkung oder Veränderung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit am Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Referenzmarkt vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen [Edelmetall] [bzw.] [Buntmetall] [bzw.] [Rohstoff].
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

- (3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises oder anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise des Basiswerts, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentlichen Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
- (a) [die Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.

- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Wechselkurse als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
 - (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
 - (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten,
 - [(iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
 - (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer

Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird, oder]

- [(vi) [●] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach Auffassung der Emittentin wesentlich sind.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzreferenzmarkt, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle 1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, auf dem Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)][Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [●]für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[4]][(●)] Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9, berechtigt, eine Anpassung des Basispreises [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] einen angepassten Basispreis und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Basispreis erstmals zugrunde zu legen ist. [Die [Emittentin][Zertifikatsstelle] kann zusätzlich zu einer Anpassung des Basispreises auch [das Bezugsverhältnis] [*weitere Ausstattungsmerkmale*: ●] anpassen.] Der angepasste Basispreis [*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] [und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis] sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[[5]][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 9

Vorzeitige Kündigung

(1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein

- Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
 - (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach

- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der **„Außerordentliche Kündigungsbetrag“** entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch den [jeweiligen] Referenzmarkt] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag oder an dem Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag bzw. der Stichtag für den Roll-Over (§ 8a) auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [Wenn der Stichtag für den Roll-Over aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes aufgrund der weiter andauernden Marktstörung über den letzten Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts verschoben werden würde, gilt dieser letzte Handelstag des auslaufenden Future Kontrakts als Stichtag für den Roll-Over und die [Emittentin][Zertifikatsstelle] wird dann nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an diesem Stichtag für den Roll-Over herrschenden Marktgegebenheiten einen Referenzwert für den auslaufenden Future Kontrakt bestimmen.] [*andere Stichtagsbestimmung: ●*] [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen [Kurses][Referenzpreises] des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen [Ersatzkurs][Ersatzreferenzpreis] für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels für den Future Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der Maßgeblichen Terminbörse allgemein,

- (iii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Future Kontrakt zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden oder
- (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis [in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des [Schlusskurses][Kurses][Referenzpreises] eintritt bzw. besteht und] nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Veränderung der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung an der Maßgeblichen Terminbörse vorher angekündigt wird.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzterminbörse, Anpassungen

- (2) Der „**Basiswert**“ entspricht[, vorbehaltlich eines Roll-Over gemäß nachfolgendem § 8a,]dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Future Kontrakt.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der an der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Terminbörse (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [an der Maßgeblichen Terminbörse angebotenen und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen][●].][von den von der [jeweiligen] Maßgeblichen Terminbörse autorisierten Market-Makern auf der [Reuters][●]seite ● [bzw.] [●] veröffentlichten Kursen für einen Ankaufs- oder Verkaufspreis des entsprechenden Future Kontrakts. Mindestens wird dies für den [jeweiligen] Future Kontrakt der in diesem Zeitraum gestellte niedrigste Kurs, maximal der in diesem Zeitraum gestellte höchste Kurs sein.]]

[„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise berechnet und auf der für die Maßgebliche Terminbörse maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung*: ●]

- [(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr an der Maßgeblichen Terminbörse, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzterminbörse**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des an der Ersatzterminbörse berechneten und veröffentlichten [Kurses][Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Terminbörse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzterminbörse. Die Ersetzung der Maßgeblichen Terminbörse wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.] [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Emittentin bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

- [(4)][(●)] [Bei Veränderungen der dem jeweiligen Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Eigenschaften sowie im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen anderen von der Maßgeblichen Terminbörse bestimmten und börsennotierten, ggf. auch modifizierten Basiswert (der „**Nachfolge-Basiswert**“), behält sich die Emittentin neben einer Kündigung gemäß § 9 das Recht vor, den Basiswert zu ersetzen, ggf. multipliziert, falls erforderlich, mit einem Bereinigungsfaktor, um die Kontinuität der Entwicklung der den Zertifikaten zugrunde liegenden Bezugsgröße(n) sicherzustellen. Die Ersetzung des Basiswerts durch den Nachfolge-Basiswert, ggf. unter weiteren Änderungen dieser Zertifikatsbedingungen, erfolgt nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Die Ersetzung durch einen Nachfolge-Basiswert, die dann geltenden, ggf. geänderten Zertifikatsbedingungen (einschließlich der etwaigen Aufnahme eines Bereinigungsfaktors) sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.]

- [(5)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[§ 8a
Roll-Over

- [(1) Bei Endfälligkeit des Basiswerts gemäß den Kontraktbedingungen der Maßgeblichen Terminbörse während der Laufzeit der Zertifikate wird dieser durch den Future Kontrakt mit dem [nächstfälligen][●] Verfalltermin als neuer maßgeblicher Basiswert (der „**Neue Basiswert**“) ersetzt („**Roll-Over**“). „Future Kontrakt mit [dem] [nächstfälligen] [●] Verfalltermin“ ist hinsichtlich des [●]-Future Kontrakts der Future Kontrakt mit Verfalltermin [●] [bzw.] [●].[Stichtag für den Roll-Over ist der [letzte Handelstag] [erste Handelstag nach dem letzten Handelstag] [●] der Future Kontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse] [*andere Stichtagsdefinition:* ●]. [Die jeweiligen Referenzwerte für den Basiswert und den Neuen Basiswert, anhand derer der Roll-Over durchgeführt wird, werden von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelt. [Hierzu wird die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] am [●] Tag vor dem] Stichtag [zwischen ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][●] jeweils für den Basiswert und den Neuen Basiswert einen Kurs ermitteln.]] [*bei Zertifikaten mit Einlösungsrecht:* Sollten Zertifikate nach § 14[a] wirksam zum Stichtag für einen Roll-Over eingelöst werden, so erfolgt die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach § 2 Absatz (1) für die eingelösten Zertifikate auf der Grundlage des ●-Kurses des bis zu diesem Kalendertag geltenden Basiswerts.]
- [(2) Zum Stichtag eines Roll-Over ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] berechtigt, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] des Basiswerts sowie sonstige Zertifikatsbedingungen anzupassen, soweit dies im Rahmen der Ersetzung des auslaufenden Basiswerts durch den Neuen Basiswert nach billigem Ermessen der [Emittentin][Zertifikatsstelle] [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] erforderlich erscheint. Hierbei ist der Zertifikatsinhaber so zu stellen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate soweit wie möglich durch den Roll-Over nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die im Rahmen eines Roll-Over ggf. erforderlich werdende Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses] gemäß § 8a Abs. 2 [wird][werden] unverzüglich [gemäß § 11] [auf der Internetseite ●] bekannt gemacht.]] [*andere Roll-Over-Bestimmung:* ●]

[§ 9
Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung einer Ersatzterminbörse, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder eine Ersatzterminbörse festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]
Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder

- (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außer-

ordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Fondsanteile als Basiswert (§§ 7 – 9)]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen die dem Basiswert zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels einzelner dem Basiswert zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden,
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Basiswerts aufgrund einer Entscheidung der Maßgeblichen Festlegungsstelle oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden

Berechnung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der dem Basiswert zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentlich ist.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Ersatzfestlegungsstelle, Anpassungen

(2) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Fondsanteil.

(2) [Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem in der Handelswährung ausgedrückten und [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzpreis für den Basiswert (der „**Referenzpreis**“), der von der [in der Tabelle 1] angegebenen Maßgeblichen Festlegungsstelle (die „**Maßgebliche Festlegungsstelle**“) festgestellt wird [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Zertifikatsstelle] nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] festgestellten, [von der Maßgeblichen Festlegungsstelle angebotenen [und auf der für die Maßgebliche Festlegungsstelle maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel zwischen den jeweils quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] [Rücknahmepreisen] [Nettoinventarwerten]] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert von der Maßgeblichen Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und auf der Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags, an denen der Basiswert an der [Maßgeblichen Festlegungsstelle] [●] üblicherweise gehandelt wird.] [*anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*]

[(3) Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr von der Maßgeblichen Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (die „**Ersatzfestlegungsstelle**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten [Kurses] [bzw.] [Referenzpreises] für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen

Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzfestlegungsstelle. Die Ersetzung der Maßgeblichen Festlegungsstelle wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[(4)][(●)] Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt, ist die [Emittentin][Zertifikatsstelle] – vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 9 – jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Basispreis [und das Bezugsverhältnis] [weitere Ausstattungsmerkmale: sowie ●] und weitere Zertifikatsbedingungen nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] so anzupassen, dass das angepasste Zertifikatsrecht in seinem wirtschaftlichen Wert im Wesentlichen dem Zertifikatsrecht vor Eintreten des die Anpassung auslösenden Ereignisses entspricht:

- (i) Umwandlung, Teilung, Konsolidierung oder Reklassifizierung des Basiswerts,
- (ii) Kapitalausschüttungen aus dem Vermögen des Basiswerts, sofern sie den üblichen Umfang von Dividenden des Basiswerts übersteigen oder
- (iii) jedes andere Ereignis, dass nach Auffassung der Emittentin einen den vorstehend unter (i) und (ii) ähnlichen Anpassungsbedarf auslöst.

[(5)][(●)] [Sofern während der Laufzeit der Zertifikate eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse eintritt

- (i) Veränderungen in der Berechnung des Referenzpreises (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Referenzpreis berechnet wird, sofern das maßgebende Konzept und die Berechnung des Referenzpreises infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bislang maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Referenzpreises,
- (ii) eine Veränderung oder Verletzung der Fondsbedingungen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Veränderungen in Verkaufsprospekten des Fonds) oder jedes andere, den Fonds oder die Fondsanteile betreffende Ereignis, wie z.B. die Auflösung, Kündigung, Liquidation oder Widerruf der Genehmigung bzw. der Registrierung des Fonds, die Unterbrechung, Verschiebung oder Aufgabe der Berechnung und Veröffentlichung des Referenzpreises durch die Maßgebliche Festlegungsstelle, die Übertragung, Pfändung oder Liquidierung wesentlicher Vermögenswerte des Fonds, welches nach billiger Auffassung der Emittentin wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts hat,
- (iii) bei Vorliegen eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder
- (iv) das Eintreten eines Ereignisses, dass die Emittentin nach vorstehendem § 8 Absatz [(4)][(●)] zu einer Anpassung dieser Zertifikatsbedingungen berechtigen würde, diese Anpassung jedoch nach billiger Auffassung der Emittentin nicht möglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde,

kann die Emittentin nach Beratung mit der Zertifikatsstelle, im nachfolgenden Fall (a) nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, entweder

- (a) den Basiswert durch einen anderen, nach billiger Auffassung der Emittentin vergleichbaren Basiswert, gegebenenfalls auch durch einen Korb verschiedener Fondsanteile als neuen Basiswert, (jeweils der „**Neue Basiswert**“) ersetzen. Die Ersetzung erfolgt gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Basispreises [und des Bezugsverhältnisses][*weitere Ausstattungsmerkmale*: sowie ●] sowie anderer Zertifikatsbedingungen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert oder
- (b) die Zertifikate innerhalb eines Zeitraums von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt bzw. Bekanntwerden eines der vorstehend in diesem § 8 Absatz [(5)][(●)] beschriebenen Ereignisses gemäß § 9 vorzeitig kündigen.]]

[[6)][(●)] Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen [(4) und (5)][(●)] bzw. eine vorzeitige Kündigung gemäß § 9 werden von der Emittentin gemäß § 11 unverzüglich bekannt gemacht.]

[[7)][(●)] Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[[8)][(●)] Die Emittentin haftet für Handlungen oder Unterlassungen eines von der Zertifikatsstelle gegebenenfalls bestellten Sachverständigen nur, soweit die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde.]

[§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Neuen Basiswerts oder einer Ersatzfestlegungsstelle, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Neuer Basiswert festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am

Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [die Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Festlegungsstelle tatsächlich eingestellt wird] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgeblichen Festlegungsstelle] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.

- (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.
- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der Berechnung des Basiswerts durch die [jeweilige] Maßgebliche Festlegungsstelle] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von § 8 das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9):

§ 7

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem [finalen]Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der [finale]Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich der Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der [finale]Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um ● hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der [finale]Bewertungstag, wobei die [Emittentin][Zertifikatsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen [(§ 315 BGB)][(§ 317 BGB)] unter Berücksichtigung der an dem [finalen]Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.]

[(1a) Sofern [während [des][eines] [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraums][●] eine Marktstörung vorliegt, [wird die nach [§ 2 (2)] [und] [§ 4][●] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [●] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) während der Dauer der Marktstörung ausgesetzt][[, außerdem] ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses [des][eines] [Basiswerts] [der Basiswerte] (§ 8 (2)) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Ersatzkurs für den Basiswert zu berechnen bzw. durch die Zertifikatsstelle berechnen zu lassen].]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils,

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[wie unter § 7 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[,]].

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] genannten Korbbestandteilen. [ggf. *Regelungen zum Rebalancing*: •]
- (2) [Der „**Referenzpreis des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle 1] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am [finalen]Bewertungstag (§ 3 (•))][der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance].] [*andere Referenzpreisdefinition des Korbs*: •]] [Der „**Kurs des Korbs**“ entspricht [der Summe der [jeweils mit den [in der Tabelle 1] angegebenen [Gewichtungsfaktoren][Anzahl der Einheiten] multiplizierten] Kurse der jeweiligen Korbbestandteile] [der Differenz zwischen der Performance des Korbbestandteils [(1)][mit der [•]höchsten Performance] und der Performance des Korbbestandteils [(2)][mit der [•]geringsten Performance]] [*andere Kursdefinition des Korbs*: •]]. [Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“[, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] [,die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils] [und die „**Berechnungstunden**“ eines Korbbestandteils] entsp[rechen][richt] [jeweils]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall bzw. Buntmetall bzw. Rohstoff ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist[,]]

[den unter § 8 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist[.]].

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [*anderer Referenzpreis der Korbbestandteile / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●*] [Die [„**Gewichtungsfaktoren**“] [„**Anzahl der Einheiten**“] entsprechen den [in der Tabelle 1] angegebenen [Gewichtungsfaktoren] [Anzahl der Einheiten der Basiswerte im Korb]. [Der Gewichtungsfaktor W_1 wird dabei dem Korbbestandteil mit der höchsten Performance zugeordnet, der Gewichtungsfaktor W_2 wird dem Korbbestandteil mit der zweithöchsten Performance zugeordnet [und der Gewichtungsfaktor W_3 wird dem Korbbestandteil mit der [dritthöchsten][geringsten] Performance zugeordnet][●]. [ggf. *Zuordnung der Gewichtungsfaktoren für weitere Korbbestandteile/ ggf. andere Zuordnung der Gewichtungsfaktoren*]].

(3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

[wie unter § 9 der „*Regelungen für Aktien [bzw. aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie [bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier] ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Edelmetalle bzw. Buntmetalle bzw. Rohstoffe als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Edelmetall oder Buntmetall oder Rohstoff ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Wechselkurse als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Wechselkurs ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist,]

[wie unter § 8 der „*Regelungen für Fondsanteile als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Fondsanteil ist,]

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses ferner berechtigt, die Gewichtungsfaktoren der Korbbestandteile anzupassen, soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Eine Anpassung der Gewichtungsfaktoren wird unverzüglich [gemäß § 11][auf der Internetseite ●] bekannt gemacht]. [Die Regelungen des § 8a (Roll-Over) der „*Regelungen für Future Kontrakte als Basiswert*“ gelten entsprechend, wenn der Korbbestandteil ein Future Kontrakt ist.] [Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen

Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung [des Kurses und] des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „Neue Korbbestandteil“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.]

[§ 9
Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat][sechs Wochen][●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 [●] [und § 4] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 9[a]

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe (i) des Tages, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der „**Außerordentliche Kündigungstag**“) und (ii) des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (§ 9[a] (3)) zu kündigen, sofern
 - (a) [[die Notierung eines Korbbestandteils an der [jeweiligen] Maßgebliche Börse aus einem Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird] [die Berechnung eines Korbbestandteils durch [den [jeweiligen] Index-Sponsor] [den [jeweiligen] Referenzmarkt] [die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle] tatsächlich eingestellt wird];] [nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist] oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten [aufgrund einer Änderung von] [oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen] Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) [der tatsächlichen Einstellung der [Notierung eines Korbbestandteils an der [jeweiligen] Maßgebliche Börse aus einem Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung] [Berechnung eines Korbbestandteils durch [den [jeweiligen] Index-Sponsor] [den [jeweiligen] Referenzmarkt] [die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle]] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 8] [§ 9] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten [oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäft] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b)) zu erfolgen.

- (3) Der „**Außerordentliche Kündigungsbetrag**“ entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor
- (a) [der tatsächlichen Einstellung der [Notierung eines Korbbestandteils an der [jeweiligen] Maßgebliche Börse aus einem Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung] [Berechnung eines Korbbestandteils durch [den [jeweiligen] Index-Sponsor] [den [jeweiligen] Referenzmarkt] [die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse] [die [jeweils] Maßgebliche Festlegungsstelle]] [Eintritt des Ereignisses, welches dazu führt, dass nach Maßgabe von [§ 8] [§ 9] das Zertifikatsrecht angepasst werden müsste] (im Falle der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(a)) bzw.
 - (b) der Bekanntmachung der Außerordentlichen Kündigung gemäß § 9[a] (1)(b) in Verbindung mit § 9[a] (2)(b) festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Außerordentlichen Kündigungstag über die Zahlstelle an die [Clearingstream][andere Clearinstelle: ●] (§ 5 (2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Zertifikatsinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

§ 10
Zertifikatsstelle

- [(1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.] [*andere Regelung zur Zertifikatsstelle: ●*]

[§ 10 a
Begrenzter Rückgriff (Limited Recourse)

Gemäß dem Treuhandvertrag, der zwischen der Emittentin und der Garantin geschlossen wurde (der **Treuhandvertrag**), ist die Emittentin u.a. verpflichtet, (i) die Zertifikate treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu begeben und zurückzuzahlen, (ii) sämtliche Emissionserlöse aus der Begebung der Zertifikate zu vereinnahmen und an die Garantin weiterzuleiten und (iii) ausschließlich die finanziellen Mittel zu verwenden, welche ihr von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag zur Verfügung gestellt werden, um bei Fälligkeit ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten nachzukommen und diese Zahlungen treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung der Garantin zu tätigen (die finanziellen Mittel entsprechen dabei der Höhe der Zahlungen, welche die Emittentin gemäß den Zertifikaten bei Fälligkeit zu leisten hat, und ermöglichen es ihr, ihren Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen). Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten vollumfänglich nachzukommen, hängt dementsprechend davon ab, dass sie die Beträge, welche die Garantin ihr nach dem Treuhandvertrag zu zahlen hat, in vollem Umfang erhält.

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen des Treuhandvertrags für die Emittentin bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin gemäß dem Treuhandvertrag bereitgestellten finanziellen Mittel letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Zertifikatsinhaber erweisen, erlischt der entstehende Fehlbetrag und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Zertifikaten mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen; dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung.]

§ 11

Bekanntmachungen

[Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] veröffentlicht. [Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist und soweit gesetzlich zulässig, dienen diese Bekanntmachungen nur der Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.]] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen:* ●]

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf:* ●]

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- [(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen für die Zertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die „**Treuhänderin**“), bestätigt wird,
 - (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.] [*andere Ersetzungsregelung:* ●]

[§ 14

Ordentliche Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, jeweils mit einer Kündigungsfrist von [●] durch Bekanntmachung gemäß § 11 mit Wirkung zum [●] (jeweils ein „**Kündigungstermin**“)[, frühestens aber zum ●] zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstermin. Sollte der Kündigungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den

Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ 14[a]

Einlösung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate können – vorbehaltlich einer [ordentlichen bzw.] außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin – durch jeden Zertifikatsinhaber nach Maßgabe der Bestimmungen in den folgenden Absätzen zu einem Einlösungstermin eingelöst werden (das „**Einlösungsrecht**“). „**Einlösungstermine**“ sind[, beginnend mit dem [in der **Tabelle 2** angegebenen Ausgabebetrag] [●],] [jeweils der dritte Freitag der Monate ●][alle Berechnungstage bis zum [●][einschließlich][ausschließlich].] [*andere Definition von Einlösungstermin: ●*].
- (2) Das Einlösungsrecht kann jeweils für mindestens [●] Zertifikate [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon] [und danach ●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Einlösung von weniger als [●] Zertifikaten ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Einlösung von mehr als [●] Zertifikaten, deren Anzahl nicht durch [●] teilbar ist, gilt als Einlösung der nächst kleineren ganzen Zahl von Zertifikaten, die durch [●] teilbar ist.] Mit der Einlösung der Zertifikate durch einen Zertifikatsinhaber an einem Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin müssen bis spätestens [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor diesem Einlösungstermin sämtliche folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 10) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die „**Einlösungserklärung**“) eingegangen sein, die die folgenden Angaben enthält
 - (i) den Namen des Zertifikatsinhabers,
 - (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen,

- (iii) das [●-]Konto des Zertifikatsinhabers bei einer Bank in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll und
- (iv) eine Erklärung, dass weder der Zertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) der Zertifikate eine US-Person ist.

Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in *Regulation S* des *United States Securities Act* von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist.

- (c) Die einzulösenden Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto [Nr. ●] der Zertifikatsstelle bei der [Clearstream][●] eingegangen sein.
- (4) Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn die in § 14[a] Absatz (3) genannten Bedingungen erst nach [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main] am [●]. Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin erfüllt sind.] Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl Zertifikate, für die die Einlösung nach § 14[a] Absatz (3) erklärt wird, von der Anzahl der bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösung nur für die niedrigere der beiden Anzahlen an Zertifikaten als erklärt. Etwaige nach dieser Regelung nicht ausgeübte, aber an die Zertifikatsstelle übertragene Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.
- [(5) Die Einlösung der Zertifikate ist für alle einlösenden Zertifikatsinhaber zusammen pro Einlösungstermin insgesamt auf einen Einlösungshöchstbetrag [in Höhe von EUR [●]] [in der den Einlösungsterminen [in der Tabelle [1] [2]] zugeordneten Beträgen] begrenzt ([jeweils] der „**Einlösungshöchstbetrag**“). Überschreitet die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge für die Zertifikate, für die an einem Einlösungstermin von den Zertifikatsinhabern die Einlösung erklärt wurde, den [für diesen Einlösungstag geltenden] Einlösungshöchstbetrag, wird die Anzahl der einzulösenden Zertifikate so lange reduziert, bis die Summe der zu zahlenden Auszahlungsbeträge den Einlösungshöchstbetrag nicht mehr überschreitet. Die Reduzierung der Anzahl der einzulösenden Zertifikate erfolgt dabei, indem die zeitlich zuletzt bei der Zertifikatsstelle eingegangenen Einlösungserklärungen nicht berücksichtigt werden. Gehen zwei oder mehrere Einlösungserklärungen zum gleichen Zeitpunkt bei der Zertifikatsstelle ein, obliegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Einlösungserklärungen dem billigen Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Zertifikate, für die die Einlösung wirksam nach Absatz (3) erklärt wurde, die aber nach den Regelungen dieses Absatzes nicht für eine Einlösung an diesem Einlösungstermin berücksichtigt werden, gelten als am nächstfolgenden Einlösungstermin wirksam eingelöst. Sie unterliegen auch an diesem nächstfolgenden Einlösungstermin [und ggf. den danach folgenden Einlösungsterminen, sofern auch nicht an dem ersten nächstfolgenden Einlösungstermin eingelöst,] dem jeweiligen Einlösungshöchstbetrag.] [*andere Regelung zur Einlösung der Zertifikate: ●*]]

- [(6) Der Einlösungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Einlösungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Einlösungstermin. Sollte der Einlösungstermin kein Berechnungstag sein, so ist für den Einlösungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Einlösungstermin nächstfolgenden Berechnungstag.]

[§ 15][●]

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4 [a]) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Republik Frankreich.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatsinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit der Garantie (§ 4 [a])) ist das Handelsgericht („*Tribunal de Commerce*“) in Paris, Frankreich.] [*andere Gerichtsstandbestimmung: ●*]
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
 - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem

Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][*anderen Betrag einfügen: ●*] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [anfänglichen Verkaufspreis][*anderen Betrag einfügen: ●*] der Zertifikatsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatsinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [anfänglichen Verkaufspreises] [*anderen Betrag einfügen: ●*] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von [4 Wochen][*anderen Zeitraum einfügen: ●*] nach dem Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Zertifikatsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [anfänglichen Verkaufspreises][*anderen Betrag einfügen: ●*] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als „**anfänglicher Verkaufspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der beim Ersterwerb der Zertifikate tatsächlich gezahlte Erwerbspreis der zur Rückzahlung eingereichten Zertifikate [bzw., wenn dieser Erwerbspreis für den Ersterwerb der Zertifikate nicht mehr feststellbar ist, der [in der Tabelle 2] angegebene „**anfängliche Ausgabepreis**“].][*andere Definition: ●*]
- (7) Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern oder
 - (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der

Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind für alle Zertifikatsinhaber bindend und werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) – (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Alle Berechnungen und Festsetzungen der Zertifikatsstelle, die von der Zertifikatsstelle nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gemacht oder getroffen werden, sind für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt.
- (10) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

L. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. Aufstockung der Angebotsgröße von Wertpapieren, werden die Endgültigen Bedingungen gemäß dem Muster der Endgültigen Bedingungen erstellt.

Das Muster der Endgültigen Bedingungen wird dabei sowohl für die „1. Emission von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts“ bzw. für die „2. Aufstockung der Angebotsgröße von Wertpapieren“, die auf Grundlage dieses Basisprospekts emittiert worden sind unter Berücksichtigung der nachstehenden Voraussetzungen herangezogen:

1. Emission von Wertpapieren auf Grundlage dieses Basisprospekts:

Die Beschreibung der Ausgestaltung der Wertpapiere im Rahmen einer Emission von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts emittiert werden, erfolgt in diesem Basisprospekt gemeinsam mit den für die Emission der Wertpapiere zu erstellenden Endgültigen Bedingungen. Die in dem Abschnitt „B. Risikofaktoren“ dieses Basisprospekts beschriebenen Risikofaktoren finden für diese Wertpapiere Anwendung.

2. Aufstockung der Angebotsgröße von Wertpapieren

Die Emission der Wertpapiere im Falle einer Aufstockung bildet mit den vorangegangenen Tranchen der Wertpapiere eine einheitliche Emission und erhöht die Angebotsgröße der Wertpapiere. Die in dem Abschnitt „B. Risikofaktoren“ dieses Basisprospekts beschriebenen Risikofaktoren finden für diese Wertpapiere Anwendung.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß nachfolgendem Muster erstellt:

Endgültige Bedingungen¹

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom [Datum einfügen: ●]
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 12. September 2014
(die „Endgültigen Bedingungen“)

Société Générale Effekten GmbH Frankfurt am Main

(Emittentin)

[Partizipations-Zertifikate] [bzw.] [Open End Partizipations-Zertifikate] [bzw.] [Discount-Zertifikate] [bzw.] [Discount Plus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Discount-Zertifikate] [bzw.] [Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Capped Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Bonus Flex-Zertifikate] [bzw.] [Plus Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Optional Capped Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Capped Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Bonus Flex-Zertifikate] [bzw.] [Express-Zertifikate] [bzw.] [Stufenexpress-Zertifikate] [bzw.] [Multi (Stufen) Express-Zertifikate] [bzw.] [Best Express-Zertifikate] [bzw.] [Bonus Express-Zertifikate] [bzw.] [Memory Express-Zertifikate] [bzw.] [Multi Memory Express-Zertifikate] [bzw.] [Airbag-Zertifikate] [bzw.] [Capped Airbag-Zertifikate] [bzw.] [Airbag Plus-Zertifikate] [bzw.] [Capped Airbag Plus-Zertifikate] [bzw.] [Stufenexpress Airbag Zertifikate] [bzw.] [Multi Stufenexpress Airbag Zertifikate] [bzw.] [Outperformance-Zertifikate] [bzw.] [Outperformance Protect-Zertifikate] [bzw.] [Sprint-Zertifikate] [bzw.] [Sprint Protect-Zertifikate] [bzw.] [Lock-In-Zertifikate] [bzw.] [Lock-In-Protect-Zertifikate] [bzw.] [TwinWin-Zertifikate] [bzw.] [Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Capped Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Capped Reverse Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Reverse Discount-Zertifikate] [bzw.] [Reverse Outperformance-Zertifikate] [bzw.] [Korridor Discount-Zertifikate] [bzw.] [Korridor Bonus-Zertifikate] [bzw.] [Multi Korridor Bonus-Zertifikate] [bzw.] [TwinWin Korridor-Zertifikate]

bezogen auf [den Kurs von

[Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.] [Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.] [Fondsanteilen]]

[bzw.]

[einen Korb bestehend aus

¹ Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, wie von Zeit zu Zeit geändert, in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert.

[Aktien] [bzw.] [aktienvertretenden Wertpapieren] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Edelmetallen] [bzw.]
[Buntmetallen] [bzw.] [Rohstoffen] [bzw.] [Wechselkursen] [bzw.] [Future Kontrakten] [bzw.]
[Fondsanteilen]]

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)



[Im Falle einer Aufstockung der Angebotsgröße von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen:

Diese Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 12. September 2014, einschließlich etwaiger Nachträge, erhöhen die Angebotsgröße der [***Produktnamen einfügen: ●***] mit der WKN [***WKN einfügen: ●***] von [***ursprüngliche Angebotsgröße einfügen: ●***] auf insgesamt [***neue Gesamtangebotsgröße einfügen: ●***].]

[Die Emittentin wird für die Wertpapiere rechtlich verbindliche Emissionsbedingungen erstellen. Diese Endgültigen Bedingungen sind auf der Internetseite der Anbieterin unter [<http://www.sg-zertifikate.de>] sowie bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at>] bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich] [sowie] [- bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com>] abrufbar. Darüber hinaus werden die Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt und etwaige Nachträge zu diesem Basisprospekt bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.]

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	[•]
II.	Allgemeine Informationen zur Emission	[•]
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	[•]
IV.	Emissionsbedingungen der Wertpapiere.....	[•]

[Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.]

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main vom 12. September 2014 („Basisprospekt“) einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Anbieterin [unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [<http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich] [sowie] [- bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com>] veröffentlicht.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

[Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissionspezifische Zusammenfassung beigefügt.]

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 1 genannten Internetseiten einsehbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

[Für Indizes als Basiswert einfügen:

- Bezeichnung des Indexes,
- Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind,
- Internetseite des Indexanbieters.]

[Wenn sich die Zertifikate auf einen einzelnen Basiswert beziehen, einfügen:

Tabelle 1:

[Aktie [bzw.] [aktienvertretendes Wertpapier] als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[Unternehmensbezeichnung einfügen]
[Aktiengattung des Basiswerts]	[Inhaber-Stammaktie] [[vinkulierte] Namensaktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [American Depositary Receipt] [Global Depositary Receipt] [einfügen]
[ISIN des Basiswerts]	[einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]
[Maßgebliche Börse des Basiswerts]	[einfügen]
[Handelswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Internetseite der Maßgeblichen Börse]	[einfügen]]
[Index als Basiswert:	

[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Indexbezeichnung einfügen]</i>
[ISIN des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Art des Index]	<i>[Performanceindex] [Kursindex] [einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Index-Sponsor des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Maßgebliche Terminbörse für Index-Future-Kontrakte auf den Basiswert]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite des Index-Sponsors]	<i>[einfügen]</i>
[[Edelmetall] [Buntmetall] [Rohstoff] als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzmarkt des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite des Referenzmarkts]	<i>[einfügen]</i>
[Wechselkurs als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzmarkt des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Preiswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite des Referenzmarkts]	<i>[einfügen]</i>
[Future Kontrakt als Basiswert:	
[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Maßgebliche Terminbörse des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite der Maßgeblichen Terminbörse]	<i>[einfügen]</i>
[Fondanteil als Basiswert:	

[Bezeichnung des Basiswerts]	<i>[Bezeichnung einfügen]</i>
[ISIN des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Maßgebliche Festlegungsstelle des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des Basiswerts]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite der Maßgeblichen Festlegungsstelle]	<i>[einfügen]]</i>

]

[Wenn sich die Zertifikate auf einen Korb beziehen, einfügen:

Tabelle 1:

[Korb als Basiswert:	
[Korbbestandteile]	<i>[einfügen]</i>
[ISIN der Korbbestandteile]	<i>[einfügen]</i>
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des jeweiligen Korbbestandteils]	<i>[einfügen]</i>
[Gewichtungsfaktoren der jeweiligen Korbbestandteile]	<i>[einfügen]</i>
[[Maßgebliche Börse] [Index-Sponsor] [Referenzmarkt] [Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Festlegungsstelle] des jeweiligen Korbbestandteils]	<i>[einfügen]</i>
[Handelswährung des jeweiligen Korbbestandteils]	<i>[einfügen]</i>
[Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils]	<i>[einfügen]</i>
[Internetseite [der] [des] [Maßgeblichen Börse] [Index-Sponsors] [Referenzmarkts] [Maßgeblichen Terminbörse] [Maßgeblichen Festlegungsstelle] des jeweiligen Korbbestandteils]]	<i>[einfügen]]</i>

]

[In Bezug auf eine Multi-Serien-Emission folgende tabellarische Darstellung¹² der jeweils abweichenden Produktdaten einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:

Basiswert	[ISIN] [Reuters-Code] [Bloomberg-Code]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Währungsdefinition: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen: ●.

Das Datum der Valutierung gilt für alle Zeichnungen innerhalb der festgelegten Zeichnungsfrist.]

[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Ein [Mindestbetrag] [bzw.] [ein] [Höchstbetrag] der Zeichnung ist nicht vorgesehen.] [Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt ●.] [Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt ●.]]

[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:

[Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][●] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]]
[einfügen]]

¹² Die in der tabellarischen Darstellung vorgesehenen Platzhalter „[●]“ können nur mit Angaben gefüllt werden, die im Basisprospekt bereits angelegt sind.

[Zulassung zum Handel] [Börsennotierung]

[Eine Zulassung [der Wertpapiere] an einem geregelten Markt an einer Börse soll nicht beantragt werden.]

[Die Emittentin beabsichtigt, [die Wertpapiere] in der Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu handeln.] [Dieser Markt ist [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]

[Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den [Freiverkehr] [regulierten] [bzw.][organisierten] [Markt] der [Frankfurter Wertpapierbörse] [(Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [●] [und der] [Baden-Württembergischen Wertpapierbörse] [Segment [Euwax] [●]] [andere Börse: ●].] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie sind bereits an der ● zum Handel zugelassen.] [Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von [jeweils] [einem] [●] Zertifikat[en] gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Die Zertifikate sind an keiner Börse notiert.]]

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn] [Clearstream Banking AG Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg] [andere Clearingstelle, Adresse: ●]

Market Maker

Market-Maker für die Wertpapiere ist die [Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich),][anderer Market-Maker: ●]

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [bzw.] [für ein öffentliches Angebot im Großherzogtum Luxemburg auf der Internetseite [<http://prospectus.socgen.com>] [●]].

[Weitere Angaben zu Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in weiteren Angebotsländern: ●]

3. Zustimmung zur Prospektverwendung

[Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft,

zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).]

[Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] *einfügen: ●*].

[Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]

[Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [*einfügen: ●*].] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.]

[4. Angaben zu weiteren Interessenkonflikten

[*einfügen: ●*]

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Tabelle 2:

[Basiswert]	[Basiswert einfügen: [Aktie; Gesellschaft] / [aktienvertretendes Wertpapier; Gesellschaft] / [Index] / [Edelmetall] / [Buntmetall] / [Rohstoff] / [Wechselkurs] / [Future Kontrakt] / [Fondsanteil] / [bzw. ein Korb bestehend aus] [Aktien] / [aktienvertretenden Wertpapieren] / [Indizes] / [Edelmetallen] / [Buntmetallen] / [Rohstoffen] / [Wechselkursen] / [Future Kontrakten] / [Fondsanteilen] /
[Zeichnungsfrist]	[Vom [Datum einfügen: ●] bis zum [Datum einfügen: ●] [Uhrzeit einfügen: ●] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]
[Mindestzeichnungsbetrag]	[einfügen]
[Höchstzeichnungsbetrag]	[einfügen]
[Gesamtzeichnungsvolumen]	[einfügen]
[Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen während der Zeichnungsphase]	[einfügen]
[Ausgabebetrag]	[einfügen]
[Emissionstermin]	[einfügen]
[Valutierung]	[einfügen]
[Nennbetrag]	[einfügen]
[ISIN]	[einfügen]
[WKN]	[einfügen]
[Basispreis [in [●]]]	[einfügen]
[Referenzpreis]	[einfügen]
[Bezugsverhältnis]	[einfügen]
[Nominalbetrag]	[einfügen]
[Erster Börsenhandelstag]	[einfügen]
[Letzter Börsenhandelstag]	[einfügen]
[Anfänglicher Bewertungstag]	[einfügen]
[[Anfänglicher Referenztag]	[einfügen]
[Bewertungstag]	[einfügen]
[Höchstbetragsfaktor [in [●]]]	[einfügen]

[Höchstbetragsfaktor(n) [in [●]]]	[einfügen]
[Cap [in [●]]]	[einfügen]
[Mindestbetragsfaktor [in [●]]]	[einfügen]
[Mindestbetragsfaktor(n) [in [●]]]	[einfügen]
[Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor[(n _i) [in [●]]]	[einfügen]
[Bewertungstag(t)]	[einfügen]
[Barriere [in [●]]]	[einfügen]
[Barriere [(n _i) [t] [in [●]]]	[einfügen]
[Beobachtungszeitraum]	[einfügen]
[Beobachtungstag(t)]	[einfügen]
[[Anfänglicher Quantozinssatz]	[einfügen]
[[Anfängliche Managementgebühr]	[einfügen]
[Maximale Managementgebühr]	[einfügen]
[[finaler] Bewertungstag]	[einfügen]
[Endtag]	[einfügen]
[Zahltag]	[einfügen]
[Beginn der Laufzeit]	[einfügen]
[Laufzeit]	[einfügen]
[Anfänglicher Ausgabepreis]	[einfügen] [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]
[Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ²]	[einfügen]
[Gesamtnominalbetrag]	[einfügen]
[Partizipationsfaktor [in [●]]]	[einfügen]
[Airbag-Level [in [●]]]	[einfügen]
[Barriere(1) [in [●]]]	[einfügen]
[Barriere(2) [in [●]]]	[einfügen]
[Lock-In-Level [in [●]]]	[einfügen]
[Bonusbetrag [in [●]]]	[einfügen]

² Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die [in der Tabelle 2] angegebene Angebotsgröße begrenzt.

[Twin-Win-Faktor [in [●]]]	[einfügen]
[Tilgungsschwelle [in [●]]]	[einfügen]
[Zinssatz [in [●]]]	[einfügen]
[Zinszahltag(e)(n _t)]	[einfügen]
[Treuhandkonstruktion]	[anwendbar] [nicht anwendbar]
[physische Lieferung]	[anwendbar] [nicht anwendbar]
[[Vorzeitiger Fälligkeitstag]	[einfügen]
[Notierung]	[einfügen]
[Börsennotierung]	[einfügen]
[Kleinste handelbare Einheit]	[einfügen]
[Kündigungsrecht der Emittentin]	[Ja] [Nein]
[Höhe der Innenprovision]	[einfügen]
[Ausgabeaufschlag]	[einfügen]
[Währung der Emission]	[EUR][andere Währung: <i>einfügen</i>]

[In Bezug auf eine Multi-Serien-Emission folgende tabellarische Darstellung¹³ der jeweils abweichenden Produktdaten einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:

ISIN	WKN	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Währungsdefinition: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]

¹³ Die in der tabellarischen Darstellung vorgesehenen Platzhalter „[●]“ können nur mit Angaben gefüllt werden, die im Basisprospekt bereits angelegt sind.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Zertifikatsbedingungen einfügen: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

M. BESTEUERUNG

I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen.

Werden die Zertifikate im Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten, gilt: Erlöse aus Zertifikaten, die nach dem 1.01.2009 erworben wurden, unterliegen der Abgeltungsteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) (Stand: 12. September 2014). Die Abgeltungsteuer wird vom auszahlenden Kreditinstitut einbehalten.

Diese Informationen dienen lediglich der Information des Anlegers. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten kann sich ggf. auch während der Laufzeit der Zertifikate ändern.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

II. Steuerliche Behandlung in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin bestimmter wichtiger Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Zertifikaten in der Republik Österreich von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als erschöpfende Beschreibung sämtlicher Steueraspekte anzusehen und behandelt keine spezifischen Umstände, die möglicherweise für bestimmte potenzielle Anleger von Bedeutung sind. Die folgenden Ausführungen sollen keine Rechts- oder Steuerberatung darstellen und sollten nicht als solche verstanden werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich ferner ausschließlich auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuerpflichtig sind. Sie beruht auf der derzeit in der Republik Österreich geltenden Steuergesetzgebung, der dort derzeit geltenden Rechtsprechung und den derzeit geltenden Vorgaben der österreichischen Finanzverwaltung sowie deren jeweiliger Auslegung, die sich in den beiden letzten Jahren stark geändert haben und sich jeweils weiter verändern können. Entsprechende Änderungen können auch rückwirkend erfolgen und können sich nachteilig im Vergleich zu den erörterten Steuerfolgen auswirken. Potenziellen

Käufern der Zertifikate wird geraten, sich von ihren Rechts- und Steuerberatern zu den Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate beraten zu lassen. Die sich aus den Zertifikaten ergebenden Steuerrisiken (insbesondere aus einer möglichen Einstufung als ausländischer Investmentfonds im Sinne von § 188 Investmentfondsgesetz 2011) sind von dem Käufer zu tragen. Bei den folgenden Ausführungen wurde zugrunde gelegt, dass die Zertifikate rechtlich und faktisch einer unbegrenzten Anzahl von Personen angeboten werden.

Allgemeine Bemerkungen

Natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen lediglich mit ihrem Einkommen aus österreichischen Quellen der Einkommensteuer (beschränkte Einkommensteuerpflicht). Daher kann für beschränkt Steuerpflichtige auch, sofern sie Einkünfte aus den Zertifikaten über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn sie der zum Abzug verpflichteten Stelle ihre Nichtansässigkeit (beschränkte Steuerpflicht) nachweisen. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KESt-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Körperschaften, deren Ort der Geschäftsleitung und/oder Sitz sich in Österreich befinden, unterliegen mit ihren gesamten weltweiten Einkünften der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, bei denen sich weder der Ort der Geschäftsleitung noch der Sitz in Österreich befindet, unterliegen lediglich mit ihren Einkünften aus österreichischen Quellen der Körperschaftsteuer (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Umqualifizierungsrisiko von Zertifikaten in Investmentfondsanteile

Gewisse Zertifikate wie nicht kapitalgarantierte Zertifikate und Reverse Zertifikate, deren Rückzahlung (Auszahlung) an einen Korb oder einen Index von Aktien, sonstigen Wertpapieren, Indizes, Edelmetallen, Buntmetallen, Rohstoffen, Wechselkursen, Future Kontrakten und Fondsanteilen, gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die Steuerbehörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfondsanteil gilt, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG); "wirtschaftliche Betrachtungsweise").

Nach den auf index- oder fondsgebundene Zertifikate anwendbaren Investmentfondsrichtlinien 2008 erfordert eine Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile, (i) dass eine Kapitalveranlagung, die nichtösterreichischem Recht unterworfen ist, nach dem Grundsatz der

Risikostreuung erfolgt, und (ii) dass für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb der Zertifikate durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Dies schließt unter anderem kapitalgarantierte Zertifikate und Zertifikate mit nicht mehr als sechs Basiswerten (die keine Fondsanteile darstellen) von einer Umqualifizierung aus. Jedoch keinesfalls als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds sollen "unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen und Zertifikate, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten, gleichgültig, ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten starren oder jederzeit veränderbaren Index handelt." Damit sollen nach der Praxis des BMF (echte) Zertifikate gegen die Umqualifizierung immunisiert werden.

Investmentfonds werden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“). Diese ausschüttungsgleichen Erträge werden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt wurde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen werden, wird der nichtösterreichische Investmentfonds als „schwarzer Fonds“ eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds werden in jedem Kalenderjahr im Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10% des am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz 25% sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 25% beträgt, führt die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,5% pro Jahr auf den am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wird die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die Zertifikate steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden.

Ertragsbesteuerung der Zertifikate

Im Allgemeinen stellen Kapitalerträge aus den Zertifikaten und Reverse Zertifikate, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Unter „Zertifikaten“ werden im Erlass des BMF zur Besteuerung von Kapitalvermögen vom 7.3.2012 und im folgenden verbriefte Kapitalforderungen (Schuldverschreibungen), mit denen die Wert-

entwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes abgebildet wird, verstanden. Basiswerte können Aktien, Indizes, Rohstoffe, usw. sein. Zertifikate verbriefen dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Index (Basiswertes) am Fälligkeitstag abhängt. Während der Laufzeit finden meist keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen statt. Indexzertifikate und die Wertentwicklung anderer Basiswerte abbildende Zertifikate, welche unverzinst sind, werden als „verbriefte Derivate“ (§ 27 Abs. 4 EStG) eingestuft.

Nach § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz umfasst der Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Zertifikaten (Derivate gemäß § 27 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz):

- Einkünfte aus Barausgleichen und aus der Veräußerung bei Derivaten (beispielsweise Indexzertifikaten und sonstigen Zertifikaten).

Auch eine Depotentnahme und Umstände, die zu einem Verlust des Besteuerungsrechts von Österreich in Bezug auf die Zertifikate gegenüber anderen Ländern führen, beispielsweise ein Wegzug aus Österreich, gelten grundsätzlich als Veräußerung (vgl. § 27 Abs. 6 Z 1 Einkommensteuergesetz).

Alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die Zertifikate im Privatvermögen halten, mit diesen Zertifikaten erzielen, sind gemäß § 27 Abs. 1 Einkommensteuergesetz einkommensteuerpflichtig. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, womit im Wesentlichen Einkünfte gemeint sind, die von einer österreichischen auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle gezahlt werden, unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %; es wird keine über diesen einbehaltenen Betrag hinausgehende zusätzliche Einkommensteuer erhoben (Steuerabgeltung nach § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in der Einkommensteuererklärung zu erklären und unterliegen einem besonderen Steuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, alle dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zu dem etwaigen niedrigeren allgemeinen Steuertarif besteuern zu lassen (Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Einkünfte aus Zertifikaten, die in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen dem normalen progressiven Steuertarif (kein Sondersteuersatz, keine KEST). Gemäß § 27 Abs. 8 Einkommensteuergesetz können Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegende negative Einkünfte können nicht durch dem allgemeinen Steuertarif unterliegende Einkünfte ausgeglichen werden (dies gilt auch im Fall einer Ausübung der Regelbesteuerungsoption). Ferner ist kein Ausgleich von Verlusten aus Derivaten in Form von Zertifikaten mit (i) Zinsen und anderen Forderungen gegen Kreditinstitute und (ii) Einkünften aus inländischen oder ausländischen privatrechtlichen Stiftungen und damit vergleichbaren Vermögensmassen zulässig. Das Budgetbegleitgesetz 2012 sieht einen verpflichtenden laufenden Verlustausgleich ab 01.01.2013 durch die inländische depotführende Stelle und dessen Berücksichtigung beim KEST-Abzug vor, der auf KESTpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden ist, die auf allen im Privatvermögen

gehaltenen Depots ein und desselben Steuerpflichtigen (ausgenommen Treuhanddepots und Gemeinschaftsdepots) bei ein und derselben depotführenden Stelle erzielt werden. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich. Werden innerhalb eines Jahres negative und zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit den positiven Einkünften auszugleichen. Werden positive und zu einem späteren Zeitpunkt negative Einkünfte erzielt, wird die Kapitalertragsteuer auf die positiven Einkünfte erstattet, wobei die Erstattung auf 25 % der negativen Einkünfte begrenzt ist. In bestimmten Fällen ist ein Verlustausgleich ausgeschlossen. Die depotführende Stelle ist verpflichtet, für jedes Depot eine schriftliche Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen.

Alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, die in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die Zertifikate im Betriebsvermögen halten, mit diesen Zertifikaten erzielen, sind mit dem Sondersteuersatz von 25 % einkommensteuerpflichtig. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben) unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %. Einkünfte aus Derivaten müssen in der Einkommensteuererklärung erklärt werden (keine Abgeltungswirkung des Steuerabzugs im Betriebsvermögen; dennoch besonderer Steuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen sind in jedem Fall in der Einkommensteuererklärung zu erklären (besonderen Steuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, alle dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zu dem etwaigen niedrigeren allgemeinen Steuertarif besteuern zu lassen (Regelbesteuerungsoption nach § 27a Abs. 5 Einkommensteuergesetz). Gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe (c) Einkommensteuergesetz sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz, auf deren Erträge der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten innerhalb ein und desselben Betriebs sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen; ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen werden) werden.

In Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen mit ihren Einkünften aus Zertifikaten der Körperschaftsteuer zu einem Steuersatz von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben) unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 %, die mit der Körperschaftsteuerschuld verrechnet werden kann. Allerdings wird unter den in § 94 Abs. 5 Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen im Falle der Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der zum Abzug verpflichteten Stelle von vornherein keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Eigennützige Privatstiftungen im Sinne des Privatstiftungsgesetzes, die die in § 13 Abs. 3 und 6 Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllen und Zertifikate im Privatvermögen halten, unterliegen mit ihren Einkünften aus Derivaten in Form von Zertifikaten unter bestimmten Voraussetzungen einer Zwischenbesteuerung zu einem Steuersatz von 25 %. Unter den in § 94 Abs. 12 Einkommensteuergesetz genannten Voraussetzungen wird keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Zertifikate

Alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von entgeltlich erworbenen Zertifikaten unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle (idR) im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Im Übrigen kann auf die bereits oben zur „Ertragsbesteuerung der Zertifikate“ dargestellte Rechtslage verwiesen werden.

Unverzinsten Indexzertifikate, unverzinsten Zertifikate, welche die Wertentwicklung anderer Basiswerte als Indizes abbilden und andere (verbriefte) derivative Zertifikate werden als (verbriefte) Derivate eingeordnet und dem 25% KEST-Abzug auf realisierte Wertsteigerungen und andere Einkünfte aus solchen Finanzinstrumenten unterworfen.

Sollte es, wie bei in einer physischen Lieferung resultierenden Zertifikaten im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien oder sonstigen Basiswerten kommen, ist der Bezug der Aktien oder sonstiger Basiswerte als Anschaffung der Basiswerte zu qualifizieren. Die Anschaffungskosten des Zertifikats sind weiterzuführen und stellen für den Anleger die Anschaffungskosten des im Zuge der physischen Lieferung erhaltenen Basiswerts dar.

EU-Quellensteuer

In § 1 EU-Quellensteuergesetz – durch das die Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in nationales Recht umgesetzt werden – ist geregelt, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, einer Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. § 10 EU-Quellensteuergesetz sieht vor, dass keine Quellensteuer erhoben wird, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle und Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, die Wertpapierkennnummer enthält; diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

Der Anwendungsbereich der Definition "Zinszahlung" für EU-Quellensteuer-Zwecke kann von jenem für Zwecke der österreichischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer abweichen. Beispielsweise können unter bestimmten Voraussetzungen und entsprechend den Richtlinien und Informationen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen Erträge aus Zertifikaten mit Auszahlungsbeträgen, die an die Wertentwicklung von Aktien oder Indizes gebunden sind,

für die Zwecke der EU-Quellensteuer keine Zinserträge darstellen, während sie für sonstige Steuerzwecke als Zinserträge qualifiziert werden.

Zertifikate ohne Kapitalgarantie sind wie folgt zu behandeln: Nicht im Voraus garantierte Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindizes, Rohstoffe, Rohstoffindizes und ähnliches unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index oder Korb aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80 % des Index beträgt und die 80 %-Grenze bei dynamischen Zertifikaten während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Zertifikaten auf Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines einzelnen Fonds nicht mehr als 80 % beträgt; bei dynamischen Zertifikaten muss die 80 %-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten, die an einen Inflationsindex gebunden sind, unterliegen der EU-Quellensteuer. Bei Zertifikaten auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80 % des jeweiligen Index beträgt.

Im Falle kapitalgarantierter Zertifikate unterliegen garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, dann werden die Unterschiedsbeträge als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes behandelt und es unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Rohstoffen und Rohstoffindizes und ähnlichem als Basiswerte unterliegen die Unterschiedsbeträge nicht der EU-Quellensteuer.

Österreichische Erbschaft- und Schenkungsteuer und Rechtsgeschäftsgebühr

In Österreich wird keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer erhoben.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass bestimmte unentgeltliche Übertragungen von Wirtschaftsgütern auf (inländische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen der Stiftungseingangssteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz unterliegen. Diese Steuer wird ausgelöst, falls der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Bestimmte Befreiungen gelten im Falle einer Zuwendung von Todes wegen, insbesondere auch für Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG (Derivate), sowie auf die daraus bezogenen Einkünfte der 25 %ige Sondersteuersatz anwendbar ist. Bemessungsgrundlage ist der beizulegende Zeitwert der Zuwendung nach Abzug

von Schulden und Lasten, berechnet zum Zeitpunkt der Zuwendung. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 2,5 %, wobei in Sonderfällen ein höherer Satz von 25 % gilt.

Ferner besteht eine besondere Anzeigepflicht für Schenkungen. Diese Anzeigepflicht entsteht, falls der Schenker und/oder der Beschenkte im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Nicht alle Schenkungen fallen unter die Anzeigepflicht: Bei Schenkungen an bestimmte nahe stehende Personen gilt ein jährlicher Grenzwert von EUR 50.000; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige vorgeschrieben, falls der Wert der Schenkungen in einem Zeitraum von fünf Jahren einen Betrag von EUR 15.000 übersteigt.

Ferner sollte beachtet werden, dass die unentgeltliche Übertragung von Zertifikaten eine Einkommensteuerpflicht auf der Ebene des Übertragenden gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 Einkommensteuergesetz auslösen kann (siehe oben).

Unter der Voraussetzung, dass keine andere Transaktion abgeschlossen wird, welche potenziell dem österreichischen Gebührengesetz ("GebG") unterliegt (wie Zessionen) und für die eine Urkunde im Sinne des österreichischen Gebührengesetzes errichtet wird, unterliegt im Allgemeinen sowohl der Kauf und der Verkauf der Zertifikate, als auch die Auszahlung der Zertifikate nicht der Rechtsgeschäftsgebühr. Davon ausgenommen können Namens-Zertifikate und andere auf den Namen lautende Zertifikate sein.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur verstärkten Zusammenarbeit im Bereich Finanztransaktionssteuer angenommen. Demnach ist es beabsichtigt, ab 1. Jänner 2014 in Österreich und weiteren teilnehmenden EU-Mitgliedsstaaten eine Steuer auf Transaktionen betreffend Finanzinstrumente, wie etwa Schuldverschreibungen und Derivate, einzuführen. Die Finanztransaktionssteuer soll anwendbar sein, wenn zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist oder nach dem Ausgabeprinzip als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ansässig angesehen wird. Der Steuersatz soll bei Derivatkontrakten zumindest 0,01% des im Derivatkontrakt genannten Nennwerts betragen und bei allen anderen steuerbaren Finanztransaktionen zumindest 0,1% der Gegenleistung oder des Marktpreises. Die Steuer soll von den Finanzinstituten abgezogen und abgeführt werden. Wie und wann dieser Vorschlag der Europäischen Kommission umgesetzt wird, ist noch ungewiss.

III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und erscheint hier ausschließlich zu Informationszwecken. Sie basiert auf den derzeit geltenden Gesetzen Luxemburgs, und ist keinesfalls geeignet oder dazu intendiert, als Rechts- oder Steuerberatung zu dienen, und soll auch nicht als solche ausgelegt werden. Interessierte Anleger sollten sich deshalb an ihre eigenen

Rechts- bzw. Steuerberater wenden, um sich über die möglichen Auswirkungen nationaler, lokaler oder ausländischer Gesetze, insbesondere auch der luxemburgischen Steuergesetzgebung, zu informieren, die für sie möglicherweise gelten.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Quellensteuer

(i) Im Ausland ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (im Folgenden die Gesetze) unterfallen Tilgungs-, Zins- und Aufschlagszahlungen an im Ausland ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von im Ausland ansässigen Inhabern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Entsprechend den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der Abkommen, die Luxemburg mit einigen abhängigen und assoziierten Gebieten von EU Mitgliedstaaten (im Folgenden die Gebiete) abgeschlossen hat, unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu unmittelbaren Gunsten eines in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete wohnhaften oder ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder eine(r) sonstige(n) Einrichtung (Residual Entity) nach gesetzlicher Definition der Quellensteuer, sofern der entsprechende Empfänger die relevante Zahlstelle nicht in geeigneter Weise beauftragt hat, Angaben zu den betreffenden Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an die zuständigen Finanzbehörden seines/ihrer Ansässigkeitsstaates zu übermitteln, bzw., wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, dieser der Zahlstelle eine durch die Steuerbehörden seines/ihrer Ansässigkeitsstaates im erforderlichen Format ausgestellte Steuerbescheinigung vorgelegt hat. Sofern Quellensteuer anfällt, wird diese aktuell mit einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich der Gesetze fallen, sind derzeit mit einer Quellensteuer in Höhe von 35% belegt.

(ii) Im Inland (Luxemburg) ansässige Inhaber von Wertpapieren

Nach der derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzgebung und gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner derzeit gültigen Fassung (im Folgenden das Gesetz), unterfallen Zins-, Tilgungs- oder Aufschlagszahlungen an in Luxemburg ansässige Inhaber von Wertpapieren, mit Ausnahme von Gewinnpartizipationswertpapieren, nicht der Quellensteuer, gleiches gilt auch für auf die Wertpapiere aufgelaufene, aber nicht ausgeschüttete Zinsen; auch

fällt für die Rücknahme oder den Rückkauf von Wertpapieren, die von in Luxemburg ansässigen Anlegern gehalten werden, keine luxemburgische Quellensteuer an.

Gemäß dem Gesetz unterfallen durch eine in Luxemburg ansässige Zahlstelle ausgeführte oder zugeschriebene Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge an einen oder zu Gunsten eines in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer(s), der eine natürliche Person ist, einer Quellensteuer in Höhe von 10%. Der Quellensteuerabzug wirkt vollständig einkommensteuerbefreiend, sofern der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, deren Handeln auf die Verwaltung des eigenen, privaten Vermögens ausgerichtet ist. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle. Zinsausschüttungen auf die Wertpapiere, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wären mit einer Quellensteuer in Höhe von 10% belegt.

N. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

I. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob die Emittentin eine individuelle oder generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern die Emittentin eine individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt die Emittentin den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Emittentin eine generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erteilt, erteilt die Emittentin allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre generelle Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre diesen Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere

im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg) verwenden.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts vorbehaltlich bestimmter Bedingungen erfolgt, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts hingegen nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

II. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. <http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich sowie - bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg – unter <http://prospectus.socgen.com> veröffentlicht.

III. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er diesen Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

O. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER GARANTIN

Die folgenden Seiten enthalten die verkürzten und ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzinformationen der Garantin zum 30. Juni 2014 in englischer Sprache.

Die Seite F-3 wurde absichtlich frei gelassen.



06.30.2014 | CONSOLIDATED
FINANCIAL STATEMENTS

(Unaudited figures)

CONTENTS

Consolidated financial statements

Consolidated balance sheet	1
Consolidated income statement	3
Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses	4
Changes in shareholders' equity	5
Cash flow statement	7

Notes to the consolidated financial statements

Note 1	Significant accounting principles	8
Note 2	Changes in consolidation scope	13
Note 3	Fair Value of financial instruments measured at Fair Value through Profit or Loss – Valuation and sensitivity of main unobservable inputs	17
Note 4	Financial assets and liabilities at fair value through profit or loss	19
Note 5	Available-for-sale financial assets	22
Note 6	Due from banks	23
Note 7	Customer loans	24
Note 8	Non-current assets and liabilities held for sale	25
Note 9	Goodwill	26
Note 10	Due to banks	27
Note 11	Customer deposits	28
Note 12	Debt securities issued	29
Note 13	Provisions and impairments	30
Note 14	Foreign exchange transactions	31
Note 15	Interest income and expense	32
Note 16	Fee income and expense	33
Note 17	Net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss	34
Note 18	Net gains and losses on available-for-sale financial assets	35
Note 19	Personnel expenses	36
Note 20	Cost of risk	37
Note 21	Income tax	38
Note 22	Earnings per share	39
Note 23	Segment information	40

Consolidated financial statements

Consolidated balance sheet

Assets

<i>(In millions of euros)</i>		June 30, 2014	December 31, 2013*
Cash, due from central banks		56,248	66,598
Financial assets at fair value through profit or loss	Note 4	563,826	479,112
Hedging derivatives		11,948	11,474
Available-for-sale financial assets	Note 5	135,735	130,232
Due from banks	Note 6	94,157	75,420
Customer loans	Note 7	336,216	332,651
Lease financing and similar agreements		25,826	27,741
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk		3,300	3,047
Held-to-maturity financial assets		4,145	989
Tax assets		6,726	7,307
Other assets		57,655	54,118
Non-current assets held for sale	Note 8	2,027	116
Investments in subsidiaries and affiliates accounted for by the equity method		2,687	2,829
Tangible and intangible fixed assets		17,815	17,591
Goodwill	Note 9	4,306	4,968
Total		1,322,617	1,214,193

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

Consolidated balance sheet (continued)

Liabilities

<i>(In millions of euros)</i>		June 30, 2014	December 31, 2013*
Due to central banks		6,086	3,566
Financial liabilities at fair value through profit or loss	Note 4	500,930	425,783
Hedging derivatives		9,176	9,815
Due to banks	Note 10	89,522	86,789
Customer deposits	Note 11	341,837	334,172
Debt securities issued	Note 12	129,082	138,398
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk		6,684	3,706
Tax liabilities		918	1,613
Other liabilities		69,477	53,525
Non-current liabilities held for sale	Note 8	2,987	4
Underwriting reserves of insurance companies	Note 13	98,015	91,538
Provisions	Note 13	4,010	3,807
Subordinated debt		7,898	7,507
Total liabilities		1,266,622	1,160,223
SHAREHOLDERS' EQUITY			
Shareholders' equity, Group share			
Issued common stocks, equity instruments and capital reserves		29,247	27,381
Retained earnings		22,760	21,927
Net income		1,345	2,044
Sub-total		53,352	51,352
Unrealised or deferred capital gains and losses		(51)	(475)
Sub-total equity, Group share		53,301	50,877
Non-controlling interests		2,694	3,093
Total equity		55,995	53,970
Total		1,322,617	1,214,193

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

Consolidated income statement

<i>(In millions of euros)</i>		1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Interest and similar income	Note 15	12,029	27,024	13,401
Interest and similar expense	Note 15	(7,058)	(16,996)	(8,202)
Dividend income		109	461	103
Fee income	Note 16	4,389	8,347	4,166
Fee expense	Note 16	(1,188)	(2,107)	(1,025)
Net gains and losses on financial transactions		2,180	4,036	2,166
<i>o/w net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss</i>	Note 17	2,087	3,754	1,955
<i>o/w net gains and losses on available-for-sale financial assets</i>	Note 18	93	282	211
Income from other activities		26,719	58,146	28,001
Expenses from other activities		(25,611)	(56,478)	(27,509)
Net banking income		11,569	22,433	11,101
Personnel expenses	Note 19	(4,498)	(9,019)	(4,640)
Other operating expenses		(2,836)	(6,121)	(2,714)
Amortisation, depreciation and impairment of tangible and intangible fixed assets		(438)	(906)	(430)
Gross operating income		3,797	6,387	3,317
Cost of risk	Note 20	(1,419)	(4,050)	(1,912)
Operating income		2,378	2,337	1,405
Net income from companies accounted for by the equity method		102	61	96
Net income/expense from other assets		200	574	448
Impairment losses on goodwill	Note 9	(525)	(50)	-
Earnings before tax		2,155	2,922	1,949
Income tax	Note 21	(651)	(528)	(417)
Consolidated net income		1,504	2,394	1,532
Non-controlling interests		159	350	213
Net income, Group share		1,345	2,044	1,319
Earnings per ordinary share	Note 22	1.49	2.23	1.53
Diluted earnings per ordinary share	Note 22	1.49	2.23	1.53

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

Statement of net income and unrealised or deferred gains and losses

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Net income	1,504	2,394	1,532
Unrealised or deferred gains and losses that will be reclassified subsequently into income	491	(1,028)	(377)
Translation differences ⁽¹⁾	73	(962)	(310)
Available-for-sale financial assets	480	(104)	(59)
<i>Revaluation differences</i>	704	101	(16)
<i>Reclassified into income</i>	(224)	(205)	(43)
Cash flow hedge derivatives	21	6	(11)
<i>Revaluation differences</i>	21	11	(4)
<i>Reclassified into income</i>	-	(5)	(7)
Unrealised gains and losses accounted for by the equity method and that will be reclassified subsequently into income	120	30	3
Tax on items that will be reclassified subsequently into income	(203)	2	-
Unrealised or deferred gains and losses that will not be reclassified subsequently into income	(101)	141	71
Actuarial gains and losses on post-employment defined benefits plans	(150)	211	109
Unrealised gains and losses accounted for by the equity method and that will not be reclassified subsequently into income	-	-	-
Tax on items that will not be reclassified subsequently into income	49	(70)	(38)
Total unrealised or deferred gains and losses	390	(887)	(306)
Net income and unrealised or deferred gains and losses	1,894	1,507	1,226
<i>o/w Group share</i>	1,668	1,332	1,118
<i>o/w non-controlling interests</i>	226	175	108

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) The variation in Group translation differences for the first half of the year 2014 amounted to EUR 33 million and was mainly due to the increase against the Euro of the US dollar (EUR 91 million), the sterling pound (EUR 26 million), the Brazilian real (EUR 26 million) and the Japanese yen (EUR 19 million), partially offset by the decrease against the Euro of the Russian rouble (EUR -85 million), and the purchase of non-controlling interests in Rosbank (EUR -39 million). The variation in translation differences attributable to non-controlling interests amounted to EUR 40 million mainly due to the purchase of non-controlling interests in Rosbank (EUR 39 million).

Changes in shareholders' equity

	Capital and associated reserves					Retained earnings
	Issued common stocks	Issuing premium and capital reserves	Elimination of treasury stock	Other equity instruments	Total	
<i>(In millions of euros)</i>						
Shareholders' equity as at January 1, 2013	975	19,411	(971)	6,781	26,196	22,706
Increase in common stock	12	215			227	(1)
Elimination of treasury stock			264		264	(233)
Issuance of equity instruments				(795)	(795)	81
Equity component of share-based payment plans		77			77	
H1 2013 Dividends paid						(597)
Effect of acquisitions and disposals on non-controlling interests						
Sub-total of changes linked to relations with shareholders	12	292	264	(795)	(227)	(750)
Unrealised or deferred gains and losses						71
Other changes						(7)
H1 2013 Net income for the period						
Sub-total						64
Change in equity of associates and joint ventures accounted for by the equity method						
Shareholders' equity as at June 30, 2013	987	19,703	(707)	5,986	25,969	22,020
Increase in common stock	11	176			187	
Elimination of treasury stock			68		68	11
Issuance of equity instruments				1,089	1,089	10
Equity component of share-based payment plans		68			68	
H2 2013 Dividends paid						(236)
Effect of acquisitions and disposals on non-controlling interests						51
Sub-total of changes linked to relations with shareholders	11	244	68	1,089	1,412	(164)
Unrealised or deferred gains and losses						76
Other changes						(5)
H2 2013 Net income for the period						
Sub-total						71
Change in equity of associates and joint ventures accounted for by the equity method						
Shareholders' equity as at December 31, 2013	998	19,947	(639)	7,075	27,381	21,927
Appropriation of net income ⁽¹⁾						2,044
Shareholders' equity as at January 1, 2014	998	19,947	(639)	7,075	27,381	23,971
Increase in common stock ⁽²⁾	2				2	(2)
Elimination of treasury stock ⁽³⁾			(226)		(226)	(80)
Issuance of equity instruments ⁽⁴⁾				2,102	2,102	93
Equity component of share-based payment plans ⁽⁵⁾		(12)			(12)	
H1 2014 Dividends paid ⁽⁶⁾						(1,023)
Effect of acquisitions and disposals on non-controlling interests ^{(7) (8)}						(125)
Sub-total of changes linked to relations with shareholders	2	(12)	(226)	2,102	1,866	(1,137)
Unrealised or deferred gains and losses						(101)
Other changes						27
H1 2014 Net income for the period						
Sub-total						(74)
Change in equity of associates and joint ventures accounted for by the equity method						
Shareholders' equity as at June 30, 2014	1,000	19,935	(865)	9,177	29,247	22,760

(1) Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(2) As at June 30, 2014, Société Générale S.A.'s capital amounted to EUR 1,000,024,292.5 EUR and was made up of 800,019,434 shares with a nominal value of 1.25 EUR.

During the first half of the year 2014 and in accordance with the free and conditional share allocation plan, Société Générale S.A. carried out a capital increase by the incorporation of reserves of EUR 2 million.

<i>(Number of shares)</i>	June 30, 2014	December 31, 2013
Ordinary shares	800 019 434	798 716 162
Includind treasury stock with voting rights (Société Générale shares held for trading excluded)	20 065 630	22 509 704
Including shares held by employees	56 819 076	59 599 036

(3) As at June 30, 2014, the Group held 31,425,702 of its own shares as treasury stock, for trading purposes or for the active management of shareholders' equity, representing 3.93% of the capital of Societe Generale S.A. The amount deducted by the Group from its net book value for equity instruments (shares and derivatives) came to EUR -865 million, including EUR 329 million in shares held for trading purposes.

On August 22, 2011, the Group implemented a EUR 170 million liquidity contract in response to market volatility of its stock price. As at June 30, 2014, this liquidity contract held 1,000,000 Societe Generale shares and contained EUR 149 million for the purpose of carrying out transactions in Societe Generale shares.

The change in treasury stock over 2014 breaks down as follows:

	Liquidity contract	Transaction-related activities	Treasury stock and active management of Shareholders' equity	Total
<i>(In millions of euros)</i>				
Disposals net of purchases		(38)	76	(226)
Capital gains net of tax on treasury stock and treasury share derivatives, booked under shareholders' equity	(5)	-	(75)	(80)

(4) On the first half of the year 2014, the Group issued two deeply subordinated notes, one on April 7th, 2014 for a nominal value of 1 000 M EUR, the other on June 25th, 2014 for a nominal value of 1 500 M USD, i.e. 1 101 M EUR.

(5) Share-based payments settled in equity instruments in 2013 amounted to EUR -12 million: EUR -45 million relative to the adjustment of the 2013 expense for the Global Employee Share Ownership Plan, EUR 31 million for free share plans and EUR 2 million for payments in ordinary shares.

Net income, Group Share	Unrealised or deferred gains and losses (net of tax)				Shareholders' equity, Group share	Non-controlling interests				Total consolidated shareholders' equity
	That will be reclassified subsequently into income			Total		Capital and Reserves	Preferred shares issued by subsidiaries	Unrealised or deferred gains and losses	Total	
	Translation reserves	Change in fair value of assets available-for-sale	Change in fair value of hedging derivatives							
-	(296)	634	39	377	49,279	3,665	420	187	4,272	53,551
					226					226
					31					31
					(714)					(714)
					77					77
					(597)	(181)			(181)	(778)
						(318)			(318)	(318)
					(977)	(499)			(499)	(1,476)
	(255)	1	(22)	(276)	(205)			(105)	(105)	(310)
					(7)	2			2	(5)
1,319					1,319	213			213	1,532
1,319	(255)	1	(22)	(276)	1,107	215		(105)	110	1,217
		(6)	10	4	4					4
1,319	(551)	629	27	105	49,413	3,381	420	82	3,883	53,296
					187					187
					79					79
					1,099		(420)		(420)	679
					68					68
					(236)	(33)			(33)	(269)
					51	(351)			(351)	(300)
					1,248	(384)	(420)		(804)	444
	(588)	(20)	1	(607)	(531)	(1)		(71)	(72)	(603)
					(5)	(51)			(51)	(56)
725					725	137			137	862
725	(588)	(20)	1	(607)	189	85		(71)	14	203
			27	27	27					27
2,044	(1,139)	609	55	(475)	50,877	3,082		11	3,093	53,970
(2,044)										
	(1,139)	609	55	(475)	50,877	3,082		11	3,093	53,970
					-					-
					(306)					(306)
					2,195					2,195
					(12)					(12)
					(1,023)	(177)			(177)	(1,200)
					(125)	(332)			(332)	(457)
					729	(509)			(509)	220
	33	275	17	325	224	0		67	67	291
					27	(116)			(116)	(89)
1,345					1,345	159			159	1,504
1,345	33	275	17	325	1,596	43		67	110	1,706
		75	24	99	99					99
1,345	(1,106)	959	96	(51)	53,301	2,616		78	2,694	55,995

(6) H1 2014 dividends break down as follows:

	Group Share	Non-controlling interests	Total
Ordinary shares	-779	-177	-956
<i>o/w paid in equity</i>	0	0	0
<i>o/w paid in capital</i>	-779	-177	-956
Other equity instruments	-244	0	-244
Total	-1,023	-177	-1,200

7) Impact on the shareholder's equity, Group share, regarding transactions related to non-controlling interests:

Buybacks of non-controlling interests not subject to any put options	(127)
Transactions and variations in value on put options granted to non-controlling shareholders	-
Net income attributable to the non-controlling interests of shareholders holding a put option on their Group shares allocated to consolidated reserves	2
TOTAL	(125)

(8) The EUR -332 million impact of purchases and disposals on non-controlling interests can notably be attributed to:

- EUR -240 million relating to the purchase of non controlling interests in Rosbank;
- EUR -101 million relating to the purchase of non controlling interests in Boursorama.

Cash flow statement

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Net income (I)	1,504	2,394	1,532
Amortisation expense on tangible fixed assets and intangible assets (include operational leasing)	1,685	3,344	1,641
Depreciation and net allocation to provisions	4,421	5,440	3,578
Net income/loss from companies accounted for by the equity method	(102)	(61)	(96)
Change in deferred taxes	(19)	(662)	(371)
Net income from the sale of long-term available-for-sale assets and subsidiaries	(301)	(621)	(453)
Change in deferred income	(132)	(93)	25
Change in prepaid expenses	(98)	(57)	(121)
Change in accrued income	(103)	149	16
Change in accrued expenses	(680)	(281)	(701)
Other changes	487	4,473	2,967
Non-monetary items included in net income and others adjustments not including income on financial instruments at fair value through Profit or Loss (II)	5,158	11,631	6,485
Income on financial instruments at fair value through Profit or Loss ⁽¹⁾	(2,087)	(3,754)	(1,955)
Interbank transactions	(8,777)	(37,121)	(34,460)
Customers transactions	(3,369)	21,824	20,972
Transactions related to other financial assets and liabilities	(8,406)	9,756	16,005
Transactions related to other non financial assets and liabilities	87	(2,122)	(4,555)
Net increase/decrease in cash related to operating assets and liabilities (III)	(22,552)	(11,417)	(3,993)
NET CASH INFLOW (OUTFLOW) RELATED TO OPERATING ACTIVITIES (A) = (I) + (II) + (III)	(15,890)	2,608	4,024
Net cash inflow (outflow) related to acquisition and disposal of financial assets and long-term investments	3,787	766	24
Net cash inflow (outflow) related to tangible and intangible fixed assets	(2,289)	(3,823)	(1,770)
NET CASH INFLOW (OUTFLOW) RELATED TO INVESTMENT ACTIVITIES (B)	1,498	(3,057)	(1,746)
Cash flow from/to shareholders	933	(559)	(1,010)
Other net cash flows arising from financing activities	311	27	600
NET CASH INFLOW (OUTFLOW) RELATED TO FINANCING ACTIVITIES (C)	1,244	(532)	(410)
NET INFLOW (OUTFLOW) IN CASH AND CASH EQUIVALENTS (A) + (B) + (C)	(13,148)	(981)	1,868
Net balance of cash accounts and accounts with central banks	63,032	65,883	65,883
Net balance of accounts, demand deposits and loans with banks	8,467	6,597	6,597
CASH AND CASH EQUIVALENTS AT THE START OF THE YEAR	71,499	72,480	72,480
Net balance of cash accounts and accounts with central banks	50,162	63,032	66,539
Net balance of accounts, demand deposits and loans with banks	8,189	8,467	7,809
CASH AND CASH EQUIVALENTS AT THE END OF THE YEAR	58,351	71,499	74,348
NET INFLOW (OUTFLOW) IN CASH AND CASH EQUIVALENTS	(13,148)	(981)	1,868

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Income on financial instruments at fair value through Profit or Loss includes realised and unrealised income.

Note 1

Accounting principles

The condensed interim consolidated financial statements for the Societe Generale Group (“the Group”) for the 6 months period ending June 30, 2014 were prepared and are presented in accordance with IAS (International Accounting Standards) 34 “Interim Financial Reporting”. The accompanying notes therefore relate to events and transactions that are significant to an understanding of the changes in financial position and performance of the Group during the period. These notes should be read in conjunction with the audited consolidated financial statements for the year ending December 31, 2013 included in the Registration document for the year 2013.

As the Group’s activities are neither seasonal nor cyclical in nature, its first half results were not affected by any seasonal or cyclical factors.

The consolidated financial statements are presented in euros.

Use of estimates

When applying the accounting principles disclosed below for the purpose of preparing the condensed interim consolidated financial statements, the Management makes assumptions and estimates that may have an impact on the figures booked in the income statement, the valuation of assets and liabilities in the balance sheet, and the information disclosed in the notes to the consolidated financial statements.

In order to make these assumptions and estimates, the Management uses the information available at the date of preparation of the financial statements and can exercise its judgment. By nature, valuations based on estimates include, risks and uncertainties about their occurrence in the future. Consequently actual future results may differ from these estimates and have a significant impact on the financial statements.

These estimates are principally used for determining fair value of financial instruments and assessing the impairment of assets, provisions, deferred tax assets recognised in the balance sheet and goodwill determined for each business combination.

Accounting principles and methods

In preparing the condensed interim consolidated financial statements, the Group applied the same accounting principles and methods as for its 2013 year-end consolidated financial statements, which were drawn up in compliance with the International Financial Reporting Standards (IFRS) as adopted by the European Union and described in Note 1 to the 2013 consolidated financial statements, “Significant accounting principles”, updated by the following accounting standards or interpretations applied by the Group since January 1, 2014.

IFRS and IFRIC interpretations applied by the Group as of January 1, 2014

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Publication dates by IASB	Adoption dates by the European Union
Amendments to IAS 32 “Presentation - Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities”	December 16, 2011	December 13, 2012
IFRS 10 “Consolidated Financial Statements”	May 12, 2011	December 11, 2012
IFRS 11 “Joint Arrangements”	May 12, 2011	December 11, 2012

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Publication dates by IASB	Adoption dates by the European Union
IFRS 12 “Disclosure of Interests in Other Entities”	May 12, 2011	December 11, 2012
Amendments to IAS 27 “Separate Financial Statements”	May 12, 2011	December 11, 2012
Amendments to IAS 28 “Investments in Associates and Joint Ventures”	May 12, 2011	December 11, 2012
Transition guidance (Amendments to IFRS 10, 11 and 12)	June 28, 2012	April 4, 2013
Investment entities (Amendments to IFRS 10, 12 and IAS 27)	October 31, 2012	November 20, 2013
Amendments to IAS 36 “Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets”	May 29, 2013	December 19, 2013
Amendments to IAS 39 “Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting”	June 27, 2013	December 19, 2013

• **Amendments to IAS 32 “Presentation - Offsetting Financial Assets and Financial Liabilities”**

These amendments clarify existing rules for offsetting financial assets and liabilities: offsetting is required only if the Group holds a currently enforceable legal right to set off the recognised amounts on a net basis or to realise the financial asset and settle the financial liability simultaneously. The legal right of set off the recognised amounts must be enforceable in all circumstances, in both the normal course of business and in the event of default of one of the counterparties. These amendments also clarify the characteristics for which a simultaneous gross settlement system may be considered equivalent to net settlement. These amendments have no significant impact on consolidated financial statements of the Group.

• **IFRS 10 “Consolidated Financial Statements”**

This new standard modifies the definition of control and accompanies it by guidance on relationships between agent/principal and structured entities (in which voting rights are not the dominant factor in deciding who controls the investee). Considering these new requirements, the Group controls a subsidiary or a structured entity when the Group has all the following:

- power over the relevant activities of the entity, for example through voting rights or other rights, and
- exposure to or rights to variable returns from its involvement with the entity, and
- the ability to use its power over the entity to affect the amount of those returns.

When voting rights are not relevant to determine the existence or the absence of control over an entity, the assessment of control is based on the consideration of all facts and circumstances. The power on the relevant activities combined with significant exposure to returns can indicate the existence of a control when exposure to risks and rewards is below a majority threshold.

The impacts of retrospective application of this new standard are presented in Note 2.

• **IFRS 11 “Joint Arrangements”**

This new standard distinguishes between two forms of joint arrangement (joint operation and joint venture) by assessing the rights and obligations conferred upon the parties and removes the option of applying the proportionate consolidation method. Joint ventures are now consolidated by applying the equity method.

The impacts of retrospective application of this new standard are presented in Note 2.

• **IFRS 12 “Disclosure of Interests in Other Entities”**

This standard includes all the disclosures that are required to be presented in the notes for all subsidiaries, joint arrangements, associates as well as for consolidated and unconsolidated structured entities. These information will be disclosed in the notes to the financial statements for the year ending December 31, 2014

• **Amendments to IAS 27 “Separate Financial Statements”**

The objective of these amendments is to set standards to be applied in accounting for investments in subsidiaries, joint ventures and associates when an entity elects to present separate financial statements.

- **Amendments to IAS 28 “Investments in Associates and Joint Ventures”**

Further to amendments to IFRS 10 and IFRS 11, IAS 28 has been amended to prescribe the accounting treatment of investments in associates and joint ventures.

- **Transition guidance (Amendments to IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12)**

The amendments to IFRS 10, IFRS 11 and IFRS 12 concerning transition guidance limit the requirement to provide adjusted comparative information to only the preceding comparative period and eliminate the requirement to present comparative information for unconsolidated structured entities for periods before IFRS 12 is first applied.

- **Investment entities (Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 27)**

These amendments provide an exception to the consolidation requirements in IFRS 10 and require investment entities to measure particular subsidiaries at fair value through profit or loss. It also set out disclosure requirements for investment entities.

- **Amendments to IAS 36 “Recoverable Amount Disclosures for Non-Financial Assets”**

These amendments limit to impaired assets only the obligation to disclose information about the recoverable amount and the basis on which the fair value of the cash-generating unit has been determined (less costs of disposal) when it includes goodwill or intangible assets with indefinite useful lives.

- **Amendments to IAS 39 “Novation of Derivatives and Continuation of Hedge Accounting”**

These amendments allow hedging relationships to be maintained in situations where counterparties of an hedging instrument are obliged as a consequence of regulations or laws (for example European Market and Infrastructure Regulation-EMIR in European Union) to arise a novation. As a consequence, counterparties of certain hedging instruments should agree to replace their original counterparty of the hedging transaction by a central counterparty without modifying the contractual terms of the instruments.

Accounting standards and interpretations to be applied by the Group in the future

Not all of the accounting standards and interpretations published by the IASB (International Accounting Standards Board) have been adopted by the European Union at June 30, 2014. These accounting standards and interpretations are required to be applied from annual periods beginning on January 1, 2015 at the earliest or on the date of their adoption by the European Union. Accordingly, they were not applied by the Group as of June 30, 2014.

Accounting standards, amendments or interpretations adopted by the European Union on June 30, 2014

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Adoption dates by the European Union	Effective dates : annual periods beginning on or after
IFRIC 21 “Levies”	June 13, 2014	January 1, 2015

- **IFRIC Interpretation 21 “Levies”**

This interpretation of IAS 37 “Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets” clarifies the accounting for a liability to pay a levy. For an entity the obligating event that gives rise to a liability to pay a levy is the activity that triggers the payment of the levy, as identified by the legislation. The liability to pay a levy is recognised progressively if the obligating event occurs over a period of time. Furthermore, if an obligation to pay a levy is triggered when a minimum threshold is reached the corresponding liability is recognised when that minimum activity threshold is reached. The Group is currently analysing the potential impact of this interpretation on its consolidated financial statements.

Accounting standards, amendments or interpretations not yet adopted by the European Union on June 30, 2014

Accounting standards, Amendments or Interpretations	Adoption dates by IASB	Effective dates : annual periods beginning on or after
IFRS 9 “Financial Instruments” and amendments to IFRS 7 and IAS 39	November 12, 2009, October 28, 2010 December 16, 2011 November 19, 2013 And July 24, 2014	January 1, 2018
Amendments to IAS 19 “Defined Benefit Plans : Employee Contributions”	November 21, 2013	July 1, 2014
Improvements to IFRSs (2010-2012 and 2011-2013) - December 2013	December 12, 2013	July 1, 2014
Amendments to IFRS 11: “Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations”	May 6, 2014	January 1, 2016
Amendments to IAS 16 and IAS 38 “Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation”	May 12, 2014	January 1, 2016
IFRS 15 “Revenue from Contracts with Customers”	May 28, 2014	January 1, 2017

• **IFRS 9 “Financial Instruments” and amendments to IFRS 7 and IAS 39**

This standard aims to replace IAS 39. IFRS 9 determines new requirements for classifying and measuring financial assets and financial liabilities, the new credit risk impairment methodology for financial assets and hedge accounting treatment except accounting for macro hedging for which the IASB currently has a separate active project.

■ **Classification and measurement of financial assets**

Financial assets are required to be classified into three categories (amortised cost, fair value through profit or loss and fair value through other comprehensive income) depending on the entity’s business model for managing its financial instruments and the contractual cash flow characteristics of the instruments.

All debt instruments (loans, receivables and bonds) will be measured at amortised cost only if the objective of the entity (business model) is to collect the contractual cash flows and if these cash flows consist solely of payments of principal and interest.

All equity instruments will be measured at fair value through profit or loss except in case of irrevocable election made at initial recognition for measurement at fair value through other comprehensive income (provided these financial assets are not held for trading purposes and not measured at fair value through profit or loss) without subsequent reclassification into income.

Embedded derivatives will no longer be recognised separately when their host contracts are financial assets and the hybrid instrument in its entirety will then be measured at fair value through profit or loss.

Requirements for the classification and measurement of financial liabilities contained in IAS 39 have been incorporated into IFRS 9 without any modifications, except for financial liabilities designated at fair value through profit or loss (using the fair value option). The amount of change in the liability’s fair value attributable to changes in credit risk will be recognised in other comprehensive income without subsequent reclassification into income.

Provisions related to derecognition of financial assets and financial liabilities have been carried forward unchanged from IAS 39 to IFRS 9.

- Credit risk

For all debt instruments classified as financial assets measured at amortised cost or at fair value through other comprehensive income, lease receivables, loan commitments and financial guarantees contracts, the entity will recognise expected credit loss as a loss allowance or a provision since initial recognition of the asset.

At initial recognition, this expected credit loss will be equal to 12-month expected credit losses. This expected credit loss will subsequently be raised to lifetime expected credit losses if the credit risk on the financial asset increases significantly since its initial recognition.

- Hedge accounting

This new standard will align hedge accounting more closely with risk management activities undertaken by companies when hedging their financial and non-financial risk exposures.

The standard extends the scope of non-derivative financial instruments that could be considered as hedging instruments. Similarly, the scope of items that could be considered as hedged items is increased to include components of non-financial items. The standard also amends the approach for assessing hedge effectiveness. Additional disclosures are also required to explain both the effect that hedge accounting has had on the financial statements and the entity's risk management strategy.

- **Amendments to IAS 19 “Defined Benefit Plans: Employee Contributions”**

These amendments apply to contributions from employees to defined benefit plans. The objective of the amendments is to simplify the accounting for contributions that are independent from the number of years of employee service.

- **Improvements to IFRS (2010-2012 and 2011-2013) - December 2013**

As part of the annual Improvements to International Financial Reporting Standards, the IASB has published amendments to some accounting standards.

- **Amendments to IFRS 11 “Accounting for Acquisitions of Interests in Joint Operations”**

The amendments clarify the accounting for acquisitions of an interest in a joint operation, when the operation constitutes a business as defined in IFRS 3 “Business combinations”. It requires to apply to the acquisition of an interest, all the principles of IFRS 3.

- **Amendments to IAS 16 and IAS 38 “Clarification of Acceptable Methods of Depreciation and Amortisation”**

IASB clarifies that using a revenue-based method to calculate the depreciation of an asset is not appropriate, because revenue generated by an activity that includes the use of an asset generally reflects factors other than the consumption of the economic benefits embodied in the asset.

- **IFRS 15 “Revenue from Contracts with Customers”**

This standard sets out the requirements for recognising revenue that apply to all contracts with customers. To recognise revenue, the following five steps would be applied: identification of the contract with the customer, identification of the performance obligations in the contract, determination of the transaction price, allocation of the transaction price to each performance obligation and revenue recognition when a performance obligation is satisfied.

Note 2

Changes in consolidation scope

1. Normative changes

Following the retrospective application of IFRS 10 “Consolidated Financial Statements” and IFRS 11 “Joint Arrangements”, the main changes to the consolidation scope are listed below :

- Two securitisation special purpose vehicles on behalf of third parties, Antalis SA. and Barton Capital LLC, integrated the consolidation scope by full integration at 100%.
- The Group analysed its joint arrangements and took into account the following changes in consolidation methods:
 - 77 entities analysed as joint ventures, previously consolidated by proportionnal integration, were retrospectively consolidated by the equity method (particularly Newedge Group until it becomes controlled by the Group on May, 7th 2014, Antarius, an insurance entity 50% owned by Credit du Nord, and mortgage financing entities) ;
 - 2 mortgage financing entities analysed as joint operations, previously consolidated by proportionnal integration, were retrospectively consolidated for the assets, liabilities, revenues and expenses relating to the Group's interest in those entities.

The schedules below disclose the impacts of the retrospective application of IFRS 10 and 11 on the consolidated balance sheet and in the Consolidated income statement:

Assets

	December 31, 2013	December 31, 2013	Impact
<i>(In millions of euros)</i>	After IFRS 10 & 11	Before IFRS 10 & 11	IFRS10 & 11
Cash, due from central banks	66,598	66,602	(4)
Financial assets at fair value through profit or loss	479,112	484,386	(5,274)
Hedging derivatives	11,474	11,483	(9)
Available-for-sale financial assets	130,232	134,564	(4,332)
Due from banks	75,420	84,842	(9,422)
Customer loans	332,651	333,535	(884)
Lease financing and similar agreements	27,741	27,741	-
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk	3,047	3,047	-
Held-to-maturity financial assets	989	989	-
Tax assets	7,307	7,337	(30)
Other assets	54,118	55,895	(1,777)
Non-current assets held for sale	116	116	-
Investments in subsidiaries and affiliates accounted for by the equity method	2,829	2,129	700
Tangible and intangible fixed assets	17,591	17,624	(33)
Goodwill	4,968	4,972	(4)
Total	1,214,193	1,235,262	(21,069)

Liabilities

	December 31, 2013	December 31, 2013	Impact
(In millions of euros)	After IFRS 10 & 11	Before IFRS 10 & 11	IFRS10 & 11
Due to central banks	3,566	3,566	-
Financial liabilities at fair value through profit or loss	425,783	426,756	(973)
Hedging derivatives	9,815	9,819	(4)
Due to banks	86,789	91,098	(4,309)
Customer deposits	334,172	344,687	(10,515)
Debt securities issued	138,398	131,734	6,664
Revaluation differences on portfolios hedged against interest rate risk	3,706	3,706	-
Tax liabilities	1,613	1,639	(26)
Other liabilities	53,525	59,761	(6,236)
Non-current liabilities held for sale	4	4	-
Underwriting reserves of insurance companies	91,538	97,167	(5,629)
Provisions	3,807	3,829	(22)
Subordinated debt	7,507	7,395	112
Total liabilities	1,160,223	1,181,161	(20,938)
SHAREHOLDERS' EQUITY			
Shareholders' equity, Group share			
Issued common stocks, equity instruments and capital reserves	27,381	27,381	-
Retained earnings	21,927	21,927	-
Net income	2,044	2,175	(131)
Sub-total	51,352	51,483	(131)
Unrealised or deferred capital gains and losses	(475)	(475)	-
Sub-total equity, Group share	50,877	51,008	(131)
Non-controlling interests	3,093	3,093	-
Total equity	53,970	54,101	(131)
Total	1,214,193	1,235,262	(21,069)

The integration within the consolidation scope of the securitisation special purpose vehicles notably impacted the *Customer loans* (EUR 4 451 million), the *Customer deposits* (EUR -2 298 million) and the *Debt securities issued* (EUR 6 660 million)

The consolidation of Antarius by the equity method impacted the *Financial assets at fair value through profit or loss* (EUR -1 624 million), the *Available-for-sale financial assets* (EUR -4 297 million) and the *Underwriting reserves of insurance companies* (EUR -5 629 million).

Other adjustments mainly result from the consolidation of Newedge Group using the equity method.

Consolidated income statement

<i>(In millions of euros)</i>	2013	2013	1st half of 2013	1st half of 2013
	After IFRS 10 & 11	Before IFRS 10 & 11	After IFRS 10 & 11	Before IFRS 10 & 11
Net banking income	22,433	22,831	11,101	11,321
Gross operating income	6,387	6,432	3,317	3,346
Operating income	2,337	2,380	1,405	1,433
Earnings before tax	2,922	3,058	1,949	1,957
Consolidated net income	2,394	2,525	1,532	1,532
Net income, Group share	2,044	2,175	1,319	1,319
Earnings per ordinary share	2.23	2.40	1.53	1.53
Diluted earnings per ordinary share	2.23	2.40	1.53	1.53

Following the retrospective application of IFRS 11 to joint ventures, net income is mainly impacted by the additional depreciation resulting from the impairment test on Newedge Group then accounted for by the equity method.

2. Changes in consolidation scope during the first half-year 2014

As at June 30th, 2014, the Group's consolidation scope included 746 companies:

- **611** fully consolidated companies ;
- **2** companies consolidated for the assets, liabilities, revenues and expenses relating to the Group's interest in those entities;
- **133** companies accounted by the equity method, out of which 63 joint ventures and 70 companies under significant influence.

The consolidation scope includes entities under Group's exclusive control, joint control or significant influence that are not negligible compared to the Group's consolidated financial statements, notably regarding Group consolidated total assets and gross operating income.

The main changes to the consolidation scope at June 30, 2014, compared with the scope applicable at the closing date of December 31, 2013, are as follows:

- The Group purchased the shares owned by Crédit Agricole CIB in Newedge Group increasing its share in that subsidiary to 100%.

At the same time, the Group sold 5% of its stake in Amundi to Crédit Agricole S.A, as a consequence its interest rate decreased from 25% to 20%.

As a result of those transactions, the Group recorded in its profit or loss account under the caption *Net income/expense from other assets* an income amounting to EUR 210 million.

- The Group's stake in Rosbank increased by 7.02% from 92.4% to 99.42% due to the purchase of shares held by minority shareholders. As a consequence, the interest rates in LLC Rusfinance, LLC Rusfinance Bank and Commercial Bank Deltacredit also increased to 99.42% and the interest rates in SG Strakhovanie LLC. and Société Générale Strakhovanie zhizni LLC. increased from 98.56% to 99.89%.
- Following the takeover bid initiated by the Group in May 2014, the stake in Boursorama increased from 57.24% to 79.51%.
- The Group completed the sale of its activities in consumer finance in Hungary.

In accordance with IFRS 5 "Non-current assets held for sale and discontinued operations", the main items classified in *Non-current assets and liabilities held for sale* are assets and liabilities relating to:

- The Private banking activities in Asia ;
- Shipping finance activities in United Kingdom ;
- Selftrade, Boursorama's British subsidiary.

Note 3

Fair Value of Financial Instruments Measured at Fair Value Through Profit or Loss – Valuation and Sensitivity of Main Unobservable Inputs

1. Estimates of main unobservable inputs (Level 3)

The following table provides the valuation of L3 instruments on the balance sheet and the range of values of the most significant unobservable inputs by main product type.

Financial instruments ⁽¹⁾	Balance sheet valuation (in million of euros)		Main products	Valuation techniques used	Significant unobservable inputs	Range of inputs min & max
	Assets	Liabilities				
Equity / funds	1,394	20,971	Simple and complex instruments or derivatives on funds, equities or baskets on stocks	Various option models on funds, equities or baskets on stocks	Equity volatilities	3%/59%
					Equity dividends	0%/7%
					Correlations	-90% / 99.9%
					Hedge funds volatilities	8%/19%
					Mutual funds volatilities	2%/41%
Rates and Forex	4,169	5,548	Hybrid forex / interest rate or credit / interest rate derivatives	Hybrid forex interest rate or credit interest rate option pricing models	Correlations	-75%/90%
			Forex derivatives	Forex option pricing models	Forex volatilities	4%/23%
			Interest rate derivatives whose notional is indexed on the prepayment behaviour on European underlying assets	Prepayment modeling	Constant prepayment rates	0%/50%
			Inflation instruments and derivatives	Inflation pricing models	Inflation / inflation correlations	60%/96%
			Credit	83	1,629	Collateralized Debt Obligations and index tranches
Other credit derivatives (N to default, etc)	Credit default models	Recovery rate variance for single name underlyings				0%/100%
		Time to default correlations				0%/100%
		Quanto correlations				-40%/40%
		Credit spreads				0-1000bps
Commodity	187	393	Derivatives on commodities baskets	Option models on commodities	Commodities correlations	15%/99%

(1) Hybrid instruments are broken down following main unobservable inputs.

2. Sensitivity of fair value for Level 3 instruments

Unobservable inputs are assessed carefully, particularly in this persistently uncertain economic environment and markets. However, by their very nature, unobservable inputs inject a degree of uncertainty in their valuation.

To quantify this, fair value sensitivity was estimated on June 30, 2014 on instruments whose valuation requires some unobservable inputs. This estimate was based either on a “standardised⁽²⁾” variation of the unobservable inputs, calculated for each input on a net position, or on assumptions in line with the additional valuation adjustment policies for the financial instruments in question.

Sensitivity of Level 3 fair value to a reasonable variation in unobservable inputs

<i>(in million of euros)</i>	June 30, 2014	
	Negative impact	Positive impact
Stocks and other equity instruments and derivatives	(11)	114
Equity volatilities	-	35
Dividends	(3)	5
Correlations	(8)	50
Hedge Fund volatility	-	20
Mutual Fund volatility	-	4
Rates and Forex instruments and derivatives	(10)	100
Correlations between exchange rates and/or interests rates	(3)	84
Forex volatilities	(4)	6
Constant prepayment rates	(1)	1
Inflation / inflation correlations	(2)	9
Credit instrument and derivatives	(14)	19
Time to default correlations	(4)	4
Recovery rate variance for single name underlyings	(9)	9
Quanto correlations	-	5
Credit spreads	(1)	1
Commodity derivatives	-	4
Commodities correlations	-	4

It should be noted that, given the already conservative valuation levels, this sensitivity is higher in the case of a favourable impact on results than in the case of an unfavourable impact. Moreover, the amounts shown above illustrate the uncertainty of the valuation as of the computation date, on the basis of a reasonable variation in inputs: future variations in fair value or consequences of extreme market conditions cannot be deduced or forecasted from these estimates.

(2) Meaning:

- either the standard deviation of consensus prices (TOTEM, etc) used to measure the input, which are nevertheless considered unobservable;
- or the standard deviation of historical data used to measure the input.

Note 4

Financial assets and liabilities at fair value through profit or loss

Financial assets at fair value through profit or loss

	June 30, 2014				December 31, 2013*			
	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total
<i>(In millions of euros)</i>								
Trading portfolio								
Bonds and other debt securities	95,345	3,185	2,183	100,713	72,918	2,458	480	75,856
Shares and other equity securities ⁽¹⁾	117,236	6,369	5	123,610	111,149	4,399	1	115,549
Other financial assets	7	124,664	162	124,833	2	89,172	303	89,477
Sub-total trading portfolio	212,588	134,218	2,350	349,156	184,069	96,029	784	280,882
<i>o/w securities on loan</i>				42,585				30,754
Financial assets measured using fair value option through P&L								
Bonds and other debt securities	9,437	255	67	9,759	8,264	41	70	8,375
Shares and other equity securities ⁽¹⁾	11,589	743	207	12,539	11,499	862	216	12,577
Other financial assets	-	15,786	522	16,308	-	14,831	198	15,029
Separate assets for employee benefit plans	-	180	-	180	-	177	-	177
Sub-total of financial assets measured using fair value option through P&L	21,026	16,964	796	38,786	19,763	15,911	484	36,158
<i>o/w securities on loan</i>				-				-
Interest rate instruments	442	119,011	1,936	121,389	98	105,900	1,920	107,918
<i>Firm instruments</i>								
Swaps				90,706				80,065
FRA				418				99
<i>Options</i>								
Options on organised markets				111				35
OTC options				23,613				20,552
Caps, floors, collars				6,541				7,167
Foreign exchange instruments	394	15,970	21	16,385	389	17,244	33	17,666
<i>Firm instruments</i>				12,081				13,295
<i>Options</i>				4,304				4,371
Equity and index instruments	17	19,826	424	20,267	28	21,623	414	22,065
<i>Firm instruments</i>				2,138				1,778
<i>Options</i>				18,129				20,287
Commodity instruments	7	5,596	134	5,737	-	3,267	226	3,493
<i>Firm instruments-Futures</i>				4,968				2,787
<i>Options</i>				769				706
Credit derivatives	-	11,463	83	11,546	38	10,117	440	10,595
Other forward financial instruments	6	465	89	560	11	224	100	335
<i>On organised markets</i>				368				162
<i>OTC</i>				192				173
Sub-total trading derivatives	866	172,331	2,687	175,884	564	158,375	3,133	162,072
Total financial instruments at fair value through P&L ⁽²⁾	234,480	323,513	5,833	563,826	204,396	270,315	4,401	479,112

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Including UCITS.

(2) O/w EUR 122,669 million in securities purchased under resale agreements at June 30, 2014 versus EUR 88,768 million at December 31, 2013*.

Note 4 (continued)

Financial assets and liabilities at fair value through profit or loss

Financial liabilities at fair value through profit or loss

	June 30, 2014				December 31, 2013*			
	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total
<i>(In millions of euros)</i>								
Trading portfolio								
Debt securities issued	-	10,709	9,170	19,879	-	13,797	9,904	23,701
Amounts payable on borrowed securities	54,873	68,921	19	123,813	44,229	56,570	13	100,812
Bonds and other debt instruments sold short	10,150	70	-	10,220	4,733	17	-	4,750
Shares and other equity instruments sold short	1,696	-	1	1,697	1,155	-	2	1,157
Other financial liabilities	-	130,172	184	130,356	-	98,996	120	99,116
Sub-total trading portfolio	66,719	209,872	9,374	285,965	50,117	169,380	10,039	229,536
Interest rate instruments	452	114,847	2,014	117,313	76	102,785	1,856	104,717
<i>Firm instruments</i>								
Swaps				84,545				75,235
FRA				441				177
<i>Options</i>								
Options on organised markets				41				25
OTC options				25,050				21,292
Caps, floors, collars				7,236				7,987
Foreign exchange instruments	605	16,895	203	17,703	320	18,636	162	19,118
<i>Firm instruments</i>				13,080				14,565
<i>Options</i>				4,623				4,553
Equity and index instruments	69	22,393	1,176	23,638	192	24,447	2,414	27,053
<i>Firm instruments</i>				1,336				1,918
<i>Options</i>				22,302				25,135
Commodity instruments	-	5,669	145	5,814	-	3,690	91	3,781
<i>Firm instruments-Futures</i>				4,738				2,756
<i>Options</i>				1,076				1,025
Credit derivatives	-	10,884	240	11,124	53	9,642	360	10,055
Other forward financial instruments	104	833	1	938	5	798	1	804
<i>On organised markets</i>				143				60
<i>OTC</i>				795				744
Sub-total trading derivatives	1,230	171,521	3,779	176,530	646	159,998	4,884	165,528
Sub-total of financial liabilities measured using fair value option through P&L ⁽²⁾	345	22,702	15,388	38,435	485	19,145	11,089	30,719
Total financial instruments at fair value through P&L ⁽³⁾	68,294	404,095	28,541	500,930	51,248	348,523	26,012	425,783

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(2) The change in fair value attributable to the Group's own credit risk generated an expense of EUR -179 million as at June 30, 2014. The revaluation differences attributable to the Group's issuer credit risk are determined using valuation models taking into account the Societe Generale Group's actual financing terms and conditions on the markets and the residual maturity of the related liabilities.

(3) O/w EUR 130,530 million in sold under repurchase agreements at June 30, 2014 versus EUR 99,097 million at December 31, 2013*.

Financial liabilities measured using fair value option through profit or loss

	June 30, 2014			December 31, 2013		
	Fair value	Amount repayable at maturity	Difference between fair value and amount repayable at maturity	Fair value	Amount repayable at maturity	Difference between fair value and amount repayable at maturity
<i>(In millions of euros)</i>						
Total financial liabilities measured using fair value option through P&L ⁽⁴⁾	38,435	37,969	466	30,719	31,308	(589)

(4) Mainly indexed EMTNs.

Note 4 (continued)

Variation in financial assets at fair value through profit or loss whose valuation is not based on observable market data (Level 3)

	Trading portfolio			Financial assets measured using fair value option through profit or loss			Trading derivatives						Total financial instruments at fair value through P&L
	Bonds and other debt securities	Shares and other equity securities	Other financial assets	Bonds and other debt securities	Shares and other equity securities	Other financial assets	Interest rate instruments	Foreign exchange instruments	Equity and index instruments	Commodity instruments	Credit derivatives	Other forward financial instruments	
<i>(In millions of euros)</i>													
Balance at January 1, 2014	480	1	303	70	216	198	1,920	33	414	226	440	100	4,401
Acquisitions	1,260	6	-	3	20	332	113	7	44	7	3	-	1,795
Disposals / redemptions	(136)	(1)	-	(5)	(26)	(27)	(500)	(7)	(26)	(6)	(71)	-	(805)
Transfer to Level 2	1	-	-	-	-	-	(5)	-	(12)	-	(150)	-	(166)
Transfer from Level 2	-	-	-	-	-	19	25	2	1	-	-	-	47
Gains and losses on changes in fair value during the period ⁽⁴⁾	522	(1)	(143)	-	(4)	(1)	338	(13)	-	(95)	(212)	(12)	379
Translation differences	56	-	2	(1)	1	1	45	(1)	3	2	73	1	182
Balance at June 30, 2014	2,183	5	162	67	207	522	1,936	21	424	134	83	89	5,833

(4) Gains and losses for the year are recognised in "Net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss" in P&L.

Variation in financial liabilities at fair value through profit or loss whose valuation is not based on observable market data (Level 3)

	Trading portfolio				Trading derivatives							Total financial instruments at fair value through P&L
	Debt securities issued	Amounts payable on borrowed securities	Shares and other equity instruments sold short	Other financial liabilities	Interest rate instruments	Foreign exchange instruments	Equity and index instruments	Commodity instruments	Credit derivatives	Other forward financial instruments	Financial liabilities measured using fair value option through P&L	
<i>(In millions of euros)</i>												
Balance at January 1, 2014	9,904	13	2	120	1,856	162	2,414	91	360	1	11,089	26,012
Issues	444	19	1	-	-	-	-	-	-	-	5,851	6,315
Acquisitions / disposals	(441)	-	-	(22)	166	(60)	(259)	14	(12)	-	(318)	(932)
Redemptions	(1,222)	-	-	-	-	-	36	-	-	-	(1,516)	(2,702)
Transfer to Level 2	(557)	(2)	(2)	(4)	(83)	(5)	(79)	-	(62)	-	(636)	(1,430)
Transfer from Level 2	114	-	-	-	42	10	8	-	-	-	27	201
Gains and losses on changes in fair value during the period ⁽⁵⁾	898	(11)	-	88	23	96	(966)	40	(45)	-	692	815
Translation differences	30	-	-	2	10	-	22	-	(1)	-	199	262
Balance at June 30, 2014	9,170	19	1	184	2,014	203	1,176	145	240	1	15,388	28,541

(5) Gains and losses for the year are recognised in "Net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss" in P&L.

Note 5

Available-for-sale financial assets

	June 30, 2014				December 31, 2013*			
	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total	Valuation on the basis of quoted prices in active markets (L1)	Valuation using observable inputs other than quoted prices included in L1 (L2)	Valuation using mainly inputs that are not based on observable market data (L3)	Total
<i>(In millions of euros)</i>								
Current assets								
Bonds and other debt securities	105,514	14,926	211	120,651	100,925	15,766	247	116,938
o/w provisions for impairment				(107)				(125)
Shares and other equity securities ⁽¹⁾	11,479	1,282	90	12,851	9,945	1,081	134	11,160
o/w related receivables				1				1
o/w impairment losses				(1,567)				(1,570)
Sub-total current assets	116,993	16,208	301	133,502	110,870	16,847	381	128,098
Long-term equity investments	294	333	1,606	2,233	381	365	1,388	2,134
o/w related receivables				1				-
o/w impairment losses				(433)				(454)
Total available-for-sale financial assets	117,287	16,541	1,907	135,735	111,251	17,212	1,769	130,232
o/w securities on loan				19				601

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Including UCITS.

Changes in available-for-sale financial assets

	1st half of 2014
<i>(In millions of euros)</i>	
Balance at January 1	130,232
Acquisitions	56,686
Disposals / redemptions ⁽²⁾	(53,720)
Transfers to Held-to-maturity financial assets	(3,082)
Reclassifications and changes in scope	1,026
Gains and losses on changes in fair value recognised directly in equity	4,430
Change in impairment on fixed income securities recognised in P&L	18
O/w: increase	(7)
write-backs	26
others	(1)
Impairment losses on variable income securities recognised in P&L	(13)
Change in related receivables	(152)
Translation differences	310
Balance at June 30	135,735

(2) Disposals are valued according to the weighted average cost method.

Variation of Available-for-sale assets whose valuation method is not based on observable market data (Level 3)

	Bonds and other debt securities	Shares and other equity securities	Long-term equity investments	Total
<i>(In millions of euros)</i>				
Balance at January 1, 2014	247	134	1,388	1,769
Acquisitions	55	4	78	137
Disposals / redemptions	(69)	(50)	(30)	(149)
Transfer to Level 2	-	-	-	-
Transfer to Level 1	(8)	-	-	(8)
Transfer from Level 2	-	-	-	-
Gains and losses recognised directly in equity during the period	(1)	1	56	56
Changes in impairment on fixed income securities recognised in P&L	-	-	-	-
Impairment losses on variable income securities recognised in P&L	-	-	(6)	(6)
Changes in related receivables	1	-	-	1
Translation differences	-	1	11	12
Change in scope and others	(14)	-	109	95
Balance at June 30, 2014	211	90	1,606	1,907

Note 6

Due from banks

	June 30, 2014	December 31, 2013*
<i>(In millions of euros)</i>		
Deposits and loans		
<i>Demand and overnights</i>		
Current accounts	24,767	24,912
Overnight deposits and loans and others	3,503	1,994
Loans secured by overnight notes	-	-
<i>Term</i>		
Term deposits and loans ⁽¹⁾	27,707	21,937
Subordinated and participating loans	451	704
Loans secured by notes and securities	-	-
Related receivables	259	248
Gross amount	56,687	49,795
Impairment		
Impairment of individually impaired loans	(27)	(30)
Revaluation of hedged items	37	31
Net amount	56,697	49,796
Securities purchased under resale agreements	37,460	25,624
Total	94,157	75,420
Fair value of amounts due from banks	95,095	76,234

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) As at June 30, 2014, the amount of receivables with incurred credit risk was EUR 97 million compared to EUR 161 million as at December 31, 2013.

Note 7

Customer loans

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2014	December 31, 2013*
Customer loans		
Trade notes	10,284	10,321
Other customer loans ⁽¹⁾	306,512	303,747
<i>o/w short-term loans</i>	85,606	83,619
<i>o/w export loans</i>	11,650	11,072
<i>o/w equipment loans</i>	50,251	53,325
<i>o/w housing loans</i>	106,364	106,400
<i>o/w other loans</i>	52,641	49,331
Overdrafts	20,196	15,647
Related receivables	3,227	3,089
Gross amount	340,219	332,804
Impairment		
Impairment of individually impaired loans	(15,279)	(14,740)
Impairment of groups of homogenous receivables	(1,208)	(1,212)
Revaluation of hedged items	505	400
Net amount	324,237	317,252
Loans secured by notes and securities	242	254
Securities purchased under resale agreements	11,737	15,145
Total amount of customer loans	336,216	332,651
Fair value of customer loans	343,508	338,358

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) As at June 30, 2014, the amount of receivables with incurred credit risk was EUR 26,069 million compared to EUR 25,685 million as at December 31, 2013.

Note 8

Non-current assets and liabilities held for sale

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2014	December 31, 2013
Assets ⁽¹⁾	2,027	116
Fixed assets and Goodwill	23	7
Financial assets	26	-
Receivables	1,728	108
<i>O/w: due from banks</i>	25	-
<i>customer loans</i>	1,703	108
<i>others</i>	-	-
Lease financing and similar agreements	245	-
Other assets	5	1
Liabilities ⁽¹⁾	2,987	4
Allowances	20	-
Financial liabilities	26	-
Debts	2,928	-
<i>O/w: due to banks</i>	214	-
<i>customer deposits</i>	2,714	-
<i>others</i>	-	-
Other liabilities	13	4

(1) In accordance with IFRS 5 "Non-current assets held for sale and discontinued operations", the main items classified in Non-current assets and liabilities held for sale are assets and liabilities relating to Private banking activities in Asia, assets and liabilities relating to shipping finance activities in United Kingdom and assets and liabilities relating to Selftrade, a British subsidiary of Boursorama.

Note 9

Goodwill

At June 30, 2014, net goodwill recorded by CGUs can be broken down as follows:

<i>(in millions of euros)</i>	Net book value at December 31, 2013*	Acquisitions and other increases	Disposals and other decreases	Impairment losses ⁽¹⁾	Translation differences	Net book value at June 30, 2014
French retail Banking	837		(89)			748
Societe Generale Network	326		(89)			237
Crédit du Nord	511					511
International retail Banking & Financial Services	3,272			(525)	(53)	2,694
Europe	1,910					1,910
Russia	579			(525)	(54)	
Africa, Asia, Mediterranean Basin and Overseas	263					263
Insurance	10					10
Professional Equipment Financing	335					335
Auto Leasing Financial Services	175				1	176
Global Banking and Investor Solutions	859				5	864
Corporate and Investment Banking*	44					44
Private Banking	344				5	349
Securities Services	471					471
Brokerage						
TOTAL	4,968		(89)	(525)	(48)	4,306

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) During the first quarter 2014, the Group conducted an impairment test on the Russia CGU because of the economic environment in Russia. Due to the uncertainty of the environment in Russia and the economic slowdown, which has postponed the expected performances, the Group totally impaired the Goodwill relating to Russia CGU recording a loss amounting to EUR 525 million.

Note 10

Due to banks

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2014	December 31, 2013*
Demand and overnight deposits		
Demand deposits and current accounts	16,579	15,185
Overnight deposits and borrowings and others	6,045	3,215
Sub-total	22,624	18,400
Term deposits		
Term deposits and borrowings	41,046	44,941
Borrowings secured by notes and securities	48	50
Sub-total	41,094	44,991
Related payables	190	216
Revaluation of hedged items	182	144
Securities sold under repurchase agreements	25,432	23,038
Total	89,522	86,789
Fair value of amounts due to banks	89,607	86,621

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

Note 11

Customer deposits

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2014	December 31, 2013*
Regulated savings accounts		
Demand	59,153	57,764
Term	21,390	20,754
Sub-total	80,543	78,518
Other demand deposits		
Businesses and sole proprietors	58,455	58,565
Individual customers	49,899	48,655
Financial customers	32,846	21,776
Others ⁽¹⁾	17,600	13,738
Sub-total	158,800	142,734
Other term deposits		
Businesses and sole proprietors	40,661	43,126
Individual customers	16,920	17,543
Financial customers	16,167	21,529
Others ⁽¹⁾	9,802	9,165
Sub-total	83,550	91,363
Related payables	1,525	1,011
Revaluation of hedged items	369	313
Total customer deposits	324,787	313,939
Borrowings secured by notes and securities	410	209
Securities sold to customers under repurchase agreements	16,640	20,024
Total	341,837	334,172
Fair value of customer deposits	341,072	333,901

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Including deposits linked to governments and central administrations.

Note 12

Debt securities issued

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2014	December 31, 2013*
Term savings certificates	847	790
Bond borrowings	23,250	21,218
Interbank certificates and negotiable debt instruments	101,845	113,726
Related payables	759	1,096
Sub-total	126,701	136,830
Revaluation of hedged items	2,381	1,568
Total	129,082	138,398
<i>O/w floating-rate securities</i>	<i>45,156</i>	<i>40,513</i>
Fair value of securitised debt payables	130,193	138,257

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

Note 13

Provisions and impairments

1. Asset impairments

<i>(In millions of euros)</i>	Asset impairments as at December 31, 2013*	Allocations	Write-backs available	Net impairment losses	Reversals used	Currency and scope effects	Asset impairments as at June 30, 2014
Banks	30	1	(5)	(4)	-	1	27
Customer loans	14,740	3,073	(1,861)	1,212	(678)	5	15,279
Lease financing and similar agreements	760	355	(298)	57	(28)	(5)	784
Groups of homogeneous assets	1,212	212	(214)	(2)	-	1	1,211
Available-for-sale assets ⁽¹⁾⁽²⁾	2,149	21	(56)	(35)	(20)	13	2,107
Others ⁽¹⁾	447	110	(76)	34	(29)	58	510
Total	19,338	3,772	(2,510)	1,262	(755)	73	19,918

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Including a EUR 20 million net allowance for counterparty risks.

(2) Q/w write-down on variable-income securities, excluding insurance activities, of EUR 10 million, which can be broken down as follows:

- EUR 8 million: impairment loss on securities not written down as at December 31, 2013;
- EUR 2 million: additional impairment loss on securities already written down as at December 31, 2013.

2. Provisions

<i>(In millions of euros)</i>	Provisions as at December 31, 2013*	Allocations	Write-backs available	Net allocation	Write-backs used	Actuarial gains and losses	Currency and scope effects	Provisions as at June 30, 2014
Provisions for off-balance sheet commitments to banks	10	2	-	2	-	-	-	12
Provisions for off-balance sheet commitments to customers	282	121	(121)	-	-	-	4	286
Provisions for employee benefits	1,637	166	(339)	(173)	-	123	26	1,613
Provisions for tax adjustments	181	88	-	88	(7)	-	34	296
Other provisions ⁽³⁾	1,697	283	(75)	208	(152)	1	49	1,803
Total	3,807	660	(535)	125	(159)	124	113	4,010

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(3) Including:

- a EUR 190 million net allocation for net cost of risk, comprising predominantly allocations to provisions for disputes;
- a EUR 14 million net allocation for PEL/CEL provisions as at June 30, 2014 for the French Networks.

3. Underwriting reserves of insurance companies

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2014	December 31, 2013*
Underwriting reserves for unit-linked policies	17,609	16,689
Life insurance underwriting reserves	72,949	70,515
Non-life insurance underwriting reserves	1,022	1,003
Deferred profit-sharing booked in liabilities	6,435	3,331
Total	98,015	91,538
Attributable to reinsurers	(296)	(257)
Underwriting reserves of insurance companies (including provisions for deferred profit-sharing) net of the share attributable	97,719	91,281

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

In accordance with IFRS 4 and Group accounting standards, the Liability Adequacy Test (LAT) was performed as at June 30, 2014. This test assesses whether recognised insurance liabilities are adequate, using current estimates of future cash flows under insurance policies. It is carried out on the basis of stochastic modelling similar to the one used for asset/liability management. The result of the test as at June 30, 2014 was conclusive.

Note 14

Foreign exchange transactions

<i>(In millions of euros)</i>	June 30, 2014				December 31, 2013*			
	Assets	Liabilities	Currencies bought, not yet received	Currencies sold, not yet delivered	Assets	Liabilities	Currencies bought, not yet received	Currencies sold, not yet delivered
EUR	808,473	855,111	27,401	26,718	752,019	790,022	18,168	17,054
USD	293,682	238,366	52,984	53,023	264,237	227,135	42,998	40,083
GBP	56,989	47,388	7,976	8,910	44,782	32,640	2,767	7,490
JPY	40,003	49,193	12,273	11,014	40,590	43,438	9,581	7,978
AUD	4,998	5,066	5,262	5,273	4,042	3,983	6,040	4,590
CZK	28,662	30,182	594	147	27,335	29,064	157	401
RUB**	14,677	12,793	647	340	15,752	13,567	84	150
RON**	4,903	6,355	81	262	4,762	6,515	221	96
Other currencies	70,230	78,163	16,956	17,428	60,674	67,829	9,801	10,643
Total	1,322,617	1,322,617	124,174	123,115	1,214,193	1,214,193	89,817	88,485

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

** Amounts adjusted with respect to the 2013 published financial statements.

Note 15

Interest income and expense

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Transactions with banks	682	1,304	735
Demand deposits and interbank loans	596	1,100	486
Securities purchased under resale agreements and loans secured by notes and securities	86	204	249
Transactions with customers	6,918	14,553	7,367
Trade notes	270	625	307
Other customer loans	6,311	13,152	6,635
Overdrafts	316	678	344
Securities purchased under resale agreements and loans secured by notes and securities	21	98	81
Transactions in financial instruments	3,795	9,799	4,599
Available-for-sale financial assets	1,471	3,102	1,458
Held-to-maturity financial assets	66	44	22
Securities lending	7	6	3
Hedging derivatives	2,251	6,647	3,116
Finance leases	634	1,368	700
Real estate finance leases	127	254	128
Non-real estate finance leases	507	1,114	572
Total interest income	12,029	27,024	13,401
Transactions with banks	(521)	(1,155)	(699)
Interbank borrowings	(449)	(1,008)	(558)
Securities sold under resale agreements and borrowings secured by notes and securities	(72)	(147)	(141)
Transactions with customers	(2,972)	(6,476)	(3,111)
Regulated savings accounts	(602)	(1,292)	(675)
Other customer deposits	(2,353)	(5,109)	(2,368)
Securities sold under resale agreements and borrowings secured by notes and securities	(17)	(75)	(68)
Transactions in financial instruments	(3,564)	(9,365)	(4,392)
Debt securities issued	(1,176)	(2,444)	(1,232)
Subordinated and convertible debt	(189)	(351)	(168)
Securities borrowing	(12)	(22)	(15)
Hedging derivatives	(2,187)	(6,548)	(2,977)
Other interest expense	(1)	-	-
Total interest expense ⁽¹⁾	(7,058)	(16,996)	(8,202)
<i>Including interest income from impaired financial assets</i>	255	504	251

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) These expenses include the refinancing cost of financial instruments at fair value through P&L, which is classified in net gain or loss (See Note 17). Given that income and expenses booked in the income statement are classified by type of instrument rather than by purpose, the net income generated by activities in financial instruments at fair value through P&L must be assessed as a whole.

Note 16

Fee income and expense

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Fee income from			
Transactions with banks	62	149	77
Transactions with customers	1,279	2,697	1,350
Securities transactions	311	534	245
Primary market transactions	157	183	86
Foreign exchange transactions and financial derivatives	279	143	77
Loan and guarantee commitments	361	782	394
Services	1,802	3,558	1,779
Others	138	301	158
Total fee income	4,389	8,347	4,166
Fee expense on			
Transactions with banks	(44)	(133)	(70)
Securities transactions	(330)	(579)	(262)
Foreign exchange transactions and financial derivatives	(288)	(308)	(134)
Loan and guarantee commitments	(41)	(93)	(49)
Others	(485)	(994)	(510)
Total fee expense	(1,188)	(2,107)	(1,025)

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

Note 17

Net gains and losses on financial instruments at fair value through profit or loss

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Net gain/loss on non-derivative financial assets held for trading	5,384	14,219	5,530
Net gain/loss on financial assets measured using fair value option	2,293	1,331	(222)
Net gain/loss on non-derivative financial liabilities held for trading	(3,178)	(4,142)	(2,824)
Net gain/loss on financial liabilities measured using fair value option	(3,959)	(420)	1,327
Net gain/loss on derivative instruments	2,178	(6,658)	(1,064)
Net gain/loss on fair value hedging instruments	2,133	(1,330)	(947)
Revaluation of hedged items attributable to hedged risks	(2,507)	1,078	778
Ineffective portion of cash flow hedge	1	4	(1)
Net gain/loss on foreign exchange transactions	(258)	(328)	(622)
Total ^{(1) (2)}	2,087	3,754	1,955

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Insofar as income and expenses booked in the income statement are classified by type of instrument rather than by purpose, the net income generated by activities in financial instruments at fair value through P&L must be assessed as a whole. It should be noted that the income shown here does not include the refinancing cost of these financial instruments, which is shown under interest expense and interest income.

(2) The impacts of Credit Value Adjustment (CVA) and Debit Value Adjustment (DVA) are respectively :

- EUR 95 million and EUR 3 million on first semester 2014 ;
- EUR -205 million and EUR 85 million on 2013 ;
- EUR -412 million and EUR 223 million on first semester 2013.

The remaining amount to be recorded in the income statement resulting from the difference between the transaction price and the amount which would be established at this date using valuation techniques, minus the amount recorded in the income statement after initial recognition in the accounts, breaks down as follows. This amount is recorded in the income statement over time or when the valuation techniques switch to observable parameters.

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013	1st half of 2013
Remaining amount to be recorded in the income statement as at January 1	1,012	834	834
Amount generated by new transactions within the period	228	599	371
Amount recorded in the income statement within the period	(238)	(421)	(237)
<i>O/w amortisation</i>	(101)	(192)	(88)
<i>O/w switch to observable parameters</i>	(22)	(19)	(5)
<i>O/w disposed, expired or terminated</i>	(113)	(210)	(144)
<i>O/w translation differences</i>	(2)	-	-
Remaining amount to be recorded in the income statement as at June 30	1,002	1,012	968

Note 18

Net gains and losses on available-for-sale financial assets

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	
Current activities			
Gains on sale ⁽¹⁾	288	1,041	452
Losses on sale ⁽²⁾	(25)	(381)	(97)
Impairment losses on variable-income securities	(6)	(4)	(4)
Deferred profit-sharing on available-for-sale financial assets of insurance subsidiaries	(173)	(451)	(175)
Sub-total	84	205	176
Long-term equity investments			
Gains on sale	17	98	42
Losses on sale	(1)	(5)	(1)
Impairment losses on variable-income securities	(7)	(16)	(6)
Sub-total	9	77	35
Total	93	282	211

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) O/w EUR 201 million for Insurance activities as at June 30, 2014.

(2) O/w EUR -4 million for Insurance activities as at June 30, 2014.

Note 19

Personnel expenses

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Employee compensation	(3,228)	(6,331)	(3,256)
Social security charges and payroll taxes	(803)	(1,580)	(832)
Net pension expenses - defined contribution plans	(310)	(659)	(301)
Net pension expenses - defined benefit plans	(69)	(168)	(106)
Employee profit-sharing and incentives	(88)	(281)	(145)
Total	(4,498)	(9,019)	(4,640)
<i>Including net expenses from share based payments</i>	<i>(74)</i>	<i>(346)</i>	<i>(197)</i>

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

New equity settled plans for the half year ended June 30, 2014 are briefly described below:

1. Free share plans

Issuer	Societe Generale
Year of grant	2014
Type of plan	performance shares
Shareholders agreement	05.22.2012
Board of Directors' decision	03.13.2014
Number of free shares granted	1,010,775
Settlement	Societe Generale shares
Vesting period	03.13.2014 - 03.31.2016 ⁽¹⁾
Performance conditions	yes ⁽²⁾
Resignation from the Group	forfeited
Redundancy	forfeited
Retirement	maintained
Death	maintained for 6 months
Share price at grant date	44.99
Shares forfeited as at June 30, 2014	360
Shares outstanding as at June 30, 2014	1,010,415
Number of shares reserved as at June 30, 2014	1,010,415
Share price of shares reserved (in euros)	15.48
Total value of shares reserved (in millions of euros)	15.64
First authorised date for selling the shares	04.01.2018
Delay for selling after vesting period	2 years ⁽¹⁾
Fair value (% of the share price at grant date)	84% for french tax residents 85% for non-french tax residents
Valuation method used to determine the fair value	Arbitrage

(1) For non-french tax residents, the vesting period is increased by two years and there is no mandatory holding period.

(2) Except Boursorama, the performance conditions are based on the Group's Societe Generale profitability, as measured by the Group Net Income. For Boursorama, the performance conditions are based on the Boursorama Group Net Income.

2. Global employee share-ownership plan

As part of the Group employee shareholding policy, on April 17, 2014 Societe Generale offered its employees the opportunity to subscribe for a reserved capital increase at a share price of EUR 35.85, with a discount of 20% compared to the average of the 20 Societe Generale share prices before this date.

The number of shares subscribed was 5,116,968. There is no expense for this plan. Indeed, the valuation model used, which complies with the recommendation of the French Accounting Standards Board, the ANC, on the accounting treatment of company savings plans, compares the gain the employee would have obtained if he had been able to sell the shares immediately and the notional cost that the 5-year holding period represents to the employee. This model leads to a unit value equal to 0 because the average of the closing trading prices for the SG shares during the subscription period (from May, 16 to May, 30) was below the subscription price offered to the employees.

Note 20

Cost of risk

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Counterparty risk			
Net allocation to impairment losses	(1,285)	(3,345)	(1,661)
Losses not covered	(97)	(289)	(85)
<i>on bad loans</i>	(78)	(227)	(67)
<i>on other risks</i>	(19)	(62)	(18)
Amounts recovered	95	151	75
<i>on bad loans</i>	92	147	74
<i>on other risks</i>	3	4	1
Other risks			
Net allocation to other provisions ⁽¹⁾	(132)	(567)	(241)
Total	(1,419)	(4,050)	(1,912)

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) To take into account the developments in a number of legal risks, including in particular the ongoing judicial investigations and proceedings with the US and European authorities, as well as the French "Conseil d'Etat" ruling on the "precompte", the Group has recognised a provision for disputes among its liabilities that has been adjusted at June 30, 2014 by an additional allowance of EUR 200 million to raise it to EUR 900 million.

Note 21

Income tax

(In millions of euros)	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Current taxes	(670)	(1,190)	(788)
Deferred taxes	19	662	371
Total taxes ⁽¹⁾	(651)	(528)	(417)

(1) Reconciliation of the difference between the Group's standard tax rate and its effective tax rate:

	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Income before tax excluding net income from companies accounted for by the equity method and impairment losses on goodwill (in millions of euros)	2,578	2,911	1,853
Normal tax rate applicable to French companies (including 3.3% tax contributions)	34.43%	34.43%	34.43%
Permanent differences	1.29%	4.30%	24.01%
Differential on securities tax exempt or taxed at reduced rate	-2.72%	-4.41%	-20.76%
Tax rate differential on profits taxed outside France	-6.84%	-10.83%	-12.87%
Impact of non-deductible losses and use of tax losses carried forward	-0.92%	-5.33%	-2.32%
Group effective tax rate	25.24%	18.16%	22.49%

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

In France, the standard Corporate Income Tax rate is 33.33%. A *contribution sociale* (national contribution payment based on pre-tax earnings) was introduced in 2000 equal to 3.3% (after a deduction from basic taxable income of EUR 0.76 million). In 2011, an additional contribution of 5% was introduced, in respect of fiscal years 2011 and 2012 and subsequently renewed for fiscal years 2013 and 2014 at a tax rate of 10.7%, applicable to profitable companies generating revenue in excess of EUR 250 million.

Long-term capital gains on equity investments are exempt, subject to taxation of a portion of fees and expenses at the full statutory tax rate. Since December 31, 2012, in accordance with the 2013 Finance Law, this portion of fees and expenses has been 12% of gross capital gains, versus 10% of net capital gains previously.

Dividends from companies in which Societe Generale's equity interest is at least 5% are tax exempt, subject to taxation of a 5% portion of fees and expenses at the full statutory tax rate.

The standard tax rate applicable to French companies to determine their deferred tax is 34.43%. The reduced rate is 4.13% taking into account the nature of the taxed transactions.

Note 22

Earnings per share

<i>(In millions of euros)</i>	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013
Net income, Group share	1,345	2,044	1,319
Net attributable income to deeply subordinated notes	(177)	(254)	(125)
Net attributable income to perpetual subordinated notes shareholders	(3)	(49)	(29)
Issuance fees relating to deeply subordinated notes	(8)	(13)	-
Net result related to the redemption of the perpetual subordinated notes	6	(19)	-
Net attributable income to ordinary shareholders	1,163	1,709	1,165
Weighted average number of ordinary shares outstanding ⁽¹⁾	778,706,804	766,489,330	760,031,439
Earnings per ordinary share (in euros)	1.49	2.23	1.53
Average number of ordinary shares used in the dilution calculation ⁽²⁾	201,525	339,295	406,720
Weighted average number of ordinary shares used in the calculation of diluted net earnings per share	778,908,329	766,828,625	760,438,159
Diluted earnings per ordinary share (in euros)	1.49	2.23	1.53

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Excluding treasury shares.

(2) The number of shares used in the dilution calculation is computed using the "shares buy-back" method and takes into account free shares and stock-option plans.

Stock-option plans' dilutive effect depends on the average stock-market price of Societe Generale which is, at June 30, 2014, EUR 44.01. In this context, as at June 30, 2014, free shares without performance condition of 2009 and 2010 plans are considered as dilutive.

Note 23

Segment information

Segment information by business lines

Amounts by business lines include the new organization of Group activities.

(In millions of euros)	Societe Generale Group			French Retail Banking			Corporate Centre		
	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Net banking income	11,569	22,433	11,101	4,139	8,437	4,189	(699)	(2,147)	(1,308)
Operating Expenses ⁽¹⁾	(7,772)	(16,046)	(7,784)	(2,617)	(5,358)	(2,656)	(3)	(249)	(99)
Gross operating income	3,797	6,387	3,317	1,522	3,079	1,533	(702)	(2,396)	(1,407)
Cost of risk	(1,419)	(4,050)	(1,912)	(501)	(1,258)	(619)	(202)	(411)	(223)
Operating income	2,378	2,337	1,405	1,021	1,821	914	(904)	(2,807)	(1,630)
Net income from companies accounted for by the equity method	102	61	96	22	37	17	18	26	6
Net income / expense from other assets	200	574	448	(4)	1	-	206	563	442
Impairment of goodwill	(525)	(50)	-	-	-	-	-	-	-
Earnings before tax	2,155	2,922	1,949	1,039	1,859	931	(680)	(2,218)	(1,182)
Income tax	(651)	(528)	(417)	(387)	(656)	(329)	309	1,028	454
Net income before non-controlling interests	1,504	2,394	1,532	652	1,203	602	(371)	(1,190)	(728)
Non-controlling interests	159	350	213	(7)	7	5	43	150	72
Net income, Group share	1,345	2,044	1,319	659	1,196	597	(414)	(1,340)	(800)

(In millions of euros)	International retail Banking & Financial Services								
	International Retail Banking			Financial Services to Corporates			Insurance		
	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Net banking income	2,635	5,720	2,883	685	1,292	611	387	750	368
Operating Expenses ⁽¹⁾	(1,622)	(3,411)	(1,738)	(351)	(675)	(334)	(146)	(280)	(136)
Gross operating income	1,013	2,309	1,145	334	617	277	241	470	232
Cost of risk	(649)	(1,732)	(766)	(41)	(103)	(49)	-	-	-
Operating income	364	577	379	293	514	228	241	470	232
Net income from companies accounted for by the equity method	7	6	4	11	25	11	-	-	-
Net income / expense from other assets	3	7	3	-	(1)	(1)	-	-	-
Impairment of goodwill	(525)	-	-	-	-	-	-	-	-
Earnings before tax	(151)	590	386	304	538	238	241	470	232
Income tax	(74)	(126)	(83)	(93)	(162)	(72)	(77)	(150)	(74)
Net income before non-controlling interests	(225)	464	303	211	376	166	164	320	158
Non-controlling interests	113	170	124	2	5	2	1	2	1
Net income, Group share	(338)	294	179	209	371	164	163	318	157

(In millions of euros)	Global Banking and Investor Solutions								
	Asset and Wealth Management			Securities Services and Brokerage			Corporate and Investment Banking ⁽²⁾		
	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Net banking income ⁽²⁾	519	1,072	536	456	644	332	3,447	6,665	3,490
Operating Expenses ⁽¹⁾	(408)	(842)	(423)	(468)	(641)	(303)	(2,157)	(4,590)	(2,095)
Gross operating income	111	230	113	(12)	3	29	1,290	2,075	1,395
Cost of risk	(2)	(27)	(1)	-	-	-	(24)	(519)	(254)
Operating income	109	203	112	(12)	3	29	1,266	1,556	1,141
Net income from companies accounted for by the equity method	47	114	58	(4)	(148)	-	1	1	-
Net income / expense from other assets	3	-	-	-	1	1	(8)	3	3
Impairment of goodwill	-	-	-	(1)	(50)	-	1	-	-
Earnings before tax	159	317	170	(17)	(194)	30	1,260	1,560	1,144
Income tax	(31)	(47)	(25)	4	-	(11)	(302)	(415)	(277)
Net income before non-controlling interests	128	270	145	(13)	(194)	19	958	1,145	867
Non-controlling interests	1	-	-	-	1	1	6	15	8
Net income, Group share	127	270	145	(13)	(195)	18	952	1,130	859

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(1) Including depreciation and amortisation.

(2) Breakdown of Net banking income by business for "Corporate and Investment Banking":

(In millions of euros)	1st half of 2014	2013*	1st half of 2013*
Global Markets	2,458	4,868	2,613
Financing and Advisory	989	1,797	877
Total Net banking income	3,447	6,665	3,490

(In millions of euros)	Societe Generale Group		French Retail Banking		Corporate Centre ⁽⁴⁾	
	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*
Segment assets	1,322,617	1,214,193	207,776	200,277	86,320	116,556
Segment liabilities ⁽³⁾	1,266,622	1,160,223	192,907	185,248	86,819	100,731

(In millions of euros)	International retail Banking & Financial Services					
	International Retail Banking		Financial Services to Corporates		Insurance	
	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*
Segment assets	111,749	113,010	28,626	32,077	107,892	100,422
Segment liabilities ⁽³⁾	83,392	81,838	9,192	10,604	102,389	94,571

(In millions of euros)	Global Banking and Investor Solutions					
	Asset and Wealth Management		Securities Services and Brokerage		Corporate and Investment Banking	
	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*
Segment assets	32,595	30,911	111,584	46,756	636,075	574,184
Segment liabilities ⁽³⁾	31,152	29,838	124,474	63,874	636,297	593,519

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(3) Segment liabilities correspond to debts (i.e. total liabilities excluding equity).

(4) Assets and liabilities not directly related to the business lines activities are recorded on the Corporate Centre's balance sheet. Thus the debt revaluation differences linked to own credit risk and the revaluation differences of the credit derivative instruments hedging the loans and receivables portfolios are allocated to the corporate center.

Note 23 (continued)

Segment information

Segment information by geographical region

Geographical breakdown of Net banking income

(In millions of euros)	France			Europe			Americas		
	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	
Net interest and similar income	2,237	4,718	2,486	2,093	4,281	2,078	213	501	247
Net fee income	2,019	3,864	1,908	850	1,695	873	94	211	114
Net income / expense from financial transactions	679	1,061	353	778	1,462	812	269	543	297
Other net operating income	466	406	(106)	645	1,237	595	(3)	(6)	-
Net banking income	5,401	10,049	4,641	4,366	8,675	4,358	573	1,249	658

(In millions of euros)	Asia			Africa			Oceania			Total		
	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*	1st half of 2014	2013* 1st half of 2013*		
Net interest and similar income	116	154	73	386	763	382	35	72	36	5,080	10,489	5,302
Net fee income	59	102	59	154	317	162	25	51	25	3,201	6,240	3,141
Net income / expense from financial transactions	432	928	682	18	35	18	4	7	4	2,180	4,036	2,166
Other net operating income	1	18	-	(3)	7	-	2	6	3	1,108	1,668	492
Net banking income	608	1,202	814	555	1,122	562	66	136	68	11,569	22,433	11,101

Geographical breakdown of balance sheet items

(In millions of euros)	France		Europe		Americas	
	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*
Segment assets	1,013,150	913,774	168,221	156,452	94,215	103,285
Segment liabilities ⁽⁵⁾	962,694	865,377	163,387	151,410	96,015	105,040

(In millions of euros)	Asia		Africa		Oceania		Total	
	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*	June 30, 2014	December 31, 2013*
Segment assets	26,756	20,615	17,691	17,448	2,584	2,619	1,322,617	1,214,193
Segment liabilities ⁽⁵⁾	25,625	19,721	16,473	16,221	2,428	2,454	1,266,622	1,160,223

* Restated amounts of the financial statements published in 2013 according to the retrospective application of IFRS 10 and IFRS 11 (See Note 2).

(5) Segment liabilities correspond to debts (i.e. total liabilities excluding equity).

P. ZWISCHENFINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Die folgenden Seiten enthalten die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2014.

**Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main**

**Lagebericht
für das Geschäftshalbjahr 2014**

A. Grundlage der Gesellschaft

Die Société Générale Effekten ist ein 100% iges Tochterunternehmen der Société Générale S.A., Paris. Gegenstand des Unternehmens ist die Emission von Optionsscheinen und Zertifikaten die jeweils vollständig an die Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris, an die Société Générale Option Europe S.A., Paris, an die Société Générale Zweigniederlassung Madrid sowie an die Inora LIFE Limited, Dublin, verkauft werden. Sämtliche Kontrahenten sind 100%ige Tochtergesellschaften der Société Générale S.A.

Aufgrund der Einführung des „europäischen Passes“ und der damit nur einmalig erforderlichen Genehmigung der Prospekte durch die zuständige Aufsichtsbehörde (BaFin), listet die Gesellschaft ihre Produkte an verschiedenen Börsen in der europäischen Union (Börsen in Madrid, Mailand, Paris, Luxemburg, London, Stockholm u.a.).

Die Emissionen werden nach dem Ankauf durch die o.a. Kontrahenten in einer zweiten Stufe von der Société Générale S.A., Paris an Enderwerber platziert, so dass hieraus kein Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin resultiert.

B. Wirtschaftsbericht

I. Rahmenbedingungen für das Geschäftshalbjahr 2014

Die wirtschaftliche Erholung Westeuropas setzte sich im ersten Halbjahr 2014 fort, während in den meisten südeuropäischen Krisenländern sich ein Ende der Rezession abzeichnete. Die deutsche Wirtschaft befand sich im ersten Halbjahr 2014 weiterhin auf einem leichten Aufwärtstrend und profitierte insbesondere von der weiteren positiven Stimmung der Konsumenten und der stabilen Lage am Arbeitsmarkt. Die expansive Geldpolitik vieler Nationalbanken prägte im ersten Halbjahr 2014 maßgeblich die Lage an den Finanzmärkten.

Die mit der wirtschaftlichen Entwicklung einhergehenden Veränderungen von Basisgrößen (Aktien- und Währungskurse, Indices etc.) sind Ankerpunkt für die Erwartungshaltung von Investoren und damit ausschlaggebend für die Konzipierung von Emissionsprodukten im Bereich Warrants und Zertifikate.

II. Geschäftsverlauf

Die Emissionstätigkeit bezüglich Gesamtanzahl von emittierten Produkten entwickelte sich im ersten Geschäftshalbjahr 2014 ähnlich wie im Vorhalbjahr (-3,7%). Eine Verringerung von emittierten Produkten im Bereich Zertifikate (- 3.394) wurde durch

eine Erhöhung von emittierten Produkten im Bereich Optionsscheine (+2.493) nahezu kompensiert.

Im Geschäftshalbjahr 2014 wurden Optionsscheine über insgesamt 19.933 Emissionen (im Vorhalbjahr: 17.440) begeben.

Des Weiteren wurden 3.324 Zertifikatprodukte (im Vorhalbjahr: 6.718) emittiert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei unverändert um Bonus- und Discountzertifikate.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um Mio. EUR 909 auf nunmehr Mio. EUR 22.760 erhöht.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert TEUR 26. Darüber hinaus verfügt die Gesellschaft über einen Gewinnvortrag von TEUR 905. Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöhte sich um den erwirtschafteten Halbjahresüberschuss von TEUR 54 (Vorhalbjahr: TEUR 55) auf TEUR 985 (Vorjahr: TEUR 888).

Sämtliche Forderungen bestehen gegen die Alleingesellschafterin. Ausfallrisiken außerhalb des Société Générale Konzerns bestehen nicht.

b) Ertragslage

Die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Optionsscheine und Zertifikate decken sich stets mit den Aufwendungen für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte, so dass die Gesellschaft aus dem Emissionsgeschäft keinen Gewinn erzielt.

Die Personal- sowie sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden auf Basis einer „cost plus-Regelung“ der Société Générale S.A., Paris, weiterbelastet. Konzeptionsbedingt kann die Gesellschaft somit unabhängig vom Umsatz keinen Jahresfehlbetrag erwirtschaften.

c) Finanz- und Liquiditätslage

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich aus den Emissionen und deren Sicherungsgeschäften, aus der Begleichung von Personal- und sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie deren Weiterbelastung an die Société Générale S.A., Paris.

Aufgrund der vollständigen Rückerstattung aller bei der Emission anfallenden Kosten durch die Muttergesellschaft verfügt die Gesellschaft über ausreichende Liquidität und ist in der Lage allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

IV. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Im Rahmen zur Steigerung der operativen Effizienz ist die Muttergesellschaft bestrebt Systeme und Kontrollprozesse auf ihre Töchterunternehmen anzupassen. So wurden im Geschäftsjahr 2013 begonnene Migrationen von Berichts- und Reportingsystemen weiterentwickelt und standardisiert.

C. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

I. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens (Prognosebericht)

Als eine Folge der in 2008 entstandenen globalen Finanzmarktkrise wurde auf nationaler und internationaler Ebene in den verschiedensten Bereichen an Regulierungsvorhaben gearbeitet, die ein transparenteres und stabileres Finanzsystem schaffen sollen und bereits jetzt bzw. in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Dabei stehen insbesondere neue Regelungen für Banken im Fokus, aber auch die Finanzmarktinfrastruktur und die Abwicklung von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Finanzinstrumenten sind teilweise betroffen, so dass sich für die Gesellschaft Anpassungen im internen und externen Berichtssystem ergeben. Als Beispiele sind hierzu Regulierungen im OTC-Bereich (EMIR) sowie Anpassungen im Meldewesen gegenüber der Deutschen Bundesbank zu erwähnen.

Die Unsicherheit bezüglich des weiteren Verhaltens der Kapitalmarktteilnehmer erschwert die Prognose über die Entwicklung des Emissionsvolumens. Derzeit geht die Gesellschaft davon aus, dass sich im zweiten Geschäftshalbjahr 2014 die Emissionstätigkeit erhöhen wird.

Dabei beabsichtigt die Gesellschaft, auch im zweiten Halbjahr 2014 eine breite Produktpalette im Bereich Warrants und Zertifikate anzubieten.

Weiterhin beabsichtigt die Gesellschaft, die in 2012 begonnene Emissionstätigkeit auf dem schwedischen Markt sowie das im 3. Quartal 2013 begonnene Listing in Spanien im zweiten Halbjahr 2014 fortzusetzen .

Unter Berücksichtigung ihrer strengen Risikodeckungspolitik wird das Ergebnis im zweiten Geschäftshalbjahr 2014 positiv und in vergleichbarem Umfang zum abgelaufenen Geschäftshalbjahr sein. Es wird zu keinen Liquiditätsengpässen kommen.

II. Risikobericht

Die Risikosituation der Gesellschaft ist von der übersichtlichen Geschäftsstruktur sowie der engen Einbindung der Gesellschaft in den Société Générale Konzern geprägt.

Adressenausfallrisiken

Erfüllungsrisiken ergeben sich nicht, da sich die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets kompensieren. Forderungen bestehen ausschließlich gegen die Muttergesellschaft Société Générale S.A., Paris. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der Société Générale S.A., Paris, und deren Tochtergesellschaften ausschlaggebend.

Marktpreisrisiken

Alle Marktpreisrisiken aus emittierten Optionsscheinen und Zertifikaten sind durch Deckungsgeschäfte mit der Société Générale S.A., Paris, vollständig abgesichert. Preisänderungsrisiken sowie Zinsänderungsrisiken bestehen daher nicht.

Liquiditätsrisiken

Mittels täglich durchgeführter Überwachung der Zahlungsströme und enger Abstimmung mit den Back-Office Abteilungen in Paris ist sichergestellt, dass die Gesellschaft jederzeit in der Lage ist ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Aufgrund der Einbindung in den Société Générale Konzern sind derzeit keine Liquiditätsrisiken erkennbar.

Operationelle Risiken

Für die Überwachung und Kontrolle der operationellen Risiken hat die Société Générale S.A., Paris, Prozesse und Systeme entwickelt, die von der Société Générale Effekten GmbH angewendet werden. Diese beruhen im Wesentlichen auf dem Prinzip der permanenten Überwachung. In speziell vorgesehenen Applikationen werden Prozesse dokumentiert und nach vorgegebenen Kriterien bewertet, um Verluste aus operationellen Risiken auszuschließen. Dazu gehören auch Vorkehrungen im Rahmen des Business Continuity Plan's (BCP), um bei Störungen der Infrastruktur einen reibungslosen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten. Für die ausgelagerten Prozesse in den Servicecentern in Bangalore und Bukarest gelten dieselben Regeln und Prinzipien wie die für die Société Générale Effekten GmbH.

Durch die hiermit beschriebenen Massnahmen und Prozesse konnte sichergestellt werden, dass es im Geschäftshalbjahr 2014 zu keinen operationellen Risiken im Bereich:

- Aufsichtsrechtliche Einhaltungsriskien
- Risiken der Informationstechnologie
- Outsourcing Risiken
- Betrugsrisiken

gekommen ist.

III. Chancenbericht

Die Unternehmensstrategie ist darauf angelegt, sich bietende Chancen frühzeitig zu identifizieren, sie unter Anwendung unseres Risikomanagementsystems bzw. der Ressourceneinschätzung zu bewerten und sie durch geeignete Maßnahmen für eine erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft zu nutzen. Dazu dient für die Konzipierung neuer Produkte ein jeweils einberufenes New Product Comiteee (NPC), wobei alle am Emissionsprozess beteiligten Abteilungen ihre jeweilige Ansprüche und Ressourcenallokationen einbringen.

Die Betrachtung bezieht alle relevanten Faktoren für die Gesellschaft wie Märkte, Wettbewerbssituation, strategische Ausrichtung, vorhandene Organisation, Personal, Back-Office technisches Abwicklungspotential sowie Volumensgrößen ein.

D. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

Das Interne Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) umfasst im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und darüber hinaus auch die Risikoabsicherung und die Abbildung von Bewertungseinheiten. Es stellt sicher, dass die Vermögensgegenstände und Schulden im Abschluss zutreffend angesetzt, ausgewiesen und bewertet werden.

Verantwortlichkeiten im rechnungslegungsbezogenen IKS und RMS

Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung und des Prüfungsausschusses

Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Dabei obliegt ihr unter anderem die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Die Geschäftsführung versichert nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Die Geschäftsführung bestimmt den Umfang und die Ausrichtung des spezifisch auf die Gesellschaft ausgerichteten IKS und RMS in eigener Verantwortung und ergreift dabei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Systeme sowie zur Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen.

Die in allen Ländern des Société Générale Konzerns und damit auch in der Société Générale Effekten GmbH seit Jahren gelebten Wertesysteme, wie zum Beispiel die „Code of Conduct“ aber auch „Complianceregel“ etc. bilden die Basis für ein verantwortungsbewusstes Handeln auch für die mit dem Rechnungslegungsprozess betrauten Mitarbeiter.

Einmal jährlich müssen die Mitarbeiter der Gesellschaft im Rahmen eines EDV-gestützten Lernprogrammes einen Kurs in Geldwäsche und Compliance absolvieren.

Trotz aller im Rahmen von IKS und RMS eingerichteten risikomindernden Maßnahmen können auch angemessene und funktionsfähig eingerichtete Systeme und Prozesse keine absolute Sicherheit zur Identifikation und Steuerung der Risiken gewähren. Die Verantwortung des Rechnungslegungsprozesses und insbesondere des Halb-/Jahresabschlussstellungsprozesses erfolgt durch die Abteilung Rechnungswesen. Insbesondere bezüglich der Bewertung von Finanzinstrumenten und der Forderungen wird die Abteilung Rechnungswesen durch die Back-Office Abteilungen der Société Générale S.A., Paris, unterstützt.

Die für den Rechnungslegungsprozess erforderlichen EDV-Systeme werden von der Muttergesellschaft zur Verfügung gestellt.

Zur Unterstützung der Geschäftsführung bezüglich des Rechnungslegungsprozesses wurde ein Prüfungsausschuss, bestehend aus vier Personen (1 Angestellter der Société Générale Effekten GmbH und 3 Angestellte der Société Générale Zweigniederlassung Frankfurt) eingerichtet. Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich mindestens einmal jährlich – insbesondere zum Jahresabschluss – mit der Entwicklung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage. Im Rahmen des Jahresabschlussprozesses obliegt dem Gesellschafter die Feststellung des Jahresabschlusses. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden die Abschlussunterlagen inklusive des Gewinnverwendungsvorschlags der Geschäftsführung zusammen mit dem vorläufigen Bericht des Abschlussprüfers dem Prüfungsausschuss zugeleitet. Zudem erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses einmal im Quartal einen zusammenfassenden Bericht über die Emissionstätigkeit und deren Rechnungslegung.

Organisation und Komponenten des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

Die Erfassung der von Seiten der Société Générale Effekten GmbH abzuwickelnden Geschäftsvorfälle wird durch Dateneingabe in produktspezifisch bestehende Applikationen zentral durch eine Back-Office Abteilung der Muttergesellschaft in Paris vorgenommen. Die Geschäftsabschlüsse (Verträge) werden in den Applikationen erfasst und unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips freigegeben.

Die Kreditorenbuchhaltung für Lieferantenrechnungen wird in Bangalore durch die Société Générale Global Solution Centre Private Limited (99%-ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris) vorgenommen.

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind in dem Service Agreement zwischen der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt, und der Société Générale Global Solution Centre Private Limited, Bangalore, für die Société Générale Effekten GmbH festgelegt.

Die eingescannten Belege werden in Bangalore erfasst und kontiert, Genehmigung und Zahlungsfreigabe erfolgen durch Mitarbeiter der Gesellschaft.

Die Produktion des Head-Office Reportings sowie die Produktion des Regulatory Reports an die Deutsche Bundesbank wird in Bukarest durch die Société Générale European Business Services S.A. (99,95% ige Tochtergesellschaft der Société Générale S.A., Paris) durchgeführt.

Die zu erbringenden Dienstleistungen sind in dem Client Services Agreement zwischen der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt, und der Société Générale European Business Services SA, Bukarest, für die Société Générale Effekten GmbH festgelegt.

Die Buchhaltung der Société Générale Effekten GmbH wird weiterhin auf dem zentralen Server in Paris geführt; sämtliche buchhaltungsrelevanten Daten der Société Générale Effekten GmbH werden auf diesem Server verarbeitet und gespeichert.

Die tägliche Überwachung der laufenden Cash Accounts erfolgt von Mitarbeitern der Gesellschaft in Frankfurt und stellt somit die Kontrolle der ausgelagerten Tätigkeiten sicher. Dabei wird auf die im Bereich „Rechnungswesen“ niedergelegten Informationen für den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen und für Rechnungslegungssachverhalte im Besonderen online im Intranet zurückgegriffen. Die technische Systembetreuung bei der Abschlusserstellung ist an die in der SG Gruppe für die IT verantwortliche Tochtergesellschaft ausgelagert.

Die Überwachung obliegt der Muttergesellschaft. Die technischen Betreuungsprozesse in der zentralen Betreuungseinheit sind in Arbeitsanweisungen geregelt. Die Sicherung und Archivierung der Datenbestände von Anwendungssystemen wird in Verantwortung der Muttergesellschaft durchgeführt. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden beachtet. Notfallpläne werden von Mitarbeitern der Gesellschaft aktualisiert und überwacht. Grundlage der Datensicherung sind vornehmlich die zentralen Datensicherungssysteme für den Großrechner sowie die Speichernetze für den Bereich Open Systems. Die Daten werden in Paris redundant gespeichert.

Der erforderliche Zugriffsschutz vor unbefugten Zugriffen und die Einhaltung der Funktionstrennung bei der Nutzung von rechnungslegungsrelevanten Anwendungssystemen der Gesellschaft werden insbesondere durch das Konzept der Arbeitsplatzprofile sowie durch Prozesse zur Erstellung der Arbeitsplatzprofile sichergestellt. Die Arbeitsplatzprofile werden mittels eines speziell entwickelten Systems den einzelnen Back-Office Abteilungen in Paris sowie den Mitarbeitern der Servicecenter in Bangalore und Bukarest durch Berechtigte in der Gesellschaft erteilt und überwacht.

Dokumentation der Prozesse

Als Tochtergesellschaft der Société Générale Paris, S.A., sind die Dokumentationen der Prozesse vorgegeben. Diese sind in dem „Accounting & Finance Handbuch“ zusammengefasst. Hierbei sind automatisierte Kontrollen, in denen die Richtigkeit von Eingaben sichergestellt wird, Hauptbestandteil der dokumentierten Prozesse.

Die wichtigsten Prozeduren des Rechnungslegungsprozesses sind in der Applikation „MORSE“ gelistet. Diese Anwendung trägt dazu bei, den Dokumentationsprozess zu vervollständigen und im Falle von internen Revisionen ein geeignetes Instrument zur Sicherstellung des Rechnungslegungsprozesses zur Verfügung zu haben.

Maßnahmen zur laufenden Aktualisierung des IKS und RMS

Im Rahmen der Weiterentwicklung des IKS und RMS hat die Gesellschaft weitere Projekte und Maßnahmen durchgeführt, die zu einer Stärkung des IKS und RMS beigetragen haben. Dazu gehörte die Überprüfung der Abläufe im Zusammenhang mit der Monatsergebniserstellung sowie deren Aufnahme in eine Prozess-Kartographie. Außerdem wurden ausgehend von der bisher schon erreichten Basis der Prozessdokumentation sukzessiv weitere relevante Prozesse aufgenommen und in den Regelprozess des IKS und RMS überführt.

Bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben und Regelungen bezüglich der Rechnungslegung sind diese daraufhin zu prüfen, ob und welche Konsequenzen dies für den Rechnungslegungsprozess hat. Zuständig für die inhaltliche Bearbeitung ist das lokale Rechnungswesen der Gesellschaft. Bei Änderungen oder neuen Bestimmungen, die erhebliche Auswirkungen auf die prozessuale Abwicklung der Rechnungslegung haben, wird auf die bestehende Prozess-Kartographie aufgesetzt. Hierbei werden alle Maßnahmen wie EDV-Anpassungen, Arbeitsabläufe, Buchungsanweisungen u.ä. analysiert und entsprechend in den Back-Office Abteilungen in Paris sowie in den ausgelagerten Serviceabteilungen in Bangalore und Bukarest umgesetzt und von Mitarbeitern in der Gesellschaft in Frankfurt überwacht und kontrolliert.

E. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung mit möglichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind nach dem Abschluss des Geschäftshalbjahres nicht eingetreten.

Frankfurt am Main, den 28. August 2014

Die Geschäftsführung



Jean-Louis Jégou

Société Générale Effekten GmbH



Dr. Joachim Totzke



Dr. Ulrich Scheuerle

SOCIÉTÉ GÉNÉRALE EFFEKTE GMBHFRANKFURT AM MAINGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGFÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

	1. Januar 2014 bis 30. Juni 2014 EUR	1. Januar 2013 bis 30. Juni 2013 EUR
1. Erträge aus Optionsgeschäften	2.537.058.962,14	6.111.814.642,44
2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	2.537.058.962,14	6.111.814.642,44
3. Erträge aus dem Zertifikatesgeschäft	1.065.629.262,98	2.188.568.293,58
4. Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	1.065.629.262,98	2.188.568.293,58
5. Sonstige betriebliche Erträge	1.990.754,25	1.959.422,97
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	80.063,69	78.375,24
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 10.700,00 (Halbjahr 2013: EUR 8.979,43)	21.737,25	19.836,34
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.804.855,38	1.777.354,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2,26	1.255,21
- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2,26 (Halbjahr 2013: EUR 0,00)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.128,38	2.467,33
- davon an verbundene Unternehmen: EUR 4.128,38 (Halbjahr 2013: EUR 2.467,33)		
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>79.971,81</u>	<u>82.645,27</u>
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	25.531,00	27.332,15
- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 2.116,97 (Halbjahr 2013: EUR 1.776,56)		
12. Halbjahresüberschuss	<u><u>54.440,81</u></u>	<u><u>55.313,12</u></u>

**Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main**

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2014
Zwischenabschluss zum 30.06.2014**

Erläuterungen des Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2014 und sonstige Angaben

Der Halbjahresabschluss der Société Générale Effekten GmbH zum 30. Juni 2014 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden.

Eine Prüfung bzw. Durchsicht des vorliegenden Zwischenabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte nicht.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen sind zum Nennwert zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die nicht durch Sicherungsgeschäfte gedeckten Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die Berechnung der latenten Steuern beruht auf temporären Differenzen zwischen Bilanzposten aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Betrachtungsweise gem. § 274 HGB. Sie wurden aufgrund von Pensionsrückstellungen als aktive latente Steuern in Höhe von EUR 14.750,87 in der Bilanz ausgewiesen. Der zur Berechnung der latenten Steuern verwendete Steuersatz liegt bei 31,93 %.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G zum Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 I 2 HGB). Sie werden pauschal mit einem einer Restlaufzeit von 15 Jahren entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst (§ 253 II 2 HGB). Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren wird das Anwartschaftsbarwertverfahren angewendet. Als Parameter wurden für die Pensionsrückstellungen ein Rechnungszins von 4,9% (Vorhalbjahr: 5,06%), eine Bezügedynamik von 2,90% (Vorhalbjahr: 2,90%) sowie eine Rentendynamik von 1,90% (Vorhalbjahr: 1,90%) angenommen.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 I 1 HGB).

Optionsprämien werden bis zur Ausübung oder bis zum Verfall als Sonstige Vermögensgegenstände bzw. Sonstige Verbindlichkeiten erfasst. Bei Ausübung oder Verfall erfolgt eine erfolgswirksame Vereinnahmung.

Die emittierten Zertifikate werden bis zur Fälligkeit als Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten ausgewiesen. Den emittierten Zertifikaten stehen gegenläufige Sicherungsgeschäfte, die unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen sind, gegenüber.

Die Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten und Optionsscheinen werden in Höhe des Emissionserlöses aktiviert. Sie werden mit den unter den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Sicherungsgeschäften zu Bewertungseinheiten zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um perfekte Mikro-Hedges. Die Nichtbilanzierung der sich ausgleichenden Wertänderungen erfolgt im Rahmen der Einfrierungsmethode (§ 285 Nr. 19b und c HGB sowie § 285 Nr. 23 a und b HGB). Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

Der Bestand zum Bilanzstichtag aus begebenen Optionen und Zertifikaten ist vollständig durch Deckungsgeschäfte mit der Gesellschafterin gegen Marktkursveränderungen abgesichert.

Daneben agiert die Gesellschaft im Rahmen eines Treuhandvertrages mit der Alleingeschafterin Société Générale Paris.

Den Zertifikaten aus Treuhandgeschäften stehen Sicherungsgeschäfte, die unter Treuhandvermögen ausgewiesen sind, gegenüber. Die Bilanzierung dieser Geschäfte erfolgt zu Anschaffungskosten.

2. Angaben zur Bilanz

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthalten im Wesentlichen die von der Gesellschafterin zur Absicherung der emittierten Optionsscheine erworbenen OTC-Optionen.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** bestehen in Höhe von TEUR 8.402.279 (Halbjahr 2013: TEUR 11.127.278) gegen die Gesellschafterin.

Bei den **Treuhandforderungen** handelt es sich um an die Gesellschafterin weitergegebene Mittel aus mehreren für die Gesellschafterin emittierten Zertifikaten.

Die sonstigen Rückstellungen resultieren im Wesentlichen aus Rückstellungen für Emissionskosten sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

Die **Treuhandverbindlichkeiten** beinhalten die Emission von im eigenen Namen für fremde Rechnung emittierten Zertifikaten.

Emissionen für Zertifikate in Fremdwährungen sind in der Passiva-Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus emittierten Zertifikaten“ und in der Passiva-Bilanzposition „Treuhandverbindlichkeiten“ ausgewiesen. Für das Gegengeschäft sind die Beträge in der Aktiva-Bilanzposition „Forderungen aus der Anlage von Emissionserlösen“ und in der Aktiva-Bilanzposition „Treuhandvermögen“ bilanziert (jeweils TEUR 725.256 aus USD, TEUR 888.385 aus GBP, TEUR 21.796 aus SEK, TEUR 12.037 aus CAD, TEUR 4.895 aus AUD sowie TEUR 496 aus CHF).

Emissionen für Warrants in Fremdwährungen sind in der Passiva-Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ sowie für das Gegengeschäft in der Aktiva-Bilanzposition „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen (jeweils TEUR 2.675.598 aus SEK und TEUR 7.611 aus GBP).

Die Umrechnung erfolgte jeweils zum amtlichen Mittelkurs vom 30.06.2014.

Fristengliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten

in TEUR 30.6.2014	Gesamtbetrag	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis zu 5 Jahren	Restlaufzeit über 5 Jahre
Forderungen				
- aus der Anlage von Emissionserlösen	8,400,720	4,703,237	1,134,100	2,563,383
- sonstige Forderungen	1,560	1,560	-	-
- aus Treuhand	6,259,972	562,671	5,130,430	566,871
Sonstige Vermögensgegenstände	8,097,786	2,809,815	2,106,957	3,181,014
Verbindlichkeiten				
- aus emittierten Zertifikaten	8,400,720	4,703,237	1,134,100	2,563,383
- aus Lieferungen und Leistungen	105	105	-	-
- gegenüber verbundenen Unternehmen	71	71	-	-
- sonstige Verbindlichkeiten	8,097,786	2,809,815	2,106,957	3,181,014
- aus Treuhand	6,259,972	562,671	5,130,430	566,871

3. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

Sonstige betriebliche Erträge betreffen im Wesentlichen Kostenübernahmen der Gesellschafterin.

Sonstige betriebliche Aufwendungen bestehen im Wesentlichen aus Emissionskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie Börsenkosten.

Die **Steuern vom Einkommen und vom Ertrag** betreffen das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit.

4. Angaben zum Emissionsgeschäft

Im Geschäftshalbjahr 2014 wurden 19.933 Warrants (Vorhalbjahr: 17.440) sowie 3.324 Zertifikate (Vorhalbjahr: 6.718) emittiert. Dabei wurden die emittierten Zertifikate und Warrants in Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Schweden, Großbritannien, Spanien und Italien gelistet.

5. Angaben zu den im Geschäftsjahr als Aufwand erfassten Honoraren

Das im Geschäftshalbjahr 2014 als Aufwand erfasste Honorar für die Abschlussprüfung beträgt TEUR 52.

6. Angaben zu den Organmitgliedern und Mitarbeitern

Folgende Personen waren im Geschäftshalbjahr 2014 zu Geschäftsführern bestellt:

Herr Jean-Louis Jégou, Bankkaufmann, Frankfurt am Main
Herr Dr. Ulrich Scheuerle, Steuerberater, Frankfurt am Main
Herr Dr. Joachim Totzke, Syndikus, Frankfurt am Main

Die Geschäftsführer sind Angestellte der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Für das Geschäftshalbjahr 2014 wurden der Société Générale Effekten GmbH Aufwendungen in Höhe von TEUR 6 als Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit weiterbelastet.

Die Gesellschaft beschäftigte durchschnittlich 1,5 Mitarbeiter während des Geschäftshalbjahres.

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen wurde nach § 264d HGB ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Herr Peter Boesenberg (Vorsitz)
Frau Heike Stuebban
Frau Catherine Bittner
Herr Achim Oswald

7. Konzernzugehörigkeit

Mutterunternehmen der Société Générale Effekten GmbH, welches einen Konzernabschluss aufstellt, ist die Société Générale S.A., Paris. Der Hinweis auf die Offenlegung des Konzernabschlusses der Société Générale S.A., Paris, erfolgt in Frankreich im „Bulletin des Annonces Légales Obligatoires (B.A.L.O.)“ unter der Rubrik „Publications Périodiques“ (R.C.S: 552 120 222).
Der Konzernabschluss ist verfügbar auf der Internetseite www.socgen.com.

Frankfurt am Main, den 28. August 2014

Die Geschäftsführung

Société Générale Effekten GmbH



Jean-Louis Jégou



Dr. Joachim Totzke



Dr. Ulrich Scheuerle

Kapitalflussrechnung

	30.06.2014 EUR	31.12.2013 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Halb -/ Jahresergebnis vor außerordentlichen Posten	54.440,81	98.023,26
Abnahme (-) / Zunahme (+) der Rückstellungen	-89.003,95	75.083,15
Abnahme (+) / Zunahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-908.250.876,15	8.582.553.063,81
Zunahme aktive latente Steuer	-2.116,97	-6.603,40
Abnahme (-) / Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	908.740.844,89	-8.582.830.741,24
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	453.288,63	-111.174,42
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	94.547,23	-111.174,52
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	358.741,40	469.915,92
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	453.288,63	358.741,40
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	453.288,63	358.741,40

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht dem Guthaben bei Kreditinstituten
- d) In der Berichtsperiode erfolgten keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Société Générale Effekten GmbH

Eigenkapitalspiegel

	Gezeichnetes Kapital	Erwirtschaftetes Kapital	Eigenkapital
Stand 01.01.2013	25.564,59	806.949,38	832.513,97
Ausschüttungen	-	-	-
übrige Veränderungen	-	-	-
Jahresüberschuss	-	98.023,16	98.023,16
Stand 31.12.2013	25.564,59	904.972,54	930.537,13
Stand 01.01.2014	25.564,59	904.972,54	930.537,13
Ausschüttungen	-	-	-
übrige Veränderungen	-	-	-
Halbjahresüberschuss	-	54.440,81	54.440,81
Stand 30.06.2014	25.564,59	959.413,35	984.977,94

Nach bestem Wissen versichern wir, dass der Halbjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Société Générale Effekten GmbH so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung beschrieben sind.

Frankfurt am Main, den 28. August 2014

Société Générale Effekten GmbH



Jean-Louis Jégou



Dr. Joachim Totzke



Dr. Ulrich Scheuerle

Frankfurt am Main, den 12. September 2014

Société Générale

Société Générale Effekten GmbH

gez. Jeanette VOLLHARDT

gez. Jeanette VOLLHARDT

gez. Dr. Joachim TOTZKE

gez. Dr. Joachim TOTZKE